

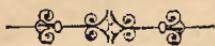
Chronik der evangelischen Parochie Striegau.

Seit 1741.

Urkundlich zusammengestellt

von

Hermann Lummert.



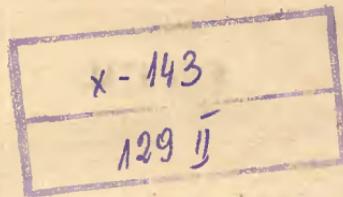
Biblioteka
Gothan-Sacklaendt
Striegau.

Schnellpressendruck der C. Gröger'schen Buchdruckerei (F. Breyther).
1876.

129
II



50,000,-



Vorwort.

Der werthen Kirchengemeinde von Striegau Stadt und Land übergebe in Liebe ich hiermit die angekündigte „Kirchchronik“. Den Weg in die Öffentlichkeit mag das Büchlein nicht antreten, ohne daß einige Bemerkungen es begleiten. Der Anlaß zur Herausgabe lag nicht bloß in der Vorliebe, die ich für geschichtliche Ortskunde habe. Es ist für den Geistlichen Erforderniß, sich mit den Verhältnissen der Gemeinde, in deren Dienst er berufen worden, bekannt zu machen. Als bald nach meinem Amtsantritt fragte ich nach dem hiesigen 100 jährigen Jubelsbüchlein, dessen Vorhandensein ich voraussetzte, weil die Jubiläen der schlesischen Kirchen neuer Stiftung in den 1840er Jahren wohl überall ein Jubelschriftchen für die Gemeinde hervorgerufen hatten. Hier war keines erschienen. Es fand sich nur vor die von Pastor Hantsche im Jahre 1792 zusammengetragene und bei Carl Sigism. Weber hierselbst gedruckte Jubelschrift: „Kurze Nachricht von dem ehemaligen und gegenwärtigen Religionszustande der evangelischen Stadt- und Landgemeinde zu Striegau“ (8o 36 S.), ferner der ebenfalls von Pastor Hantsche verfaßte, der „Festordnung und Folge der Gesänge“ zur Einweihung der jetzigen Kirche im Jahre 1819 — gedruckt von E. W. Opitz in Zauer (8o.) — S. 19—32 beigegebene „geschichtliche Beitrag“, endlich die die hiesige evangel. Kirche betreffenden Mittheilungen

in dem 1829 bei Carl Sigism. Weber's Erben hierselbst (in 40.) gedruckten, von dem Kreis-Secretair C. F. W. Richter herausgegebenen Buche: „Historisch-topographische Beschreibung des Striegauer Kreises.“ Genannte dankenswerthe Arbeiten sind, wo urkundliche Nachrichten nicht zu haben waren, jedoch thunlichst unter Prüfung, benutzt worden. Eine allseitig genügende Auskunft war aber denselben nicht zu entnehmen. So entstand der Gedanke, eigends der Gemeinde eine geschichtliche Darlegung ihres Kirchenwesens zu liefern. Das für 1869 bevorstehende Kirchweih-Jubiläum lud von fern dazu gleichsam ein. Inzwischen nahmen Ende der 1850er und Anfang der 1860er Jahre die Aufmerksamkeit andere Gegenstände in Anspruch. Die hiesige Patronats-Angelegenheit befand sich damals noch in der Schwebe. Dazu kam die staatlicherseits erforderliche Einführung der landeskirchlichen Gemeinde-Ordnung auch hier, die nicht ohne Lösung der Patronatsfrage vor sich gehen konnte. Nachdem diese Angelegenheiten erledigt und dabei das Pfarrarchiv durchweg, desgleichen die einschlägigen, mir zur Einsicht verstatteten Superintendentur-, magistratualischen und landräthlichen, wie auch die Breslauer Ober-Conistorial-Acten durchsucht worden, war für die hier in Rede stehende chronistische Darstellung gleichwohl das Material noch nicht hinreichend gewonnen. Immer wieder stieß die Sammlung der Nachrichten auf Hindernisse. Ungemein langsam schritt die Arbeit vor, die ja überhaupt nur als Nebenarbeit betrieben werden konnte und oft ganz in Stillsstand gerieth. So ging leider selbst das Jahr 1869 hin, ohne daß, wie es der Wille gewesen, ich die liebe Gemeinde zum schönen Kirchweihjubiläum im Festton einer Jubelschrift begrüßt hätte. Seit aber in letzter Zeit die Gestaltung der preußischen evangelischen Kirchenverfassungs-Sache und die in kirchlicher Hinsicht theils erlassenen, theils noch zu erwartenden Staatsgesetze die allgemeinste Beachtung auf sich ziehen und es mehr als je wünschenswerth erscheinen lassen, daß die

Gemeinden über sich selbst unterrichtet seien, hielt ich es für angethan, der hiesigen Gemeinde zur Kenntnißnahme von der Entwicklung ihrer kirchlichen Verhältnisse im Zusammenhang die Gelegenheit zu verschaffen, trotzdem auch jetzt noch die Chronik der evangelischen Parochie Striegau keineswegs zu Ende geführt ist.

Die Anlage derselben sollte sein, daß in einem ersten Theil die Chronik vor 1741, im zweiten Theil die Chronik seit 1741 und in letzterer, außer der nachstehend veröffentlichten „Kirchchronik“, der Hauptpartie des Ganzen, noch folgende Abschnitte: Schulchronik, Vereinswesen, Sonstiges, Anhang, enthalten wären.

Der Umfang, zu dem die Kirchchronik angeschlossen, wird der Entschuldigung bedürfen. Die hiesige Gemeinde ist niemals in der Lage gewesen, auf die Bewegungen der gesamten Kirche Einfluß zu üben. Die Geschichte des Orts vermag daher nicht, bedeutende Ereignisse zu erzählen, welche unwillkürlich die Gemüther fesseln. Die Gemeinde Striegau kann nur als eine schwächte Familie im Volk des Evangeliums gelten. In Rücksicht hierauf wurde der Bericht von ihr nach dem Grundsatz gearbeitet, daß, wo es nur Ereignisse von geringerer Bedeutung mitzutheilen giebt, der Werth der Erzählung auf deren Genaugkeit beruht. Wie Familienglieder gern selbst die kleinen Erlebnisse ihres Hauses mit Wärme zu verhandeln pflegen, dürfen wohl auch die Glieder unserer Kirchenfamilie einer ausführlichen Darstellung der Vorgänge in ihrtheilnehmenden Sinnes folgen wollen. Eine Chronik kann füglich nicht ein unterhalstendes Lesebuch abgeben; sie kann nur ein Handbüchlein der Gemeindefunde sein wollen für Alle, vornehmlich auch für Solche, welche der Gemeinde jetzt oder künftig, sei es als Älteste, sei es als Vertreter, vorzustehen haben. Der eigentliche Zweck ist, daß die Kenntniß der Kirchensache dieser die Herzen in frischer Theilnahme zuwende. Geht der Wunsch in Erfüllung, so werde ich darin den schönsten Lohn für die gehabte Mühe

erblicken. Schenkt Gott mir Leben und Gesundheit, so gedenke ich, die angefangene Arbeit fortzuführen, damit einmal auch die noch fehlenden Abschnitte der Chronik zur Veröffentlichung gelangen können.

Schließlich statte ich pflichtschuldigen Dank Denen ab, die mir Fingerzeige gegeben, Nachrichten zugänglich gemacht, Notizen gewährt oder sonst gefällige Handreichung gethan, sowie Allen, welche die Herausgabe dieser Schrift durch ihre Theilnahme an der Unterzeichnung ermöglicht haben.

Segen ruhe auf der ganzen Gemeinde, daß sie fort und fort gedeihe und ihren Lauf thue im Geist und in der Kraft Christi.

Striegau, im August 1876.

D. H.

Kirchchronik.

Geschichtlicher Überblick.

1. Politik.

Am 20. October 1740 starb der deutsche Kaiser Karl VI. Da weder er männliche Erben erhalten hatte, noch von seinem älteren Bruder, Kaiser Joseph I., solche hinterlassen waren, erlosch mit ihm der habsburgische Mannesstamm. In der Voraussicht dieses Ereignisses hatte Karl schon im Jahr 1713 ein Hausgesetz, die „*Pragmatica Sanction*“, errichtet, wonach in Österreich, ohne Theilung seiner Staaten, die weibliche Erbsfolge eintreten sollte. Es machte die langjährige Sorge des Kaisers aus, Verträge mit den europäischen Mächten zu Stande zu bringen, die das Hausgesetz betreffs der weiblichen Erbsfolge gewährleisteten. Der Rath des Prinzen Eugen, daß 200,000 Baionetts und eine gefüllte Schatzkammer Maria Theresias Erbsfolge besser verbürgen würden, als eine Million Eidschwüre aller Fürsten Europas, war unbeachtet geblieben. Vielmehr hatte der Kaiser die Kräfte des Landes, zuletzt in unglücklichen Türkenkriegen, verbraucht. Bei seinem Ableben schien daher Österreich, in den Händen einer Frau und bei der Zerrüttung des Heeres wie der Finanzen, den Widersachern reif zur Zerstückelung und Vertheilung. Es entspann sich ein europäischer Krieg, der zwischen Bayern, Spanien und Frankreich einer- und Österreich, England, zuletzt noch Russland andererseits, bis 1748, in Österreich, in Bayern, am Main und Rhein, in den Niederlanden, in Italien, in Nord-Amerika, auch zur See geführt wurde. Bei Erwähnung dieses österreichischen Erbsfolgefrießes darf Preußen nicht ungenannt bleiben.

Hier war 1740 — 31. Mai — auch der Landesherr gestorben. Nur hatte König Friedrich Wilhelm I. das Erbe seines Thrones einem Manne hinterlassen. Sollte bei den mehrseitigen Erbansprüchen auf Österreich und den über Maria Theresia kommenden Wirren das festgeordnete, gut bewaffnete, mit einem beträchtlichen Staatschätz ausgestattete Preußen den still wartenden Zuschauer abgeben? Das lag im Geist des jungen Königs Friedrich nicht. Die Erfahrungen, welche Preußen an Österreich gemacht, sprachen gleichfalls nicht dafür. Schon der große Kurfürst hegte Bitterkeit gegen den Kaiser. Von diesem im Ninnweger Frieden preisgegeben, hatte Friedrich Wilhelm 1679 den nachtheiligen Frieden von St. Germain en Laye unterzeichnen müssen, dies aber mit dem virgilischen Ausruf gethan: „Einst wird aus meinem Gebein mir erstehen ein Rücher“. Friedrichs Vater ließ seinem Sohn bei dessen Taufe den habsburgischen

Vornamen Karl mitbeilegen, um nur seine Unabhängigkeit von Österreich durch jedes mögliche Zeichen zu bekunden, trat auch 12. October 1726 im Königs-Wusterhäusern Vertrage der pragmatischen Sanction bei, hatte aber für alle Treue schließlich in der Mülich-Bergschen Erbsache, der durch den Berliner Vertrag vom 23. December 1728 erhaltenen Zusage entgegen, nach dem österreichisch-französischen Vertrage vom 13. Januar 1739 den Umbau Österreichs zu erfahren. Auch er hatte schon vorher (Frühling 1736), als Lothringen von Österreich 1735 in Frankreichs Hände gespielt worden, in dem deutschen Unwillen: „der Kaiser tractire ihn und alle Reichsfürsten wie Schubjacs¹⁾“ — auf Friedrich zeigend, gesagt: „da steht einer, der mich rächen wird“. Friedrich selbst hatte schon als Kronprinz übel empfunden, wie manche Geringschätzung von europäischen Mächten dem kleineren Preußen widerfuhr. Zudem verrieth er früh einen großen politischen Fernblick. Das bewies der preußische Kronprinz recht eigentlich durch den Gedanken einer Verheirathung mit Maria Theresia²⁾, der ihn vor, wie nach seinem Fluchtversuch und immer wieder während der cüstriner Haft beschäftigte. Die Verschiedenheit des Bekennnisses machte ihm kein Bedenken, da er entschlossen war, die Religion nicht zu ändern. Auch in der Eifersucht der Mächte sah er kein Hinderniß, weil Preußen und Österreich, zu einem Staats-Ganzen vereint und, wenn die Verheirathung der preußischen Prinzessin Wilhelmine mit dem Prinzen von Wales erfolgte, noch mit England verbunden, um etwaigen Widerspruch Frankreichs und der übrigen Mächte sich nicht zu kümmern brauchte. Das Hinderniß lag nicht nur in der Neigung der Erzherzogin zu Franz von Lothringen, sondern auch in dem gebieterischen Willen von Friedrichs Vater und in dem Stolz des Wiener Hofes. Der letztere war bei der Kunde von dem Vorschlage, als dem Zeichen eines vermessenen Ehrgeizes, wahrhaft betroffen. Prinz Eugen erklärte, „es erhelle daraus, was für weitaussehende Ideen dieser junge Herr hege, es müsse ihm doch an Lebhaftigkeit und Vernunft nicht fehlen. Desto gefährlicher dürfte er mit der Zeit seinen Nachbarn werden. Ihn von seinen bedenklichen Grundsätzen abzubringen, sei ohne Zustandekommen der Heirath mit der Prinzessin von Beieren“ — diese hatte man in Wien Friedrich zugesetzt — „nicht zu hoffen“. So eifrig betrieb nun Österreich diese Sache am Berliner Hofe, daß Friedrich, wenn auch mit großem Widerwillen gegen diese Ehe, 1732³⁾ sich dem Gebot seines Vaters unterwarf.

Indesß der Strom der kommenden Ereignisse floß noch aus anderen, tief liegenden Quellen zusammen. Der Südwesten Deutschlands, einst das Reich, war offenbar hinter der Geschichte zurückgeblieben und zehrte nur noch an den Erinnerungen ehemaliger Kaiserherrlichkeit. Sachsen hatte durch den Uebertritt seines Fürstenhauses zur römischen Kirche — um der

¹⁾ Pieron, Preuß. Gesch. 1865, S. 192 — 96.

²⁾ Schmidt, Preußens deutsche Politik, S. 6 f., nach Arneth, Prinz Eugen von Savoyen. B. III. S. 334 f.

³⁾ Verlobung 10. März 1732, Vermählung 12. Juni 1733.

polnischen Königskrone willen — die Führung der reformatorischen Sache, überhaupt seine Endung in Deutschland preisgegeben, mithin an Brandenburg übergehen lassen und sich selbst, dem Vaterlande gegenüber, zum bloßen Vorposten des Wiener Hofes gemacht. Die übrigen deutschen Kleinstaaten waren ohnmächtig und tott. Alles in Deutschland beherrschend und seit Jahrhunderten maßgebend stand lediglich da die Macht Österreichs. Aber dieses Reich war doch eben nicht deutsch, sondern ein Gemisch von Deutschen, Ungarn und allerlei Slaven, stand auch weit unter Deutschlands Kultur. Das gab an sich keine natürliche Verbindung. Und dieses Reiches Herrscher waren mit der deutschen Kaiserwürde bekleidet! Die Geschichte kann den habsburgischen Fürsten nur das Zeugniß ausstellen, daß sie einerseits den Kaisertitel bestens ausgenutzt haben zur Erhöhung ihrer Haushaltung, andererseits ihn nicht gebraucht zur Vertretung, sondern gemißbraucht haben zur Niedertretung Deutschlands. Es ward durch den dreißigjährigen Krieg ein Spott in den Augen Europas; Österreich hat das Meiste dazu beigetragen. Nicht genug, daß Selbstständigkeit, Würde und Wohlfahrt des Vaterlandes dahinsanken, Österreich hat, kirchlich unduldsam, das im 16. Jahrhundert überwiegend evangelische Deutschland, soweit es konnte, zumal seine eigentlichen Unterthanen, auch in die Kirche Rom's hineingezwungen. Gleichgültigkeit gegen das Beste Deutschlands⁴⁾, Thatlosigkeit bei gewichtem Abharren günstiger Gegebenheiten, Erstarrung in alten Formen, Unterbindung des geistigen Lebens, jesuitische Vernichtung der Glaubensfreiheit, das waren die Kennzeichen österreichischer Staatskunst. Könnte Deutschland, zumal der evangelisch gebliebene Norden, auf immer nur wie ein Vasallenland in österreichischer Hörigkeit bleiben? Die deutsche Eigenart hätte erst ausgedrückt und umgeschaffen werden müssen. Angriffe auf die Natur der Völker pflegen jedoch zu scheitern. Innerhalb der deutschen Grenzen war, neben allem Verfall, wenigstens noch ein Staat vorhanden, der schon ein Jahrhundert lang den Beweis der Kraft und innerer Lebendigkeit gegeben hatte, Brandenburg-Preußen. Dieser Staat war durch und durch deutsch, wohlgeeignet, zum Kern einer Neubildung Deutschlands zu dienen. Das Bewußtsein der Einerleiheit des eigenen und des deutschen Vorthheils oder Nachtheils, frisches Ein greifen, straffe Ordnung, das Recht geistiger Bewegung, Freiheit des Glaubens bezeichnete seine Regierungsweise. Weil die Gegensätze scharf einander gegenüberstanden, mußte sich mit so geschicklicher Nothwendigkeit eine Ausgleichung einstellen, wie die Ausgleichung entgegengesetzter Electricitäten, wenn sie einander nahe treten, im Blitz. Es handelte sich um das Leben Deutschlands. So war es erforderlich, daß Preußen sich vergrößerte und verstärkte, Österreich verkleinert und schwächer wurde. Darauf zielte wirklich der erste schlesische Krieg ab. Nothwendig nach dem Hingange des letzten Habsburgers war auch, daß die Kaiserkrone endlich, statt einem österreichischen, einem deutschen Haupte zufiel, und daß die Reichsgeschäfte von dem beein-

⁴⁾ Der Pfalzverwüster durfte ungestraft Straßburg rauben, seine Reunionskammern arbeiten lassen u. s. w.

flüssenden Wien an einen Ort im eigentlichen Deutschland kamen. Dies war der Zweck der von Preußen betriebenen Wahl des Kurfürsten von Baiern zum deutschen Kaiser am 24. Januar 1742, die auch durch den zweiten schlesischen Krieg mit in Geltung erhalten werden sollte, jenen Krieg, dessen eine blutige Entscheidung Striegau in nächster Nähe zu sehen und seinen Geschützdenner zu hören bekam. Der plötzliche Tod Kaiser Karls VII. am 20. Januar 1745 hat das deutsche Kaiser-Unternehmen freilich auf mehr als ein Jahrhundert hinaus vereitelt. — Doch wir greifen vor.

Als die Nachricht, Kaiser Karl VI. sei gestorben, 26. October 1740 in Rheinsberg⁵⁾ eintraf, wo Friedrich sieberkrank lag, ging ein Erbleichen über sein Angesicht; der Veruf Preußens richtete sich vor ihm auf. Schnell lehrte die Gesundheit wieder. Das Gemüth der Schlesier erfuhr beim Tode ihres Kaisers ebenfalls eine Bewegung.⁶⁾ Man fürchtete, daß unter der glaubenseifigen Theresia das Los der Evangelischen noch trauriger werden könnte, als es seither gewesen. Die Unvorsichtigkeit katholischer Eiferer, welche ihre Hoffnung nicht verbargen, Maria Theresia werde Schlesien zur katholischen Gemeinschaft bringen und die Geltung der Altranständter Convention aufheben, auch schon über den Zutritt der Protestantirenden gloriierten, mehrte die Unruhe. Durch das Volk gingen düstere Sagen, als würden Wagenladungen Dämmerschrauben⁷⁾ in das Land gebracht, und als sollten die Evangelischen mit Gewalt genöthigt werden, ihrer Kirche zu entsagen. Als Kunde über die märkische Grenze herüberdrang von preußischen Absichten auf das Land, herrschte Besorgniß auch bei dem katholischen Theile der Schlesier. Denn diese erwarteten Arges, nach dem Gesetz der Wiedervergeltung der Ansicht, es würde gegen sie preußischerseits verfahren werden, wie es bisher gegen die Evangelischen österreichischerseits geschehen war.

Die Ansprüche Friedrichs auf schlesisches Besitzthum fanden ihren Halt nicht eigentlich in dem Erbverbrüderungs-Vertrage, welchen Herzog Friedrich II. von Siegnitz und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg 1537 mit einander abgeschlossen hatten und der bei dem Tode des letzten Piasten in Schlesien 1675 zur Ausführung reif wurde. Der große Kurfürst, vom Kampf mit den Franzosen kommend und zum Kampf mit den Schweden bei Fehrbellin, dann weiter nördlich eilend, hatte die Sache nicht nachdrücklich wahrgenommen, der Kaiser die Fürstenthümer Siegnitz, Brieg und Wohlau eingezogen, wie 1623 schon Jägerndorf. Einer Berufung auf

⁵⁾ Dortkin wurden Minister Podewils und Feldmarschall Schwerin berufen. Beide waren gegen den Gedanken des Königs, Schlesien sofort zu besetzen, als gegen einen zu gewalttamen und gewagten Schritt. Allerdings gab der Minister endlich nach. am 7. Novbr. erließ der König den Befehl zur Mobilmachung. Doch bequemte er sich wenigstens, den Weg der Unterhandlungen mit Österreich zu beschreiten, den er Anfangs als aussichtslos von der Hand gewiesen hatte. Grünhagen, Vortrag im Verein für Gesch. u. Alterth. Schles. vom 1. Decbr 1875. Bresl. Itg. 1875 Nr. 578.

⁶⁾ Hensel, Prot. Kirch.-Gesch. S. 393—95.

⁷⁾ Hensel a. a. D. — Auch Familien-Überlieferung.

das Erbungs-Abkommen von 1537 schien entgegenzustehen, daß der große Kurfürst bei den Abmachungen von 1685 und vom 22. März 1686⁹⁾ mit dem Schwiebauer Kreise sich hatte absindun lassen, und dies schien wieder hinfällig durch die dem Kurprinzen geheim und listig⁹⁾ abbedungene, auch erfolgte Rückgabe genannten Kreises an Österreich durch Kurfürst Friedrich III. Die Erbverbrüderung war ein Gegenstand für diplomatische Erklärungskünste. Mit ganzen Ernst haben die brandenburgischen Fürsten die Sache nie verfolgt. Friedrichs des Großen Gedanken nach seiner Thronbesteigung waren bis Ende August 1740 nur auf die Jülich-Bergische Erbschaft gerichtet. Erst, als diese Absicht auf große Schwierigkeiten zu stoßen schien, und sein Gesandter in Paris die Mittheilung von Plänen Frankreichs machte, beim Tode des Kaisers einen Angriff Baierns auf die pragmatische Sanction zu unterstützen, entschloß er sich, für Jülich-Berg eine Entschädigung in Schlesien¹⁰⁾ zu suchen. Zu seinen Werken hat Friedrich selber als Grund zu seiner Unternehmung die Machtbegründung des Königreiches, welches noch mehr von Kurfürstenthum als von Königreich an sich hätte, und das Verlangen nach Ruhm angegeben.

Einen vorzüglichen Anhalt fand seine Sache an den Herzen der gedrückten Evangelischen in Schlesien. Diesen konnte, wie die Dinge damals lagen, der preußische König nur als Befreier von ihren Leiden erscheinen, wenngleich sie öfter besorgt zu sein hatten, ob die preußische Herrschaft bestehen werde.

Unter den oben angeführten Verhältnissen nun geschah es, daß der König von Preußen gegen die gefährdete Maria Theresia anfänglich sich erbot, ihre Erbsorge zu vertheidigen, ihrem Gemahl zur Kaiserwahl seine Kurstimme zu geben und 2 Millionen Gulden zu zahlen, falls dafür das beanspruchte schlesische Gebiet ihm in Güte abgetreten würde. Am 16. December¹¹⁾ 1740 trat er in der Richtung von Kroppen mit einem preußischen Heere über die Grenze Schlesiens. Ein von Berlin schon unter dem 1. December datirtes Patent¹²⁾ wegen des Ciumarsches erklärte, unter Entbindung aller Gnade und Huld, das Einrücken der Truppen in Schlesien daraus, daß der König an Erhaltung und Wohlstand dieses Herzogthums um so mehr Theil genommen, weil es ihm und seinem Reichslande zur Sicherheit und Vorwauuer dienen müsse, um bei der Gefahr eines allgemeinen Krieges sich vor Nachtheil zu schützen und Schlesien vor allem anderweitigen An- und Einfall zu decken, auch aus andern triftigen und wichtigen Ursachen, welche zu seiner Zeit zu manifestiren nicht unterlassen

⁹⁾ Leop. v. Ranke, Sämtliche Werke 25. und 26. Bd., S. 361 füg.

⁹⁾ Durch die Täuschung, daß die prætensiones des kurfürstlichen Hauses auf die bekannten schles. Fürstenthümer ganz auf keinem Grunde bestünden. Ranke a. a. D. S. 365.

¹⁰⁾ Grünhagen's Vortrag (16. September 1875) in der vaterl. Gesellschaft. Bresl. Zeitg. 1875. Nr. 451.

¹¹⁾ Hensel S. 696. Stenzel, Script. ver. siles. V. S. 396, Anmerk. 2. Grünhagen's Vortrag — s. Anmerk. oben — sieht den „15.“ an.

¹²⁾ Stenzel, a. a. D. V. S. 395. Hensel, 696. Korn, Edict.-Smlg. I. S. 1. füg.

werden würde. Mit dem Hause Oesterreich solle eine genaue Freundschaft unterhalten und desselben wahres Beste und Conservation¹³⁾ befördert werden. Der Schutz aller Rechte und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien, ohne Unterschied der Religion, des Standes oder der Würden, werde zugesichert. Der Eindruck der Proclamation war ein verschiedener. Im Franziskaner-Convent zu Breslau betrachtete man sie im Lichte des catullischen Verses:¹⁴⁾

„Süß klingt's lockende Pfeischen des Finklers, berückt er den Vogel.“
oder des andern:

„unter dem Felle des Lammes verbirgt sich zu oft nur der Wolfssinn.“

Kaum aber ist der Grad anzugeben, bis zu dem der Altstolz der Wiener Hofburg auffräumte, als das Unternehmen des Königs und sein Vorschlag bekannt wurde. Der Gemahl Maria Theresia's wollte sich lieber unter den Ruinen der Welt begraben lassen, als zur Kaiserkrone gelangen gegen den Verlust einer Provinz. Maria Theresia sagte, eher würde sie die Türken vor Wien kommen lassen, als Schlesien aufgeben, und sah alle göttlichen und menschlichen Rechte in sich beleidigt. Die Verwerfung der preußischen Vorschläge war in Wien so entschieden und so allgemein, daß selbst die preußischen Gesandten fast mit fortgerissen wurden.¹⁵⁾ Vorde schrieb dem Könige geradezu: er würde, bei dem Entwurf zugezogen, dagegen gestimmt haben; Graf Gotter wiederholte seinem Herrn die Meinung des Wiener Hoses, es sei für den König fürs Erste nichts zu thun, als daß er Schlesien wieder verlasse. Friedrich schrieb 15. November 1740 selbst davon, es sei die kühnste, unerwartetste, größte Unternehmung, welche je ein Fürst seines Hauses gewagt habe. Wohl hätte Theresia die preußische Hülfe als die kräftigste und rascheste gern gehabt, wohl erinnerte sie der englische Gesandte¹⁶⁾ Robinson daran: „für nichts sei nichts“, sie wies dennoch die Abtretung auch des geringsten Theiles von Schlesien¹⁷⁾ mit Verachtung zurück. So kam es zur Entscheidung durch Krieg.

2. Kirche.

Im preußischen Heerlager entfaltete sich gleich Anfangs eine nicht bloß militärische Rührigkeit. Nach der Besetzung Schlesiens sahen die

¹³⁾ S. Anmfg. 17.

¹⁴⁾ Stenzel, Scriptt. a. a. D. V. S. 396.

„Fistula dulce canit, volucrem dum decipit aucepſ.“ —

„Pelle sub agnina latitat mens saepe lupina.“

¹⁵⁾ Leop. v. Ranke, B. 27 und 28, S. 374, 375, 377.

¹⁶⁾ Pierson, Preuß. Gesch. S. 220.

¹⁷⁾ Theresia's Herz baute fest auf das kath. Frankreich, ohne zu ahnen, daß eben dieses Frankreich es war, welches geradezu den Untergang Oesterreichs wollte. Friedrich ließ für den Zweck sich nicht zum Mithelfer brauchen und ging auf den französischen Antrieb nie ein, weil er in der Vernichtung Oesterreichs eine Gefahr für Deutschland sah. Friedrich wollte nicht die Vernichtung, sondern wirklich die Erhaltung Oesterreichs. Was er allerdings wollte, war, behufs der größeren Sicherheit Preußens, eine Minderung der österreichischen Übermacht.

Preußen auch die kirchlichen Zustände. In Stadt und Land ein katholischer Clerus, der von den Evangelischen unterhalten werden mußte, reich ausgestattet mit Kirchen, Pfarren, Wiedemuthen, aber ohne wirkliche Gemeinde. Ueberall dagegen evangelisches Volk, doch keine Kirchen und Schulen, keine Geistlichen und Lehrer für dasselbe. Die Bitten um Abhülfe, welche an den König gerichtet wurden, führten zu einer eigenthümlichen Thäufigkeit im Hauptquartier Rauschwitz bei Glogau. Fürst Leopold von Dessaу entsendete von Rauschwitz mittelst Erlasses vom 22. Januar 1741 12 in Berlin ordinirte Candidaten¹⁸⁾ in ebensoviel Gemeinden als Pastoren. Man nannte dieselben in Schlesien Apostel, und deren Kirchen werden noch jetzt Apostelfirchen genannt. Eine Aufzeichnung in dem schon erwähnten Convent¹⁹⁾ zu Breslau läßt sich darüber so vernehmen: „Bekämpft wurde in Niederschlesien selbst die kath. Kirche, welche mit Fleiß und Schweiß ihrer Diener die irrenden Schafe vom lezterischen Irrthum zurückzurufen und in den wahren Schaffstall Christi aufs glücklichste einzuführen suchten. Aber, beweinenswerthes Geschick! Statt der gar wachsam Hirten sind reisende Wölfe eingedrungen, suchend, wen sie verschlingen, und befestigen mit unseliger Kühnheit, die in Finsterniß und Schatten des Todes sitzen, im Irrthum, 12 fürwahr erlogene Apostel²⁰⁾ und Satans-Sendlinge, lezterische Prädicanten, welche alle im Großglogauer Fürstenthum trachten, das Gift ihrer Schändlichkeit auszuspeien, nicht allein auf die Völke, sondern auch auf die unschuldigen Schäflein.“ Als aber der König die Freude der Schlesiern an der neuen, längst ersehnten Wohlthat erfuhr, auch immer wieder Gesuche wegen evangelischen Gottesdienstes eingingen, ließ er in Rauschwitz ein Feld-Ministerium²¹⁾ errichten, welches daselbst am 16. Februar 1741 die ersten 9 Candidaten examinirte und ordinirte. Je weiter die preußische Besitzergreifung des Landes gedieh, desto mehr wurde der Bitten um gleiche Vergünstigung. Mehr denn 200 Bethäuser entstanden allein in den beiden ersten Jahren der neuen Herrschaft.

Maria Theresia hatte bei den drei Friedensabschlüssen (Artikel bez. VI. 2. 12.²²⁾) Bedacht darauf, daß die katholische Kirche in Schlesien hinsichtlich ihres Besitzstandes in dem Zustande — „in statu quo“ — bliebe, in dem sie vor dem Kriege gewesen. König Friedrich, minder für seine Glaubensgenossen eintretend, hatte dies zugestanden.²³⁾ Nichts von allem erhielt die ev. Kirche wieder, was ihr in der Zeit der Verfolgung genommen worden. Daher die Armut der evang. Kirche²⁴⁾ in Schlesien. Vieles besserte die preußische Zeit aber. Es that nicht gut, daß alle Evangelischen, auch deren Geistliche mit ihren Familiengliedern, trotzdem sie eigene

¹⁸⁾ Hensel, S. 703—4 Stenzel, Scriptt. V. S. 416.

¹⁹⁾ Stenzel, Scriptt. V. S. 415.

²⁰⁾ „Pseudo-Apostoli et Satanae Emissarij“.

²¹⁾ Hensel, S. 706.

²²⁾ Korn, Edict.-Smlg. I. S. 91, II. S. 75, VII. S. 186.

²³⁾ Vater, Repertorium der preußisch.-schles. Verfassung, I. S. 74.

²⁴⁾ Meine Meinung in Suckow's „Prophet“, Bd. 4 S. 303.

Parochien bildeten und unterhielten, zugleich als Parochianen katholischer Geistlichen gehalten sein und denselben für die von ihnen weder geforderten, noch geleisteten Amtshandlungen die Stolgebühren entrichten mussten. Mittelst Befehls²⁵⁾ des Königs d. d. Berlin, 22. December 1742 wurden zunächst die Geistlichen von der Pflicht befreit, dem Pfarrer einer anderen Confession Stolzaxgebühren zahlen zu müssen. Im Jahr 1758²⁶⁾ wurde mittelst Currende — für das Schweidnitzer Fürstenthum vom 11. Januar — allen Gemeindegliedern diese Freiheit zu Theil. Bemerkt sei noch, daß gemäß höchster Bestimmung 1764 — im Bereich der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau durch Currende vom 19. Juni — den evangelischen Gotteshäusern, welche bis dahin die Benennung „evangelische Bethäuser“²⁷⁾ geführt hatten, der Name „evangelische Kirche“ beigelegt wurde.

3. Behörden.

Anlangend die Behörden, zu denen die Parochie Striegau in Beziehung stand, sei der geschichtlichen Uebersicht Folgendes beigeftigt.

Beim Einrücken in Schlesien setzte König Friedrich ein General-Feld-Kriegs-Commissariat ein, welches er 1741 aus dem Hauptquartier nach Breslau legte. Dasselbe hatte nicht bloß für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen, sondern rückte in die Stelle des gleich beim ersten Erscheinen Friedrich's in Breslau (3. Januar 1741²⁸⁾ aufgelösten österreichischen Oberamtes daselbst, so daß es die gesammte Provinz-Verwaltung in sich besaßte. Mit Beginn des Jahres 1742²⁹⁾ zerfiel das General-Feld-Kriegs-Commissariat in 1) die Kriegs- und Domainen-Kammern³⁰⁾ zu Breslau und Glogau³¹⁾ — (jetzt: a. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, b. Regierung, Abtheilung des Innern) — 2) die Oberamts-Regierungen zu Breslau, Glogau und, 1744, auch zu Oppeln (in der Folge nach Brieg verlegt), — seit 1809 Oberlandes-, jetzt Appellations-Gericht genannt — welchen die Pflege der Justiz oblag und mit denen für kirchliche und Schulangelegenheiten in vorgenannten 3 Städten Ober-Consistorien³²⁾ verbunden waren. Diese verwandelten sich 1809 a. in eine Geistliche und Schulen-Deputation (jetzt Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen genannt) bei jeder Regierung, b. für innerkirchliche Angelegenheiten in ein gemein-

²⁵⁾ Hensel, S. 715.

²⁶⁾ Vergl. Ob.-Amts-Currende, Br., 8. März, Kammer-Circular, Br., 28. Decbr. 1758 und 10. Decbr. 1777. Vater, Repertorium II, S. 597, 98.

²⁷⁾ Korn, Edict.-Samlg. VIII, S. 181.

²⁸⁾ Stenzel, Scriptt, V, S. 31.

²⁹⁾ Stenzel, Scriptt. V. S. 207. —

³⁰⁾ Zeitschrift f. Gesch. u. Alterth. Schles. III. S. 60.

³¹⁾ Regierung von Glogau nach Liegnitz verlegt 1809.

³²⁾ Hensel, S. 714. Morgenbesser, Gesch. Schles. S. 386. — Vergl. Notifications-Patente d. d. Berlin, 15. Jan. 1742 und 29. Febr. 1744. Vater: Repertorium II, S. 517 fsg. Korn, Edicten-Samlg. I, S. 16 und I, S. 8.

James Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau. Die Parochie Striegau stand kirchlich 1742—1809 unter dem Ober-Consistorium zu Breslau, dann unter dem Provinzial-Consistorium dort. Der Kirchen-Inspectionskreis, dem sie zugewiesen, war 1741—1816 der Schweidnitzer, welchen die Fürstenthümer Schweidnitz — dieses jedoch ohne den zum Landeshuter Inspectionskreise geschlagenen Theil — und Münsterberg bildeten, dann die Diöcesen: Jauer=Striegau seit 1816, Striegau-Waldenburg seit 1833, Striegau allein seit 1. November 1871. Die Kirchen-Inspectoren (von 1806 ab Superintendenten genannt) waren:

Pastor M. Schäff zu Schweidnitz bis 1744, Senior Hahn das. (interimistisch) bis 1747, Cons.-Rath Minor³³⁾ zu Landeshut bis 1748, Ober-Consist.-Rath Höyer zu Schweidnitz bis 1774, Consist.-Rath Ziede baselbst bis 1795, Pastor prim. Kunowski ebenda bis 1816, Pastor prim. Scherer in Jauer bis 1829, Pastor prim. Balke das. bis 1833, Pastor prim. Thilo hier bis 1848, Pastor Stubenrauch zu Gottesberg bis 1863 († 13. Februar), seit März 1863 Pastor prim. Bäck hier.

Staatlich gehörte die Parochie Striegau zu der Kriegs- und Domainen-Kammer Breslau, und zwar zu deren drittem kriegs- und steuerräthlichen Kreise (Schweidnitz), sowie zu der Ober-Amts-Regierung zu Breslau von 1742—1809, von da ab zur Breslauer, 1815 bis 1. Mai 1820 zur Reichenbacher, seitdem wieder zur Breslauer Regierung. Als (Schweidnitzer) Kriegs- und Steuer-räthe lassen sich aus den benutzten Acten nachstest machen:

zwischen 1742 und 50 Bernicke, zw. 1764 und 74 Eversmann, zw. 1777 und 89 Gallasch, zw. 1797 und 1805 Heinrich, zw. 1807 und 12 Müller, 1812 und 13 v. Gölln, bis 1816 Müller, der letzte dieses Amtes, welches 1815 in die Regierung zu Reichenbach übergegangen war.

Königliche Landräthe waren:

Hans Friedrich von Seidlik³⁴⁾ hier selbst — Ring Nr. 6 — († 1763 10. Juni) 1742—61, Gustav Ad. von Helmrich auf Thiergarten bis 1764, Karl Sigism. von Seydlik auf Pilgramshain bis 1766, Hans Wolf von Falkenhain auf Barzdorf 1767—1775 († 3. April), Karl Ludwig Freiherr von Rictthofen auf Kohlhöhe bis 1780, († 4. Juni 1795), Ferdinand Freiherr von Rictthofen³⁵⁾ auf Ober-Stanowitz 1781—1813, († 27. Februar), von Hocke auf Poselwitz 1813—18, Karl Freiherr von Rictthofen auf Barzdorf 1818 bis Ende 1834, Ob.-Lb.-Gen.-Assessor Karl Theodor Ruprecht (auf Eisendorf) hier 1835—1849, Reg.-Assessor Richard von Nohrscheidt hier, die letzten Jahre zu Stanowitz wohnhaft, 1849—1869, Referendar a. D. Oswald von Koschembahr auf Lebereose seit 1870.

³³⁾ Nach seiner Ernennung, auch schon zu Pastor prim. in Schweidnitz gewählt, starb derselbe, noch ehe er dorthin umzog, während einer Amtseife von Landeshut nach Breslau, bei Herrn von Schweinitz zu Niedergutschdorf in der Nacht vom 23. zum 24. September, im Schlaf vom Schlagle gerührt. Begraben vor dem Altar seiner Kirche zu Landeshut, 27. Septbr. — S. Kirchenbuch dort.

³⁴⁾ Stenzel, Script. V. S. 203. Richter, hist.-topogr. Beschreibung d. Strieg. Kreises S. 160.

³⁵⁾ Dieser, wie dessen Bruder, Joh. Ernst Christoph auf Oberstreit, gehörte einer andern Linie an, als von der die jetzt auf Damdsdorf, Barzdorf, Groß-Rosen und Brechelshof lebenden freiherrlichen vier Brüder gleichen Namens stammen.

Der Magistrat war 1) Communal-, wie auch Polizei- 2) bis 1809 Justiz-Behörde des Ortes.

Zu 1. Bürgermeister (Consul dirigens oder Stadt-Director) war:³⁶⁾

- 1) 1740—41 George Anton Rössel † (?) s. unten Proconsuln). 2) 1741—42 Joseph Schubert, †. 3) 1742—44 Samuel Gottlieb Beyer. 4) 1744—46 Joh. Friedr. Giese. Kam als Bürgermeister nach Jauer. 5) 1746—48 Regiments-Quartiermeister Friedr. Charretton. Wurde Syndicus in Neustadt. 6) 1748—50 Wollkenhainer Stadt-Secretair Christian Heinr. Hynittsch. † 24. Februar nach 14 monatlicher Amtsführung. 7) 1750—79 Joh. Gottfr. Geißler. Aus Parchwitz, † 27. October. 8) 1779—88 Kriegs-Commissariats-Secretair George Gotthelf Wilh. Hanß, erstmalig. December 1788 als Steuer-Einnehmer nach Breslau. 9) 1789—92 Rathmann hier Ludolph Johann Heinrich König. † 19. Februar. 10) 1792—1804 Invaliden-Capitain Elias Herm. von Grävenitz. † 16. April. 11) 1805?³⁷⁾—1809 Kammeroth George Gotthelf Wilhelm Hanß, zweitmalig. 12) 1809—14 Knopfmachermeister hier Karl Friedr. Höhlmann. † 6. October. 13) 1815—18 Kammerath George Gotth. Wilh. Hanß, drittmalig. Legte nieder, † 4. Februar 1832. 14) 1818—23 Regiments-Quartiermeister Gottlieb Über. Geborener Striegauer. Schwager des Pastors Thilo II. Kam nach Jauer als Bürgermeister. 15) 1823—35 Bauinspector zu Liegnitz Karl Aug. Salomon. Pensionirt. Wurde Bürgermeister in Polkwitz. 16) 1835—37 Regierungs-Referendar Philipp Ludwig Ussher. Ging zur Regierung zurück. 17) 1837—55 Referendar Moritz Scheider. Wurde pensionirt, † 5. April 1858. 18) 1855—58 Regierungs-Assessor (Liegnitz und Marienwerder) a. D. Erwin Fischer zu Liegnitz. Legte nieder. ³⁷⁾ 19) 1858—73 Appellationsgerichts-Auskultator zu Breslau Heinrich Raute. Siebelte nach Dresden über, wurde 1874 Stadtrath in Görlitz. 20) 1873—75 Bürgermeister von Lüben Wilhelm Lincke. Amtsantritt Ende März. Wegen Geisteskrankheit zum Kurgebrauch 31. Juli 1874. Unheilbarkeits-Eklärung und Enthebung vom Amt Sommer 1875. Vertreter: Beigeordneter Kühn und, nach dessen Verhinderung durch Augenleiden, Rathsherr Paul Barfisch. 21) Seit 1875 Syndicus der Discontobank zu Breslau Dr. jur. Oscar Binseel. Gewählt 29. September. Amtseinführung 28. October.

Zu 2. Proconsul oder Syndicus des Magistrats war:

(um 1745 und 46 als solcher Anton Rössel, Topf als Notarius erwähnt) bis 1752 Joh. Joseph Topf, 1752—„1767“ Christian Heinrich Kuhnt († 1768 13. Juli), 1767—„78“ Hans Gottlieb Breitsprach, († 1779 16. Juli), „1778“—1801 Christ. David Zellner, 1801—1809 Joh. Sigism. Burmann.

³⁶⁾ Das Verzeichniß schließt sich meist dem von Richter (a. a. D. S. 304) gegebenen an. Einzelne Actenausweise haben Änderungen bei Namen und Zahlen veranlaßt. Das Richterische „1743 †“ bei Nr. 3 ist nicht richtig, da dem Bürgermeister Beyer bis 1. October 1744, seinem Nachfolger Giese seit 1. November 1744 Gehalt ausgezahlt worden, da 1745 Beyer als „gewesener Bürgermeister“, zugleich sein Haus — Ring Nr. 11 — als Cridae-Haus und, statt von Beyer, als von Giese bewohnt angeführt ist. Beyer betreffend sind auch Verhandlungen über einen nicht durch Tod erfolgten Abgang gepflogen worden. Er scheint Striegau verlassen zu haben. Im Todtenregister der ev. Kirche wenigstens findet er sich nicht. Die 2 ersten genannten Bürgermeister, vielleicht auch der dritte, obwohl dieser die §. 127 erwähnten Anträge mit vollzogen hat, waren offenbar noch nach österreichischen Bestimmungen gewählt, also, wie der ganze Magistrat, römischkatholisch. (§. 32. 8.) In der preußischen Zeit bis 1809 ernannte der König die Bürgermeister und sie waren evangelisch. Die seit 1809 neugeordnete Wahl lenkte sich nur einmal (Nr. 17) auf einen Katholiken.

³⁷⁾ Stellvertretung durch Reg.-Ass. von Uechtritz.

Derselbe war, nach Ausscheidung der Justiz vom Magistrat und Bildung eines besondern Stadtgerichts, der erste Stadtrichter bis 1817. Seine Nachfolger als Stadtrichter — seit 1. Juli 1826 Land- und Stadtrichter — waren: 1817—1837 Kreis-Justiz-Commissar Karl Heinr. Fähndrich, † 23. Januar 1847 als Kreis-Justiz-Rath a. D. 1837—45 Land- und Stadtgerichts-Assessor von hier Paul; 1845 1. September (bis 49 Land- und Stadtrichter, seit 1849 Kreisgerichts-Director) Hermann Mantell.

Kämmerer waren:

1746²²⁾—65 Heinr. Reymann, 1765—66 Steiner, 1766—78 Waschipky, 1778—87 von Haugwitz, 1787—92 Burg, 1792—95 Kleemann, 1795—1809 Christiani, 1809—35 († 26. Juni) Karl Friedrich Sander, 1835—39 pletsch, 1839—1852 († 22. December) Aug. Ferdinand Mausolff, 1853—71 († 15. Februar 73) August Höppe, 1871—74 († 2. Februar) Heinrich Schliebich, seit 1874 Paul Zippolt.

²²⁾ Richter a. a. D. S. 304 hat 1741? Vergl. §. 32. Von 1765—1809 sind die Angaben aus Richter entnommen.

Kirchengemeinde.

Stiftung.

§. 1. Als der dreißigjährige Krieg die lichtensteinsche Dragonade auch über Striegau hereingeführt und die Väter um ihre Kirche sammt Gottesdienst gebracht hatte, war das kirchliche Gemeindeleben lediglich auf Bibel, Postille und Lied, auf Hausandacht und die elterliche Glaubenspflege an den Kindern angewiesen. Zwar dienten als gottesdienstliche Zufluchtsstätten Gränowitz im Siegnitzer Fürstenthum und seit 1652 die Friedenskirche vor Schwednitz, vielleicht auch die vor Zauer. Allein, von dem sonstigen Druck abgesehen, wie weit war es dahin. Ein Jahrhundert bitterer kirchlicher Entbehrung müßte getragen werden. Da endlich rückte mit den Preußen die Glaubensfreiheit in's Schlesierland. Wie allenthalben das Verlangen nach Kirche und Gottesdienst zu Tage kam, thaten auch „die Schöppen, Geschworenen und sämmtliche Commune Augsburgischer Confession“, desgleichen Dr. Krusche hierselbst, ebenso der Landesälteste Hans Friedrich v. Seidlik hierselbst¹⁾ dazu. Letzterem war die Sache von „hohen Händen“ widerrathen worden, da es noch nicht an der Zeit sei, indem alle vergleichlichen Kirchen, mit denen jede Weichbildstadt versorgt werden müßte, nur durch Friedenschlüsse gesichert würden. Der Krieg war allerdings noch im Gange;²⁾ die Ungeduld der evang.

¹⁾ Dessen Brief d. d. Pfaffendorf, 15. November 1741. S. S. 17 Landräthe.

²⁾ Die Klein-Schnellendorfer Verabredung vom 9. October 1741 war ja dieses Geheimniß, zerschlug sich auch gleich wieder. Allerdings zwar war die von Friedrich für den 31. October bestimmte, wegen des Bombardements von Neiße, der Übergabe dieser Stadt und des Einzuges des Königs in dieselbe an jenem Tage, erst Dienstag, 7. November 1741, vor sich gehende Landeshuldigung des Herzogthums Niederschlesien, einschließlich der Fürstenthümer Münsterberg und Grottkau bis an die Neiße, nebst dem District bis über die Neiße (Stadt Neiße), erfolgt. Als Deputirte der Stadt Striegau hatten Bgmstr. Joh. Anton Rössel, Nathmann Wih. Joseph Schubert und Notarius Johann Joseph Topff die Huldigung mitzulesten gehabt. Als Friedensfeier aber konnte dieselbe von dem Volke nicht eigentlich verstanden werden. Bemerkenswerth ist immerhin die in Silber, wie in Gold geprägte Huldigungsmedaillie, von der Friedrich für mehrere tausend Thaler unter die Deputirten vertheilen ließ. Auf der einen Seite der Medaille befand sich das Brustbild des Königs mit der Umschrift: „FRIDERICVS BORVSSORVM REX SVPR. SILES. INF. DVX.“ (Friedrich König von Preußen oberster Herzog von Niederschlesien), auf der andern Seite die Figuren Borussia und Silesia, von denen die erstere, stehend, aus der Hand der knieenden zweiten den Herzogshut annimmt, mit der Uberschrift: „IVSTO VICTORI.“ (Dem gerechten Sieger) und der Unterschrift: „FIDES SILES. INF.“ (Treu und Glaube Niederschlesiens.) VRATIS. D. XXXI. OCT. MDCCXLII.

Bürgerschaft möchte indeß nicht warten. Sie schickte 2 Deputirte, Kaufmann Häußer und Bäckermeister Sander³⁾) nach Breslau, die Erlaubnis zur freien Religionssübung auszuwirken. Folgendes ist der Grund- und Freibrief, den sie erlangten:

„Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser alleinigädigster Herr, lassen gerne geschehen, daß die Evangelische Bürgerschaft in Striegau das öffentliche Exercitium Religionis auf: Conf. halten, und darzu auch einen Evangelischen Prediger und Schul-Bedienten vorschlagen, und anhero zur Confirmation praesentiren dörsse.“

Nur ist vorhero mit dem Magistrat über einen convenienten Ort die Abrede zu nehmen und dahin gründlich zu sehen, daß die Evangelischen Kirchen- und Schul-Bediente, ohne Nachtheil der Catholischen bishero besetzten Injuriū,⁴⁾ Salariret und unterhalten werden können.

Breslau, den 4. Decbr. 1741.

Königl. Preuß. General-Feld-Krieges-Commissariat.

v. Reinhardt.

v. Muenchow.

An die Deputirten der Bürgerschaft
in Striegau.“

Häußer und Sander kamen „8.“⁵⁾ December mit dem werthvollen Gute heim. Die landesherrliche Concession wurde am 8. December der sämmtlichen evangelischen Bürgerschaft durch Verlesung bekannt gemacht. Dies geschah auf dem Rathause (S. 17. 20.), obschon dafür nicht gerade der magistratalische Bericht⁶⁾ spricht, der, betreffend den Ort, auf den die Bürgerschaft ihr Gotteshaus bauen wollte, im Mai 1742 an die Kriegs- und Domainen-Kammer ging. Denn darin sagte der Magistrat von der Allerhöchsten Verordnung vom 4. December des Vorjahrs nur, sie sei ihm von der Bürgerschaft „vorgewiesen“⁷⁾ worden. Durch wen die Bekanntmachung erfolgte, ob durch die heimgekehrten Deputirten, oder wen sonst, ist nirgends angeführt. Jedenfalls war ein Freudentag gekommen. Die Volkschaft wurde unter tausend Danfeschränen vernommen. Noch am 8. December gingen Heinr. Neumann, Joh. Georg Sander und Joh. Casp. Häußer im Namen der ev. Communität den Pastor prim. Scharf in Schweidnitz brieflich an, die Eröffnung des Gottesdienstes hierorts zu gestatten und ersuchten zugleich den Archidiakonus Mag. Fuchs

³⁾ Hantsche, Kurze Nachricht. S. 16 f.

⁴⁾ Eigenthümlicher Schreibfehler in der Utschrift.

⁵⁾ Hantsche. S. 16.

⁶⁾ Bergl. §. 32 u. 70.

⁷⁾ Das Original befindet sich indeß in der Raths-Registratur, muß also später dort niedergelegt worden sein. Die Ober-Amts-Regierung hatte vom Magistrat einen Registratur-Rotulus eingefordert und darauf 3. Juli 1755 befohlen, die Schriftstücke Nr. 1—3, darunter auch obige Concession, den Bethaus-Worstehern originaliter zu extradiren, von Nr. 4—7 vidimirte Abschriften gratis zu ertheilen. Der Magistrat hat nichts extradirt und die Abschriften 1782 gegen Copialgebühren gewährt.

dasselbst, am 2. Advents-Sonntage eine Dankpredigt hier zu halten und so den Anfang⁸⁾) mit dem evangelischen Gottesdienst zu machen. Der Rathaussaal wurde dazu erbeten, auch eiligt hergerichtet, 4 Deputirte sowie 4 Vorsteher der Gemeinde bestellt, am 9. December ein Rector, auch ein Cantor, desgleichen Glöckner gewählt. Am 9. December Abends 6 Uhr traf Mag. Fuchs, von einigen Deputirten in Schweidnitz abgeholt, hier ein.

§. 2. Mit froher Erwartung sah die neue Striegauer Gemeinde dem Sonntags-Morgen des 10. Decembers entgegen. Rechtzeitig versammelten sich die Bürger, schwarz gekleidet und in Mänteln, bei ihren Kleesten und begaben sich von da zur Behausung des Vorstehers, Bäckermeister Sander,¹⁾ in welche 4 Deputirte den Mag. Fuchs aus seinem Regis bei dem Weinhaußwirth Benj. Schmidt²⁾ führten. Im Sand erschen Hause hielt Fuchs eine Ansprache, die bis ins Innerste drang und wünschte der Bürgerschaft Glück zu der erlangten großen Freiheit. Demnächst zog die Gemeinde zum Rathause. Vom Schweidnitzer und vom hiesigen neuen Glöckner geführt, schritten Knaben voran, singend: „Gott, der Vater, wohn' uns bei ic.“ Ihnen folgten etliche Bürger, 2 Wachskerzen, 2 Altarleuchter, 1 Taufbecken, 1 Klingelbeutel — sämtlich Geschenke (§. 119) — tragend, dann, von den 4 Deputirten geleitet, Magister Fuchs, in einem rothsammetnen Messgewande, in der rechten Hand eine Bibel, in der linken Hand einen Kelch — gleichfalls Geschenke (§. 119) — haltend, zum Schluss die vier Kirchenvorsteher und die Bürgerschaft, entblößten Hauptes und nach der Reihenfolge der Zünfte. Beim Betreten des Rathauses wurde gesungen: „Gott, segne meinen Tritt ic.“, im Saal die Gemeinde mit Trompeten- und Paukenschall durch den neuen Cantor empfangen. Mag. Fuchs weihte nach Gebet und Vaterunser den Saal zum heiligen Gebrauch. Der weitere Gottesdienst hatte folgende Ordnung. 1) Intonation: „Im Namen Gottes, des Vaters“ u. s. w. 2) Lied: „Herr, es ist dein Tag erschienen“. 3) Intonation: „Gloria in excelsis deo.“³⁾ 4) Lied: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“. 5) Absingung der Collecte nebst der sonntäglichen Lection. 6) Lied: „Nun freut euch, liebe Christengemein“. 7) Musit. 8) Absingung des Glaubens. 9) Predigt des M. Fuchs, welche mit den Worten anhob:

Himmelreich, du Gottesreich,
Mahst du dich zu Staub und Erde,

⁸⁾ Militair-Gottesdienst für die den 29. Januar hierher beorderte Compagnie vom „Fähischen“ Regiment hatte, durch Feldprediger Haufkirch von Schweidnitz aus, schon am 11. und 12. Februar j. J. stattgefunden. Abhandl. d. Schles. Ges. vaterl. Kult. 1874. S. 53. 52. 50. 47.

¹⁾ Ring, Südseite zwischen der Schweidnitzer- und Weberstraße, nach damaliger Zählung Nr. 165, nach bisheriger Nr. 195.

²⁾ Ring, Südseite, Eck der Schweidnitzerstraße dem Gasthof zum braunen Hirsch gegenüber, nach damaliger Zählung Nr. 163, genannt „das Weinhauß“, nach bisheriger Zählung Nr. 193, genannt „deutsches Haus“.

³⁾ Ehre sei Gott in der Höhe.

Ach, so nah' dich auch zu uns,
Dass das Haus zum Himmel werde;
Längst verlangt, ist erlangt,
Macht, dass Striegau, Gott, dir dankt.

und folgendermaßen schloss:

Sehova, du Wundergott,
Du bist vielen recht ein Wunder;
Was die Väter nicht erlebt,
Schen Kindes-Kind ihunder.
Tausend Dank ist viel zu wenig
Für dein Evangelium,
Für den Schatz der Sacramente,
Für das heil'ge Lutherthum.

10) Abendmahlssfeier. 11) Segen. — Nachmittags hielt Rector Grundmann die Predigt und M. Fuchs Katechismuslehre. Ein reich gesegneter Weihetag. — Bis Weihnachten versah M. Fuchs den Gottesdienst und richtete mit den Deputirten und Vorstehern der Gemeinde das Erforderliche ein. Von da ab verrichteten die Amtshandlungen die Jauerschen Geistlichen, bis Mittwoch, den 14. März 1742. An diesem Tage wurde der gewählte eigene Pastor Spangenbergs (S. 128) durch den Schweidnitzer Inspector, Pastor Scharf, installirt.

Anlangend die Stolätaxpflchtigkeit gegen die kath. Kirche hatte noch das Kirchen-Collegium am 19. Januar 1742 ein Abkommen mit dem Pfarr-Administrator, Carmeliter-Prior F. Chrysologus a. S. Hedwige hier vereinbart. Wohl in Folge dessen fielen die späteren Ansätze für die ev. Kirchenbediensteten spärlichst aus.

Amfang.

S. 3. Der Umfang der Gemeinde war fürerst sehr bedeutend. Freiburg ausgenommen, sind aus allen jetzt umliegenden Kirchspielen Amtshandlungen hier nachgesucht worden. Dies ließ aber sogleich nach, als 1742 in Rohrstock, Hohenfriedeberg, Oelsa und Conradswalda eigne Kirchfahrten entstanden, weiter aber solche 1746 in Peterwitz, 1750 in Gäbersdorf, besonders endlich 1768 in Groß-Rosen sich bildeten. Obgleich Lüssen 1767 nach Gäbersdorf gewiesen worden, blieb doch einer Anzahl Wirths gestattet, sich, Gottesdienst und Abendmahl anlangend, nach Striegau zu halten. Die Osttrennung der Gemeinde Mittel-Gutschdorf von hier dogegen führte zwei Jahre lang zu lebhaften Verhandlungen. Der bezügliche Grundherr hatte 18. September 1768 dem Kirchen-Deputirten von Wagenhof hierselbst brieftlich zugesagt, seine Gemeinde nicht zur benachbarten Kirche zu zwingen. Doch gelang es, unter Androhung der herrschaftlichen Ungnade, die Gemeinde dahin zu bringen, dass sie für die ihr vorgeschriebne Kirche stimmte. Das Ober-Consistorium hatte die Entscheidung in den Mehrheitswillen der Gemeinde

gestellt und ertheilte nur Nachlaß für hier betreffs der Communion. Die Geistlichen, die Kirchenvorsteher, der Magistrat, auch die Repräsentanten der Communität bemühten sich, der hiesigen Kirche jene Gemeinde zu erhalten, doch vergeblich, da deren Abstimmung einmal vor sich gegangen war und zwar schließlich in Schweinitz vor dem Kreis-Inspector Heher. Als die Mitglieder besagter Gemeinde nach, wie vor die fleißigsten Kirchengäste hierorts blieben und so durch die That ihre Abstimmung widerlegten, intimidierte sie ihr Grundherr und schritt, weil alle Drohungen nichts mehr fruchten wollten, selbst zu Zwangsmitteln. Ein gewisser Samuel Neumann, der sich nebst den Uebrigen der Gemeinde beständig bei dem hiesigen Gottesdienst eingefunden, hatte seine Tochter zum Unterricht in die Stadt geschickt, um sie hier zum Genuß des heiligen Abendmahls vorbereiten zu lassen. Als der Grundherr dies erfahren, ließ er den Mann vorladen und ihn, weil derselbe sich nicht entschließen konnte, seine Tochter in die vorgeschriebene Kirche zu schicken, laut des vom Pastor Herrmann verfaßten Beschwerde-Berichts der Kirchenvorsteher an das Ober-Consistorium vom 26. Februar 1771, auf 2 Mal 24 Stunden mit Händen und Füßen in den Stock setzen, bedrohte ihn auch zugleich, falls er mit seiner Familie den hiesigen Gottesdienst nicht lassen würde, wegen einiger Thaler, die der Mann der Herrschaft schuldete, ihm seine Kleider und seine einzige Kuh zu nehmen und ihn aus dem Dorfe zu weisen. Ebensolehe Androhungen schärfster Bestrafung ergingen auch an die übrigen grundherrlichen Unterthanen. — Indes die zur Steuer von Unregelmäßigkeiten in den Gemeinden 1750 hohen Orts verlangte Einpfarrung jeder Gemeinde in eine bestimmte Kirche kam nicht zur Durchführung. Die Wiederaufnahme der Sache 1804 und nochmals 1811 zerschlug sich an den ungünstigen Zeitumständen. Bis, vereint mit dem Betrieb der Patronats-Angelegenheit (§. 62 — 63) 1818 — 1821 die Zuschlagung der Landgemeinden erfolgte, sind theilsweis aus Hässlichkeit, Mittel-Gutschdorf, Kohlhöhe, Lüssen, Preilsdorf, Niclasdorf Amtshandlungen bei hiesiger Kirche vorgekommen. Seit der Zeit erst ist die Parochie auf ihren jetzigen, §. 30 sub. 2. nahmhaft gemachten Umfang abgegrenzt worden. Die 1868 gebildete Parochie Gutschdorf hat daran nichts geändert. Es war zwar im Werke, die beiden Gemeinden Streit von hiesiger Kirche abzuzeigen und zur Gutschdorfer zu schlagen. Auch ließ schon das Königliche Consistorium durch das hiesige Pfarramt eine Nachweisung über die jährliche Durchschnitts-Einnahme von Ober- und Niederstreit aufstellen. Beide Gemeinden gingen jedoch auf die Umpfarrung nicht ein.

Seelenzahl.

§. 4. Die Seelenzahl der Gemeinde betrug im Jahre	1825	1858	1871
in Striegau	2172	4459	5239
„ Altstriegau	134	185	231
„ Barzdorf	263	333	318

	1825	1858	1871
in Eisdorf	183	299	268
" Fehebeutel	77	124	152
" Gräben	253	352	460
" Grunau	102	108	132
" Haibau	132	215	245
" Halbendorf	256	320	314
" Järischau	14	70	100
" Muhrau	29	96	82
" Niebertreit	78	142	155
" Oberstreit	93	187	397
" Pilgramshain	265	428	425
" Stanowitz	431	676	735
" Teichau	79	79	76
" Thomaswaldau	218	293	263
" Tschechen	536	590	732
" Zedlitz	41	117	115
zusammen	5356	9073	10,439

In der Stadt Striegau, welche im Jahr 1755 1957, 1763 ¹⁾ 1503, 1784 1789, 1816 ²⁾ 2892, 1825 3387, 1840 4772, 1858 7080, 1861 7598, 1871 (ohne Strafanstalt) 8561 und 1875 10,614 ³⁾ Einwohner zählte, hatten sich die Evangelischen im Menschenalter 1825 — 1858 um 105 p.C., von 1858 — 1871 um 17 p.C., die Katholischen in gleicher Zeit sich um 109 p.C., beziehentlich um 20 p.C. vermehrt. In Stadt und Land zusammen war während derselben Zeiträume eine Vermehrung der Evangelischen um beziehentlich 69 und 15, der Katholiken um beziehentlich 55 und 24 p.C. eingetreten. Von 1825 bis 1871 ist die ev. Gemeinde in der Stadt um 141, die römisch-kath. um 168 p.C. gestiegen; Stadt und Land zusammen haben evangelischerseits von 1825 — 71 einen Anwuchs von fast 95, katholischerseits von fast 92 p.C. gehabt. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 sind in Betreff der Verhältnisse der Confessionen im Allgemeinen, wie für den Bereich hiesiger Parochie im Besondern noch nicht bekannt. Es kann nur angegeben werden, daß die Gesamt-Einwohnerzahl Schlesiens gegen 1871 ⁴⁾ sich im Jahr 1875 ⁵⁾ stellte, im Regierungs-Bezirk

		Bermehrung der Zahl nach	nach p.C.
Breslau von 1,414,584 auf 1,477,824	63,240	4,39	
Liegnitz "	996,483	13,463	
Oppeln "	1,377,653	68,090	
zusammen "	3,851,960	144,793	

¹⁾ Zimmerman. Beitr. z. Geschrbg. v. Schlesien V. S. 195, 197.

²⁾ Th. Nelsner, Prov.-Bl. von 1862. S. 634.

³⁾ Bresl. Stg. 1876. Nr. 221.

⁴⁾ Kolb, Statist. Handbüchlein, 1875, S. 24, 25.

⁵⁾ S. Anmfg. 3.

Die im Jahre 1871 vorsindlichen 3,860 nicht zu den beiden Haupt-Confessionen gehörenden Christen, die damals vorhandenen 46,629 Israeliten, 4 Bekänner anderer Religionen und die 97 ohne Religionsangabe gezählten Einwohner, von denen sämtlich, rücksichtlich ihrer Zunahme bis 1875, nichts vorliegt, werden fürs Ganze nicht allzu erheblich sein. Da, von vorerwähnten 50,590 Seelen abgesehen, der überwiegend evang. Regierungs-Bezirk Liegnitz die geringste, der überwiegend katholische Regierungs-Bezirk Oppeln die größte Vermehrung zeigt, dürfte es, auch wenn der bedeutende oberschlesische Volksanwuchs zu einem Theile von evangelischem Zuzuge aus Niederschlesien herrührt, fraglich sein, ob die stärkere Volkszunahme auf ev. Seite ist. Vergl. S. 9.

Von der Stadt Breslau sind die Zahlen bekannt. Es waren⁶⁾

	Zählung des Jahres		Prozent der Gesamt-Bevölkerung i. J.	
	1825	1875	1825	1875
Katholiken	21,553	55,979	26, ₂	35, ₆
Evangelische	84,450	136,486	68, ₀	57, ₄

Binnen 50 Jahren hatten, im Procentsatz verglichen mit der Gesamtbevölkerungs-Zahl, die Katholiken Breslau's sich um 9,₄ pC. vermehrt, die Evangelischen sich um 10,₆ pC. vermindert. Die Zahl der Katholiken hatte ihre Verdoppelung um 12,873 überstiegen, die der Evangelischen war hinter der Verdoppelung um 32,444 zurückgeblieben.

Bahl der Amtshandlungen.

§. 5. Taufen.

Zeitraum.	Geborene		Höchste	Niedrigste	Durchschnitts
	Über-haupt.	Unehelich.			
1741 ^{10/12} — 1750	1411	33 = 2 $\frac{1}{3}$ pC.	1745 : 169	1749 : 140	154
1751 — 1775	4038	109 = 2 $\frac{2}{3}$ "	1764 : 202	1758 : 123	161
1776 — 1800	4620	141 = 3 "	1800 : 212	1776 : 166	185
1801 — 1825	5662	327 = 5 $\frac{4}{5}$ "	1822 : 257	1814 : 172	226
1826 — 1850	7050	581 = 8 $\frac{1}{4}$ "	1850 : 336	1828 : 224	282
1851 — 1874 ^{50%}	9410	1065 = 11 $\frac{1}{10}$ "	1874 : 557	1855 : 295	404
1874 ^{1/10} ¹⁾ — 1875	689	56 = 11 $\frac{1}{10}$ "			
134 J. 20 J.	32,880	2312			

Im Zeitraum 1741 — 1790 fanden 8135 Geburten, beziehentlich²⁾

⁶⁾ Schles. Ztg. 1876, Nr. 383.

¹⁾ Mit dem 1. October 1874 begann die Wirksamkeit der Standesämter.

²⁾ Die Tötgeborenen sind in der angegebenen Zahl mit enthalten, doch nur gegen Ende des Zeitraums. In den ersten Jahrzehnten scheinen die Tötgeborenen im Taufbuch nicht erst vermerkt worden zu sein.

Taufen statt. In den 85 Jahren von Anfang 1791 bis Ende 1875, in welchen 24,745 Kinder, darunter (bis 1874) 1168 tot, geboren wurden, kamen 12,081 Säbene, 11,496 Mädchen, zusammen 23,577 Kinder zur heiligen Taufe.

Die Taufen unehelicher Kinder finden sich vom Anfang der Parochie an Jahrzehnte hindurch im Kirchenbuche nicht in der Schreiblinie von links nach rechts, sondern quer, von unten nach oben, eingeschrieben.

Am 17. September 1815 verrichtete Pastor Thilo eine Taufbestätigung und eine Taufe, bei denen die Umstände eigenthümliche waren. Dem ehemaligen Soldaten, späteren hiesigen Korbmacher und Vieharzt Joh. Gottfried Büschel war von seiner Ehefrau Elisabet Dorothea geb. Krumbholz, einer Erfurterin, am 17. Mai 1811 in der Gegend von „Schimeo“ (?) auf offener See ein Sohn geboren worden, der durch den Schiffscapitain „Messabeng“ (?) die Nothtaufe und in derselben den Namen Gottlieb erhalten hatte. Genannten Eltern wurde am 13. Juni 1815 in Charleroi (bei Belle-Alliance) eine Tochter geboren, welche erst hier am 17. September zur Taufe kam und die Namen Joh. Frieder. Marie erhielt. Dabei fand die Bestätigung der Nothtaufe des 4 jährigen Bruders statt, dessen Name in Johann Gottlieb Gottfried vervollständigt wurde.

Im Rathaussaal war erster Täufling: Anna Rosina, Tochter des Bürgers Joh. Christoph Menzel in der Koh, 10. December 1741 und letzter: Anna Rosina, Tochter des Dreschgärtners Heim. Haude zu Nieder-Gutschdorf, 9. December 1742. Im Bethause war der erste Täufling: Gottfried, Sohn des Freigärtners Joh. Friedr. Tilgner in Nieder-Gutschdorf, 9. December 1742, der letzte: Karl Ehrenfried, Sohn des Dreschgärtners George Hammann in Eisdorf, 28. September 1817. In der ehemaligen Benedictinerinnen-Kirche war erster Täufling: Johanne Eleonore, Tochter des Gerichtsschulzen Joh. Friedr. Opitz zu Tschechen, 1. October 1817, letzter: Maria Rosina, Tochter des Häusslers Joh. Karl Würffel in Tschechen, 1. November 1819. In der jetzigen Kirche war am Tage der Einweihung erster Täufling: Johanne Eleonore Christiane, Tochter des Freistellbesitzers Gottlieb Seliger in Haidau, 7. November 1819 und am 50jährigen Kirchweih-Jubiläum, 7. November 1869, der zuerst in der neuen Taufhalle Getaufte: Karl Wilhelm, Sohn des Knechtes Wilhelm Weihrich in Niederstreit.

Als der ansehnlichste Pathé, der in den Taufbüchern verzeichnet worden, ist König Friedrich Wilhelm III. zu nennen. Mittelst Cabinets-Ordre d. d. Berlin, 12. März 1819 wurde dem Thorschreiber am Wittighor Franz Guemann (Kath.), als dessen von seiner Ehefrau Johanne Christ. geb. Korb geborene Tochter Ernestine Christiane Dorothee 28. Februar zur Taufe gekommen, gestattet, den König als Pathen in das Kirchenbuch einzuschreiben zu lassen.

§. 6. Trauungen.

Zeitraum.	Getaute Paare.	Höchste Jahresziffer der Trauungen.	Niedrigste Jahresziffer der Trauungen.	Durchschnitts-
1742 — 1750	293	1742: 47	1749: 16	32
1751 — 1775	846	1758: 56	1757: 21	33
1776 — 1800	878	1798: 49	1778: 19	35
1801 — 1825	1126	1822: 64	1813: 24	45
1826 — 1850	1414	1832: 74	1831: 37	56
1851 — 1874 ^{30%}	2096	1873: 149	1854: 61	88
1874 ^{1/10} — 1875	122			
In 134 Jahren	6775			

Was bei den Taufen unehelicher Kinder wegen deren abweichender Einschreibungsart gesagt worden, weisen ganz ebenso die Traubücher in Betreff bescholtener Brautpaare auf.

Es kam auch 1743 vor, daß ein Brautpaar nicht am Altar, sondern in der hinter der Kanzel befindlichen Seitenthürhalle getraut wurde.

Im Rathausaal war das erstgetraute Paar: Huf- und Waffenschmied Joh. Melchior Habermann althier mit Jungfr. Anna Helene Hahn, 8. Januar 1742, das letzte: Kauf- und Handelsmann David Christ, Laupitz althier und Jungfr. Joh. Elisabet Mäntler, 27. November 1742; im Bethaus das erste Brautpaar: Schmied und Kreischner Thomas Peipst zu Oberstreit und Jungfr. Anna Rosine Haße, 8. Januar 1743, das letzte: Unterofficier im 2. westpreuß. Infanterie-Regiment Karl Claar und Joh. Helene Erthel in der Hoy, 23. September 1817; in der gewesenen Benedictinerinnen-Kirche war das erste Brautpaar: Pachtshnidemstr. Joh. Christoph Kloese zu Niederstanowitz und Jungfr. Anna Maria Klensdorff zu Oberstanowitz, 6. October 1817, das letzte: Zimmergesell Joh. Christian Thomas und Wittwe Anna Rosine Schmidt hierselbst, 20. October 1819; in der jetzigen Kirche das erste Brautpaar: Dr. med. Friedrich Moritz Menzel althier und Jungfrau Amalie Charl. Eleonore Rosemann hier, hinterlassene zweite Tochter des Herrn George Abraham Rosemann auf Mittel- und Niederstanowitz, 9. November 1819.

§. 7. Begräbnisse.

Zeitraum.	Gestorbene	Höchste Jahresziffer der Gestorbenen.	Niedrigste Jahresziffer der Gestorbenen.	Durchschnitts-
1741 ¹² / ₁₂ — 1750	686	1745: 166	1744: 54	75
1751 — 1775	2817	1758: 307	1751: 50	112
1776 — 1800	3671	1796: 187	1776: 111	146
1801 — 1825	4139	1813: 241	1801: 117	165
1826 — 1850	5190	1849: 283	1829: 161	207
1851 — 1844 ^{30%}	7080	1866: 445	1862: 220	298
1874 ^{1/10} — 1875	370			
In 134 J. 18 Z.	23,953			

Das erste Begräbniß in der Gemeinde war am 12. December 1741 das des Müllers Joh. Heinr. Diring von Haßdau.

§. 8. Communicanten. Die Antragsteller von 1743 — betreffend Errichtung einer zweiten geistlichen Stelle — gaben dafür, daß ein Pastor die Arbeit nicht bestreiten könne, unter Anderem an, daß die Zahl der Communicanten 8000 betrüge. Nachweislich betrug sie im Jahr 1754 allerdings „6525.“ 1751 dagegen nur 1904. Auch sonst schwankte sie von 4997 im Jahr 1748 bis zu 2159 im Jahr 1752 wieder und 1753 wieder zu 4065 auf. In den 23 Jahren 1759 — 1781 waren 23,634 männliche und 27,838 weibliche, zusammen 51,472 Communicanten. Die höchste Zahl mit 2583 ist im Jahr 1768, die niedrigste mit 1650 im Jahr 1762 zu bemerken. Jahresdurchschnittlich war die Zahl der Communicanten damals 2238. In den 9 Kirchenjahren 1778/79 bis 1786/87 waren vom Lande 7083 männliche, 8369 weibliche, zusammen 15,452, durchschnittlich im Jahr 1717 ländliche Communicanten. Während der Adventswochen vorgedachter Jahre 1778 — 1786 communicirten 2898 männliche, 3470 weibliche, zusammen 6368 Dorfbewohner, so daß mehr als ein Drittel aller ländlichen Abendmahlsempfänger allein auf die Adventszeit kam. Bei durchschnittlich 1717 ländlichen Communicanten wird die Gesamtzahl der städtischen und ländlichen Abendmahlsgänger während der erwähnten 9 Jahre jährlich 3000 erreicht haben. Was das Verhältniß der Communicanten, nach dem Geschlecht gesondert, in neuester Zeit anlangt, so ergaben — abgesehen von den Krankencommunionen — im 3jährigen Durchschnitt 1872 — 74 sich jährlich nur noch 1097 männliche gegen 1837 weibliche Communicanten. Dabei läßt sich, betreffend die Theilnahme seitens der Stadt und seitens des Landes, mit Zahlen nichts belegen. Statt nach dem Augenschein zu urtheilen, welcher von beiden Gemeinde-theilen am meisten vom Tisch des Herrn fern bleibt, sei nach den von 1836 ab vorhandenen Registern folgende Zusammenstellung gegeben, welche die Verhältnisse der Bekehrung am Abendmahl von selbst beleuchtet.

Zeitraum.	Communicanten-Zahl der Kranken.	Communicanten-Zahl im Ganzen.	Höchste Jahresziffer	Niedrigste Jahresziffer	Durchschnitts- Zahl der Communicanten.
1836—1840	289	23,579	1836: 5070	1838: 4594	4715
1841—1850	599	43,333	1841: 4968	1849: 3236	4333
1851—1860	618	33,702	1852: 4083	1855: 3167	3370
1861—1870	902	34,169	1866: 3796	1867: 2904	3416
1871—1875	515	14,672	1872: 3248	1875: 2717	2934
40 Jahr	2923	149,455			

§. 9. Confirmanden sind von 1857 — 1875 eingegesegnet worden 3589, nämlich 1718 Knaben und 1871 Mädchen.

§. 10. Die Uebertritte von einer Kirchenpartei zur andern sind früherer Zeit nicht vermerkt worden, auch aus neuester Zeit nicht genau anzugeben, da wohl die Zutritte, aber nicht alle Austritte bekannt werden. Es sei daher zur Beurtheilung der Sachlage ein allgemeiner Fingerzeig

gegeben. Im Jahr 1828 hatte Schlesien 1,265,046 evangel., 1,077,107 kathol. Einwohner, so daß damals 187,107¹⁾ mehr Evangelische als Katholische waren. Nach der Zählung von 1867²⁾ gab es in der Provinz 1,711,469 evangel. und 1,811,805 kathol. Christen, also 100,336 mehr Katholische als Evangelische. Im bezeichneten Halbjahrhundert wuchs die Zahl der Evangelischen um 35, die der Katholiken um 68 pC. Die Volkszählung 1871³⁾ ergab 1,896,136 kath., 1,760,441 ev. Schlesier. Die katholische Mehrheit war von 100,336 in 1867 auf 135,695 in 1871 gestiegen. Die Stellung des Verhältnisses nach der Volkszählung 1875 ist unbekannt. Wie viel von der jetzigen katholischen Mehrheit gegen die frühere Minderheit auf Übertritte seitens Evangelischer und wieviel auf zahlreichere Geburten in der kathol. Kirche entfallen möchte, steht dahin. Vergl. §. 4.

Iudentauzen.

§. 11. Am 12. October 1779 wurde „bei einer erstaunenden Menge Volks“ die geborene Israelitin Golde Simon — von Breslau, 20 Jahr alt, fast 10 Jahr hier wohnhaft — nach 6 monatlichem Unterricht durch Pastor Herrmann im Beisein von 15 Pathen auf die Namen Johanne Eleonore mit dem Zusamen Treuebleib getauft. Ebenfalls unter erstaunlich großem Volkszubränge wurde am 14. November 1782 der geborene Israelit Daniel Simon — aus Breslau, 16 Jahr alt — durch Pastor Thilo in Gegenwart von 16 Pathen auf die Namen Johann Christian mit dem Zusamen Christholt getauft. Die Eltern beider Täuflinge waren gewesen, der Vater: Abraham Simon, die Mutter: Malki, beide zu Breslau.

Türkentauze.

§. 12. Eine solche ist hier am 25. Januar 1751 durch Pastor Spangenberg an Massan Nahnili Witer „bei einer erstaunenden Menge Volkes“ vollzogen worden, wobei derselbe die Vornamen Karl Wilhelm und den Zusamen Otto erhielt. Zu Pathen hatte der Täufling: 1) Oberforstmeister, Kriegs- und Domänenrath beider Kammer zu Breslau und Glogau, von Minkwitz, abwesend, 2) Samuel Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf, 3 u. 4) Capitain der 1. Comp. Füsilier-Regiments von Kalsow, Otto Casimir von Müncbow sen. hier, nebst Gemahlin, Joh. Eleon. Julie geb. Freiin von Richthofen, 5) Capitain der 2. Comp. rc. und Domherr zu Halberstadt, Alex. Christoph von Müncbow hier, 6) Hans Sigism. Freiherrn von Schweinitz auf Hansdorf und Jägendorf, 7 u. 8) Joh. Samuel Wagner von Wagenhoff auf Mittel- und Niederstanowitz, nebst Gemahlin Helene Eugenie geb. von Baudis, 9) Ober-Proviant-Commissar Pilz zu Schweid-

¹⁾ Nach Knie und Melcher.

²⁾ Nach G. Neumann: das deutsche Reich 2. Aufl. Berl. Müller 1874.

³⁾ Kolb a. a. D. S. 25.

niß, abwesend, 10) Königl.-Prinzlichen Oberamtmann Biehler in Oelsse, abwesend, 11) Frau Landräthin Joh. Hel. von Seidlich geb. Freiin von Nostitz. Ueber das Leben dieses Täuflings wurde, selbstverständlich nach dessen Angaben, hierselbst eine Druckschrift¹⁾ herausgegeben. Dieselbe besagt Folgendes. Massan Nahmili Witer war um 1723 zu Wanie, wie er den Ort nannte, 12 Meilen hinter Nissa²⁾ (Nisch) geboren. Sein Vater Kuba Witer Massan Nahmili war Kaufmann in Adrianopel, seine Mutter Alina gewesen. Der Sohn wurde im Lesen und Schreiben, wie im mohammedanischen Glauben gut unterrichtet und kam, 14 Jahr alt, im Gefolge seines Vatters, des ottomanischen Gesandten Massan Nahmili, eines Pascha's von drei Rosschweifen, nach Wien. Dort trat sein Vater aus Liebe zu einer Frau zum Christenthum über. Der Sohn, vom Fanatismus getrieben, schoß auf den Vater, in der fünften Woche nach dessen Verheirathung, jedoch, ohne ihn zu beschädigen. Acht Tage später verübte er gegen die Stiefmutter eine entsetzliche, später von ihm bereute That. Der Gesandte, sein Vatter, dem er selber den Vorfall genau berichtete, verwies ihn von seinem Angesicht, rieth ihm aber, um nicht selbst durch die Gegebenheit unglücklich zu werden, in die Türkei zu fliehen, doch nicht durch Ungarn, wo der Verbrecher leicht gefangen werden konnte, sondern durch Mähren, Böhmen und Polen. Diesem Rath folgend, kam der Flüchtlings nach Brandeis, wo er von dem daselbst befindlichen preußischen Oberst von Herzberg sich zum von Zimmernauischen, später von Kalsowischen Füsilier-Regiment als Grenadier anwerben ließ. Als solcher rückte er mit in Prag ein, blieb aber, nach dem Abzug der Preußen, daselbst krank zurück. Gesund geworden, ließ er sich in das Baron von Trensfche Panduren-Regiment anwerben, in der Absicht, wenn dasselbe einmal in seine Heimath zurückkehrte, die türkische Grenze bequemer erreichen zu können. Nach Schlesien commandirt, kam das Regiment bis Troppau. Dort rebellirten 300 Mann freiwillige Panduren, unter denen auch Nahmili Witer, weil ihnen nicht gestattet wurde, zu rauben und zu stehlen. Durchgegangen und bis Olmütz gekommen, wurden sie angehalten alsbann, da man ihnen nichts Gutes zutraute, unter die Kaiserliche Armee in Italien gestellt. Kurz darauf desertirte Witer bei Parma, nebst einem Kameraden, und wollte durch das venetianische Gebiet in sein Vaterland, musste aber durch das ihm im Wege liegende französische Lager gehen, wobei er zum französischen Kriegsdienst im Schweizer-Regiment von Salis gezwungen wurde. Nach etwa $\frac{3}{4}$ jährigem Dienst in einem Gefecht bei Piacenza verwundet und in's Hospital daselbst geschafft, wollte er von Feldscheerern etwas von Wund-Arzneikunst begriffen haben. Als er, geheilt, von den Franzosen nicht ranzionirt werden konnte, wurde er nach Coni geführt und musste dort im „Marinischen“ Regiment in den sardinischen Seedienst treten. Während einer nahezu zweijährigen Dienstzeit auf dem Schiffe wollte er von einem arzneifundigen alten Slaven, einem geborenen

¹⁾ Verfasser wohl Pastor Spangenberg.

²⁾ Im Druck steht „Nizza“.

Araber, der gleichfalls Mohammedaner und, auf das Schiff verkauft, die Heilkunde erlernt hatte, endlich selbst zum Schiffsarzt bestellt war, in der Arzneikunst unterrichtet worden sein, weil jener Araber zu deren Erlernung bei ihm Fleisch und Geschick bemerkte hätte. Nach geschlossenem Frieden³⁾ abgedankt, wurde Witer nach Airona gebracht, ging nach Chur und meldete sich bei dem dortigen preußischen Werboffizier, als schon in preußischem Dienst gewesen, wieder an, wurde indeß nicht angenommen, weil er das Maß nicht hatte. Deshalb wanderte er von Chur unter mancherlei Beschwerden gen Berlin und meldete sich im ersten brandenburgischen Grenzstädtchen, 6 Meilen von Berlin, zum preußischen Dienst in dem Regiment, in welchem er schon gestanden. Seine Erzählungen wurden alsbald dem General Grafen von Hack nach Berlin gemeldet, der ihn durch einen Feldjäger abholen ließ, einer Prüfung unterzog und, da er wieder zu seinem Regiment verlangte, ihm willfährte. So wurde er Anfangs 1750 hier in die früher unter von Herzberg, damals unter Capitain von Münchow sen. stehende erste Grenadier-Compagnie unter dem Namen Franz Witer eingestellt. Es blieb nicht unbemerkt, daß er weder dem evang., noch dem kath. Gottesdienst beiwohnte, so daß er von einem Kameraden nach der Ursache befragt wurde. Obschon Witer niemals etwas sagen wollte, offenbarte er, treuherzig gemacht, endlich doch, er sei ein geborener Türke. Sobald dies den Kameraden, auch dem Capitain von Münchow bekannt worden, befahl letzterer ihn zu sich und hörte ihn ab. Auf Befragen, ob er ein Christ werden wollte, gab Witer die Antwort mit Ja. Weiter fragt, welche der drei christlichen Religionen er annehmen wollte, die evangelisch-lutherische, die evangelisch-reformierte oder die römisch-katholische, antwortete er: Des Herrn Capitains Religion. Hierauf überwies ihn von Münchow dem Unterricht des Pastors Spangenberg. Nach 9 monatlicher Unterweisung hatte Witer eine hinlängliche Erkenntniß der christlichen Religion erlangt, daß weiter kein Anstand wegen seiner Taufe genommen werden konnte. Sie geschah am Tage Pauli Befreiung. Die erwähnte Flugschrift schließt mit den Worten: Jesus Christus, der große Hirte der Schafe, der diesem irrenden Schafe so treulich nachgegangen, bis es zu ihm, dem Erzhirten und Bischof unserer Seelen, bekehrt und in den Schoß seiner wahren Kirche und ausgewählten Gemeinde gebracht worden, nehme sich auch desselben Seele ferner herzlich an, daß sie nicht ewiglich verderbe, sondern mit aller rechtgläubiger evang. Christen Seelen dernaleinst kommen möge zu dem seligen Anschauen Gottes, zu der Menge vieler tausend Engel und zu der Gemeinde der Erstgeborenen, die im Himmel angeschrieben sind, um der erbarmenden Liebe Jesu willen. Amen.

Kirchliche Gemein-Gedenktage.

§. 13. Hervorragende Gedenktage hat die Gemeinde in großer Anzahl zu feiern gehabt. Geistlichen Anlasses war: das 300jährige

³⁾ Offenbar der von 1748.

Jubiläum der Reformation am 31. October und 1. November 1817. Der öffentliche Geschäftsverkehr war abgestellt. Bei dieser zweitägigen Feier fand an beiden Tagen unter Absingung eines Liedes ein Festzug vom Rathhaus aus zur Kirche statt, nur, daß Freitags die ganze Gemeinde zum hohen Fest-Gottesdienst zog, Sonnabends die gesamte, vor dem Rathaus aufgestellte Stadt- und Land-Schuljugend von den Geistlichen abgeholt und von den Mitgliedern der städtischen Behörden in die Kirche zu einer Jugend-Reformationsfeier geführt wurde. Bei derselben hielten auch Knaben wie Mädchen von Rector Peiper bearbeitete Reden und empfingen zuletzt fleißige Schüler Bücher (für 49 Thlr.) und über 40 Erinnerungs-Medaillen (für 8½ Thlr.). Zu dem Ende hatte eine Sammlung von Gaben stattgefunden. Die Haus-Collecte der ev. Stadtverordneten, beziehentlich des Magistrats betrug 23 Thlr. 25 Sgr. 10 Denar, der Cämmereibeitrag 10 Thlr. Courant = 17 Thlr. 15 Sgr., die Sammlung des Pastors Hantsche in der Stadt 10 Thlr. 8 Sgr. 9 Den., in Alt-Stiegau 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Pilgramshain 5 Sgr., zusammen 56 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Nominal-Münze, wozu 25 Sgr. 6 Den. Zuschuß flossen, so daß die Ausgabe von 57 Thlr. 12 Sgr. 7 Den. Nom.-Münze gedeckt war. Die Vorträge der Schüler in der Kirche am zweiten Festtage waren von der Gemeinde mit so ungemeinem Wohlgefallen vernommen worden, daß man glaubte, durch eine nochmalige Sammlung (16 Thlr. 22 Sgr. 3 Den.) dem Rector Peiper eine Anerkennung zollen zu müssen; — das 300jährige Jubiläum der Uebergabe der Augsburger Confession, am 25. Juni 1830, mit welchem die Union beider evangelischen Kirchen in Preußen nebst der neuen Kirchen-Agende auch hier eingeführt wurde; — die 300jährige Feier des Todesstages Luthers, am 18. Februar 1846; — das 1100jährige Gedächtniß des Todes des „Apostels der Deutschen“, Bonifacius, am 10. Juni 1855; — die 300jährige Feier des Augsburger Religionsfriedens, am 23. September 1855 und die des Todesstages Melanchthous, am 19. April 1860; — desgleichen der Betttag vor der Provinzial-Synode, am 10. November 1869. Als von mehr als örtlicher Bedeutung dürften auch zu bezeichnen sein die Installationen der Superintendenten, Thilo (7. Novbr. 1833) und Bäck (23. Februar 1865), besonders aber die Festfeier bei Gelegenheit der General-Versammlung der schlesischen Gustav-Adolph-Stiftung am 16. und 17. Juni 1874. Die Beschreibung derselben bleibe indeß für die Chronik der kirchlichen Vereine aufgespart.

Weltliche Gemein-Gedenktage.

§. 14. Als weltlichen Anlasses ist zu nennen: die Feier des Königs-Geburtstages, welche erst mit dem Jahr 1856 in Aufnahme kam; — die Krönungsfeier-Andacht am 18. October 1861; — die Dankdagungen für Rettung königlicher Personen aus Lebensgefahr,

1844 und 1850, desgleichen 1849 und 1861; — die Gedächtniß-Gottesdienste beim Ableben des Königs, von denen die letzten beiden am 19. Juli 1840 und 17. Februar 1861 stattfanden, auch das Gedächtniß des Todes der Königin Louise, am 19. August 1810; — ferner die Feier des Breslau-Verliner Friedens, am 15. Juli 1742, sowie des Dresdners, am 12. Januar 1746, welche den evang. Schlesiern für die erlangte Glaubensfreiheit erst Sicherheit gewährten; — die Feier des Hubertusburger Friedens, Sonntag Vatere 1763, bei welcher in Klingselbeutel und Gotteskästen so reichliche Einlagen fielen, daß die betreffende Monats-Einnahme auf 146 Thlr. 8 Sgr. stieg — bei der merklich zusammengeschmolzenen (S. 4) und in Schaden gekommenen Gemeinde wohl ein sprechendes Zeichen, wie lebhaft die Freude an der Beendung der 7 jährigen Kriegsleidern empfunden worden; — das 100 jährige Jubiläum dieses Friedens, am 15. Februar 1863; — die Feier des Teschener Friedens, am 30. Mai 1779; — das Dankfest wegen Zurückkunst der Königl. Majestäten nach Berlin, am 26. Februar 1809; — der Bittgottesdienst um den Sieg der vaterländischen und verbündeten Waffen, am 11. April 1813, mit feierlichem Zuge vom Rathhouse aus und bei Einstellung des Kaufes und Verkaufes; — das Dankfest nach der Leipziger Völkerschlacht, am 31. October 1813; — die erste Jahresfeier zur Erinnerung an die Schlacht bei Leipzig, am 19. October 1814, auf dem breiten Berge, mit Festzug dorthin, religiösem Gesang und Gedächtnisrede des Pastors Thilo; — die Belle-Alliance-Siegesfeier, am 9. Juli 1815; — die zweite, der ersten ganz gleiche Jahresfeier der Leipziger Schlacht, am 18. October 1815; — das Friedensfest am 18. Januar 1816, mit Festzug vom Rathhouse aus, wobei auch sämmtliche Schulen von Stadt und Land zugegen; — die Todtenfeier zum Gedächtniß der aus dem Kirchspiel in den Kämpfen von 1813—15 Gefallenen, am 4. Juli 1816, wobei die Gedenktafeln für die Gefallenen, von schwarzgekleideten Mädchen im Feierzuge vom Rathause in die Kirche getragen, zur Aufstellung¹⁾ kamen; — das 1000-jährige Jubiläum der Gründung Deutschlands, am 6. August 1843; — die 100jährige Gedenkfeier der Hohenfriedeberger Schlacht,²⁾ am 4. Juni 1845. Dieselbe wurde unter größter Beteiligung der gesamten Bevölkerung begangen, mit Festgottesdienst in den Kirchen beider Confessionen, mit einem von der Stadt aus zum Schießhaus sich

¹⁾ Die eine an der Südwand, zwischen Taufhallenthür und Hoffenster, die andern gerade gegenüber, an der nördlichen Wand. Seit 1869 an der Ostwand angebracht.

²⁾ Das eiserne Kreuz auf dem Spitzberge, um dessen Errichtung der pens. Steuer-Ausseher Gebhardt (kath.) seit 1840 sich sehr bemüht und verdient gemacht hatte, brachte nach Gebhardt's Tode (1849) ein Comité zu Stande. Einweihung des Kreuzes und Uebergabe desselben an die Stadt erfolgte am 15. October 1850. Die Verse des Pieselsals sind von Superintendent Thilo. Näheres in dem Schriftchen: (Kreis-R. Goldstein) Darstellung der Drangale, welche der Errichtung eines Denkmals auf dem Kreuzberge bei Striegau sich entgegen gestellt haben. Schweidnitz. 1850. Druck v. Em. Gröger.

begebenden Aufzuge, dessen Mitte die 4 uniformirten Bürgerschützen-Compagnien, eine davon beritten, so wie 4 nicht uniformirte Compagnien Bürger bildeten und mit einem achttägigen Mannschießen; — das 150-jährige Jubiläum der Erhebung Preußens zum Königreich, am 18. Januar 1851; — der Buß- und Bettag nach der Ueberschwemmung in Schlesien, am 17. November 1854; — die Dankfeier für Beendigung des Krimkrieges, am 4. Mai 1856; — der 50jährige Gedenktag der Schlacht bei Leipzig, am 18. October 1863; — die Feier des Friedens mit Dänemark, am 18. December 1864; — des Sieges bei Königgrätz, am 15. Juli 1866³⁾; — des Friedens mit Österreich, am 11. November 1866; — des Friedens mit Frankreich, am 18. Juni 1871; — die allgemeinen Bettage bei Eröffnung des Krieges 1866, am 27. Juni und 1870, am 27. Juli, welche eine mächtige Bewegung in der Gemeinde befundeten und die Kirche derartig überfüllten, daß die Hörer durch die offenen Kirchthüren bis auf Hof und Straße hinaus stehen und gleichwohl viele der Gekommenen sich wieder entfernen mußten; — die Freitags-Abendandachten während des französischen Krieges, vom 5. August 1870 bis 10. Februar 1871; — die einige Male im Schloß-Lazareth zu Nieder-Stanowitz für die Verwundeten dafelbst abgehaltenen Sonntags-Gottesdienste; — die seit dem 2. September 1872 aufgekommene Sedanfeier-Andacht, von der jedoch wegen fehlender Theilnahme 1875 wieder abgestanden wurde; — endlich auch die kirchlich begangene Einführung der Städte-Ordnung, am 2. Juni 1809, wobei der Festzug, nachdem dem Gottesdienst in der kath. Kirche beigewohnt worden, in die evangelische sich begab. Hier hielt, nach der Predigt Pastor Thilo's, Kriegsrath Müller bei dem Altar eine Rede, worauf durch Kreis-Calculator, Commissionsrath Herrmann die Bereitung, sowohl des Bürgermeisters Höhlmann, als der übrigen Rathsmitglieder erfolgte; — das 50jährige Jubiläum der Städte-Ordnung, am 2. Juni 1859, bei welchem Pastor Lummer über Jerem. 29 v. 7 die Altarrede hielt, verbunden mit der daran sich schlließenden Grundsteinlegungs-Festlichkeit bei Erbauung des jetzigen Rathauses; — desgleichen die früher üblichen gottesdienstlichen Handlungen bei Einführung von Bürgermeistern, bei Vereidigung von Rathmännern und bei der Wahl der Stadtverordneten.

Fahrhundertswechsel 1800/01.

S. 15. Den Jahreswechsel beim Uebergang vom vorigen zum jetzigen Jahrhundert hat nicht nur die ev. Gemeinde, sondern die ganze

³⁾ Schon am 4. Juli, sofort nach Eingang der Siegesnachricht, hatte Superintendent Bäck eine zweimalige Dankandacht zu veranstalten. Die erste, nach der Kinderlehre, floss aus der Bewegung des Augenblicks. Als die Schuljugend der Kinderlehre die Kunde in die Dörfer brachte, strömte ein Theil der Landgemeinde zur Stadt, der die Kirchhür aber schon verschlossen fand, so daß eine nochmalige Dankfeier abgehalten werden mußte.

Stadt in christlicher, patriotischer und volkstümlicher Weise sehr würdig begangen. Am 31. December 1800, Abends 10 Uhr, war der Rathsturm, auch eine Anzahl Bürgerhäuser, erleuchtet. Die Bürgerschaft hatte sich auf dem Rathause eingefunden, wo der Proconsul Burmann der Bedeutung des scheidenden Jahrhunderts in einer Rede Ausdruck gab. Um 11 Uhr begab sich der Magistrat und die Bürgerschaft, zunftweise geordnet, in feierlichem Zuge, unter dem Geläut der Glocken, zum Gottesdienst in die völlig erleuchtete Kirche. Mehr als 2000 Theilnehmer beider Confessionen waren in ihr erschienen. Pastor Hantsch hielt über 1. Samuel 7, 12 die Jahrhunderts-Schlusspredigt, welche in tiefer Stille und mit sichtlicher Bewegung gehörte wurde, worauf das Lied: „Nun danket Alle Gott ic.“ gesungen und der Segen gespendet wurde. Mit dem Glockenschlag 12 Uhr erklang vom Rathsturm eine Pauken- und Posamenten-Intrade, eine Salve aus den Böllern auf dem Schießberge wurde gegeben, und Raketen stiegen dasselbst auf, wozu der hiesige Commandeur, Major von Stosch, die Einwilligung ertheilt hatte. Unter Posamentenschall vom Rathsturme hob hierauf das Lied: „Nun preiset Alle Gottes Barmherzigkeit ic.“ an, in welches die auf dem Ringe, wie die auf dem Schießplatz versammelte Menge von Stadt und Land einstimmte. In ganz gleicher Weise folgte das „Herr, Gott, Dich loben wir ic.“, welches drei Salven begleiteten, eine am Anfang, eine bei dem Absatz: „Du König der Ehren ic.“, eine bei den Worten: „Täglich, Herr Gott, Dich loben wir ic.“ An diese Feier schloß sich sofort das 100jährige Jubiläum des Königreichs Preußen an. Es wurde gleichfalls mit Intrade vom Rathsturm, Böllerschüssen, Aufsteigen von Raketen eröffnet, und unter Posamenten- und Paukenschall das Lied: „Nun danket Alle Gott ic.“ in der Stadt und auf dem Schießberge mit großer Mürbung gesungen. Der Kämmerer Christiani brachte auf dem Schützenplatz sodann ein dreimaliges „Vivat“ auf den König und die Königin aus. Jeder Ruf wiederholte die Menge mit lautem Jubel, während nochmals die Böller gelöst, Raketen abgebrannt wurden und zugleich der königl. Name Friedrich Wilhelm III., illuminiert, erglänzte. Den Schluss machte die Aufführung der letzten vier Verse des Liedes: „Zeich ein zu deinen Thoren ic.“ und eine Intrade vom Rathsturm. Die Feier war in aller Ordnung verlaufen. Jeder Theilnehmer begab sich ruhig nach Hause. Nicht die geringste Ausschweifung entweihte diesen Abend, der so ein heiliger Abend mit Recht genannt werden konnte.

Am ersten Neujahrsmorgen des gegenwärtigen Jahrhunderts kamen der Magistrat und die Bürgerschaft beider Confessionen auf's Neue im Rathause zusammen und wurden von dort durch die beiderseitigen Geistlichen nebst deren Schulen abgeholt. Beide Confessions-Gemeinden, jede unter dem Geleit dreier Rathsmitglieder, begaben sich in feierlichem Zuge in ihre abermals erleuchteten Kirchen, woselbst die über frei gewählte Texte gehaltenen Predigten die zahlreich versammelten Gemeinden zu Lob und Preis des Höchsten und zur Treue gegen den Landesvater ermunterten. Der auf Begehr der Bürgerschaft unter Zustimmung des Magistrats in

Druck gegebene Bericht¹⁾ enthält am Ende den Wunsch: „Möchte der Geist der Duldung, der bei dieser gemeinschaftlichen Feier so sichtbar war, das Band der Einigkeit und des Friedens immer fester knüpfen.“ Angemerkt sei noch, daß die Kosten der Festlichkeit im Betrage von 32 Thlr. 2 ggr. 8 Den. durch eine Sammlung gedeckt wurden, wozu die Gemeinde Gräben 1 Thlr. 10 gr. und ein Haidauer 5 Sgr. beigesteuert hatte.

An die S. 13—15 aufgeführten und ähnliche Festfeiern, welche die Gemeinde mit andern, größtentheils mit allen im Lande gemein hatte, schließen sich die der hiesigen Gemeinde eigenthümlichen Gedenktage an.

Bethaus-Grundsteinlegung und Einweihung.

S. 16. Striegauer Sonder-Gedenktage brachten außer dem S. 2 schon beschriebenen ersten evang. Gemeinde-Gottesdienste gewiß die Grundsteinlegungs-Feier bei Erbauung des Bethauses 1742, wovon aber keine Nachricht vorhanden, und die Einweihung des Bethauses, von der auch nur noch bekannt ist, daß sie am 2. Adventssonntage, den 9. December 1742 unter feierlichen Bräuchen geschah, und daß dabei die neue Gottesdienst-Stätte „zur heiligen Dreifaltigkeit“ benannt wurde.

Fünfzigjähriges Jubiläum der Bethanskirche.

S. 17. Dasselbe wurde am 9. December 1792 begangen. Die Ordnung¹⁾ dabei war diese. Am Festmorgen versammelten sich auf dem Rathause, mit Trompeten und Paukenklang empfangen, die Landherrschaften, der Magistrat und die Schöppen; vor dem Rathause die ganze Bürgerschaft und die Landgemeinden; in der Kirche, von den Geistlichen, Kirchen-Vorstehern und Deputirten erwartet, die Schuljugend von Stadt und Land, nebst ihren Lehrern. Um 8 Uhr begaben sich die zu Dritt Genannten an das Rathaus, wo am 8. December 1741 die königliche Concession der freien Religionsübung bekannt gemacht worden war. Beim Austritt des Festzuges aus dem Rathause ertönte eine Intrade. An diese schloß sich das Lied: „Auf, schicke dich zu Preis und Dank ic.“ und eine Ansprache des Pastors Thilo an die Versammlung, worauf unter Glockengeläut der Zug — Schulen von Stadt und Land, Geistliche, Herrschaften, Kirchen-Vorsteher und Deputirte, Schöppen und Geschworene, Zünfte ihrer Ordnung nach, Landgemeinden — zur Kirche ging, wobei das Lied: „Wenn sonst mit Thränen einst der Christ ic.“ gesungen wurde. Die Schulkinder durch die Hauptthür in die Kirche eingetreten, begaben sich zur Thür links bei der Sacristei wieder hinaus und zu ihren Eltern auf die Stände. Die vorgenannten Körperschaften schritten vor den Altar,

¹⁾ Verfasser möchte wohl Pastor Hantsche gewesen sein.

¹⁾ Hantsche, Kurze Nachricht, Beilage. S. 2—4.

die Geistlichen und Mitglieder des Kirchen-Collegiums knieten an ihm nieder. Nach Beendigung des Liedes auf dem Wege folgte: 1) Intrade, 2) Gebet des Pastors Hantsche, 3) Gloria etc., von Pastor Thilo gesungen, 4) Lied: „Wie heilig, Vater, ist der Ort ic., 5) Verlesung des nachmittägigen Jubeltextes Psalm 26, 8, 6) Singestück: „Wie lieblich sind Deine Wohnungen ic.“ 7) Lied: „Du, deß sich die Verklärten freuen ic.“ 8) Verlesung des vormittägigen Jubeltextes Psalm 84, 2—3, 9) Lied: „Wir glauben All' an einen Gott ic.“, 10) Predigt, 11) Kanzelvers: „Nun danket Alle Gott ic.“ 12) Nach der Predigt das „Herr, Gott, Dich loben wir ic.“ 13) Intrade, 14) Collecte und Segen, 15) Intrade. Aehnlich, nur abgekürzter, fand der Nachmittags-Festgottesdienst statt.

Grundsteinlegung zur jetzigen Kirche.

§. 18. Bei Legung des Grundsteins¹⁾ der jetzigen Kirche, am 3. März 1818, Nachmittags 2 Uhr, bewegte sich der Festzug der Behörden, der Gemeinden und der Schulen vom Rathause, nach einer Intrade und nachdem „In allen meinen Thaten ic.“ gesungen worden, auf den Bauplatz, wo der Gemeindegesang: „Es woll' uns Gott genädig sein ic.“, die Festrede des Pastors Thilo, die Versenkung des Grundsteines²⁾ — durch den Chef-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Reichenbach, Freiherrn von Lüttwitz, Landrat Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf, Rittergutsbesitzer Unverricht auf „Fehbeutel“ und Bürgermeister Hanff, — das Lied: „Ach, bleib' mit Deiner Gnade ic.“ einander folgten, und die Handlung mit Collecte, mit Segen des Pastors Hantsche, sowie mit dem Verse: „Unsern Ausgang segne Gott ic.“ endete.

Einweihung der jetzigen Kirche.

§. 19. Die Einweihung der gegenwärtigen Kirche, Sonntags, den 7. November 1819, gestaltete sich zu einem vollendetem Hauptfeste. Schon am 6. November, Nachmittags 4 Uhr, fand in der zwischenzeitig benutzten, ehemaligen Jungfrauenkirche eine Abend-Betsstunde als Dank- und Abschiedsandacht statt, welche Pastor Thilo hielt. Hierauf wurde das Fest mit drei Pausen eingeläutet. Am Morgen des Einweihungstages rief das Geläut der Glocken die Festgemeinde, mit ihr die Festgäste. Die Landherrschaften, der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung und sämtliche evang. Bürgerschaft versammelten sich auf dem Rathause, die eingeladene auswärtige Geistlichkeit im Pfarrhause bei Pastor Hantsche, die Schüler von Stadt und Land, wie die Gemeinde auf dem Platz der abgebrochenen alten Kirche. Punkt 8½ Uhr begaben die auf dem Rathaus Versammelten sich in stillem Zuge auf den alten Kirchplatz, wo die aus dem Pfarrhause getretene sämtliche Geistlichkeit und die schon zahlreich

¹⁾ Hantsche, Festordnung u. s. w. 1819. Anhang. S. 24—25.

²⁾ Nach Aussage des hochachtzigjährigen Schuhmachers Gräfer, eines Augenzeugen, kam derselbe hinter den Altar zu liegen.

erschienene Gemeinde dieselben empfing. Die Feierlichkeit begann unter freiem Himmel, mit dem Liede: „Noch einmal bringen an der Stätte ic.“, wie mit der rührenden Dankrede, welche Pastor Hautsch von der Stelle aus, auf welcher früher der Altar gestanden hatte, hielt, zur Erinnerung an die durch 76 Jahre an diesem Ort empfangenen, geistlichen Wohlthaten und unter frommen Wünschen für das neue Gotteshaus. Nach den Versen: „Hab' Dank, o Gott, zu guter Letzt ic.“ und nach dem hinter den Endworten: „In stilles Vater unser auf“ das Gebet des Herrn in andachtsvoller Stille der großen Versammlung gethan war, ordnete sich der Festzug folgendermaßen. Voran schritten die 7 Landschulen, unter Führung ihrer Lehrer, gefolgt von den 4 Klassen der Stadtschule, welche, gleichfalls unter Leitung ihrer Lehrer, mit 3 Fahnenträgern sich auf der (Quer-?) Gasse aufgestellt hatten. Dann gingen in festlichem Schmuck die Trägerinnen einiger tragbaren Weihgeschenke, namentlich Fräulein Louise Baronesse von Richthofen-Barzdorf, welche, geleitet von Fräulein Henriette Hohberg-Stanowitz und Fräulein Ernestine Unverricht-Eisdorf, den Kirchenschlüssel trug, und zwar auf einem gestickten, mit Goldfransen besetzten und von der Trägerin geschenkten Kissen von weißem Atlas. Den Jungfrauen folgte die Bau-Deputation, das Kirchen-Collegium, die Geistlichkeit, unter ihr auch der hiesige kathol. Pfarrer Klümke, die Dominialherren, der Magistrat mit den Officieren und königlichen Beamten, die Stadtverordneten, die bezirksweise geordnete Bürgerschaft unter Führung der Bezirksvorsteher, die zur Kirche gehörenden Dorfgemeinden, an deren Spitze die Scholzen, Gerichtsgeschworenen und Schulvorstände. Die Frauen waren auf den Rath, dem Andrange des Zuges auszuweichen, vor demselben in die Kirche durch die geöffnete Seitenthür und auf ihre Plätze gelangt. Auf dem Wege vom alten Kirchplatz erscholl das Lied: „Nein, länger kann der Mund nicht schweigen ic.“ bis der Zug vor der verschlossenen Hauptthür ankam. Dort bildeten für denselben die Stadt- und Landschüler Spalier. Das erste Mitglied der Bau-Deputation, der bei dem Bau viethätig gewesene Kämmerer Sander, nahm den Kirchenschlüssel¹⁾ von dessen Trägerin in Empfang und übergab ihn mit kurzer Ansprache dem Consecrator der Kirche, Superintendent Scherer von Bauer. Nachdem dieser die Kirchenthür geöffnet und, im Eingange stehend, die Eröffnung in ergreifenden Worten gedeutet hatte, begann der Einzug in die Kirche, unter Intraden mit Pauken und Trompeten. Die Schuljugend zog durch die Sacristiehür wieder heraus, jeder Festtheilnehmer begab sich auf seinen Platz; nur die Geistlichkeit saß vor dem Altar. „Wie tief ergrissen fühl' ich mich ic.“ sang die Gemeinde. Der Consecrator hielt, die Gemüther von Grund aus erfassend, die Weihrede über 2. Mose 2, 24, das Weihgebet und weihte, dem gefassten Beschluss gemäß, die Kirche, wie die vorige schon geheißen, „zur heiligen Dreifaltigkeit“ nach christlicher Sitte feierlichst. Das Lied: „O Du, der fromme Sehnstucht stilst ic.“ leitete zur Liturgie über, welche Pastor

¹⁾ Der erste Kirchenvorsteher Mäntler war dazu bestimmt, stand jedoch zurück.

Hantsche nach vorbedachter neuen Weise hielt. Sie bestand in einem Wechsel von Anrede und Gebet des Liturgen, wie von Chören, Musikstücken und Gemeindegesang, und deutete die Hauptbestandtheile des Cultus. So erfolgte die Handlung am Taufstein mit Ausgießung des Wassers und dem Liede: „Man trug am Morgen meiner Zeit mich fromm zur Taufe hin ic.“, am Altar unter Vorzeigung des Brotes und Weines und dem Gemeindegesang: „Bist Du, Herr, gleich sehr erhaben ic.“ Nach dem Hauptliede: „Ein Höheres als Brot verlangt der Mensch ic.“ hielt Pastor Thilo die geistentquollene Kirchweihpredigt: „Hier ist gut sein“, über Matth. 17., v. 4, unter welcher als Kanzelvers „Ein schöner Tempel, Gott geweiht ic.“, gesungen wurde. Nach der Predigt schloß das zwischen Liturg und Gemeinde wechselseitig eingerichtete Tedeum: „Gott, Unermesslicher ic.“, Gebet und Segen, vom Consecrator gespendet, und der Vers: „Lob, Ehr' und Preis sei Gott ic.“ die Feier. Es war gegen 2 Uhr Nachmittags. Eine halbe Stunde darauf war Nachmittags-Gottesdienst in nachstehender Ordnung: Gesangbuchlied Nr. 1161, Musik, Lied Nr. 1045, Predigt des Pastors Hantsche, unter derselben Lied Nr. 615, 8 und 9, nach derselben Nr. 297, Collecte und Segen, Nr. 861, 3. — Superintendent Scherer wünschte 13. November, es möchte eine vollständige Geschichte des Ganzen veröffentlicht werden, wobei auch der liturgische Theil der Weihehandlung nicht fehlen dürfe, den er als unsterhaft bezeichnete. Die „Festordnung und Folge der Gesänge“, welche letztere, soweit das Gesangbuch nicht ausreichte, Pastor Thilo zum Verfasser hatten, war vor dem Feste gedruckt. Nachher ist von Drucksachen¹⁾ nichts vorzufinden gewesen. Der nachmalige Oelsser Pastor Barnewitz, der die Feier als Jüngling mitbeging, hat noch in seinen alten Tagen dem Schreiber dieser Zeilen mit Freude von den Eindrücken gesprochen, die durch die hiesige Kirch-Einweihung ihm geworden und die Stimmung der damaligen ev. Gemeinde Striegau als eine sehr gehobene bezeichnet. Theils schon gestorbene, auch etliche noch lebende Augen- und Ohrenzeugen jenes denkwürdigen Tages haben ähnlich lautende Aussagen gethan.

Hundertjähriges Gemeindeliftungs-Jubiläum.

§. 20. Dasselbe wurde am 5. December (2. Advent) 1841 gefeiert und kündigte sich am Vorabend, wie am Festmorgen durch einstündiges Geläut an. Am Jubeltage, Morgens 8 Uhr, stellten sich ein: im magistratualischen Sitzungszimmer der Reg. Landrat Nuprecht, der Magistrat, die Stadt-Aeltesten, das Kirchen-Collegium, die Mitglieder des Land- und Stadtgerichts, die Dominialherren und sonstige Freunde der Kirche; im Sitzungszimmer der Stadtverordneten diese selbst und die städtischen Deputationen; im Rathaussaal die Bezirksvorsteher sammt den

¹⁾ Doch hat Pastor Hantsche eine dankbar benutzte Aufzeichnung zu den Acten gegeben.

Bürgern, auch die Ortsgerichte und Insassen der Communal-dörfer. Um 8½ Uhr kamen von der Kirche die Lehrer sammt der Schuljugend des Kirchspiels, mit Fahnen und einem Musikchor, zugleich die Geistlichen an das Rathaus. Vor der Thür desselben bildete die Gemeinde von Stadt und Land einen Kreis. In diesem hielt, sobald die von den Lehrern unter Musikbegleitung gesungenen Verse 1 und 2 des Gesangbuchliedes Nr. 596 verklungen, Pastor Kosche eine Rede, in welcher derselbe an die vor 100 Jahren erfolgte Einführung des ev. Gottesdienstes hierorts erinnerte, die Geschickte der Gemeinde in dem abgelaufenen Zeitraum geschichtlich treu hervorhob und die Gemeinde ermahnte, für die erfahrene unschätzbare Gnade Gott und dem Landesfürsten dankbar zu sein. Hierauf ging der Festzug um den Ring zur Kirche. Den Geistlichen folgten, zuerst der Landrath, geleitet vom Bürgermeister Scheider und Kämmerer Maußoff, die Rittergutsbesitzer Unverricht auf Eisdorf, von Seydlitz auf Pilgramshain und von Theimb auf Oberstreit, geleitet von je 2 Magistratualen, die Beamten und Honoratioren, geleitet von je 2 Stadtverordneten, zuletzt die Bürger und die Landgemeinden, geleitet von ihren Vorstehern. In der Kirche hielt Superintendent Thilo die Liturgie, die Festpredigt Pastor Kosche, der auch die Schluß-Collecte und den Segen sang. Ueber die Kirchen-Collecte bei dem Feste ist §. 121, e. berichtet.

Fünfzigjähriges Kirchweih-Jubiläum.

§. 21. Es fand Sonntags, den 7. November 1869 statt. Die erhebende Feier desselben ist gewiß noch in allgemeiner Erinnerung. Das Jubiläum wurde am Vorabend, 6 Uhr, mit allen Glocken eingeläutet, am Festtage aber, früh 6 Uhr, mit einem Posament-Choral vom Kirchturm und wieder mit Geläut eröffnet. Um 9 Uhr nahm nach gemeindegeschichtlicher Sitte der Festzug, dessen Ordner die Lehrer Friedrich und Hänel waren, seinen Ausgang vom Rathause, — während einer Pause des fallenden herbstlichen Sprühregens — in der Weise, daß der Posamentenchor voranschritt, diesem die ältere Schuljugend von Stadt und Land, unter Führung ihrer Lehrer, die Stadtverordneten, die Mitglieder der Jubelfeier-Commission, soweit sie nicht zum Gemeinde-Kirchenrat gehörten, geleitet von den Mitgliedern des Magistrats und den Altesten der Kirchengemeinde, sowie die Ortsgeistlichen und die Gemeinde folgten. Unter der Hauptthür der Kirche hielt Superintendent Väck eine der Bedeutung des Tages entsprechende Anrede, mit Erbittung des göttlichen Segens für den Eingang der Gemeinde in ihr neugezirktes Gotteshaus, in welchem sie mit einer Intrade empfangen wurde. Ein Theil des Festzuges nahm vor dem mit den neuen Weihgeschenken geschmückten Altar Platz. Die Ordnung der Feier war diese. Lied: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' ic.“; Festliturgie, von Pastor Lummer gehalten; Festmusik; Hauptlied: „Wie lieblich ist doch, Herr, die Stätte ic.“; Festpredigt, vom Pastor Lummer über den schon vor 50 Jahren benutzten Text Matth. 17 v. 4 gehalten, welche „Unsre liebe Kirche im Schmuck der Jubelbraut“ dahin

ausdeutete, daß die Ursache des Schmuckes der Herr in uns, die Zubereitung des Schmuckes Arbeit und Mühe, die Freude über den Schmuck die Gemeinde als Tempel Gottes sei. Nach der Predigt geschah noch Meldung von dem Ertrage der für den Erneuerungs-Bau veranstalteten Sammlungen, wie von den eingegangenen Weihgeschenken (§. 109) und Dankfagung dafür. Hierauf erhlang das von der Gemeinde stehend gesungene „Herr Gott, Dich loben wir ic.“ Eine Ansprache des Superintendenten Bäck, vom Altar aus, welche in die feierliche Weibung der geschenkten Kirchengeräthe und Paramente überging, Collecte und Segen des Predners, und der Vers: „Lob' Ehr und Preis sei Gott ic.“ schlossen die Feier. Nachmittags 5 Uhr fand in der festlich erleuchteten und wieder gefüllten Kirche ein rührender Abendgottesdienst statt, bei welchem nach dem Liede des Gesangbuchs Nr. 987, einem Chorgesange und dem Hauptliede: „Ah, bleib' mit Deiner Gnade ic.“ Superintendent Bäck die Festpredigt über Offenb. 21, 1—5 hielt und in derselben „die Mahnungen der jubilirenden Kirche an ihre Festgenossen“ also lauteten ließ: „Haltet fest in Aug' und Herz den hohen Zweck, zu dem ich bestimmt und geweiht bin; erkennet freudig dankbar die himmlischen Güter, die euch der Herr in mir spendet; verklärt euch selbst je mehr und mehr zu den Gliedern der neuen, ewig jubilirenden Gemeinde, die ich auf Erden vorbilden soll.“ Vers 4 des Liedes Nr. 1161, Collecte und Segen, von Pastor Lummert gesungen, der Gemeindegang: „Ah, bleib' bei uns, Herr Jesu Christ ic.“, sodann nochmaliges Geläut machten den Beschluß des Festes. Eine weltliche Festlichkeit hatte nicht in der Absicht gelegen. Dagegen stand, die Mittagsstunde ausgenommen, vom Vormittags-Gottesdienst bis über 4 Uhr Nachmittags hinaus, unter dem Schutz erbetener Gemeindeglieder, der kaum erforderlich gewesen, die Kirche im vollen Schmuck für Federmanns Zutritt offen. Sie wurde nicht leer von ab- und zuströmenden Besichtigern verschiedenen Bekanntschaftes. Dabei zeigte sich eine allgemeine Befriedigung über die Verschönerung der Kirche. Die Haltung der Besucher war durchweg eine so wohlthuend theilnehmende und würdige, daß selbst von diesen Zwischenstunden nur der Eindruck zurückbleiben konnte, es war ein Tag wahrer Freude, ein Tag der Kinder Gottes.

Fahnenweihe und Krieger-Denktafel.

§. 22. Erwähnenswerth ist die Fahnenweihe, welche 1869 stattfand, nachdem die Bildung eines ganz neuen Landwehr-Bataillons Striegau-Neumarkt-Waldburg — mit dem Stamm hier — allerhöchst befohlen, diesem Truppenkörper die Bataillonsfahne überwiesen und deren Weihe auf den 20. Juni angesezt war. Punkt 11 Uhr genannten Sonntags zog das Bataillon in die Kirche ein. Es fand, wegen des auf der oberen Bühne quer über das Schiff noch liegenden Bau-Rüstgebälkes, die Kirche nicht eben im festlichen Gewande. Doch gewährte die kriegerische Versammlung selbst einen Anblick voll Glanz und Farbenreichthum. Aus mehreren Städten, auch aus Berlin, war ein zahlreiches Officier-Corps

verschiedener Waffen und Uniformen erschienen, an der Spitze General von Malachowski aus Breslau. Es nahm im Halbkreis Aufstellung vor und neben dem Altar. Innerhalb des Halbkreises stand etwas seitlich die Fahne, umgeben von ihrer Ehrenwache. Die Mannschaften des Bataillons hatten fast das ganze Schiff der Kirche inne. Ungemein schnell überfüllte dieselbe in allen übrigen Theilen die zuströmende Volksmenge. Mit dem Verse „In allen meinen Thaten ic.“ begann die Handlung. In Vertretung des zum Militair-Geistlichen bestellten, aber verhinderten Superintendenten Bäck, hielt Pastor Lümmert die Weiherede über Prediger Salom. 8 v. 2. Hierauf senkte sich die Fahne und wurde sie nach christlichem Brauch feierlich geweiht. Gebet, Segen und der Vers „Lob Ehr' und Preis sei Gott ic.“ vollendeten die Feier.

Nach dem französischen Kriege stattete der König die Fahne noch mit einem Kreuz aus. Die Fahnenkreuz-Weihe fand unter militärischen Formen wieder in der Kirche statt und wurde durch Superintendent Bäck am 26. Mai 1872 vollzogen. Derselbe hatte eine ähnliche Feierlichkeit auch am 18. October 1874 abzuhalten, bei Errichtung der Denktafel, welche vom Bataillon den aus seiner Mitte im Kriege Gebliebenen oder Gestorbenen, höchster Anordnung gemäß, gestiftet wurde.

Kirchhofssperrung, Begräbniszwang, Gottesdienststörung.

S. 23. Laut Verordnung vom 8. März 1742 an das fürst-bischöfliche Vicariat-Amt zu Breslau hatten die kath. Parochien auf ihre Kirchhöfe die Leichen Evangelischer begraben zu lassen und die ev. Geistlichen an der Begleitung der Leichenzüge nicht zu hindern. Als das einzige Söhnlein des Dreschgärtners Hans Georg Glatz zu Niederstreit am 7. Mai j. J. hier beerdigt werden sollte, dabei durch abgeschickte Bürger dem Commandator, Grafen von Götz, unter Berufung auf die allerhöchste Verordnung, etlichemal Anzeige davon gemacht worden, protestierte derselbe gegen das Begräbniß und ließ, während die Leiche mit Pastor nebst Schule auf den Kirchhof kommen sollte, die Kirchhofthür geschlossen halten, auch, trotzdem bei Annäherung des Leichenzuges nochmals gehörige Vorstellung geschehen, nicht öffnen, so daß das Kind durch ein enges, mit einem eisernen „Gatter“ versehenes Pförtchen auf den Kirchhof gebracht und daselbst in ungebräuchlicher Weise begraben werden mußte. Auf die Beschwerde der Bethausvorsteher im Namen der sämmlischen evang. Bürgerschaft und deren Antrag, nach Legung der Taxe die evangelischen Begräbnisse auf dem kath. Kirchhofe, wo die eingepfarrten ev. Herrschaften und Gemeinden nebst der Striegauer Bürgerschaft ihre Erbbegräbnisse bereits hätten, ohne den geringsten Anstand geschehen zu lassen, befahl die Oberamts-Regierung zu Breslau 12. Mai dem Grafen von Götz, die Leichen der Evangelischen von den Geistlichen und der Schule, ihrer Begräbniszgewohnheit gemäß, begraben und die Thüren dazu öffnen zu lassen, jedoch daß die Taxa Stolae der Alt-Ranstädtischen Convention gemäß dem Parocho Catholico gezahlt werde.

§. 24. Obgleich Graf von Götz fortan sich fügte, protestierte er nicht lange nachher aus anderm Grunde gegen das Begräbniß, welches 1743 der Bauer Gottfried Stainke von Pilgramshain seinem Söhnchen aussrichten lassen wollte. Etwa 30 Jahr früher hatte der Commendator seinem Kirchenräar dadurch aufhelfen wollen, daß er die Leute vom Lande, deren Herrschaften Erbgrüste in und bei der Kirche hatten, zwang, ihre Leichen auf dem Kirchhof in der Stadt, also bei der Kirche zu begraben und keine mehr auf dem Kirchhof vor der Stadt, es wäre denn, daß man auch ihm die ausgeworfenen 6 Gr. bezahlte, welche für die Stelle auf dem Kirchhof vor der Stadt entrichtet werden müsten.

Somit trat eine doppelte Belastung ein. Als Stainke, der sein Kind vor der Stadt beerdigen lassen wollte, die Stelle auf dem Kirchhof bei der Pfarrkirche zu bezahlen sich weigerte ließ Graf von Götz bei Pastor Spangenberg gegen das Begräbniß protestiren. Durch den Scholzen und einen Gerichtsmann von Pilgramshain, welche Namens der ganzen Gemeinde sich erboten, bis zu ausgemachter Sache für die verlangten 6 Gr. zu eaviren, angegangen, das Begräbniß nicht zu hindern, nahm Graf von Götz das Anerbieten durchaus nicht an, wenn auch die Leiche einige Tage unbegraben sein sollte. Spangenberg zeigte nun den Vorfall dem Bürgermeister an. Dieser ließ dem Grafen sagen, daß, wenn derselbe die Caution einer ganzen Gemeinde nicht annehmen wolle, er auf sein Bürgermeisterwort den Pastor das Kind begraben lassen werde. So geschah es am 18. Januar 1743.

§. 25. Sonstige Störungen des evang. Gottesdienstes in der ersten Zeit nach dessen Eröffnung scheinen nicht vorgekommen zu sein, ausgenommen, daß 1742 am Scapulierfest die Proceßion der Carmeliter zeitiger denn andere Jahre und unter Trompeten- und Paukenschall um den Ring zog, wodurch, da die Umltspredigt bei dem ev. Gottesdienst im Rathausaal unlängst angegangen war, die Evangelischen „gar sehr turbiret“ wurden.

Preßproceß.

§. 26. Im Jahr 1852 war vom Breslauer Fürst-Bischof ein Hirtenbrief ausgegangen, welcher mehrfach das prüfende Urtheil der Presse wachrief. Auch der Candidat Friedr. Wilh. Besser zu Damsdorf hatte im Verlage von A. Hoffmann hier eine Schrift unter dem Titel: „Antwort auf den am 11. Juni erlassenen Hirtenbrief des Herrn Cardinal-Fürstbischofs von Diepenbrock“ herausgegeben. Zwei Stellen derselben, von denen die eine die Gebräuche, die andere die politische Artung des Katholizismus betraf, zogen dem Verfasser die Anklage des Staatsanwalts zu. Die Gerichtsverhandlung fand, unter Vorsitz des Kreisgerichts-Directors Mantell, am 18. December 1852 in den Räumen der jekigen Strafanstalt statt. Hinsichtlich der ersten Anklagerung wurde der Angeklagte, weil er nicht Gebräuche, sondern Missbräuche angegriffen, freigesprochen, betreffend den zweiten Punkt aber, welchen das über den Fall befindende Collegium für verlecken erachtet hatte, trotzdem Besser für sich in aus-

führlicher und, wie Ohrenzeugen erzählten „meisterhafter“ Vertheidigungsrede selbst sprach, nach §. 135 des Strafgesetzbuches und die Anwendung von §. 154 ablehnend, zu einer Woche Gefängniß verurtheilt. Außerdem erkannte der Gerichtshof laut §. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung der incriminierten Stellen, nicht der Schrift selbst. Der Verurtheilte legte gegen das Urteil Berufung ein. Das Appell-Gericht zu Breslau bestätigte am 23. März 1853 jedoch das erinstanzliche Erkenntniß. Während seiner Haft hat Besser einige Besuche empfangen dürfen und Beweise freundlicher Theilnahme aus der Gemeinde erfahren.

Gesangbuch.

§. 27. Das neue Breslauer Gesangbuch (von Gerhard), in Stelle des alten Breslauers (von Burg), wurde hier am 1. Advent 1802¹⁾ eingeführt. Da damals ein solches Unternehmen Sache der freien Entschießung war, geschah es sicher nach dem Willen der Gemeinde. Doch wußten alte Striegauer noch davon, daß nicht alle Bünste ohne Weiteres zugestimmt hatten.

Das Kirchen- und Haus-Gesangbuch (von Dr. Hahn), welches vom Consistorium für die ganze Provinz veranlagt war, erschien seit den 1850er Jahren in 5, immer wieder abgeänderten Ausgaben, um den genommenen Anstößen vorzubürgen. Es entstand der bekannte Gesangbuchstreit, sammt einer völligen Gesangbuch-Literatur.

An die hiesige Gemeinde trat die Angelegenheit zum ersten Male am 27. Februar 1865. Bei Gelegenheit der Visitation durch General-Superintendent Erdmann empfahl derselbe in der Conferenz mit dem Gemeinde-Kirchenrath diesem die 3. Ausgabe des Gesangbuchs. Nach dem Consistorial-Erlaß vom 25. September 1867 sollte zum allgemeinen Gebrauch der 4. Ausgabe geschritten werden.

Der Gemeinde-Kirchenrath beschloß indeß 11. November 1867, die weitere Entwicklung der Sache abzuwarten, ehe er sich endgültig bestimmte. Am 16. September erschien hier der Consistorial-Präsident Wunderlich, die Sache zu betreiben. Doch sei das Nähere übergangen. Der Gemeinde blieb die Unruhe anderer Orte erspart.

Das Wort eines unverfälschten Zeugen in Sachen des neuen Breslauer Gesangbuchs ist nicht unwert, wieder ins Gedächtniß gerufen zu werden. In seiner 1825 erschienenen Schrift: „Über die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Verfassung und des Gottesdienstes in Breslau seit der Reformation“ sagt S. 22 Dr. Scheibel: „Endlich hatte auch die Fortbildung der Zeit ein wenigstens neu bearbeitetes Gesangbuch nothwendig gemacht. Hieron hat der ehrwürdige Gerhard selbst in der Vorrede zu demselben (1800 zuerst herausgekommen) mit seiner gewohnten Offenheit und Herzlichkeit erzählt, wie bedachtsam er in Gemeinschaft mit den Geistlichen der Stadt und mit Zustimmung der Bürger-

¹⁾ Richter. S. 356.

schaft, des Magistrats, sowie mit Bewilligung des königl. Consistorii dabei zu Werke gegangen sei, so daß, bei allem, was auch hierbei noch zu wünschen übrig geblieben, doch die Gemeinde die Hauptlehren ihres Bekennnisses, und wenigstens den Inhalt, oft auch die Worte mancher, ihr seit Jahrhunderten nicht ohne Ursache theuren Lieder nicht ganz vermissen konnte".

Kreis-Synode.

§. 28. Nachdem, behufs Weiterführung der kirchlichen Gemeindeverfassung in Preußen, Kreissynoden mit einem weltlichen Abgeordneten aus jedem Gemeinde-Kirchenrath angeordnet waren, ist für hiesige Gemeinde zum Deputirten auf der Kreissynode gewählt gewesen, für die erste Wahlperiode Bürgermeister Rauth 1865 — 68, für die zweite und dritte Kreisphysikus Dr. Golz 1868 — 74. In diesem Jahr erfuhr die Synodalverfassung eine Erweiterung und wurden für die erste Wahlperiode von 1874 ab gewählt, als Deputirte: Fabrikbesitzer Lommel, Tuchfabrikant Brößmann, Ger.-Rath Hänel und, nach der Versetzung des Letzteren (1874), in dessen Stelle (1875) Wirtschafts-Inspector Hielscher in Eisdorf, als Stellvertreter: Rector Dr. Rößler, Fabrikbesitzer Kesper in Gräben und Sanitätsrath Dr. Golz. Der Synodalkreis besteht, seit dem Ausscheiden des Kreises Walbenburg d. h. seit 1. November 1871 aus den Parochien Striegau, Gääbersdorf, Gutschdorf, Mettschau mit Vicariatsgemeinde Zersendorf, Oelse, Groß-Rosen, sowie den von dem genannten Zeitpunkt an neu zugeschlagenen Parochien Freiburg, Conradswaldau und Peterwitz, welche früher zur Diöcese Schweidnitz-Reichenbach gehörten. Die Kreis-Synode von 1876 war die letzte mit der bisherigen Zahl der nichtgeistlichen Mitglieder. Fortab wird diese Zahl, der neuesten Anordnung gemäß, sich verdoppeln.

Kirchenverfassung.

Vorbericht.

§. 29. Die von der Ober-Amts-Negierung (Ober-Consistorium) 15. März 1748 bestätigte Kirchen-Verfassung war nur eine bei Annahmung eines zweiten Predigers errichtete Ordnung, betreffend die Vertheilung der gottesdienstlichen Verrichtungen zwischen beiden Pastoren.

Nachdem die Dominien und Landgemeinden obserbanzmäßig zur hiesigen Kirche sich gehalten und um so mehr sich als incorporirt angesehen hatten, weil sie bis auf einen kleinen Theil der Gemeinde hierher begraben, während jedoch keine Spann- und Handdienste als Pflicht, sondern nur bittweise von ihnen geleistet worden waren, wollten sie bei der Einführung-Verhandlung 1812 (§. 61) — außer für die hiesigen Schulhäuser — das Gesetzliche leisten. Der 1821 vollzogene Zuschlagungs-Vertrag¹⁾ setzte als Verpflichtungen der Gemeindeglieder von Stadt und Land fest: 1) was §. 64 (Anfang), 6) was §. 46 (Schluß) besagt, im Uebrigen: 2) die Tragung der Kosten zur Unterhaltung der Kirche und aller gesetzlich gleichgestellten Gebäude gemäß §. 742, 734, 740 und 743 Tit. 11. Th. II. A. L. R., 3) die seitens der zugeschlagenen Dominien und Landgemeinden an die Kirchklasse zu leistende Vergütung des erweitschen Kaufgeldes und Bauaufwandes für die erworbene Carmeliterkirche, 4) die Stellseldenzahlung und 5) die Stolatax-Gebührenentrichtung, beides als selbstverständlich.

Der allerhöchste Erlass vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evang. Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen, gelangte hier nicht zur Ausführung. Zu weiterer Gestaltung der Verhältnisse führte der allerhöchste Erlass vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evang. Kirchen-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie. Danach sollte der allerhöchste Erlass vom 29. Juni 1850 endlich überall durchgeführt werden. Behufs Vornahme der Verhandlungen war zunächst, der Vorschrift gemäß, ein Patronats-Abgeordneter einzuziehen. Das Kirchen-Collegium setzte 23. April 1860

¹⁾ Nachträglich trat demselben laut Rescripts der k. Regierung zu Breslau vom 9. August 1822 an das hiesige Landrats-Amt noch das Dominium Nieder-Streit bei.

speciell auseinander, daß von 1853 an (§. 65) das Comité Men de und Genossen, die Stadtverordneten, der Magistrat und es selber die Regelung der Patronatsfrage verschiedentlich sich hätten angelegen sein lassen, stets jedoch vergeblich, da Consistorium und Regierung der Regelung nicht geneigt schienen. Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung wurde demnach abgelehnt, weil bei mangelnder Entscheidung, ob hier ein Patron und wer es sei, dem gesetzlichen Erfordernis eines Patronats-Abgeordneten nicht genügt werden könne. Diese Ablehnung wirkte, wie vorauszusehen, als Beschleunigungsmittel. Zugleich in Folge der Vorstellung des Kirchen-Collegiums vom 6. März, betreffs anderweiter Verhandlungen (§. 41—42) mit dem Magistrat, ordnete der Evangelische Ober-Kirchenrath 7. Mai 1860 die Aufstellung eines ganz neuen Gemeindestatuts an. Am 6. September wurden zu dem Ende 4 ermächtigte Deputirte der ev. Stadtgemeinde (Kreisphysicus Dr. G o l z, Justizrath M e l s h e r, Kreisger.-Rath G o l d s t e i n, Kaufmann K a m i z) durch die 34 erschienenen städtischen Gemeindeglieder, sowie 2 dergleichen Deputirte (Baron v. R i c h t h o f e n-Barzdorf, Gutsbesitzer N o h r - P i l g r a m s h a i n) aus den Landgemeinden durch die 15 von dort Erschienenen, unter gegenseitiger Genehmigung der Wahl seitens der wählenden Gemeinde-Theile, gewählt, während der Magistrat zu seinem Repräsentanten den Bürgermeister R a u t h e und die Stadtverordneten-Versammlung zu dem ihren den Stadtverordneten, Fabrikbesitzer Herm. B a r t s c h legitimirte. Die Genannten, vereint mit dem Kirchen-Collegium, errichteten am 12. October 1860, unier Leitung des Consistorial-Commissars Dr. Schneider, das

Gemeindestatut.

§. 30. Es lautet, wie folgt:

§. 1. Die hiesige evangelische Kirche hat die Rechte einer Pfarrkirche.

§. 2. Zu derselben ist eingepfarrt: Die Stadt Striegau mit den Vorstädten, der Koy und dem Kaul-Unger und sind als Gastgemeinden zugeschlagen die evang. Eingesessenen folgender Ortschaften: Gräben, Haibau, Ultsriegau, Barzdorf, Ober-, Mittel-¹⁾ und Nieder-Stanowitz, Zeichau, Thomaswaldau, Halbendorf, Pilgramshain, Eisdorf, Gehebeutel, Ober-Streit, Nieder-Streit, Grunau, Muhrau, Färischau, sämmtlich im Striegauer Kreise, sowie Zedlik und Eschen im Schweidnitzer Kreise.

§. 3. Patron der Kirche ist die evangelische Bürgerschaft in Striegau.

§. 4. Als solcher steht ihr die Pfarrwahl zu und liegt ihr ob, bei Baufällen der kirchlichen Gebäude, für welche die Kosten repartirt werden, ein Drittel der letzteren als praecipuum aufzubringen.

§. 5. Im Uebrigen liegt die Unterhaltung des Kirchen- und Pfarrsystems der Gemeinde ob nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Eingesessenen der zugeschlagenen Ortschaften tragen bei Umlagen den 4. Theil dessenigen Betrages bei, der auf sie hälft vertheilt werden müssen, wenn sie mit vollen Rechten und Pflichten eingepfarrt wären.

§. 6. Organ und Vorstand der Gemeinde ist das bisherige Kirchen-Collegium, das aber die Benennung „Gemeinde-Kirchenrath“ annimmt.

§. 7. In Beziehung auf die Rechte und Befugnisse des Gemeinde-Kirchenraths

¹⁾ Stanowitz Agl. Anthl. ist ausgelassen, jedoch gemeint mit „Mittel-Stanowitz“.

gelten die Vorschriften der durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 publicirten Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung und des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchen-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie und die dazu ergangenen Verordnungen, jedoch unter den in nachstehenden §§. enthaltenen Modificationen.

§. 8. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht 1. aus den beiden Geistlichen, von denen der Pastor prim. den Vorsitz führt und in Behinderungsfällen durch den zweiten Pastor, welcher Schriftführer ist, vertreten wird, 2. aus 4 Kirchenvorstehern und 3. aus 6 Kirchen-Deputirten.

§. 9. Die Kirchenvorstehner werden, im Falle einer oder der andere abgeht, von dem Gemeinde-Kirchenrath aus der Zahl der Deputirten gewählt.

§. 10. Von den 6 Deputirten gehören 4 der evangelischen Bürgerschaft an, einer dem Stande der Rittergutsbesitzer aus den zugeschlagenen Ortschaften und einer dem Stande der Amtsmänner aus eben diesen Ortschaften.

§. 11. Der Gemeinde-Kirchenrath hat bei der Deputirten-Wahl das Vorschlagsrecht in der Art, daß er drei qualifizierte Kandidaten zunächst der Klasse oder dem Stande, aus welchem die Wahl nach dem Vorstehenden geschehen soll, denominirt.

§. 12. Das Wahlrecht der Deputirten übt der betreffende Stand oder die betreffende Klasse für sich aus, ist dabei aber insoweit beschränkt, daß nur über die Vorgeschlagenen abgestimmt werden kann und daß der gesammten stimmberechtigten Kirchengemeinde die Wahl zur Zustimmung oder Verwerfung unterbreitet werden muß.

§. 13. Den Kirchenvorstehern mit den beiden Pastoren steht die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Betreibung der darauf bezüglichen Geschäfte zu.

§. 14. Speciell ist der erste weltliche Kirchenvorsteher Haupt-Kassen-Rendant, der zweite weltliche Kirchenvorsteher Kirchstands-Kassen-Rendant, der dritte Laien-Kassen-Rendant und der vierte Bauvorsteher.

§. 15. Die Kirchenvorstehner legen alljährlich den Deputirten Rechnung ab. Die Deputirten prüfen und becharchieren die Rechnung.

§. 16. Verwaltungsgrundätze, den periodischen Etat und Bau ten zum Betrage von 30 Thlr. können die Kirchenvorstehner nicht ohne Buziehung der Deputirten feststellen, beschließen und resp. unternehmen.

§. 17. In allen übrigen ordnungsmäßig dem Gemeinde-Kirchenrath zugewiesenen Sachen wirken die geistlichen Mitglieder, die Kirchenvorstehner und Kirchen Deputirten zusammen.

§. 18. Dies Letztere gilt namentlich auch für die Bestellung der Probeprediger, deren Zahl auf 6 bestimmt wird und aus denen die evangelische Bürgerschaft die Wahl für das erledigte geistliche Amt nach Stimmehrheit vollzieht.

§. 19. Desgleichen concurriert der Gemeinde-Kirchenrath bei der Wahl des Kantors, die ganz in derselben Weise wie die der Geistlichen geschieht.

§. 20. Beide Glöckner und der Kalkant werden ohne Mitwirkung der Kirchengemeinde von dem Gemeinde-Kirchenrath gewählt.

§. 21. Die Wahl des Rectors der evangelischen Stadtschule ist in neuester Zeit auf Grund eines Abkommens, dessen Revision jedoch beantragt worden, so erfolgt, daß der Magistrat eine Vörlässtimme und das Kirchen-Kollegium eine Vörlässtimme gehabt und im Nichtvereinigungsfalle der beiden Stimmen das Los entschieden hat. Bleibt es bei diesem Modus, so übt der gesammte Gemeinde-Kirchenrath das Recht des bisherigen Kirchen-Kollegii aus.

§. 22. Die Ausstellung der Vocationen für die Geistlichen und die übrigen Kirchenbeamten und die Einreihung derselben zur Bestätigung geht gleichfalls von dem Gemeinde-Kirchenrath in seiner Gesamtheit aus.

§. 23. Rücksichtlich der Dotation der kirchlichen Kämter und der vorschriftsmäßigen Verwendung der Stiftungs-Kapitalien behält es bei den bisherigen Einrichtungen sein Bewenden.

Bemerkungen.

§. 31. Kaufmann Camitz hatte die Unterschrift des Statuts verweigert, weil durch dasselbe die Rechte der hiesigen evang. Bürgerschaft verletzt würden. Einen von ihm ausführlich entworfenen Protest erhoben die ev. Stadtverordneten einstimmig zu dem ihrigen und überreichten denselben der Behörde. Erfolg hatte dies nicht. Doch erhob die Königliche Regierung in Breslau gegen einzelne Bestimmungen des Statuts — gegen welche, blieb hier unbekannt — selber Bedenken, so daß zu deren Erledigung Verhandlungen zwischen Ober-Kirchenrath, Minister und Regierung eintraten und die Genehmigung des Statuts sich bis zum 8. April 1863 verzögerte. Nachdem dieselbe ertheilt war, lud Kaufmann Camitz seine Wähler durch öffentliche Anzeige zu einer Versammlung — besucht von etwa 20 Theilnehmern — am 27. Mai 1863, berichtete über die Vergeblichkeit seines Protestes gegen das Statut und hob dabei hervor, die Communal-Behörden hätten des Patronats über die Kirche sich voreilig begeben, auch sei die Gemeinde in ihrem Wahlrecht beschränkt. Obwohl gegen beides Bürgermeister Rauch sprach, befand man, die bevorstehende Wahl des Gemeinde-Kirchenraths anlangend, schließlich doch im Interesse der Gemeinde, an das Kirchen-Collegium die Zuschrift vom 2. Juni 1863 zu richten, welche §. 42 berührt.

Am 23. November 1863 wurde von den Pastoren und den 4 Kirchenvorstehern beschlossen, wegen der ihnen gesetzlich zustehenden Vermögens-Verwaltung für Gerichtsbarkeitsfälle die Benennung „Kirchen-Collegium“ fortzuführen, da die Benennung „Gemeinde-Kirchenrath“ erst im kirchlichen Verwaltungsbereich, noch nicht im richterlichen Sinne Geltung habe. Sämtliche Deputirte gaben 7. December dem ihre Zustimmung. Die Kirchenvorsteher sind für sich allein nur am obenerwähnten 23. November zusammengetreten. Sonst war stets der ganze Gemeinde-Kirchenrath berufen und haben Kirchenvorsteher und Kirchendeputirte die Vorlagen ausnahmslos, mit einander vereint, erlebt, obwohl das Statut mancherlei den Vorstehern allein vorzunehmen gestattete. Wie bald die getroffenen Feststellungen einer wesentlichen Abänderung unterworfen wurden, findet in §. 43 seine Darstellung.

Kirchen-Collegium.

§. 32. Bei Publication der Bethaus-Concession (§. 1. 17. 20.) hat der in den Geschworenen bestehende Ausschuß der evang. Bürgerschaft am 8. December 1741 zum Kirchen-Collegium 4 Deputirte erwählt (§. 49 Nr. 1 — 4). Diesen „haben sich propria Auctoritate 4 Vorsteher adjungiret (§. 47 Nr. 1 — 4) und, wie die Rebe ging, selbst gesetzt.¹⁾

¹⁾ Nach §. 1 und 36 denn doch nicht recht wahrscheinlich! Indes gibt es so der Pastoralbericht von 1743. Derselbe Bericht führt daneben auch an, das hiesige Collegium sei nach Art der großen Kirchen-Collegien zu Schweidnitz und Gauer gebildet. Dort aber standen Vorsteher und Deputirte neben einander, dort gehörten auch

Als der Magistrat dieses Collegium bestätigte und die Geschworenen darein tacendo consentireten, hat dasselbe noch 2 Deputirte vom Adel erbe-ten (§. 50 Nr. 1 — 2), welche aber gar selten zu den Sessionibus invitiret wurden und bloße Deputati titulares, auch ohne Confirmation waren" (§. 46). Im Frühjahr 1742 ging Dr. Krusche aus unbekannter Ursache ab; ihm folgte Dr. Walther nach. Die noch in Activitate sich befindenden 6 Membra (Mitglieder) mußten, gemäß Befehl vom 28. September an die Gemeinden, welche das *jus eligendi*²⁾ hatten, bei der kgl. Kriegs- und Domainen-Kammer in Breslau ihre Confirmation nachsuchen und erhielten sie, als sämtlich Kirchen-Vorsteher, 7. November 1742. Städtische Deputirte³⁾ gab es somit nicht mehr. Ein Vorsteher war Kassen-Rendant, einer Stellen-Rendant, einer Baivorsteher. Der Pastor blieb von den Deliberationen ausgeschlossen. Schon 1742 beschwerte sich der Magistrat bei dem Kriegs- und Steuerrath Wernicke in Schweidnitz, daß die Kirchenvorsteher die Kirchensachen ohne die geringste Verbindung mit ihm ordneten und berief sich auf die Bethausbewilligung vom 4. December 1741 (§. 1), wonach mit ihm Abrede zu nehmen sei. Wernicke deutete 4. December 1742 den Kirchenvorstehern an, dem Magistrat, in welchen Seine Majestät nunmehr evangelische Rathsglieder⁴⁾ hätte, den gebührenden Respect zu beweisen. Auch erlangte der Magistrat, daß eines seiner Mitglieder, der Bethausvorsteher Rehmann, den Vorsitz im Kirchen-Collegium führte. Nach dem Rücktritt des Bethaus-Präsidenten, „nummehrigen“ Rämerers Rehmann aus dem Collegium, 1747, wählte der Magistrat in öffentlicher Rathsessiion den Rathmann Dr. Krusche⁵⁾ zu Rehmanns Nachfolger und stellte durch ein Geschäftsstatut vom 13. März 1747 die Vorsteher und die Angelegenheiten des Bethauses unter Leitung des magistratalischen Präsidenten, sowie unter seine Genehmigung. Sobald das Ober-Consistorium hiervon erfahren, befahl es 21. März dem Kirchen-Collegium, den von dem Magistrate eigenmächtig gewählten Kirchenvorsteher und Präsidenten Dr. Krusche nicht zuzulassen. Dieser wurde jedoch, zugleich mit Dr. Walther und dem Kaufmann Mäntler als Actuarius 4. April 1747 dem Collegium beigesetzt. Das Ober-Consistorium unterwarf daher das Kirchenwesen einer commissarischen Untersuchung. Gleichwohl bestätigte es 2. November das neue Kirchen-Collegium „aus eigener Entschließung“. Nur sollte Pastor Spangenberg, was indeß nicht geschah, zugezogen, hauptsächlich aber das Bethaus- und Schulwesen mit Genehmhabung des

Geistlichen zum Collegium. Vergleiche noch §. 60 Nr. 8, Anmkg. 13 und 15 der Bericht war also nicht recht genau. Ausgesprochenermaßen trug es Spangenberg schwer, nicht zum Kirchen-Collegium zu gehören.

²⁾ Wahlrecht.

³⁾ Doch findet sich häufig, daß, wo nöthig, „sämtliche evang. Schöppen und Geschworene“, oder „evang. Bürger-Deputirte“, oder „die Repräsentanten der evang. Bürgerschaft, sämtliche Schöppen und Gerichts-Geschworene“ auftreten.

⁴⁾ Auf Befehl des General-Feld-Kriegs-Commissariats d. d. Breslau, 28. Juni 1741 mußten 2 evang. Rathsglieder als Supernumerarii in den Magistrat genommen werden. Hensel, S. 710 — 11. Stenzel, Scriptt V. S. 438.

⁵⁾ Nun hin und wieder als „Kirchen-Director“ aufgeführt.

Kirchen-Inspectors besorgt und bei einigermaßen bedenklichen Fällen Verhaltungsbefehl vom Ober-Consistorium eingeholt werden. Die Kundmachung dieser Bestätigung geschah in der Sitzung vom 4. März 1748.

S. 33. Die Streitigkeiten⁶⁾ wegen der Bethaus-Einkünfte zwischen dem Kirchen-Collegium und der ev. Communität 1753—55 führten dazu, daß das ganze Collegium seine Entlassung forderte, von dem Visitator, Cons.-R. Hoher, aber davon abgehalten wurde, endlich auch dazu, daß beide Geistlichen zu Mitgliedern des Collegiums bestimmt wurden. Sie wohnten 28. April 1755 zum ersten Mal der Sitzung bei, welche fortan im Pfarrhause stattzufinden hatte. Im Juli selbigen Jahres zog doch Dr. Krusche, darauf auch Dr. Walther sich zurück. Das Ober-Consistorium stand von der Wiederbesetzung der vacanten Stellen ab, da das Kirchen-Collegium dieselbe — 26. August — nicht erforderlich fand. In Stelle der Abgegangenen wurden unterm 4. September beiden Pastoren vom Ober-Consistorium verpflichtet, das Interesse des Bethaus-Alerars und der Bethaus-Angelegenheiten sich eifrigst angelegen sein zu lassen.

S. 34. Im Jahr 1761 wählte das Kirchen-Collegium zwei neue Vorsteher und machte davon dem Magistrat Anzeige. Er ließ sich nur den einen, den Stadtschöppen Thiel, gefallen, setzte aber statt des andern den Geschworenen und Stadtschöppen Kloese, der erst seit einem Jahre von Neumarkt angezogen war, zum Kirchenvorsteher an und theilte wiederum die einzelnen Verrichtungen unter die Vorsteher aus. Da bei der gänzlichen Einengung der Stadt durch die österreichischen Truppen der Vorfall nicht vor die kirchlichen Obern gelangen konnte, traten beide Stadtschöppen 21. Juli in das Kirchen-Collegium ein. Kloese wollte 1763 die bestehende oberconsistorialräthliche Ordnung bei der Ausgaben-Besiegung nicht halten, so daß der Kassenrendant Sander eine Zahlung verweigerte, was die übrigen Vorsteher für ordnungsmäßig erklärten. Verlezt, belangte Kloese das Kirchen-Collegium bei dem Magistrat. Nur der Kassenrendant Sander wurde vor die Rathssitzung gefordert, in welcher, trotz volliger Darlegung Sanders, Kloese sich zu der Neuüberung fortreissen ließ, „er erkannte keine andere Obrigkeit über sich als den Magistrat“. Der Magistrat entschied, Sander sollte Kloese Abbitte thun und befahl sogar, Sander habe alle Zettel Kloese's künftig ohne Widerrede auszuzahlen und wenn derselbe 100 Thlr. assigniren sollte. Beides wurde abgelehnt. Da Thiel bei dem Magistrat sein Vorsteheramt niederlegte, dimittirte dieser ihn und gab dem Kirchen-Collegium an, zwei neue Subjecta zu präsentieren, um einen andern Stellen-Rechnungsführer wählen zu können. Pastor Thilo reichte nun — 21. Januar 1763 — Bericht bei dem Ober-Consistorium ein, da die beiden vom Magistrat zu Kirchenvorstehern verordneten Stadtschöppen gar nicht bestätigt waren. Der Magistrat wurde unterm 27. Januar zur Verantwortung aufgesondert, warum er sich einer ihm gar nicht gebührenden Autorität über die Anstalt des Bethauses zur Vernichtung der eingeführten Ordnung anmaße, als: Vorsteher anzunehmen

und zu entlassen, die Vorschriften beim Rechnungswesen eigenmächtig zu ändern und überhaupt über die vorgeschriebenen Grenzen sich das Ansehen einer Instanz in Kirchensachen gebe. Er habe, erklärte der Magistrat 7. März, die Wahl mit Genehmigung der Bürgerschaft vorgenommen, entschuldigte das unterlassene Bestätigungsgeſuch damit, daß der Feind 1761 allen Briefwechsel bei Leibes- und Lebensstrafe untersagt hätte, auch zur Zeit beide Vorsteher auf ihrer Entlassung bestünden und bemerkte, wegen Bestellung eines Kirchenvorstehers sei wohl noch nirgends eine Grundherrschaft sowie hier angefeindet worden. Sonit schlug Magistrat zu neuen Vorstehern Kaufmann Sachse und Schneidermeister Pätzold, unter Antrag auf deren Bestätigung, vor. Allein das Ober-Confistorium erkannte 17. März, daß das Vorschlagsrecht nicht dem Magistrat, sondern dem angesetzten Kirchen-Collegium zustehne und Magistrat deshalb sich aller Eingriffe in dessen Gerechtsame zu enthalten habe.

S. 35. Eine durchaus ungewöhnliche Stellung im Kirchen-Collegium erlangte der Land-Deputirte von Wagenhof auf Niederstanowitz. Derſelbe blieb nämlich Land-Deputirter, auch, als er 1763 seinen Wohnſitz in Striegau in dem seiner Frau gehörigen Hause, Ring Nr. 18, nahm. Zum Deputirten-Amt hinzu erhielt er nun noch, jedenfalls 1769, das eines Kirchenvorstehers. Ja, er behielt diese Aemter und galt als Präſes¹⁾ des Collegiums bis an seinen Tod, selbst sogar, nachdem er 1774 nach Nieder-Damsdorf überſiedelt und gar nicht mehr Mitglied der Gemeinde war. Eine Stellenrest-Miſchhelligkeit namentlich degoutierte ihn zwar so, daß er mittelſt eines Promemoria bei dem Kirchen-Inspector Liede eröffnete, das Kirchen-Collegium möchte statt seiner einen Andern zur Assistance choisiren, der entweder mit mehrerer Geduld Bekleidungen erlitte, oder mehrere Autorität überkäme. Indes achtete das Ober-Confistorium 8. September 1775 bei seinem bezeigten Eifer für rathſamer, ihn bei der Kirchenvorsteherſtelle beizubehalten und gab dem Kirchen-Collegium auf, mehr Eintracht zu halten, da Einer soviel gelte als der Andere. Nach der Visitation 1776 wünschte Ober-Conf.-R. Liede in Schweidnitz, daß das Kirchen-Collegium, wegen Unzulänglichkeit der übrigen Mitglieder, um ein gelehrtes Mitglied vermehrt würde und brachte dazu den Proconsul Breitsprach in Vorschlag. Das Kirchen-Collegium beforgte jedoch, daß, wenn der Nachfolger des Syndicus Breitsprach dessen gute Gesinnung nicht haben sollte, es leicht in dieselben Verfälle gerathen könnte, von denen das Ober-Confistorium es seit geraumer Zeit befreit hätte. Letzteres befand nun 21. August 1776, daß es der Ansetzung eines neuen Vorstehers nicht bedürfe.

S. 36. Indes war in der ev. Bürgerschaft die Erinnerung nicht erloschen, daß sie einst an der Vorsteherwahl Theil gehabt. Als daher

¹⁾ Präſes Collegii, Director der hiesigen Kirchen und Schulanſtaaten, Ober-Kirchenvorsteher, Obervorsteher und Kirchen-Deputirter, wohl auch kurz: „Der gnädige Herr“, das sind die immer wiederkehrenden Beſtittelungen des in der That sehr verdienten Mannes, wie sie örtlich beliebt wurden. Die Behörden kannten nur: „Kirchen-Vorsteher“ und „Deputirter“.

das Kirchen-Collegium 5. Januar 1784 einen neuen Vorsteher zur allerhöchsten Bestätigung präsentirt hatte, lud der Magistrat die Vorsteher Vartsch und Scholz auf das Rathaus und machte ihnen 9. Januar bekannt, daß die gegenwärtigen Schöppen und Geschworenen Namens der Communität wider die vom Kirchen-Collegium vorzunehmende Wahl eines Vorstehers protestirten, sofern sie zum Vorschlage und zur Wahl nicht zugezogen würden. Die beiden Vorgeladenen erklärten ihrem Auftrage gemäß, daß allerhöchst eingefetzte Kirchen-Collegium richte sich nach den ihm ertheilten Vorschriften und werde dabei bis auf anderweite Vorschrift beruhen. Nun erfolgte: 1) 17. Januar die aus juristischer Feder geflossene Protestbeschwerde der Schöppen, Geschworenen und sämmtlicher evangel. Communität — 63 Unterschriften stark — zum Schutz ihres Patronatsrechts und mit Antrag auf Wiederherstellung der ersten Einrichtung, gegen das bisherige Verfahren des Kirchen-Collegiums; 2) dessen Rechtfertigungsschrift vom 12. Februar; 3) die königl. Untersuchungs-Commission und 4) der Vergleich vom 24. Mai 1784. Derselbe lautete:

- ,1. Es sollen, wie bei Errichtung des Kirchensystems, vier Vorsteher sein, damit der Cassen- und Stellen-Rendant, imgleichen der Bauvorsteher, im Notfall und bei Krankheiten vertreten werden könne.
2. Es sollen, wie ehemals, vier Deputirte dem Kirchen-Collegio beigesetzt werden, welche unentgeldlich allen wichtigen Berathschlagungen und den Kirchen-Rechnungs-Unahmen beiwohnen.
3. Diese Deputirte aus der Bürgerschaft werden dergestalt gewähltet, daß das Kirchen-Collegium zu jeder Wahl drei geschickte und friedliebende, auch unbescholtene Subjecta den Schöppen und Geschworenen in Vorschlag bringe, auf daß mit Zuziehung der Communität Einer daraus gewählt werde.
4. Aus diesen vier Deputirten wird, bei sich ereignender Vacanz, ein Kirchenvorsteher von dem gesammten Kirchen-Collegio, nämlich den Vorstehern, der Geistlichkeit und den Deputirten nach Mehrheit der Stimmen erwähltet.“

Die Wahl der neuen Deputirten fand am 23. Juli durch die Schöppen und Geschworenen allein, nicht zugleich durch die Communität selbst statt. Beim erstmaligen Zusammentritt des neuingerichteten Kirchen-Collegiums, 2. August, protestirten die neugewählten Kirchen-Deputirten dagegen als gegen eine Vertragswidrigkeit, ließen aber für „diesmal“ die Wahlart sich gefallen. Das für künftige Fälle vorbehaltene Recht der Communität ist niemals geltend gemacht worden. Ein Mal — 27. Januar 1792 — übten selbst die Schöppen und Geschworenen es nicht allein, indem der Magistrat seine Stimmen mit den ihrijen vereinigte, ohne daß er einen Anlaß dazu gehabt, oder sie widersprochen hätten. Nach der letztbläfamten Wahl durch die geschworenen Zunft-Aeltesten 1805 versagen die Nachrichten, gerade in der Zeit, in welche die Städte-Ordnung fiel. Nur das Ministerial-Rescript vom 24. Januar 1810, wonach Kirchenvorsteher von den Superintendenten vereidet werden mußten, wird angeführt. Wählen haben damals stattgefunden, so gewiß 1813 und 1817. Nur ist Näheres nicht bekannt.

S. 37. Die Kirchencollegiums-Sache erhielt merklich eine stadt-communale Wendung. Im Jahr 1819, beim Ableben des Cassenrendanten Solbrig, nahm eine magistratalische Commission in Gegenwart des Kirchenvorstehers Mäntler — 16. Januar — die Kirchencapitals-

Instrumente und kirchlichen Papiere an sich. Am 21. Januar wurde in der Wohnung des Verstorbenen von sämtlichen Mitgliedern des Magistrats und von dem ev. Stadtverordneten-Vorsteher Fäckel der neue Kassenrendant in der Person des Kirchenvorstehers Mäntler gewählt. Ein mißverständlicher Passus im Visitations-Protokoll vom 6. October 1816 wurde von den ev. Stadtverordneten und dem Magistrat 5/6. Februar 1819 zu dem Anspruch benutzt, das Kirchen-Collegium hätte nicht nur die Deputirten, sondern auch die Vorsteher zur Wahl zu präsentiren. Die berichtigende Erklärung des Visitations-Protokolls seitens des Kirchen-Collegiums vom 10. Februar sah der Magistrat für willkürliche Auslegung an und beantragte die Entscheidung der Regierung zu Reichenbach, welche 1. März nach der älteren Observanz verfügte, das Recht, ascendiren zu lassen und nur die Deputirten vorzuschlagen, müsse dem Kirchen-Collegium verbleiben. Dass die ehemalige Vierzahl der Deputirten ins Vergessen gerathen, zeigt die Kirchenmatrikel vom 29. September 1825, welche, wenn auch höheren Orts nicht bestätigt, doch von Magistrat, Kirchen-Collegium und ev. Stadtverordneten vollzogen war. Dieselbe gab nur 2 Deputirte und die aus den vorgeschlagenen Personen zu treffende Wahl derselben durch Magistrat — auch eine Neuerung — und evang. Stadtverordnete als Ortsordnung an. Schon ausgeprägt zeigte sich das communalistische Bewußtsein in dem Entlassungsgesuch des Kirchen-Deputirten Kamitz vom 10. Juni 1844, welches geradezu mit Verufung auf §. 198 der Städte-Ordnung an den Magistrat gerichtet wurde, der es jedoch, da kein rein städtisches Amt vorliege, an das Kirchen-Collegium wies.

§. 38. Im selben Jahre 1844 sollte das Kirchen-Collegium auf communalen Fuß gebracht werden, wobei ein Restausfall zum Anhalt diente. Die evangel. Stadtverordneten eröffneten 18. April dem Magistrat, wie folgt: „Da uns die zeitherigen Vertreter, 2 Deputirte, nicht mehr genügend erscheinen, so haben wir beschlossen, daß noch 4 dazu gewählt werden sollen, um dann 6 Deputirte bei unserem Kirchen-Collegium zu besitzen. Von diesen 6 Deputirten soll jedoch jährlich $\frac{1}{3}$ ausscheiden und durch 2 neuwählende ergänzt werden. Die frühere Bestimmung — vom 6. October 1816 — hat zwar festgesetzt“ u. s. w., wie oben berichtet. „Diese Bestimmung wollen wir jedoch hiermit aufgehoben wissen, indem wir eine freie und unbeschränkte Wahl zu erhalten wünschen und es soll in Zukunft das ev. Kirchen-Collegium, der Magistrat und die ev. Stadtverordneten in Gemeinschaft den Wahlact in Ausführung bringen“. Das Kirchen-Collegium erklärte 5. Juni, die völlige Umformung der sanctionirten kirchlichen Verfassung auf den vagen Ausdruck hin, daß dafür in der Kirchengemeinde ein Wunsch laut geworden, hinderten die Würde kirchlicher Aemter, die Rechte der vereideten Kirchenvorsteher und die Ehre der damaligen Deputirten. Es wäre die Unterschrift nicht einzelner Corporationen oder Vorsteherchaften, welche im Grunde gemischten Bekanntschaften wären und die Kirchengemeinde nicht vertreten könnten, sondern der ganzen evang. Communität oder doch der überwiegenden Mehrheit nachzuweisen gewesen.

Man verlange detaillierte Begründung der begehrten Aenderung, der Verdächtigung, sowie der künftigen Bevormundung und genaue Angabe über Rechte und Pflichten der in Aussicht genommenen Deputirten. Diese würden Zeugen sein über die Rechtlichkeit der Verwaltung, für die Schutzhilflosigkeit der Kirche und für die Ungerechtigkeit einer Kirchengemeinde, die bei Niederschlagung eines Restausfalls gewaltsame Umgestaltung einer 100 jährigen kirchlichen Verfassung zu wünschen den Muth hat, während sie sich nicht scheut, ihren Verpflichtungen, welchen jede kleine Dorfgemeinde genügt, nicht nachzukommen und die Baulichkeit ihrer Schulhäuser, so wie die Salarirung der nicht kirchlichen Lehrer nicht zu übernehmen.¹⁾ Hier wäre ein Ersparniß für das Kirchenärar möglich, welches in einem Jahr einen 20 jährigen Restausfall deckte. Somit werde gegen jede Aenderung des recipirten Wahlmodus protestirt. Der Magistrat enthielt den ev. Stadtverordneten 17. Juli nicht vor, er wisse recht wohl, daß die Herren Stadtverordneten die Kirchengemeinde nicht vertreten, allein er habe dieselben als Organ der Gemeinde auch in Kirchen-Angelegenheiten gelten lassen. Hierauf wiesen 24. October die Stadtverordneten alle evang. Kirchen-Angelegenheiten bis zur Regierungs-Entscheidung zurück. Dagegen, daß das Kirchen-Collegium ihnen die Competenz bestreite und der Magistrat dem scheine Folge geben zu wollen, machten sie auf Grund von §. 568 und 569, Tit. 11, Th. II A. L. R. das Patronatsrecht der Kirchengemeinde geltend, dessen Ausübung diese auf die städtischen Behörden übertragen (? s. §. 60, 3) hätte. Dieselben seien also nach §. 572 und 573 l. c. die effectiven Inhaber des Patronats. Noch wurden angezogen §. 179 der Städte-Ordnung, Ministerial-Rescripte vom 21. April 1809, 25. Juni 1811, 31. März 1821, 15. December 1823, Cabinets-Ordre vom 7. November 1811 und Gesetz vom 14. April 1832, wonach die fragliche Angelegenheit in den städtischen Verwaltungsbereich zu ziehen nicht nur zulässig, sondern geboten sei. Es habe daher nicht geringe Besremdung bei den Stadtverordneten hervorgerufen, vom Kirchen-Collegium als nichts geltend bezeichnet zu werden. Wenn sie jetzt nicht Repräsentanten der kirchlichen Communität seien, hätten sie auch bei Einziehung von Orgelbaugeldern und Stellgeldresten nicht als solche betrachtet und benutzt werden können. Es trat eine Wendung in der Sache ein. Der Magistrat fand nämlich 1845 eine simple Abschrift des Vergleichs vom 24. Mai 1784 auf. S. §. 36. Nunmehr beruhigte auf die Anfrage der Stadtverordneten vom 12. April 1845 der Magistrat dieselben, er würde die ihm verfassungsmäßig und gesetzlich zustehenden Rechte als Patronatsbehörde durch das Kirchen-Collegium in keiner Weise fürzen lassen. Dieses selbst befragte er in der Absicht, die Streitfrage im Wege der Güte ohne höhere Entscheidung beizulegen, ob es, da über die in neuerer Zeit vorfindliche Abweichung von der Bierzahl der städtischen Kirchen-Deputirten nichts feststehe, mit 4 Deputirten nach dem 1784 er Vergleich einverstanden wäre. Das Kirchen-Collegium besaß denselben sammt der Approbation

¹⁾ §. 61. — Näheres in der Schulchronik.

und Confirmation durch die Ober-Amts-Regierung vom 17. Juni 1784 im Original, aber, ohne es zu wissen. Es stützte sich daher auf die Kirchenmatrikel und behauptete fälschlich, was es vier Wochen später berichtigte, dieselbe sei bestätigt. Die wohlwollende Vermittelung des Magistrats zwischen den Stadtverordneten, welche die Wahl verweigerten und dem Kirchen-Collegium, welches — 11. 22. August — nicht nachgab, blieb erfolglos. Superintendent Thilo brachte die Sache — 28. August — vor die Regierung. Diese, zunächst — 12. September — den städtischen Wünschen abgeneigt, verfügte auf den erforderlichen magistratualischen Bericht vom 10. October, nebst Abschrift des 1784er Vergleichs, endlich unterm 11. December die Vermehrung der Kirchen-Deputirten von 2 auf 4. Bemerkt sei, daß schon 1842 die Benennung „Patronats-Deputirter“ zum Vorschein kam, dann, daß zu Kirchen-Deputirten nur Bürger zugelassen wurden, so daß man gemäß Verhandlung des Magistrats und der Stadtverordneten am 20. Januar 1846 vom Kirchen-Collegium für den mitvorgeschlagenen Kämmerer Mausolf²⁾,²⁾ da er nicht Bürger sei, was er nach der Matrikel sein müsse, eine Ersatzpräsentation verlangte, ferner, daß bei derselben Verhandlung Protest gegen das Stimmrecht derjenigen Magistrats-Mitglieder eingelegt wurde, welche zugleich im Kirchen-Collegium saßen. Da diese observanzmäßig immer³⁾ mitgewählt hatten, weigerten sie sich, von ihrem Rechte abzugehen. Die angerufene Entscheidung der Regierung fiel 30. April lediglich zu Gunsten der Observanz aus. So erfolgte denn endlich 16. Mai 1846 die Wahl 3 neuer Kirchen-Deputirten.

S. 39. Da die Lösung der Patronatsfrage, welche sich ein Comité bürgerlicher Männer (S. 65) zur Aufgabe gemacht hatte, noch schwerte, ballotirten bei der Deputirtenwahl 17. Mai 1856 die Stadtverordneten nur mit dem Vermerk, daß sie durch die Beheiligung an der Wahl sich nicht zu präjudiciren glaubten, und von den Gewählten gab 24. Mai Kaufmann Döpiz die Erklärung ab, daß die auf ihn gefallene Wahl zum Kirchen-Patronats-Deputirten nur bis zu Austrag der Patronatsfrage gültig sein könne. Dieselbe blieb in der Schwebe und die Wahl 1857 konnte nicht erfolgen, weil die Stadtverordneten 20. November ihre Mitwirkung versagten. Das Consistorium ließ nun das Kirchen-Collegium mit dem Magistrat in Verbindung treten. Dieser lehnte aber 18. Mai 1858 principaliter, so lange die Patronatsfrage nicht entschieden sei, seine Mitwirkung zur Wahl sogenannter Patronats-Deputirten ab und drang eventhalter darauf, der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Gesamtheit eine Mitwirkung zu übertragen, da der Begriff der evangelischen Stadtverordneten im Gesetz nirgends begründet sei, welch' Letzteres zwar vollkommen richtig war, nicht aber die daraus gezogene Folgerung in hiesiger Verfassung begründet. Es war so weit, daß vom evang. Communal-

²⁾ Ähnlich erging es bei der Pastorwahl 1791 dem Generalsuperintendenten Kothe, der als Nichtbürger nicht Beisitzer sein durfte.

³⁾ Räumlich, seit die Neuerung entgegen dem Vergleich von 1784, aufgetreten, was jedenfalls erst nach 1810 geschehen sein wird.

Beamten die Nichtbeteiligung katholischer Stadtverordneten an der Wahl als eine Kränkung für dieselben vor der Behörde dargestellt wurde. Die kath. Stadtverordneten hatten indeß nicht das Recht mitzuwählen, wie in der Verhandlung der Stadtverordneten vom 5. Februar 1819 selber ausdrücklich festgesetzt war. Der Magistrat ging von der Ansicht aus, daß den Patronats-Deputirten der Patron zu wählen habe, d. i. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in ihrer Totalität, wenn die politische Stadtgemeinde Patron sei. Hierauf erfolgte: 1) 20. August die Verhandlung des Consistorial-Commissars Dr. Schieder mit dem Kirchen-Collegium einer und dem autorisierten Magistrats-Repräsentanten, commissarischen Bürgermeister von Uechtritz, in Präsenz des eben abgegangenen Bürgermeisters Fischer, andererseits; 2) das Resolut des Consistoriums vom 25. August, welches die Wahl der vorgeschlagenen Deputirten von Magistrat und evangelischen Stadtverordneten auf sämtliche stimmberechtigte städtische Mitglieder der Kirchgemeinde übertrug; 3) 2. December der hiegegen an das Königliche Ministerium gerichtete Rekurs des Magistrats, der zwar einräumte, daß die evangelischen Stadtverordneten nicht juristische Person, nicht Vertreter der Stadtgemeinde, nicht eine Behörde seien, aber da er dies sei, beantragte, ihm die Wahl-Theilnahme zu verstatten; 4) das Resolut des Evangelischen Ober-Kirchenrats zu Berlin vom 10. Juni 1859. Dasselbe lautete im Wesentlichen dahin:

1) Daß das bisherige Wahlverfahren, abgesehen von dem ununterbrochen gleichmäßigen Hergange, in den davon berührten Kreisen als rechtlich hergebracht angesehen worden sei. Hierfür spreche das Visitations-Protokoll vom 6. October 1816, das Regierungs-Rescript vom 1. März 1819, das Superintendentur-Schreiben vom 20. Juli 1858, der auf die Observanzfähigkeit sich stützende Antrag des Kirchen-Collegiums vom 8. November 1857. Dieses¹⁾ sei im Termin am 20. August 1858, ohne Bestreitung der Thatsachen, mit einer Anfechtung der Observanz herabgetreten.

2) Es komme nicht darauf an, daß der Magistrat in Vereinigung mit den Stadtverordneten evangelischer Confession die Eigenschaft einer juristischen Person oder einer Behörde habe, wenn der Wahlkörper nur sonst die zur Vollziehung seines Zweckes genügenden Elemente in sich vereinige.

3) Eben so wenig belangreich sei es, daß der Magistrat und ein confessioneller Theil der Stadtverordneten-Versammlung eine Repräsentation der Stadtgemeinde nicht bilde und deshalb angenommen werde, daß der Magistrat und der ev. Theil der Stadtverordneten ein Recht auf die in Rede stehende Wahlbeteiligung nicht hätten erwerben können. Der Besitz eines solchen Rechtes gehöre nicht zu den Erfordernissen der Local-Kirchen-verfassung der evangelischen Gemeinde zu Striegau, der Mangel einer derartigen Befugniß der Stadtgemeinde verhindre also nicht, daß inner-

¹⁾ Wohl eigentlich der Commissar.

halb der kirchlichen Sphäre der hergebrachte Wahlmodus fortgesetzt werde.

4) Rücksichtlich der Erinnerung, daß die bezügliche Wahlvereinigung des Magistrats und der evangelischen Stadtverordneten unorganisch, und der kirchlichen Ordnung und der Verfassung widerstreite, liege gegenwärtig nicht die Frage vor, ob das besagte Wahlverfahren als das Ergebnis einer in jeder Beziehung den kirchlichen Rücksichten entsprechenden Entwicklung anzuerkennen sei. Es handle sich blos darum, ob dasselbe einen solchen Widerspruch mit kirchlichen Grundsätzen in sich hege, welcher das rechtliche Bestehen ausschließe. Dies sei zu verneinen, da die Wahl nur innerhalb der Vorschläge des lediglich aus evangelischen Mitgliedern zusammengesetzten Kirchen-Collegiums zu treffen sei und mit dem Grundsatz, welcher die Unterscheidung der kirchlichen und bürgerlichen Sphäre gebietet, nicht schlechthin unverträglich erscheine.

5) Die §§. 35 und 36 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 blieben ohne Einfluß, da die Stadtverordneten-Versammlung an den Wahlen zum Kirchen-Collegium nicht Theil nehme, und in §. 56 liege keine Beantwortung der Frage, ob die kirchliche Verfassung dem Magistrat die Theilnahme an der Wahl ferner gestatte. Es genüge, daß diese Theilnahme nicht untersagt sei.

6) Dagegen könne die Ergänzung des Kirchen-Collegiums bis zur Erledigung der Meinungs-Verschiedenheit über den Kirchenpatronat nicht verschoben werden, da der Mangel dieser Erledigung die Vornahme der Wahl nicht hindere und das Kirchen-Collegium nicht auf unbestimzte Zeit einer Hemmung auszusetzen sei. — Das Confistorial-Resolut wurde schließlich dahin abgeändert, daß die Auswahl unter den von dem Kirchen-Collegium zu bezeichnenden 3 Candidaten für die Stelle eines in dasselbe aufzunehmenden städtischen Deputirten von dem Magistrat in Verbindung mit den evangelischen Stadtverordneten zu treffen sei.

S. 40. Das oberkirchenrätliche Resolut genügte dem Magistrat und den Stadtverordneten nicht, weil auf die Patronatsfrage nicht eingegangen war, dem Kirchen-Collegium nicht, weil die communal-kirchliche Misschverwaltung blieb. Letzteres glaubte, durch eine für den 5. August 1859 veranstaltete gemeinsame Besprechung aller drei körperschaftlichen Theile der Sache förderlich zu werden. Es wünschte 1) die Beseitigung der communalen Benennungen „Magistrat“ und „Stadtverordnete“ für die Wähler der Deputirten, dagegen den Zusammentritt der wählenden Mitglieder beider Körperschaften zu einem bloß kirchlichen Wahlkörper, 2) die Ausübung der Wahl nicht durch alle, sondern nur die evangelischen Mitglieder des Magistrats, 3) das Rufen der Stimmen derjenigen Magistratalen und Stadtverordneten, welche zugleich Mitglieder des Kirchen-Collegiums seien. Die beiden ersten Punkte fanden zwar die Zustimmung sämtlicher anwesenden Stadtverordneten, von den 5 anwesenden Magistratalen aber nur die eines einzigen; der dritte Punkt, den übrigens das Kirchen-Collegium nicht um seines Vorheils, sondern um der möglichsten Klärung der Sache willen aufgestellt hatte, wurde allerseits abgelehnt.

Vorgenannte 3 Wünsche bildete das Kirchen-Collegium zu Anträgen um und brachte sie bei dem Magistrat mittelst des Promemoria vom 9. August ein, in welchem, auf Grund aller Urkunden des Pfarrarchivs, von 1741 an, der genaue Beweis erbracht war, daß das dem dermaligen Magistrat oberkirchenräthlich zuerkannte unterschiedlose Wahlrecht nicht einmal dem ehedem durchweg evang. Magistrat zugestanden, sondern nachträglich, und dem Vergleich von 1784 (§. 36) zuwider sich eingeschlichen habe. Der Magistrat ließ durch Bürgermeister Raunthe von den angezogenen pfarrarchivalischen Urkunden Einsicht nehmen und erklärte nach wiederholten Berathungen 3. Januar 1860, wie er fast mit unzweifelhafter Gewissheit die Ueberzeugung gewonnen, daß das Patronat über die Kirche der evang. Bürgerschaft zustehne und der spätere Rechtszustand sich nur gebildet habe, indem die Uebung des ursprünglichen Rechtes unterlassen worden sei. Die factischen Zustände ließen sich nicht ändern und die Entscheidung der obersten Instanz müsse befolgt werden. Er werde die Kirchen-Deputirten mit einer Instruction versehen. Die Benennungen „Magistrat“ und „evangelische Stadtverordnete“ könne er des Resoluts wegen nicht wegfallen lassen, werde aber die Kirchen-Deputirten nicht als Behörde der politischen Stadtgemeinde, sondern als gesetzlicher Vertreter der evang. Bürgerschaft wählen. Auch sei er einverstanden, daß nur die evang. Magistrats-Mitglieder mitzuwirken hätten. Der dritte Antrag, betreffs der ruhenden Stimmen, müsse als unbegreiflich und dem eigenen Interesse des Kirchen-Collegiums zuwider zurückgewiesen werden.

§. 41. Das Kirchen-Collegium erkannte sehr wohl das magistratalische Entgegenkommen, wünschte aber doch eine gründliche, allseitige Klärung der hiesigen Kirchenverhältnisse durchzuführen. Es reichte daher 6. März 1860 bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath gegen dessen Resolut eine Remonstration ein, unter Beilage des Promemoria an den Magistrat und der Rückterklärung desselben. Die Remonstration wies nach, wie das fragliche Verfahren bei Deputirten-Wahlen als rechtlich hergebracht zwar lange Zeit angesehen und in den angeführten Actenstücken als verfassungsmäßig vorausgesetzt worden, gleichwohl nicht rechtlich und verfassungsmäßig gewesen sei, weil in dem Vergleich vom 24. Mai 1784 von einem Wahlrecht des Magistrats nichts gesagt sei, der Magistrat mit Ausnahme von 1792 auch niemals mitgewählt habe, daß aber die seit 1819¹⁾) nachweislich von ihm mitausgeübte und bis 1856 fortgesetzte Wahlneuerung nach §. 632 Tit. 9 Th. I A. L. R. eine Verjährung des Rechtes der Kirche nicht begründe. Zudem sei confessionell der Magistrat nicht mehr der des vorigen Jahrhunderts, das dankenswerthe Zugeständniß des Magistrats vom 3. Januar aber durch die beabsichtigte Instructions-Ertheilung wieder eingeschränkt. Somit werde beantragt, die Deputirtenwähler mit Beseitigung der communalen Benennungen zu einer evang. Gemeinde-Vertreterschaft zu erheben, oder doch dem mit dem Magistrat erzielten Vergleich die Rechtsbeständigkeit zu verleihen.

¹⁾ Nach der Kenntniß d. J. 1860.

Gemeinde-Kirchenrath.

§. 42. Nunmehr erörerte der Ober-Kirchenrath, mit Bezug auf die erbrachten neuen Aufklärungen einer- und die magistratualischen Zugeständnisse andererseits, 7. Mai 1860, die Aufstellung eines ganz neuen Gemeindestatuts (§. 30) an und zwar zugleich im Anschluß an den allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1860, deinzufolge aus dem Kirchen-Collegium der Gemeinde-Kirchenrath hervorging, wie im §. 29 schon angegeben. Hier sei noch Folgendes bemerkt. Es blieb: die Zahl der Mitglieder des Kirchen-Collegiums, der vom Gemeinde-Kirchenrath zu machende Vorschlag von 3 Candidaten für jeden zu wählenden Deputirten und die Berufung der Kirchenvorsther aus den Deputirten durch Wahl des Kirchenraths. Neu war: die Theilnahme an innern Kirchen-Angelegenheiten, die Wahl nach Ständen (Bürgerschaft, Dominien, Landgemeinden), der Wegfall jeder communalen Mitwirkung, die Gleichstellung der ländlichen mit den städtischen Deputirten, die Abgrenzung der von den Vorstehern, der von den Deputirten und der von beiden gemeinschaftlich auszuübenden Besugnisse.

Als 1863 der neue Gemeinde-Kirchenrath bestellt werden sollte, ersuchten 22 Bürger mittelst Schreibens vom 2. Juni (§. 31) die Mitglieder des alten Kirchen-Collegiums, ihre Aemter niederzulegen und eine uneingeschränkte Wahl möglich zu machen. Nur 1 Vorsteher, 1 städtischer und 1 Land-Deputirter gingen in den Gemeinde-Kirchenrath über. Die Wahl von 3 Kirchen-Vorstehern, 3 städtischen Kirchen-Deputirten und 1 Rustical-Kirchen-Deputirten erfolgte am 16. August 1863 durch beziehentlich 28 städtische und 6 ländliche Wähler. Bei Bestätigung der Gewählten — 2. September — rügte das Consistorium, daß mehr als 4 Deputirte gewählt worden seien; der Kirchenvorstand hätte zunächst ergänzt werden, dann die abermalige Vervollständigung der Deputirten vor sich gehen sollen. Unbegründet sei auch die Annahme, daß der Kirchenvorstand nothwendig aus den städtischen Deputirten ergänzt werden müsse. Die öffentliche Einführung und Verpflichtung des Gemeinde-Kirchenraths vollzog Pastor prim. Bäck Sonntag, 20. September; die erste Sitzung fand 28. September, die Übergabe der Aemter 9. November 1863 statt. Bei den Deputirten-Wahlen am 24. Juni und 29. Juli 1866, wie am 21. Februar und 25. April 1869 waren beziehentlich 33, 12, 10 und 9 Wählende, einschließlich des Wahlvorstandes, erschienen.

Neuer Gemeinde-Kirchenrath und Gemeinde-Vertretung.

§. 43. Der erste Gemeinde-Kirchenrath hatte nach 10 jähriger Wirksamkeit zurückzutreten. Behufs Durchführung der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September und gemäß der Instruction vom 31. October 1873 mußte ein neuer Gemeinde-Kirchenrath und eine Gemeinde-Vertretung gebildet werden. Dabei griff ein Vorschlag der zu Wählenden, eine Wahl der verschiedenen Gemeinde-Stände in sich, auch eine Scheidung in Vorsteher und Deputirte nicht mehr Platz.

Vielmehr hatte die Gemeinde von Stadt und Land, ohne Unterschied, so wohl die Gemeinde-Aeltesten, als die Gemeinde-Vertreter frei zu wählen. Während der abtretende Gemeinde-Kirchenrath amtlich die Wahl einleitete, durch Vorverhandlungen mit dem Consistorium, durch Kanzel-, Kreis- und Stadtblatt-Bekanntmachungen, durch Besprechung am 27. December 1873 in der Kirche mit der Gesamtgemeinde, wobei diese vorläufig — abschließlich 4. Januar 1874 — bestimmte, es sollten, vorbehaltlich künftiger anderweiter Feststellung, von den 10 Aeltesten 8 aus der Stadt, 2 vom Lande und von den 30 Gemeinde-Vertretern 18 aus der Stadt, 12 vom Lande sein, ferner durch Vorbesprechung — 28. December — in der Kirche mit der evang. Bürgerschaft, um diese über die ihr obliegende Wahl des 1 Aeltesten von Patronats wegen zu verständigen, endlich durch die Besprechung am 29. December in der Sacristei mit frei erschienenen Vertrauensmännern aus den Landgemeinden, wie dies seitens der Dorfschaften am 27. December gefordert worden war: wirkten außeramtlich Versammlungen im „deutschen Hause“ am 23. November, 26. December 1873 und 2. Januar 1874, welche durch Aufruf des Kreisgerichtsraths Goldstein, Bürgermeisters Rincke, Arztes Dr. Haberling vom 18. November 1873 veranlaßt, und von dem ernannten Comité für die kirchliche Wahl abgehalten worden, endlich gedruckte Wahlzettel eines Bürgers und andere des Comité's mit. Tiel die Wahl nicht ganz im Sinne des Comité's aus, so wäre es doch unwahr zu sagen, sie sei im Sinne der Orthodoxie ausgeschlossen. Die Comité-Wahlzettel, welche Namen ländlicher Gemeinde-Vertreter nicht enthielten und die vollständigen Wahlzettel des erwähnten Bürgers stimmen rücksichtlich der städtischen Vertreter bei 8 Namen überein und wichen bei 10 Namen von einander ab. Betreffend die Namen der 9 zur Wahl empfohlenen Aeltesten zeigte sich in 5 Fällen Uebereinstimmung, in 4 Fällen Abweichung. Von den vorhandenen 6 Mitgliedern des scheidenden Gemeinde-Kirchenraths wurden wieder gewählt zu Aeltesten 2 und zu Vertretern auch 2. Die Neuwahl von 9 Aeltesten und 30 Vertretern erfolgte am 4. Januar 1874. Sie ergab, daß von 280 städtischen Wahlberechtigten 175 Wähler, von 311 ländlichen Wahlberechtigten 213 Wähler, zusammen von 591 in die Wählerliste Eingetragenen 388 Wähler gestimmt hatten. Die Stimmenmehrheit für die Aeltesten bewegte sich zwischen 383 und 357, für die Vertreter zwischen 369 und 358. Die 3483 gültigen Stimmen für die Aeltesten hatten sich auf 26 städtische und 5 ländliche, die 11,472 gültigen Stimmen für die Vertreter sich auf 69 städtische und 26 ländliche Wahlfähige vertheilt. Die Einführung und Verpflichtung der 8 Aeltesten, welche die Wahl angenommen hatten, fand Sonntag, 25. Januar 1874, durch Superintendent Bäck, die erste Sitzung des neuen Gemeinde-Kirchenraths am 30. Januar statt. Die Ersatzwahl für Kaufmann C. G. Opitz, welcher abgelehnt hatte, wurde nach Weisung des Consistoriums auf den 22. Februar anberaumt. Bei derselben fielen von 37 städtischen Stimmen 20, von 82 ländlichen Stimmen 74, zusammen von 119 Stimmen 94 auf Sanitätsrath Dr. Golz.

§. 44. Die Lebhaftigkeiten, welche bei der oben beschriebenen Haupt-

wahl bemerklich geworden, bestimmten den abgehenden Gemeinde-Kirchenrath wesentlich, die Wahl des 1. Altesten von Patronats wegen lediglich der ev. Bürgerschaft selbst anzueinzustellen. Dieselbe trat jedoch nicht zusammen. Statt ihrer that diese Wahl betreffend, der Stadt-Magistrat unter Vorantritt des Bürgermeisters Lincke am 22. Januar bei dem Consistorium Anfrage und erhielt unterm 26. Januar 1874 — ohne, daß der Gemeinde-Kirchenrath gehört worden, — zum Bescheide, das Wahlverfahren regle sich nach den für die Vornahme von Communalwahlen gegebenen Vorschriften. Der Magistrat stellte die Rolle der ev. Bürger — 523 Nummern — auf, die Stadtverordneten-Versammlung hatte über Einwendungen gegen dieselbe laut 3 maliger Stadtblatt-Bekanntmachung zu beschließen und ernannte den Wahlvorstand. Die Wahl — 22. April — fiel bei 21 Wählern mit Mehrheit von 13 Stimmen auf Bürgermeister Lincke. Welches Inhalts die von ihm entworfene Anfrage vom 22. Januar gewesen, ist nicht bekannt. Seiner eigenen Aussage nach hatte er, bei seinem erst 9 monatlichen Aufenthalt hier, noch nicht Zeit gehabt, die hiesigen Kirchenverhältnisse actenmäßig kennen zu lernen, hielt aber Ansfangs dafür, er als Bürgermeister sei Repräsentant der Patronats-Bürgerschaft.¹⁾ Jedemfalls indeß war bei der Wahleinleitung, der kirchlichen Ortsverfassung nicht entsprechend, die ev. Bürgerschaft, die Inhaberin des Kirchenpatronats, aufgefaßt nicht als eine kirchliche Communität, die sie ist, sondern als eine communale Körperschaft, die sie nicht ist. Da hiermit die Aussicht eröffnet war, es möchten die kirchlichen Angelegenheiten nicht nur in den früheren, ungeklärten Zustand zurück-, sondern unter denselben herabgebracht werden, griff der neue Gemeinde-Kirchenrath 12. März 1874, auf Grund von §. 3 des Statuts, wie der einschlägigen Acten, einstimmig zum Recurs bei dem l. Consistorium und beantragte, es solle für jetzt mindestens Nichtevangelischen und namentlich der Stadtverordneten-Versammlung als solcher keine Mitwirkung bei Vorbereitung der Wahl einräumen, für künftig aber einen patronatischen Wahlvorstand aus der ev. Bürgerschaft sich bilden lassen. Der Consistorialbescheid vom 11. April ging auf den Antrag nicht ein. „Die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung beziehe sich lediglich auf die Feststellung der Liste der stimmberechtigten Bürger, habe aber mit dem Wahlverfahren selbst nichts zu thun. Unzweifelhaft stehe fest, daß die Wahl von der evang. Bürgerschaft vorzunehmen sei und nur das formelle Verfahren dabei in Frage stehe. Eine Schädigung der kirchgemeindlichen Interessen könne dabei um so weniger obwalten, als deren Gerechtsame in der Wahl der übrigen Altesten ihren Ausdruck gefunden hätten, während die Ernennung des Patronats-Altesten lediglich eine der evang. Bürgerschaft zustehende Patronatsbefugnis involvire, bezüglich deren die Mitwirkung derjenigen Organe nicht ausgeschlossen werden könne, welchen die Feststellung der communalen Stimmberechtigung nach der Städte-Ordnung übertragen sei.“ Der Gemeinde-Kirchenrath

¹⁾ Daher die Einzeichnung „qua Patron“.

beschloß am 23. April hiegegen Recurs bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath einzulegen. Verzögerungshalber erfolgte die Recursvorstellung erst unterm 25. November 1875. Dieselbe stützte sich darauf: daß 1) die hiesige Kirchenverfassung einmal nichts von einer bloßen Bürgerschaft, sondern nur von einer evangelischen Bürgerschaft wisse, wobei das Wort „Bürgerschaft“ selbstverständlich nicht den Begriff eines communalen Rechts-Subjectes bezeichnen könne, vielmehr nur die gelegentliche Benennungsform sei für die Gesamtheit der Bürger evangelischen Glaubens, welche die Bethaus-Concession 1741 nachgesucht und erhalten hätten; daß 2) die Städte-Ordnung ihrerseits, wohl die neuere Gesetzgebung überhaupt, den Begriff Bürger schafft, vollends den einer ev. Bürger schafft gar nicht kenne, vielmehr dieser Begriff erst nach §. 5 der Städte-Ordnung abstrahirt werden müsse, als die Composition derjenigen Stadtbewohner evangelischen Bekennnisses, welche den dort aufgeführten Wahl-Kategorien zufallen; daß 3) nach §. 35 der Städte-Ordnung die Bethätigung der Stadtverordneten bei andern als communalen Angelegenheiten jedenfalls ungesetzlich, somit unzulässig sei, während den dazu besonders ertheilten Auftrag der Gemeinde-Kirchenrath ins Künftige eben abgestellt sehen wolle; daß 4) nach Analogie des Erlasses des Departements für den Cultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 28. Januar 1811 scheine verfahren werden zu müssen — S. den Wortlaut §. 60 Nr. 11 am Ende; — daß 5) das Resolut des ev. Ober-Kirchenrats vom 10. Juni 1859 auf die Recurs-Vorstellung des hiesigen Magistrats vom 2. December 1858. — S. oben §. 39, — wenn schon damals ein etwas anderer Gegenstand vorlag, bei Passus 4 und 5 erkennen ließe, die höchste Kirchenbehörde werde einer Einwirkung nichtevangelischer Communal-Elemente auf rein evang. Gemeindesachen keinen Zugang gestatten. Das Gesuch schloß mit dem Antrag auf Änderung des Consistorial-Beschiedes vom 11. April 1874, sowie auf eine dahin gehende Anordnung, daß die Wahl des Aeltesten von Patronats wegen nicht von den confessionell gemischten Communal-Behörden, sondern von einem durch die patronatistische evang. Bürgerschaft eigends bestellten Organe geleitet werde. Die oberkirchenthälische Entscheidung hierauf vom 8. März 1876, ging auf keinen der vorerwähnten Gründe ein, widerlegte auch keinen, sondern erklärte einfach, das Statut vom 12. October 1860 gebe keinen Auhalt, daß zur Ausübung der darin der evang. Bürgerschaft zugeschriebenen Patronats-, insbesondere patronatistischen Wahlrechte ein leitendes Organ durch besondere Wahl der evang. Bürgerschaft geschaffen²⁾ werde; es sei daher für jetzt nur dem Egl. Consistorium darin beizupflichten, daß es mit der Bestellung des die Wahl eines Patronats-Aeltesten leitenden Organes in der bisher üblichen³⁾ Weise gehalten

²⁾ Weil die Statut-Errichter 1860 noch nicht wissen konnten, was das 1873er Gesetz bedingen würde, soll die durch letzteres erforderlich gewordene Modifikation unangängig sein?

³⁾ Ueblichkeit setzt eine Mehrheit von Wahlfällen voraus. Hier ist vor dem bis jetzt einzigen der Einspruch erhoben worden.

werden müsse, im Uebrigen sei das gedachte Statut in einem wesentlichen Theile, nämlich soweit es die innere Verfassung der Patronats-Gemeinde betrifft, durch die Vorschriften der Kirchengemeinde-Ordnung und des Gesetzes vom 25. Mai 1874 bereits *unhaltbar*⁴⁾ geworden, und könne nur empfohlen werden, die Revision des Statuts von 1860 in's Auge zu fassen u. s. w. Der Gemeinde-Kirchenrath, von der wenig eingehenden Bescheidung nicht zufrieden gestellt, war in der Sitzung vom 16. März 1876 allseitig geneigt, Abhülfe suchend, sich an den Cultus-Minister zu wenden, fegte jedoch, behufs weiterer Informirung in der Sache, den Beschluß noch aus.

Deputirten-Stellung.

S. 45. Nachdem vorstehend der Uebergang vom Kirchen-Collegium zum Gemeinde-Kirchenrath ohne Unterbrechung zur Darstellung gekommen, seien, nochmals auf das Kirchen-Collegium zurücksehend, einige Bemerkungen betreffs der Deputirten nachgetragen.

Anlangend die städtischen Deputirten ist nirgends eine Feststellung zu entdecken, worin eigentlich ihre Befugnisse bestanden. Aus der kurzen Zeit des ersten Bestehens von Deputirten (S. 32) 1741—42 läßt sich bloß darthun, daß sie Berufungs-Urkunden und Verträge vor den Vorstehern unterschrieben und daß das hiesige Kirchen-Collegium eine Art Nachbildung der großen Kirchen-Collegien der Friedenskirchen war. An diesen vertraten allerdings die Deputirten¹⁾, „die wichtigsten Sachen, darinnen sich die Gemeinde ihr Recht vorbehält“, bis zur Verschickung an den kaiserlichen Hof. Bei Wiederherstellung der Deputirten 1784 ist über deren Verrichtungen auch nichts weiter beurkundet, als was (S. 36) Absatz 4 des damals abgeschloßenen Vertrages besagt. Da sie „Deputierte der Bürgerschaft“ heißen und „von den Schöppen und Geschworenen mit Zuziehung der Communität gewählt werden“ sollten, obwohl auf Vorschlag des Kirchen-Collegiums, und obgleich in Sachen von Belang die Communität selber eingriff, so dürften sie wohl als ständige Vertreter der evang. Bürger-Communität beim Kirchen-Collegium aufzufassen sein, dessen wirkliche Mitglieder sie waren. Das Kirchen-Collegium gab 19. August 1805 dem Ober-Consistorium an, sie seien „von der Communität beauf-

⁴⁾ Genau das Gegentheil, daß nämlich das hiesige Localstatut „für die Patronatsverhältnisse noch maßgebend“ sei, erklärte das Königl. Consistorium mittels Specialverfügung vom 10. December 1873 an Superintendent Bäck. Bergl. R.-Gem.- und Synod.-Ordn. vom 10. Septbr. §. 22—24 und Instruction vom 31. October 1873 unter 34, Abs. 2, auch Nachtrags-Instr. des Ev. Ob.-Krhs vom 20. Juni 1874, Nr. 5 und 10 bis 12. — Das oben alleg. Ges. vom 25. Mai 1874 (Ges.-Smgl. S. 147) handelt in Artikel 8 nur von patronatischen Rechten betreffs der Verwaltung des Kirchenvermögens, nicht betreffs der Wahlen. Ueberhaupt, das projectirte Patronatsgesetz, welches die Patronatsverhältnisse ändern soll, steht erst zu erwarten. S. §. 77, Schlusvermerk.

¹⁾ Goguel: Geschichtliche Denkschrift betreffend die evang. Friedenskirche u. vor Schweidnitz. Schweidnitz. 1852. S. 66.

tragt, die Patronatsrechte derselben im Kirchen-Collegium zu behaupten.“ Superintendent Thilo berichtete 28. August 1845 der Regierung in Breslau: „die Deputirten waren bisher mehr beobachtenden Verfahrens und die Organe gewesen, durch welche man in eintretenden Fällen — — an die Entscheidung sämtlicher Mitglieder des Patronats appelliren müste“. Dass um diese Zeit die Deputirten selbst sich Patronats-Deputirte nannten, ist §. 38 und 39 erwähnt.

§. 46. Betreffend die Land-Deputirten, so waren dieselben allerdings zuerst (§. 32) „aus Achtung gegen das platte Land“ zugewählt. Ihr Amt bestand lediglich darin, dass sie, nach von Wagenhof's eigenem Bericht, — 2. August 1775 — jährlich der Abnahme der Rechnungen beiwohnten. Doch wurden sie auch zur Visitation 1755 geladen, ebenso am 5. März 1754 und 17. Januar 1765 bei Auswahl der Probeprediger zugezogen. Dies war doch wohl mehr als Ehre, auch wenn die Deputirten einmal am Erscheinen behindert waren und ihre Unterschriften fehlten. Dagegen kann auf die Rechte, die von Wagenhof ausübte, kein Gewicht gelegt werden, weil er zugleich Kirchenvorsteher war. Die Beisitzung bei der Wahl 1765 (§. 71) ist zwar auffällig genug, doch durch nichts als verfassungsgemäß belegt. Das Kirchen-Collegium wählte die Land-Deputirten, präsentierte späterhin dieselben auch dem Ober-Consistorium zur Bestätigung. Sie sollten auch bei den Kirchen-Rechnungen admittiret werden, wie die Bestätigung des Vergleichs von 1784 dem Kirchen-Collegium vorschrieb, obwohl der Vergleich ihrerthalben nichts besagte. Nach 1769 wurde kein zweiter Deputirter mehr gewählt, was mit der Abzweigung der Parochie Groß-Rosen zusammenhangt. Als nach von Wagenhof's Tode dessen Nachfolger die Vorrechte des Doppelamtes, die man von Wagenhof, um seiner vielen Verdienste willen, nicht bestritten hatte, nicht mir weiterüben, sondern selbst Archiv, Siegel und Kassenschlüssel auf's Land übergeben haben wollte, möchte das Kirchen-Collegium nicht mehr einzuräumen, als was das Ehrenamt sonst mit sich gebracht hatte, und das Ober-Consistorium bewilligte 8. December 1792 dem neuen Land-Deputirten die erbetene Entlassung. Ueber 12 Jahr blieb aus Rücksichten die Stelle unbesetzt, bis auf Wünsche vom Lande das Kirchen-Collegium eine Neuwahl vollzog. Laut Verhandlung auf dem Rathause vom 19. Mai 1805 bestritt jetzt die evang. Communität dem Kirchen-Collegium das Recht der Land-Deputirtenwahl, unter Berufung auf die Stiftungs-Urkunde vom 4. December 1741 und den Vergleich vom 24. Mai 1784, worin indes von der Wahl der ländlichen Deputirten nichts enthalten. Das Ober-Consistorium wies die beabsichtigte Wahländerung 28. November zurück. Dennoch — man vergleiche die mehrfach communale Wendung der hiesigen Kirchenverwaltung in der Zeit des Kirchenbaues — wurde 1818 die Wahl des Dominial-Deputirten nicht vom Kirchen-Collegium allein, sondern von diesem gemeinschaftlich mit dem Magistrat vollzogen. Der Zuschlagungs-Vertrag vom 4. October 1821 setzte in §. 6 fest, dass 2 Abgeordnete vom Lande, wie ehedem, und wieder durch Wahl des Kirchen-Collegiums mit allen Rechten und Pflichten der älteren Mitglieder dem Collegium beitreten sollten. Bei

der Revision 1825 wurde am 15. September als zweiter ländlicher Abgeordneter der erwählte Rustical-Deputirte Göllner aus Haideu durch Superintendent Scherer in das Kirchen-Collegium eingeführt. That-sächlich ist von den Land-Deputirten bis zur Errichtung des Gemeindestatuts 1860/63 keine Befugniß weiter ausgeübt worden, als daß sie alljährlich der Abnahme der Kirchklassen-Rechnung beiwohnten.

Verzeichniß der Kirchenvorsteher.

- §. 47. 1) 1741–61. Häußer, Joh. Casp., Kaufmann. † 6. Mai.
- 2) 1741–84. Sander, Joh. Georg., Bäckermeister. Legte nieder.
Als Ehrenmitglied † 7. November 1790.
- 3) 1741–64. Müller, Gottfr., Fleischer-Oberältester. † 24. Mai.
- 4) 1741–71. Scholze, Christian, Niemer-Oberältester. † 31. Aug.
- 5) 1742–47. Reymann, Heinr., Kaufmann. Ging ab.
- 6) 1742–47. Mäntler sen.,¹⁾ Peter Immanuel, Accis-Einnehmer und Stadthauptmann. † 1. Mai 1749.
- 7) 1747–55. Krusche, Karl Christ., Dr. med., Kreis- und Stadtphysicus, Adjunct des Königl. Collegii medicorum in Breslau. Ging ab.
- 8) 1747–55. Walther, Joh. Jacob, Dr. med. Ging ab.
- 9) 1747. Mäntler, George Friedr., Kaufmann. Schied wieder aus.
- 10) 1761–63. Thiel, Karl Gottfr., Chirurg. Legte nieder.
- 11) 1761–63. Kloese, Daniel Gottlieb, Tabakfabricant. Legte nieder.
- 12) 1763–87. Bartsch, Gottfr., Lohgerber-Oberältester. † 29. Mai.
- 13) 1763. Gerstmann, Gottlieb, Reinwaithändler. † 2. October.
- 14) 1765–93. Scholze, Christ., Seifensieder-Oberältester. Legte nieder.
- 15) 1769–91. von Wagenhof, Joh. Samuel, Rittergutesbesitzer.
† 18. November.
- 16) 1784–87. Sander, Karl Friedr., Bäcker-Oberältester. Ging ab.
- 17) 1784–93. Kleemann, Joh. Sam., Kraftmehlsfabrikant. Legte nieder.
- 18) 1787–1803. Andreä, Adam, Gürtlermeister. † 14. Februar.
- 19) 1792–18?? Höhlmann, Joh. Christoph. Fleischermstr.-Oberältester.
- 20) 1793–97. Krause, Joh. Christ., Lohgerber-Oberältester. Ging ab.
- 21) 1793–1819. Solbrig, Joh. Ernst, Stadtapotheke. † 14. Jan.
- 22) 1793–1817.? Thomas, Joh. Heinr., Steinkrebschner.
- 23) 1797–1804. Weber, Karl Sigism., Buchdrucker. † 15. Mai.
- 24) 1803–42. Mäntler, Joh. Heinr., Kaufmann. Legte nieder.
- 25) 1804–??. Koschwitz, Georg Friedr., Seifensieder-Oberältester.
- 26) ?–?. Thomas, Joh. Friedr., Vorwerksbes. vor dem Fauerthor.
- 27) 1812–19. Hellge, Samuel, Posamentirer. Legte nieder.
- 28) 1812–17. Bartsch, Joh. Sam., Rothgerbermstr. Legte nieder.

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit Kaufmann Peter Immanuel Mäntler, von dem eine Tochter an Past. Rittmeister in Hohenfriedeberg und eine an Past. Sommer in Metzschau sich verheirathete.

- 29) 1817—21. Hanke, Joh. Sam., Kaufmann. Schied aus.
 30) 1819—34. Weichert, Christian Gottlieb, Seifenfiedermeister.
 † 23. October.
 31) 1819—38. Kämisch, Karl Benj., Kaufmann. †.
 32) 1821—32. Barthel, Karl Gottlieb, Buchbindermstr. † 1. Septb.
 33) 1833—63. Reymann, Christ. Gottlieb, Kaufmann, Gutsbesitzer
 und Stadt-Aeltester. Legte nieder.
 34) 1835—38. Gründler, Joh. Gottlob, Seifenfiederstr. Ging ab.
 35) 1838—51. Nagel, Joh. Gottlieb, Tuchfabrikant.
 36) 1842—47. Pethran, Friedr., Riemermeister. Ging ab.
 37) 1842—57. Braun sen., Georg Friedr., Tuchfabrikant und Stadt-
 Aeltester. Ging ab.
 38) 1851—62. Schröter, Christ. Gottlob, Tuchfabrikant. Zog nach
 Schweidnitz.
 39) 1851—63. Hapel, Louis, Kaufmann. Ging ab.
 40) 1857—74. Urban, Joh. Gottlieb, Klempnermeister.
 41) 1863—74. Golz, Julius, Dr. med. und Kreisphysikus.
 42) 1863—68. Bartsch, Hermann, Fabrikbesitzer. Zog nach Lauban.
 43) 1863—65. Mäntler, Hermann, Kaufmann. Legte nieder.
 44) 1866—73. Braun, Robert, Tuchfabrik. und Senator. † 25. April.
 45) 1869—74. Reimann, Bernhard, Kaufmann.

Vorsteher-Aemter.

§. 48. Kirchkassen-Rendant war:

1742—61 Häußer, bis 1784 Sander, bis 1787 Bartsch, bis 1793 Scholze,
 bis 1819 Golbrig, bis 1842 Mäntler, bis 1863 Reymann, bis 1874 Golz.

Stellkassen-Rendant war:

1742—61 Sander, bis 1763 Thiel, bis 1784 Bartsch, bis 1787 Sander,
 bis 1803 Andreat, bis 1804 Weber, bis 1819 Mäntler, bis 1821 Hanke,
 bis 1834 Weichert, bis 1838 Gründler, bis 1846 Pethran, bis 1863 Hapel,
 bis 1865 Mäntler, bis 1874 Urban.

Läufekassen-Rendant war:

erst außer dem Collegium 1815—19, dann in demselben 1819—38 Kämisch, bis 1851
 Nagel, bis 1862 Schröter, interimistisch bis 1863 Wende, bis 1866 Bartsch,
 bis 1869 Braun, bis 1874 Reimann.

Bauvorsteher war:

bis 1761 Müller, bis 1762 Kloese, 1763 Gerstmann, bis 1765 Bartsch, bis
 1787 Scholze, bis 1793 Kleemann, bis 1813 (?) Höhlmann, bis 1817
 Bartsch, bis 1819 Hanke, bis 1821 Weichert, bis 1838 Kämisch, bis 1842
 Reymann, bis 1857 Braun sen., bis 1866 Urban, bis 1868 Bartsch, bis
 1873 Braun, bis 1874 interimistisch Urban.

Verzeichniß der Kirchen-Deputirten aus der Stadt.

- §. 49. 1) 1741—42. Krusche. S. §. 47, Nr. 7.
 2) 1741—42. Walther. do. 8.

3)	1741—42.	Rehmann.	S. §. 47,	Nr. 5.
4)	1741—42.	Mäntler.	do.	6.
5)	1784.	Sander.	do.	16.
6)	1784.	Kleemann.	do.	17.
7)	1784—87.	Zobel, Sam. David, Kaufmann.	Ging ab.	
8)	1784—93.	Thomas.	S. §. 47,	Nr. 22.
9)	1784—87.	Sander, Christ. Gottlieb, Bäckermstr.	Ging ab.	
10)	1784—92.	Höhlmann.	S. §. 47,	Nr. 19.
11)	1787.	Andrä.	do.	18.
12)	1787—92.	Sander.	do.	16.
13)	1787—93.	Krause.	do.	20.
14)	1792—1803.	Mäntler.	do.	24.
15)	1792—93.	Solbrig.	do.	21.
16)	1794—1800.	Hoppe, Ernst Sigism., Kaufmann.	† 1. Jan.	
17)	1794—97.	Weber.	S. §. 47,	Nr. 23.
18)	1800—1812.	Bartsch.	do.	28.
19)	1800—1804.	Koschwitz.	do.	25.
20)	1803—??	Thomas.	do.	26.
21)	1804—??	Sander, Gottfried, Bäcker-Altestester.		
22)	??—1812.	Hellge.	S. §. 47,	Nr. 27.
23)	1815?—17.	Hande.	do.	29.
24)	18??—19.	Weichert.	do.	30.
25)	1817—19.	Kamiz.	do.	31.
26)	1819—35.	Thomas, Joh. Gottfried, Schwarz- und Schönfärbermeister.		
27)	1819—21.	Barthel.	S. §. 47,	Nr. 32.
28)	1821—29.	Mäntler, Karl, Kaufmann.	†.	
29)	1829—33.	Rehmann.	S. §. 47,	Nr. 33.
30)	1833—38.	Nagel.	do.	35.
31)	1835.	Gründler.	do.	34.
32)	1835—42.	Pethran.	do.	36.
33)	1838—42.	Braun.	do.	37.
34)	1842—56.	Mende, Karl Aug., Apotheker.	Zog nach Görlitz.	
35)	1842—44.	Kamiz, Karl Gottlieb, Kaufmann.	Ging ab.	
36)	1846—52.	Hohberg, Christ. Gottlieb, Tischlernstr.	Ging ab.	
37)	1846—51.	Hapel.	S. §. 47,	Nr. 39.
38)	1846—51.	Schröter.	do.	38.
39)	1851—74.	Unverricht, Joh. Karl Wilh., Kittmeister a. D.		
40)	1851—57.	Urban.	S. §. 47,	Nr. 40.
41)	1856—63.	Opić, Carl Gustav, Kaufmann.	Ging ab.	
42)	1856—63.	Wende, Karl Aug., Seifenfiederstr.	Ging ab.	
43)	1863—66.	Braun.	S. §. 47,	Nr. 44.
44)	1863—73.	Rauthé, Heinrich, Bürgermeister.	Zog nach Dresden.	
45)	1863—66.	von Rohrscheidt, Richard, f. Landrat.	Zog nach Stanowitz.	
46)	1863.	Mäntler.	S. §. 47,	Nr. 42.

- 47) 1866—69. Rossmann, Friedr., Partikulier. Ging ab.
- 48) 1866—74. Koschütz, Friedr., Seifenfabrikant.
- 49) 1869. Reimann. S. §. 47, Nr. 45.
- 50) 1869. Kühn, Wilh., Zimmermeister. † 24. Aug.

Verzeichniß der Kirchen-Deputirten vom Lande.

§. 50. Dominial-Deputirte.

- 1) 1741—48. Wagner von Wagenhof, Konrad, auf Nieder-Stanowitz. Ging ab.
- 2) 1741—67. von Seydlitz, Karl Sigism., auf Pilgramshain, Landrath. † 22. April.
- 3) 1748—91. Wagner von Wagenhof, Joh. Samuel, auf Nieder-Stanowitz, 1763—74 althier, dann auf Nieder-Darsdorf. † 18. November.
- 4) 1767—69. Freiherr von Riehthofen, Karl Ludwig, auf Kohlhöhe, Landschafts-Director. Zog sich zurück.
- 5) 1791—92. Freiherr von Riehthofen, Joh. Ernst Christoph, auf Oberstreit. Dankte ab.
- 6) 1805—18. Unverricht, Joh. Heinr., Erbherr auf Eisdorf. Legte nieder.
- 7) 1818—33. Höhberg, Joh. Georg, Rittergutsbesitzer auf Nieder-Stanowitz. Legte nieder.
- 8) 1833—70. von Unverricht, Joh. Heinr. Traugott, Hauptmann a. D. und Landes-Aeltester, auf Eisdorf. Nobilitirt 1861. Legte nieder 8. August 1870. † 1. Mai 1873.

§. 51. Rüstical-Deputirte:

- 1) 1825—46. Gössner, Karl Samuel, Gerichtsscholz in Haibau.
- 2) 1846—63. Littmann, Joh. Karl, Lehnigutsbesitzer in Gräben. Schied aus.
- 3) 1863—74. Opitz, Wilhelm, Gutsbesitzer in Tschechen.

Verzeichniß der Aeltesten seit 1874.

§. 52. Aus der Stadt:

- 1) 1874—Kommel, Louis, Fabrikbesitzer.
- 2) 1874—Reimann, Bernhard, Kaufmann.
- 3) 1874—Broßmann, Wilh., Tuchfabrikant.
- 4) 1874—Schneider, Friedr., Kürschuermeister.
- 5) 1874—Schmidt, Paul, Kaufmann.
- 6) 1874—Mäze, August, Kaufmann. † 14. April.
- 7) 1874—Dr. Götz, Julius, Sanitätsrath.
- 8) 1874—Lincke, Wilh., Bürgermeister (s. S. 18).

§. 53. Vom Lande:

- 1) 1874 — **Hieltscher**, Gottlieb, Wirtschafts-Inspector in Eisdorf.
- 2) 1874 — **Opik**. S. §. 51, Nr. 3.

Aeltesten-Amtier.

- §. 54. Kirchfassen-Rendant wurde Aeltester Dr. Golz 1874.
 Stellfassen-Rendant, Aeltester Broßmann 1874.
 Lautekassen-Rendant, Aeltester Reimann 1874.
 Bauvorsteher, Aeltester Schneider 1874.

Verzeichniß der Gemeinde-Bertreter.

§. 55. Aus der Stadt:

- 1) 1874 — **Rincke**, Adolph, Weißgerbermeister.
- 2) 1874 — **Koschwitz**, Friedr., Seifenfiedermeister.
- 3) 1874 — **Pethran**, August, Niemermeister.
- 4) 1874 — **Macke**, Bruno, Fabrikbesitzer.
- 5) 1874 — **Arlt**, Samuel, Schuhmachermstr.-Aeltester.
- 6) 1874 — **Seidel**, Heinr., Steinbruchbesitzer.
- 7) 1874 — **Urban**, Gustav, Mühlenbesitzer.
- 8) 1874 — **Thomas**, Oswald, Färbermeister.
- 9) 1874 — **Weißner**, Paul, Kaufmann.
- 10) 1874 — **Bartsch**, Rudolph, Commercierrath.
- 11) 1874 — **Schneider**, Karl, Tischlermeister.
- 12) 1874 — **Thamm**, Adolph, Rector der höheren Töchterschule.
- 13) 1874 — **Kühn**, Hermann, Wirtschaftsbesitzer.
- 14) 1874 — **Schäfer**, Heinr., Vorwerksbesitzer.
- 15) 1874 — **Dr. Rößler**, Robert, Rector der höheren Bürgerschule.
- 16) 1874 — **Günkel**, Heinrich, Sattlermeister.
- 17) 1874. **Märger**, Heinrich, Posamentierer. † 23. November.
- 18) 1874. $\frac{1}{2}$ — $\frac{21}{2}$ Dr. Golz. S. §. 52, Nr. 7.
- 19) 1874. **Hänel**, Bernhard, Kr.-Ger.-Rath. An das Appellgericht Magdeburg versetzt.

§. 56. Vom Lande:

- 1) 1874—75. **Hoffmann**, Hermann, Wirtschafts-Inspector in Stanowitz. Kam nach Groß-Rosen 6. Juli.
- 2) 1874 — **Ludewig**, Ernst, Gutsbesitzer in Halbendorf.
- 3) 1874 — **Bluschke**, August, Mühlenbesitzer in Zedlitz.
- 4) 1874 — **Schubert**, Heinr., Gutsbesitzer in Altstriegau.
- 5) 1874 — **Kefer**, Theodor, Fabrikbesitzer in Gräben.
- 6) 1874 — **Proll**, Gottlob, Stellbesitzer in Grunau.
- 7) 1874 — Frhr. von Richthofen, Ulrich, auf Barzdorf.
- 8) 1874 — **Perseck**, Karl, Stellbesitzer in Thomaswalda.
- 9) 1874 — **Schäfer**, Karl, Stellbesitzer in Zehebeutel.

- 10) 1874— Drescher, Gottlieb, Gutsbesitzer in Tschechen.
 11) 1874— Tänzer, August, Hänsler in Oberstret.
 12) 1874— Penzholz, Friedr., Wirthsch.-Inspector in Pilgramshain.

P a t r o n a t.

§. 57. Fast ausnahmslos galt die Annahme, daß die evanç. Kirche hier einen Patron habe. Nur, wem das Patronat zustehe, ist verschieden beantwortet worden.

A n g a b e n .

§. 58. Die kgl. Kriegs- und Domänen-Kammer hatte miffällig wahrgenommen, daß Pfarrthechen ohne Anfrage bei ihr besetzt worden waren. Sie befahl daher 11. October 1746 sämtlichen Magisträten, denen das Jus Patronatus zustehe, daß sie jede Vacanz sich anzeigen und daß sie allein in ihrer Gegenwart die Wahl ic. vornehmen lassen sollten. Durch Currende des Kriegs- und Steuerraths Wernicke in Schweißnitz vom 20. October j. J. aufgesordert, fördersamst anzugeben, über welche und wieviel Pharrthechen jeder das Jus Patronatus¹⁾ habe, erklärte der hiesige Magistrat 29. October: Dennach bei ihm kein anderes jus patronatus als über das aus Königlicher Gnade zu erbauen verstattete Bethaus hierorts befindlich, er sich ereignendenfalls dergestalt verhalten werde, daß ohne vorhergegangenen Bericht nichts veranstaltet oder geendigt werden solle. Unterm 30. Januar 1747 setzte der Magistrat auseinander, daß Niemandem Andern das jus Patronatus als der (ev.) Bürgerschaft zustehe und bat sein „daraus besitzendes Jus Patronatus“ zu schützen. Im Jahr 1765 ließ er als Patron den Vandesherrn (§. 71) erscheinen, 10. Juli 1787 die ev. Communität, während ihm 9. August 1789 die Vocations-Förmlichkeiten völlig gleichgültig erschienen, wenn nicht ihm, sondern lediglich der ev. Bürgerschaft das Jus Patronatus zustehe. Doch schrieb er besagtes Recht laut der Kundgebungen vom 21. und 24. Novbr., 7. und 12. März, sowie 8. Juni 1791, bei welch letzterer bemerkt wurde, daß Magistrat und Kirchen-Collegium, mit einander verbunden, der Bürgerschaft präsidierten, ebenso laut der Erklärung vom 24. April 1797 der ev. Bürgerschaft zu. Im Jahr 1824 äußerte 7. December der Magistrat wieder, nicht nur als Patron der Kirche, sondern als Behörde eine Stimme zu haben. Am 12. April 1845 nannte er sich Patronatsbehörde.

§. 59. Neben den magistratalischen Auslassungen kommen zahlreich andere vor, nämlich von Seiten der ev. Schöppen und Geschworenen, der ev. Stadtverordneten, mehrerer Körperschaften am Orte zugleich, der evanç. Bürgerschaft, des Kirchen-Collegiums, der Pastoren und der Ober-Behörden. Die Musterung dieser Angaben liefert ein buntes Bild. Vorherrschend heißt es von der ev. Communität oder der evangelischen (hie und da steht „lutherischen“) Bürgerschaft, — einmal ist auch zu lesen „die evangelischen Bürger“ — sie sei der Patron, der bisher

¹⁾ Patronaterecht.

eigentliche Patron, das Patroninum, die Patronats-Commune, die Patronats-Communität, oder sie habe das Patronatsrecht, das jus Patronatus, das jus Electionis et Vocationis.¹⁾ Seltener findet sich als Patronats-Inhaber bezeichnet: der Magistrat, der Magistrat als Repräsentant des Patronats, der Magistrat im Namen der ev. Communität. Nur spärlich lassen sich Ausdrücke antreffen, wie diese: Die Bürgerschaft ist Patron und Magistrat die erste Behörde der Bürgerschaft, Magistrat und Commune oder: die Stadtbehörden sind es. Einmal (1789) nennt das Ober-Consistorium das Kirchen-Collegium (neben dem Magistrat) den Mit-Repräsentanten der vocirenden Gemeinde. Das Patronatsrecht hat die ev. Gemeinde, führt Zimmerman²⁾ an. Aus dem Irrgarten entgegen gesetzter Meinungen zu kommen, muß der

Thatbestand

nach landrechtlicher Bestimmung aufgenommen werden.

§. 60. Es kann der Zweck nicht sein, hier eine juristische Ausführung zu liefern. Nur sollen die Merkmale, welche gesetzlich Demand zum Patron machen, aufgezählt und mit diesen die patronatische Tätigkeit zusammengehalten werden, wie sie hierorts gewaltet hat. Nur so scheint ein Urtheil gewonnen werden zu können. Die Fragen, um die es sich handelt, sind folgende:

1. Wer hat die Kirche erbaut und unterhalten? U. E.-R. II. 11, §. 569.

Der Magistrat hat 30. Januar 1747 bezeugt, daß die evang. Bürgerschaft das Bethaus erbaute. Die §. 81 und 100—104 erzählte Gründungs- und Baugeschichte der ersten, wie der jetzigen Kirche weist auch als deren Erbauerin dieselbe Bürgerschaft nach. Außerdem fehlt nicht nur alle Kunde, daß der Magistrat etwas für die Erhaltung der Kirche gethan oder auch nur 1817—19 das Drittheil der Baukosten getragen hätte, wie es dem Patron zukommt. Vielmehr ergiebt sich aus §. 104, daß das mit der Schuldsumme verschmolzene Patronats-Drittheil, ohne Bestreben zu wecken, ebenfalls zunächst der Bürgerschaft, schließlich der Kirchklasse aufgelegt worden ist. Erbauer der Kirche war daher nicht der Magistrat oder die Stadtcommune, sondern die evang. Bürgerschaft. Genau so ist es bezüglich der Pfarrhäuser gewesen. Allein, wer eine Kirche erbaut und unterhält, hat gesetzlich nur ein Recht auf das Patronat, es aber noch nicht selber. Es muß die Verleihung seitens des Staates erfolgen.

2. Wem ist das Patronatsrecht versiehen worden? U. E.-R. II. 11, §. 573. 615.

Eine eigentliche Verleihung hat nicht stattgefunden. Wäre sie erfolgt, wäre ihrer Erwähnung geschehen. Unbedenklich wurde indeß fast allerseits von der allerhöchsten Gnade des Patronatsrechts, auch dem allermildest verliehenen oder geschenkten Patronatsrecht gesprochen. Alle derartigen Auslassungen zielen auf das Urpatent vom 4. December 1741 (§. 1) zurück. In einem nicht datirten verantwortlichen Bericht auf die Kammerverfügung vom 20. December 1745 erwies der Magistrat seine Possession (von Schulrechten) daraus und im Bericht an das Oberamt vom 21. November 1789 leitete er aus demselben das jus Patronatus der ev. Bürgerschaft her.

¹⁾ Wahl- und Berufungsrecht.

²⁾ Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. V., S. 204.

3. Ist das Patronat durch Verjährung erlangt und von wem? U. E.-R. II. 11
§. 574.

Von einer Verjährung des Patronats enthalten die Acten nicht das Geringste. Während des vorigen Jahrhunderts bis in das jetzige hat der Magistrat selbst einerseits das Patronatsrecht wiederholt (§. 58) der ev. Bürgerschaft zugeschrieben, andererseits mit der Aufnöthigung eines Statuts für das Kirchen-Collegium 1747 (§. 32), wie mit dem Wahleingriff 1765 (§. 71—76) keinen Erfolg gehabt, bei dem Baustreit (§. 90) den bloßen Zuschauer abgeben wollen und außerdem an Kriegsrath Heinrich 9. April 1797 berichtet: „daß die hiesige evang. Kirche und Schule von dem hiesigen evang. Kirchen-Collegio unter Direction des Kgl. hochpreußischen Ober-Consistorii zu Breslau verwalten und dirigiret wird und daß Magistratus hierbei gar nichts zu sagen hat, wobei wir nur bemerken, daß nach Ausweis der Acten die ehemaligen Magistrate unter Protection Ew. Wohlgeborenen Antecessoren in officio¹⁾ und der Königl. hochpreußischen Kriegs- und Domainen-Cammer sich zwar in das Kirchen- und Schulwesen einmischen wollen, aber von dem Königl. hochpreußischen Ober-Consistorio mit harten Verweisen und Wndungs-Drohungen zurückgewiesen worden sind.“ Hiernach war für den Magistrat der zur Verjährung erforderliche Zeitraum nicht vorhanden. Rücksichtlich der ev. Bürgerschaft reichte derselbe. Stand dem Magistrat ein Patronatsrecht bei Eintritt der Städte-Ordnung nicht zu, so konnte diese es ihm nicht plötzlich geben (§. 60 Nr. 11), um es alsdann verjähren zu lassen. Stand es der ev. Bürgerschaft zu, so konnte es dieselbe landrechtlich nicht ohne besondere Verhandlung²⁾ abgeben und dem Magistrat zuweisen. Eine solche Übertragung hat nicht stattgefunden. Nach Einführung der Städte-Ordnung übten gleichwohl durch mehr denn 30 Jahre Magistrat und ev. Stadtverordnete einen bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten aus, namentlich bei Vorbereitung, Ausführung und der Nachwirkung des Kirchenbaues. (§. 100, 104.) Beide Körperschaften pflogen zusammen mit dem Kirchen-Collegium — manchmal ohne dieses — Verhandlungen, stellten gemeinsam Schulscheine aus, vollzogen gemeinsam die vom Pastor Thilo entworfene Matrikel, wirkten bei Umlage und Erhebung der Baubeteilige, bei Einziehung von Resten. Sonst hat, den Magistrat betreffend, derselbe Gelder auf Anordnung der Regierung — z. B. vom 17. October 1822, 27. März 1824, 8. November 1825 — eingezogen. Oft bleiben Zweifel, ob die Verhältnisse des Magistrats einem patronatischen Rechte oder einem oberverwaltungsbehördlichen Auftrage entsprungen sei. Wenn Magistrat, Stadtverordnete, Kirchen- und Schulen-Deputation, wie am 14. Februar 1816, zusammengetreten, so deutet dies auf städteordnungsmäßigen Verwaltungsdienst, nicht auf patronatische Autorität hin. Die Annahme einer Patronats-Verjährung zu Gunsten des Magistrats wird nicht Platz greifen können. Anlangend die ev. Stadtverordneten, kann es solche nach der Städte-Ordnung gar nicht geben. Die Stadtverordneten-Versammlung aber hat nach §. 35 der Städte-Ordnung³⁾ mit andern als communalen Angelegenheiten sich nicht zu befassen. Der Magistrat hat (§. 38) die Stadtverordneten an ihre mangelnde Besugnis erinnert.

4. Wer hat bei Pastorats-Vacanzen die Probepredigten vergeben?
U. E.-R. II. 11, §. 324 — 329.

Ob 1742 solche ausgeschrieben worden, fehlt es an Nachrichten. Wäre es der Fall gewesen, so ist an eine Mitwirkung des Magistrats dabei nach dessen Bericht vom 5. October 1743 schwerlich zu denken. 1747 hatte die ev. Bürgerschaft 3 Candidaten zu Probepredigten bestimmt. Es hätte aber nach Meinung des Magistrats dem Kirchen-Collegium obgelegen, mit Zugabeung des Magistrats Zeit und Ordnung der Predigten richtig zu determiniren. Das Kirchen-Collegium wandte sich an den Inspector Cons.-Rath Minor in Landeshut, der einen vierken Bewerber zuführte und

¹⁾ Amtsvorgänger.

²⁾ U. E.-R. II. 11, §. 610.

³⁾ Ges.-Samml. 1853, S. 275.

mit Bürgermeister Charreton alles Nöthige vertraulich verabredete. 1751 wurden, nach Convocation des Kirchen-Collegiums und sämtlicher Geschworenen und Zeugen aus der Communität ad Curiam⁴⁾ zum Vortrage des Magistrats, 4 Probeprediger gewählt. Allein die Verhandlung ist ohne Unterschriften geblieben, daher kaum beweiskräftig. 1754 hat laut Berichts des Bethaus-Collegiums — vom 5. März — dieses mit Zugiehung der obigen Deputirten vom Lande, in Gegenwart einer ausgebetenen Raths-Commission über die in die Wahl zu nehmenden Subjecta gehörig deliberirt, sobann die in Vorschlag genommenen 4 Candidatos der Bürgerschaft zu Rathaus bekannt gemacht und der Communität Meinung abgeheischt, wo denn von den Schöppen und Geschworenen ein Probeprediger weggelassen und ein anderer an seine Stelle ernannt worden sei. Die Bekundung des Magistrats vom 12. März enthält nichts dem Widersprechendes. 1763 sind 17. Januar 4 Probeprediger durch Magistrat und Kirchen-Collegium, auch Deputirte der Bürgerschaft — wohl „die Gemeinde“, wie der damalige Land-Deputirte von Wagenhof sich ausdrückt — bestellt worden. Die Land-Deputati waren zugezogen, aber am Erscheinen verhindert gewesen. 1791, 1796 und 1828 wurden die Probeprediger durch Magistrat⁵⁾ und Kirchen-Collegium bestimmt; nur waren 1828 die evang. Stadtverordneten ohne ersichtlichen Grund mit zugezogen. Noch 18. Decbr. 1827 hatte Superintendent Scherer zu Tauer die Auswahl der Probeprediger, durch Magistrat und Kirchen-Collegium allein, der Regierung als die Observanz bezeichnet. 1849 beschlossen Magistrat und Kirchen-Collegium, von ihrem observanzmäßigen Rechte „für dieses Mal“ keinen Gebrauch zu machen⁶⁾ und dasselbe in die Hände der wahlberechtigten Bürgerschaft zu legen. Gemäß Feststellung der berufenen Versammlung erfolgte die Vergabe der Probepredigten durch Magistrat, Kirchen-Collegium und einem Ausschuss der Bürgerschaft von 12 Mitgliedern. 1856 wurden durch Magistrat und Kirchen-Collegium die ev. Stadtverordneten auf Grund actenmäßiger Darlegung des Bürgermeisters Fischer ausgeschlossen, weil die Stadtverordneten-Versammlung nicht einen Theil der (Stadt-)Gemeinde, sondern die Totalität derselben vertrete und die ev. Stadtverordneten ebenfalls nicht zur Vertretung der evangelischen, sondern der politischen Stadtgemeinde gewählt seien. Daß die Stadtverordneten an die Stelle der Schöppen und Geschworenen getreten seien, habe seine Schwierigkeit, weil man vor 1808 eine Vertretung der gesammten Stadt nicht kannte, sondern nur die Zünfte und Geschlechter vertreten waren. Der modus der Kirchenvorsteherwahl stehe in keinem Bezug zu Auswahl der Probeprediger, weil Magistrat und Kirchen-Collegium die Befugniß zu letzterer nicht ex lege oder dem Patronatsrecht, sondern aus der Observanz beanspruchten. Das Verfahren von 1828 sei durch das von 1849 factisch aufgehoben und die Stadtverordneten hätten nicht protestiert. Die Stadtverordneten-Versammlung legte zum Schutz der Rechte, die ihr genommen werden sollten, 26. April Protest und Berufung auf die Entscheidung der Oberbehörde ein, wobei auch 3 Nichtevangelische sich unterschriftlich beteiligten. Das Consistorium erachtete 25. Juni 1856 die Beschwerde der Stadtverordneten als nicht begründet, da diesen eine Conkurrenz bei Wahl und Belebung der Stellen der Prediger nicht zustehe (v. Kampf, Annalen B. 5, S. 79) und 1828 nur die ev ang. Stadtverordneten zur Auswahl der Probeprediger gezogen worden. Bei Berufung auf die Matrikel übersähen sie, daß diese von den geistlichen Oberyen nie bestätigt worden. Wären die Stadtverordneten nur 1828 zugezogen worden, weil nur damals eine Vacanze eingetreten, so wären die Umstände für Bildung einer Observanz ungünstig gewesen. Für die Behauptung, daß die Stadtverordneten an die Stelle der früher zugezogenen Geschworenen getreten seien, fehle jeder Beweis.

⁴⁾ Zu Rathaus.

⁵⁾ Laut Berichts des Pastors Thilo an Superintendent Stubenrauch vom 11. Juni 1856 traten, vor wie nach Erwerbung der jetzigen Kirche, zur Auswahl der Probeprediger der Magistrat, „nämlich dessen evang. Mitglieder“ mit dem Kirchen-Collegium zusammen.

⁶⁾ Ledentfalls aus Rücksicht auf die damalige Zeitstimmung.

5. Wer hat die Geistlichen gewählt? U. L.-R. II. 11, §. 327. 353.

Die Besetzung eines Pastorats ereignete sich 14, streng genommen, 15 Mal. Ein Aufsteigen zum Primariat hat 1748 eigentlich nicht stattgefunden, da das Secundariat erst entstand. 1754 war das Aufsteigen des zweiten Pastors mit der Wahl des neuzuberufenden Secundarius verbunden worden. Die Wahl vom 30. Juni 1796 war nur ein Beschluß des Magistrats und des Kirchen-Collegiums, den zweiten Pastor in die erlebige erste Pastorstelle aufrücken zu lassen. Der Beschluß muß von den Wahlberechtigten wohl gut geheißen gewesen sein, denn die ungewohnte Verfahrensweise blieb ohne Widerspruch, wahrscheinlich wegen Hantsche's Beliebtheit bei der Gemeinde. Abgesehen von diesen drei Fällen sind die übrigen 12 Wahlen in unmittelbarer Urwahl, in 10 Fällen aus der Zahl der gehörten Probeprediger, in 2 Aufrückungsfällen ohne Probepredigt, nach Mehrheit der Stimmen, welche virilum und, mit Ausnahme der Zettel-Votirung 1791, zu der man griff, weil 2 Stadtkinder in der Wahl waren und der Wahl 1857, mündlich abgegeben wurden, durch die wahlberechtigte ev. Bürgerschaft vollzogen worden. Nur 1857, also nach Einführung der neuen Städte-Ordnung d. h. nach Vermischung der Bürger und Schutz-Bewandten, ist als Wahlkörper, in Stelle der früheren Bürgerschaft, nicht die nach §. 5 der Städte-Ordnung (Ges-Sammel. 1853, S. 264) zu nehmende neue Bürgerschaft getreten, sondern sind — der hiesigen Wahlverfassung nicht entsprechend — die „wahlberechtigten Mitglieder der evang. Kirchengemeinde“ in der Stadt der Wahlkörper gewesen. Schwerlich dürften (§. 44) die 710 Wähler der Stimmliste, von denen nur 307 in der Wahl erschienen, aus der Patronats-Bürgerschaft aufzubringen gewesen sein. Es lag eine wesentliche Abweichung gegen früher vor; sie scheint indes nicht bemerkt worden zu sein. S. §. 65.

6. Wer hat die Vocation der Pastoren ausgesertigt? U. L.-R. II. 11, §. 376.

1742 das Kirchen-Collegium, 1747 Bürgermeister und Rathmanne wie auch Schöppen und Geschworene,⁷⁾ 1751 dieselben „im Namen der ev. Bürgerschaft“, 1754 Bürgermeister und Rathmanne, Bethausvorsteher, sowie Schöppen und Geschworene⁸⁾ 1765 das Ober-Consistorium,⁹⁾ 1791 und zweimal 1796 Directores, Proconsul und Rath, Kirchenvorsteher und Deputirte nebst Schöppen und geschworenen Zunft-Herren im Namen der allhiesigen evang. Bürgerschaft, 1828 zweimal und 1850 Magistrat, Kirchen-Collegium und¹⁰⁾ Stadtverordnete im Namen und von wegen der hiesigen ev. Bürgerschaft, 1857 zweimal Magistrat und Kirchen-Collegium¹¹⁾.

7. Wer hat die Präsentation der vocirten Geistlichen vorgenommen? U. L.-R. II. 11, §. 387.

1742 die ev. Gemeinde¹²⁾. 1747 Magistrat und Bürgerschaft („Vorsteher“),

⁷⁾ Dies Hervortreten des Rathes allein war wohl in dessen kluger Benutzung der kriegsräthlichen Currende vom 11. October 1746 (§. 58) und der schwebenden Zwistigkeiten in der Gemeinde gegründet, handgreiflich aber durch die unterm 28. und 30. Januar 1747, theils bei dem Oberamt, theils bei Kriegsrath Wernicke, beziehentlich bei der Kammer (vgl. §. 58), erfolgten Bemühungen des Magistrats, wobei derselbe das Patronatsrecht der Bürgerschaft einfach als sein „bestehendes Jus Patronatus“ behandelte und zu schützen bat, während er gemäß der Kammerverfügung vom 17. Januar nur berichten sollte, ob es der „Evangel. Bürgerschaft competeire“.

⁸⁾ So gemäß Verordnung des Ober-Consistoriums — an den Magistrat auf dessen Antrag vom 12. März und an das Kirchen-Collegium auf dessen Vorstellung vom 5. und 28. März — vom 21. März j. J., daß es wie bei andern Bethäusern gehalten werden solle.

⁹⁾ Wegen hier verweigerter Ausfertigung.

¹⁰⁾ Alle 3 Male finden sich natürlich nur ev. Namen.

¹¹⁾ Auf Beschluß der ev. Kirchengemeinde.

¹²⁾ So laut Confirmation d. d. Breslau, 22. Februar 1742. Als ausführendes Organ der Gemeinde darf wohl das Bethaus-Collegium gedacht werden.

1751 der Magistrat im Namen der ev. Bürgerschaft, 1754 der Magistrat, von 1791 an Magistrat und Kirchen-Collegium. Ueber die Präsentation von 1765 vgl. §. 77.

8. Wer hat die Rectoren, die ursprünglich zu Katecheten und Predigtgehülfen bestimmt waren, die Cantoren, auch die Lehrer gewählt und berufen?

Der Rector ist 1741 durch das neue Kirchen-Collegium und die Kunst-Aelteste,¹³⁾ — vgl. §. 1 — 1791, 1792, 1824 und noch 1828 durch Stimmenmehrheit der wählenden ev. Bürgerschaft, bis 1792 in der Kirche, später in den 4 Bezirken der Stadt, gewählt, berufen aber worden 1742 durch das Kirchen-Collegium¹⁴⁾ 1791 und 1792 durch Magistrat, Kirchen-Collegium wie auch Schöppen und Kunst-Aelteste im Namen der althiesigen ev. Bürgerschaft, 1824 und 1828, nur daß die Schöppen verschwunden sind, wogegen 1824 die Stadtverordneten, 1828 die evang. Stadtverordneten aufgeführt werden, durch dieselben im Namen und von wegen der ev. Bürgerschaft. Die weit abweichenden Wahlfälle 1860, 1866 und 1869 bei welchen Magistrat und Kirchen-Collegium wählten, beruhen auf besonderer Abmachung. Vergl. Schulchronik.

Die Wahl der Cantoren geschah erstmalig durch das Bethaus-Collegium und die Kunst-Aelteste,¹⁵⁾ in den übrigen Fällen, mit Ausnahme desjenigen von 1822, bei dem, ausnahmsweise, die Wahlberechtigten das Aufsteigen eines Schul-Collegen eintreten lassen zu können, dem Magistrat, Kirchen-Collegium und den ev. Stadtverordneten nachgaben, durch die evang. Bürgerschaft und in der Kirche, wo die verschloßnen Stimmzettel aus jeder Kunst durch deren Aelteste abgegeben wurden.

Die Vocation ertheilten: 1742 die Bethausvorsteher, 1774 Kirchen-Collegium und Magistrat, 1789 Director und Rath, auch Schöppen und Geschworene nebst den verordneten Vorstehern der Kirche, im Namen der ev. Bürgerschaft, 1822 und 1843 Magistrat, Kirchen-Collegium und ev. Stadtverordnete. Doch sind 1822 noch die Schul-Deputirten mitaufgeführt.

Betreffs der Lehrer sind die Vocationen 1798, 1808, 1812 und 1814 wie bei den Cantoren ausgestellt, nur daß 1812 und 1814 nicht mehr Schöppen vorkommen, sondern Deputirte bei Kirche und Schule und sämmtliche Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, doch sind diese letzteren 1814 weggelassen. Unter weiteren Lehrer-Vocationen innerhalb der Jahre 1820 — 1858, also bevor die neueren Festsetzungen zur Anwendung kamen, waren die von 1849, 1852 und zwei 1856 vom Magistrat bezhgw. Gemeinde-Vorstand allein, die übrigen 10 vom Magistrat und Kirchen-Collegium, zugleich aber 6 darunter — 1820, zwei 1822, 1828, 1834, 1842 — von den ev. Stadtverordneten, 3 darunter — 1828, 1834, 1852 — von Stadtverordneten bezhl. Gemeinderath, 1 davon — 1828 — von sämmtlichen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, 2 davon — 1828, 1842 — noch von Schul-Deputirten bezhgw. „Schul-Collegium“ ausgesertigt.

¹³⁾ Pastor Spangenberg im Bericht de 1743 sagt, Rector Grundmann sei vom Kirchen-Collegium allein, ohne Buziehung der übrigen Bürgerschaft, gesetzt worden. Spangenberg war nicht Augenzeuge. Vielleicht hatten Bürger ihm mitgetheilt, daß nicht alle Bürger zur Wahl (formell) zugezogen gewesen seien, wie bei der seinigen. Vergl. Annkg. 15.

¹⁴⁾ Die Confirmation vom 6. Juli 1742, also auch eine Urkunde, sagt: „Magistrat und Bürgerschaft“. Ein Widerspruch mit der wenige Tage zuvor erlassenen Examinations-Ordre, wie mit der Vocation selbst.

¹⁵⁾ Past. Spangenberg im amtlichen Bericht de 1743 gab an, daß der Kantor von der sämmtlichen ev. Bürgerschaft per plurima Vota erwählt worden. Die Confirmation der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 19. Juli 1742 sagt: „Von dässiger Bürgerschaft und Kirchen-Vorstehern“ — anders kann es nach §. 1 und 2 auch bei dem Rector füglich nicht gehalten worden sein — „vermöge hiermit in originali beykommender Vocation ordentlich erwählt und berufen“.

9. Wer hat die Glöckner bestellt? U. L.-R. II. 11, §. 556.

Über deren Berufung ist aus 1741 und 1744 nichts bekannt. Doch s. §. 1 und 2. Im ersten Fall wird sie erfolgt sein, wie bei dem ersten Rector und Cantor, durch das Kirchen-Collegium. 1758 ertheilte sie, laut Angaben im Sessionsbuch des Kirchen-Collegiums vom 13. Juni dieses, laut Hinweisen des Magistrats und Kirchen-Collegiums vom 16. Augusti 1799 auf die 1758er Vocation beide Collegien vereint. So geschah es wirklich 1799. Seit man Lehrer zu Überglöcknern nahm, war deren Doppel-Berufung 1812, 1828, 1830 und 1852 nicht gefordert worden — was so nahe gelegen hätte — vielmehr Lehrer- und Glöcknerberufung Eines und gleichlautend, so daß dem berufenden Magistrat und Kirchen-Collegium die Kirchen- und Schulen-Deputirten und sämtliche Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung beziehendl. (1852) der Gemeinderath zutrat, also in rein kirchlichen Angelegenheiten der communalamtlichen Einwirkung abermals eine Thür sich öffnete. Endlich, als 1857 die Überglöckner-Vocation wieder zugleich als ein und dieselbe mit der Lehrer-Vocation ausgefertigt werden sollte, lehnte, der Regierung-Befreiung vom 3. August gegenüber, der Magistrat dies ab, weil der Überglöckner aus Communalmitteln nichts genieße, ihm also nichts garantirt werden könne. Die Regierung übertrug 27. September die Ertheilung der Vocation dem Kirchen-Collegium allein.

10. Wer hat die Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Deputirten ernannt? U. L.-R. II. 11, §. 552.

Hier kann auf die genaue Darstellung §. 32—41 verwiesen werden.

11. Wer hat die Verwaltung des Kirchenvermögens bestellt und die Rechnungslegung von den Kirchenvorstehern gefordert? U. L.-R. II. 11, § 555.

Schon 5. October 1743 forderte der Magistrat den Kirchen-Vorstehern die Kirchklassen-Rechnungen seit 1741 ab. Da man indes „nicht das Mindeste“ davon „zu sehen“ bekam, sie vielmehr 1744 „rotund abgeschlagen“ wurden, und deshalb endlich die ev. Bürgerschaft 5. April 1746 und wiederholt 25. September i. S. Beschwerde bei dem Magistrat als der rühmlich regierenden Obrigkeit anbrachte, hielt Magistrat das Kirchen-Collegium zur Einreichung der Rechnungen an und erhielt sie Anfangs October in plena Sessione. Die Schöppen und Geschworenen zogen monita wider den Raythungssleger, was vorläufig thun zu dürfen, der Kriegsrath Wernicke, bis er, zur Ubnahme der Accise-Rechnungen nächstens kommend, die Bethaus-Rechnungen mit-abnehmen würde, 15. October auf Vorstellung des Magistrats zuließ. Bei diesem Verfahren berief sich der Magistrat nur auf verschiedene emanirte Edicta an sämtliche Magistrate, gute Polizei und Ordnung in ihren Städten zu unterhalten, namentlich auf die Kammer-Befreiung vom 22. November 1742, vermöge deren die Kirchen-Rechnungen durch die Commissarios locorum und einen in loco anzwohnenden Ober-Amts-Commissarius abgenommen werden sollten, auch auf eine dergleichen Befreiung vom 21. October 1743, wonach dem Magistrat aufgegeben sein sollte, die Bethaus-Rechnungen in Gegenwart des Commissarii loci gehörig abzunehmen. Allein das Ober-Consistorium, von der magistratalischen Forderung in Kenntniß gesetzt, erließ an das Kirchen-Collegium unterm 9. Januar 1747 folgende Rüge: „Wir vernehmen mit höchstem Missfallen, wie Ihr Euch beigegeben lassen, in Kirchen- und Schulen-Sachen, welche, wie Euch nicht unbemüht sein sollte, alleinige reservata unseres hiesigen Ober-Consistorii sind, vom dortigen Magistrat Befehle anzunehmen und die Rechnungen ohne Vorbewußt hiesiger Instanz einzuhändigen. Wie nun dieses unüberlegte Betragen nichts als Unordnung und Verantwortung vor Euch, als die Ihr von hiesigem Ober-Consistorio dependiret, folglich selbigem allein zu gehorsamen und Rechenschaft zu geben schuldig seid, nach sich ziehen kann, als befehlen wir Euch hiermit ernstlich, künftig in Kirchen- und Schul-Sachen von dem Magistrat nicht die mindeste ordre anzunehmen, noch weniger aber solcher irgend partition zu leisten, vor der Hand aber die noch unabgenommenen Kirchen-Rechnungen binnen 8 Tagen a die recepti¹⁶⁾ in originali anhero einzufinden.“

¹⁶⁾ Vom Tage des Empfanges an.

Das Ober-Consistorium (eigentlich wohl seit 1750 nur in Concurrenz¹⁷⁾ mit diesem die Kriegs- und Domainen-Kammer, die aber der „Oberaufsicht sich begeben zu haben schien“) überwachte das Kirchfassen-Wesen mit Hülfe der geistlichen Kreis-Inspectoren ungestört, bis im Jahr 1800 alle Rechnungen von kath. und ev. Kirchen, Hospitälern und Stiftungen mit alleiniger Ausnahme der „Gnaden“-Kirchen zu Schweidnitz und Landeshut vom 1. Januar 1801 ab der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau unterstellt wurden und die Magistrate die Etats zu liefern hatten. Jetzt erst trat wieder der Magistrat hervor, indem er das Kirchen-Collegium anging, ihm Einsicht in die Kirchfassen-Rechnungen zu verstatthen. Eine weitere Mitwirkung des Magistrats bildete sich in Folge der Städte-Ordnung von 1808. Allein mit ihm sieht man häufig zugleich die ev. Stadtverordneten bei Kassen-Sachen mitthätig. Schon im Jahr 1810 hatten die Stadtverordneten beschlossen, zu einem Schulbau aus dem Kirchenvermögen 400 Thlr. zu nehmen. Die beiden Pastoren, um sich vor Verantwortlichkeit zu sichern, fragten 15. Juni 1810 bei der lgl. Regierung an, wie sie mit Bezug auf §. 189 sub 3 der Städte-Ordnung sich zu verhalten hätten. Die regierungsseitige Belehrung vom 24. Juni besagte: Zu einzelnen Ausgaben aus dem Kirchen-Peculium sei nur bei Kirchen landesherrlichen Patronats die besondere Genehmigung der obren geistlichen Behörde nachzusuchen; Verwendung städtischen Kirchenvermögens, ohne besondere Einwilligung des Kirchen-Collegii könne nicht erfolgen, vielmehr müssen die Ausgaben für die Schule aus dem besonderen Schulfonds, oder, wenn keiner vorhanden ist, aus dem örtlichen Communal-Vermögen beorgt und die nöthigen Fonds von dem Magistrat und von den Stadtverordneten herbeigeschafft werden.

Der Erlass des Departements für den Cultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 28. Januar 1811 erklärte, daß die Städte-Ordnung den Magistraten und den erst durch sie constituirten Stadtverordneten keine neuen Rechte in Beziehung auf die im Umfange der Stadt gelegenen Kirchen, deren Güter und Verfassungen gebe, besagte aber auch: Nur da, wo der Magistrat schon vorher zufolge seines Patronats- oder eines anderen Rechtes über die in sensu strictiori¹⁸⁾ sogenannten städtischen Kirchen das Recht der Revision der Rechnungen und andere jura honoristica¹⁹⁾ besessen hat, behält er diese und übt sie durch eine Kirchen- und Schul-Deputation ohne Concurrenz der Stadtverordneten. Danach ist die hierorts gelübt Mitbethätigung der ev. Stadtverordneten geradezu unberechtigt in Aufnahme gekommen. Die Berechtigung des Magistrats aber bleibt zweifelhaft, weil er vor der Städte-Ordnung keine Rechte bei Verwaltung der Kasse hatte, die hiesige Kirche eine städtische Kirche im strengerem Sinne nicht ist und die Patronatsache eine damals noch ungelöste Frage war. Hinsichtlich der Theilnahme des Magistrats an der kirchlichen Vermögens-Verwaltung kann somit nur an einen von Oberaufsichts wegen demselben ertheilten verwaltungsbehördlichen Auftrag, nicht an eine patronatische Unterlage gedacht werden. Auch Zimmermann²⁰⁾ sagt 1785: Das Kirchenvermögen wird von 4 Vorstehern, denen noch 4 Deputirte von der Bürgerschaft beigefügt sind, administriert.

12. War ein Kirchenstuhl des Patrons vorhanden? u. L.-R. II. 11, §. 588.

Der Magistrat hat in der alten Kirche eine Loge gehabt und hat in der jetzigen eine solche noch. Aus §. 87 ergiebt sich aber, daß der Besitz der Mathysloge ein Ehrenrecht war, welches nicht dem Magistrat, als dem Patron, sondern dem Magistrat als der Ortsobrigkeit, von der Verwaltungsbehörde zugesprochen worden ist.

13. War der Patron in das Kirchengebet eingeschlossen? u. L.-R. II. 11 §. 589.

Im Kirchengebet wird des Magistrats seit lange keine Erwähnung mehr gethan, früher war es der Fall. Daß die Sitze aufhören könnte, mag dies geschehen sein.

¹⁷⁾ Ob.-Consist.-Berf. an das hiesige Kirchen-Colleg. vom 23. Octbr. 1800.

¹⁸⁾ im strengerem Sinne.

¹⁹⁾ Ehrenrechte.

²⁰⁾ Beitr. z. V. S. 204.

seit Aufhebung des alten Städtemesens 1809, oder seit Einführung der neuen Agenda 1830, oder wann sonst, spricht nicht für das Patronat des Magistrats. Das alte Kirchengebet führt auch den Magistrat nicht als Patron auf. Seine Erwähnung will wohl nur als Ehrenbezeugung gegen die Ortsobrigkeit gelten.

Die Worte lauten:

„Einer Obhut und Beystand, o treuer Gott, befehlen wir die hohen Königlichen Landes-Collegien und andere hohe und niedere Civil-Bediente, die hier und anderswo des Königs und des Vaterlandes Bestes treulich suchen und befördern, sowohl den Königlichen Herrn Landrath dieses stiegausischen Reichsbildes nebst dessen vornehmen Angehörigen, wie auch die sämtlichen hochgräflichen, hochfreiherrlichen, hochadeligen und andere resp. Herrschaften, welche sich hierher zu unserem Gottesdienste halten, zusammen derselben hohen Unverwandten und vornehmen Zugehörigen, ingleichen den Herren Land-Deputirten bey unsren hiesigen Kirchenanstalten, Einen hochEdlen Magistrat dieser Königlichen Stadt, die Herren Schöppen, und Geschworenen, die Herren Vorsteher unseres Gotteshauses. Verleihe ihnen allen Gnade und Segen u. s. w.“

Das Wesen des Patronats ist in obigen Fragen erschöpft. Die geschichtliche Beantwortung derselben führt schon jetzt zu folgendem Ergebniß. Dem Magistrat oder auch der Stadt-Commune gehen die obersten Kennzeichen des Patrons ab. Unsleugbar aber ist, daß der Magistrat patronatische Befugnisse in bedeutender Zahl und durch übergeraume Zeit ausübte. Ebenso gewiß jedoch ist, daß er diese Befugnisse nicht allein ausübte, sondern theilweise in Gemeinschaft mit den evang. Schöppen und geschworenen Kunst-Aeltesten oder mit den ev. Stadtverordneten (§. 104). Die Mitwirkung der Schöppen und Geschworenen beruhte zumeilen auf behördlicher Anordnung, auch auf dem Vergleich von 1784 (§. 36). Derjenigen der ev. Stadtverordneten stand keine rechtliche Begründung zur Seite. Dagegen hat die patronatischen Befugnisse welche der Magistrat hatte, das Kirchen-Collegium ebenfalls gehabt. Wenn daraus Niemand schließen wird, daß das Kirchen-Collegium Patron war, so muß eine solche Schlussfolgerung auch rücksichtlich des Magistrats aufgegeben werden. Der Gesichtspunkt, lediglich die ev. Bürgerschaft als Patron anzusehen, hatte das Meiste für sich. Indes fehlte die

Regelung.

§. 61. Eine solche bahnte sich an, als die Behörden die Einpfarrung der Landgemeinden betrieben. Zum Zweck der Durchführung der Sache am hiesigen Ort wurden von der Geistlichen Kirchen- und Schulen-Deputation der Reg. Regierung zu Breslau 16. September 1811 Landrath Frh. v. Richthofen auf Stanowitz und Superintendent Kunowski in Schweidnitz zu Commissarien ernannt. Bei der Verhandlung mit den Dominien und Landgemeinden 25. November 1812 hatten diese förmlich dagegen protestirt, daß pro futuro¹⁾ Bau und Reparaturen der Schule aus der Kirchklasse bestritten würden, da diese Ausgaben der Communalklasse oblägen und alle und jede Gerechtsame verlangt, auch, ob sie wohl

¹⁾ Künftighin.

auf allen Anteil an dem Patronatsrecht Verzicht leisteten, gefordert, daß 3 Deputirte der Dominien und 3 Deputirte der Landgemeinden mit gleicher Stimme, wie die Deputirten in der Stadt, den Zusammenkünsten des Kirchen-Collegiums beiwohnen, und bei der Wahl der Geistlichen jeder ev. Wirth eine Stimme, wie die Bürger, geben sollte. Nachdem die Ansprüche der Landgemeinden dem Magistrat, Kirchen-Collegium und den Stadtverordneten bekannt gemacht waren, erklärten dieselben gemäß Verhandlung hier selbst, 10. December 1812, im Namen der gesammten hiesigen ev. Bürgerschaft als wirklichen Patrons, sich wohl im Allgemeinen und unter gewissen Modificationen günstig. Nur bleibe die eigentliche Administration der Kasse den vereideten Kirchenvorstehern. Die Schulhäuser seien zugleich Unterkunft der Kirchendiener und gehörten zum Kirchenvermögen, die Stadt könne sie als Geschenk nicht annehmen, noch weniger das Land sie als solches weggeben. Betreffend die Predigerwahl deuchte es genug, wenn jedes Dominium und jede Gemeinde 1 Stimme habe, da nicht jeder Wirth possessionirt sei. Um Geneigtheit zu zeigen, entschlossen sich die Verhandelnden, zur Bewilligung des Begehrens unter folgenden Bedingungen. Unsere Landgemeinden präsentiren aus den vom Kirchenpatron allein zu bestimmenden Probepredigern denselben 3 Subjecta durch Stimmenehrheit sämtlicher ev. Haushirthe. Alsdann aber behält sich die Bürgerschaft als Kirchenpatron das Recht vor, aus den 3 Vorgeschlagenen durch Stimmenehrheit in sich zu wählen. Den Dominien bewillige zum besondern Beweise der Hochachtung die Bürgerschaft und zwar jeder eingepfarrten Grundherrschaft eben eine solche Stimme, wie jeder einzelne Stadtbürger hat und lade, was diesen Punkt betrifft, zur Compatronatschaft ein. Dies, aber nicht mehr einzuräumen, seien sie fest entschlossen. Größere Forderung sei unbillig, weil die Landgemeinden wohlsbedächtig und nach förmlicher Verzichtleistung auf allen Anteil am Patronatsrecht sich wohl zu einigen, aber nicht zu allen damit verbundenen Lasten verstanden hätten und sonst dem Kirchenpatron nichts übrig bliebe, als der leere Name und die Hauptlast, ohne das geringste Vorrecht. „Vor Allem“, hieß es schließlich, „das bei Errichtung des Kirchensystems der hiesigen ev. Bürgerschaft landesherrlich bestätigte und mehrmals von der hohen Landes-Regierung derselben bei jeder Gelegenheit zuverlässige Patronatsrecht sichert uns fortwährend die gerechte Behauptung desselben, und wenn wir bei Beherzigung der Zeitumstände uns einige Umbildung desselben gefallen lassen, so geschieht es nur, um in einem freiwilligen Vergleich den Willen der hohen Regierungs-Behörde zu ehren und uns den Wünschen der werthen Landgemeinden anzubekommen, keineswegs aber, um unser wesentliches Recht darüber aufzugeben“. Mittelst General-Berichts der Commissarien vom 31. Januar 1813 wurden der Königlichen Regierung zu Breslau obige Verhandlungen vorgelegt. Der Krieg schnitt das Weitere ab.

§. 62. Inzwischen verfiel die alte Kirche immer mehr, was zum Umbau der geschenkten Carmeliterkirche drängte. Behufs Beschaffung der Mittel war eine gesetzlich gültige Bestimmung über die Concurrenz der Gastgemeinden gar sehr zu wünschen. Doch sagten die Zugeständnisse

von 1812, welche wesentliche Patronatsrechte in die ländliche Gemeinde hinaustrugen, in der Stadt nicht zu. Die ev. Stadtverordneten, welche 17. März 1815 die Bildung eines aus Magistrat, Kirchen-Collegium, Stadtverordneten und Bürgerschaft bestellten Comité's beschlossen, wollten die Landgemeinden und Deputirten ohne Verletzung des Patronatsrechtes hören und erklärten 1. Mai und 15. August 1817 ausdrücklich, sie wünschten ihr städtisches Patronatsrecht unverändert beizubehalten, da die Landgemeinden, von der Nothwendigkeit des Baues überzeugt, sich mit milden Beiträgen und Hülfsleistungen beiheiligen würden; das dann noch Fehlende müsse erborgt und garantirt werden. Das Consistorium unter dem 14. December 1817 und die Regierung zu Reichenbach unter dem 29. März 1818 ließen „auf dringendes Ansuchen der Gemeinde“ die Einförrungs-Verhandlungen von 1812 durch die ernannten Commissarien. Landrat von Hocke hier und Superintendent Scherer in Zauer, mit Zugziehung der Ortspfarrer wieder aufzunehmen und schrieben einen Vertrag zwischen der Muttergemeinde und den neu zugeschlagenen Gemeinden über Abgaben und Beiträge sowie ihre Theilnahme am Wahlrecht aus. Landrat Frh. von Richthofen auf Barzdorf hielt die Zugiehung der Geistlichkeit nicht für durchaus erforderlich, Superintendent Scherer für sehr zweckmäßig, gab jedoch nach. So erschienen die Mitglieder des Magistrats und die Deputirten der Bürgerschaft als des bisher eigenlichen Patrons der ev. Kirche zu Striegau, sowie die Dominien und Landgemeinden in ihren Vertretern zum Commissions-Termin am 9. Juli 1818 auf dem Landratsamte. Nachdem dem „Ausschuß der Bürgerschaft unter Zugiehung des Magistrats“ von den Commissarien bemerkt war, wie die Bürgerschaft allein bloß Kirchenpatron und die Deputirten der Stadt qu. zu wählen hätten, ob sie ihr bisher rechtslicher Weise besessenes Kirchenpatronats-Recht („in sensu strictiori“) zur Mittheilnahme an die Dominien der Gastgemeinden unter Verstattung des allgemeinen Wahlrechts aller, alsdann einzupfarrenden Gemeinden ganz aufzugeben, oder mit Zuschlagung gedachter Dominien und Gemeinden sich begnügen wollten, wurde der Vorschlag von 1812 ganz unpassend gefunden und das Letztere gewählt. Die Verhandlung trug die Unterschriften in zwei Gruppen: 1) Von Seiten der Stadt. 2) Von Seiten des Landes.

Die Regierung gab 30. Juli die Verhandlung zurück, sie sahlicher und bestimmt dahn zu vervollständigen, daß „die zugeschlagenen Dominien und Gemeinden als Gäste der ev. Kirche zu Striegau in Recht und Pflicht betrachtet werden, und hiernach das bisherige Patronats-Recht unverändert bleibe“ Unerledigte Formlichkeiten bei Vollmachten für Vertreter des Grundbesitzes minderjähriger verzögerte den Abschluß.

§. 63. Die ev. Commune und das Kirchen-Collegium wünschten 1821 dringend die Beendigung der gesetzlichen Zuschlagung. Am 4. October 1821 kam die Sache zur Erledigung. Das abschließende Verhandlungs-Protokoll wurde aufgenommen und außerdem die von der Commission entworfene, abgesonderte Vertrags-Urkunde über die gastweise Zuschlagung der Landgemeinden vollzogen. Das Protokoll besagt im Eingange, daß

der Entwurf der Vereinigungs-Urkunde „zwischen der evang. Stadtgemeinde Striegau und den zeither sich zu dieser Kirche haltenden Landgemeinden von der Commission gebildet, und dessen Mittheilung an sämtliche Dominien und Gemeinden, ebenso an den „Magistrat zu Striegau als Repräsentanten des Patrons der dasigen Kirchengemeinde“ geschehen sei. Im Abschnitt von der Prüfung betreffs Bevollmächtigung der Verhandelnden heißt es, daß erschienen waren „der Magistrat von Striegau durch die unterzeichneten Mitglieder desselben und einige Deputirte der ev. Gemeinde.“ Die Unterschriften des Protocols wurden wieder in Gruppen geleistet, nämlich 1) Von Seiten der Stadt und 2) Von Seiten des Landes, a. Dominien, b. Gemeinden. Im Vertrage selbst heißt es zwar, von Vorstehendem abweichend, er sei geschlossen zwischen dem Wohlgeblichen Magistrat und der resp. Stadtverordneten-Versammlung an einem und am andern Theile den Grundherrschaften und Gemeinden der Ortschaften ic. Allein die Abweichung ist, obwohl auffällig, von keinem Belange, weil es Worte sind, welche nur der schon im September 1818 angefertigte, superintendantliche Vertrags-Entwurf angewendet hatte, weil derselbe zwar von den verhandelnden Parteien am 4. October 1821 einmütig angenommen, aber ausdrücklich doch nur auf der Basis der früheren Verhandlungen (vom 9. Juli 1818) und als übereinstimmend damit angenommen wurde und weil selbstverständlich die Vertrags-Urkunde lediglich im Sinne des zur gleichen Stunde vollzogenen Vertragsaufnahme-Protocols verstanden werden darf. Es liegt eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vor, wie die ist, daß der Vertrag, der nur ein Zuschlagungs-Vertrag war, selbst von der Behörde wieder ein Einfarrungs-Vertrag genannt wurde. Die Unterschriften erfolgten abermals gruppentweis, zuerst „Von Seiten der Stadt“ — 12 Namen — mit der Nachschrift: „Namens der ev. Stadt-Gemeinde Sander“, was nur unsere eben gegebene Erläuterung bestätigt, sodann: „Von Seiten des Landes“, zuletzt: „Von Seiten der Landgemeinden.“ Die Bestätigung der betreffenden „Einfarrung“ (Zuschlagung!) ertheilte die Regierung unterm 9. August 1822 als Vertrages zwischen dem Magistrat und mehreren Landgemeinden, also mit Uebergehung der Stadtverordneten.

S. 64. Der hier wichtige §. 1 des Zuschlagungs-Vertrages lautet wörtlich dahin, „daß die zugeschlagenen Dominien und Gemeinden der namentlich hier angeführten Ortschaften Striegauer und Schweidnitzer Kreises als Gäste der evangelischen Kirche zu Striegau in Recht und Pflicht fortan betrachtet werden sollen. Das bisherige Patronats-Recht verbleibt daher der Stadt Striegau nach wie vor ohne alle Umänderung. Eben so wie auch gedachte Stadt Striegau wie bisher allein nur als eingepfarrt und selbst mit Ausschluß der in dem obigen Namens-Verzeichniß hier zuerst aufgeführten drey städtischen Landgemeinden zu betrachten ist.“ Die Sache ist wohl an sich selbst klar. Dennoch werde Folgendes bemerkt. Deutlich 1) ist ein wirkliches Patronat gemeint. Dies zeigt sich an dem §. 2 des Vertrages erwähnten Patronats-Drittheil bei Lasten zur Unterhaltung der Kirche. Ebenso sicher 2) ist, daß durchaus

das Patronat kein neues werden, sondern unverändert ganz und gar das alte bleiben, mit andern Worten, daß jenes 1812 den Landgemeinden gemachte Zugeständniß (§. 61) zurückgenommen sein, namentlich die Wahl der Pastoren also auch künftig lediglich der ev. Bürgerschaft zustehen sollte. Unwidersprechlich 3) ist zwar, daß unter der „Stadt Striegau“ die politische Stadtgemeinde verstanden werden kann, aber ebenso unwidersprechlich, daß sie nicht darunter verstanden werden muß, ja nicht verstanden werden darf, wenn, wie hier, der ganze Verlauf der Verhandlungen dies gar nicht an die Hand giebt, sondern schlechtweg verwehrt. Wenn es im Zuschlagungs-Vertrage dicht neben einander von der „Stadt Striegau“ heißt, daß „gedachte Stadt Striegau“ allein als eingepfarrt gelte, so wird 4) sofort handgreiflich, daß die „Stadt“ und die „eingepfarrte Stadt“ Ein und Dasselbe vorstellt. Die „Stadt Striegau“ des §. 1 ist nichts als, im Gegensatz zur ländlichen Kirchen-Gemeinde, der in der Stadt wohnende Theil der Gesamt-Kirchengemeinde. Nur wird man die Gemeinde in der Stadt gleichwohl als die ev. Bürgerschaft zu nehmen haben. Andernfalls hätte — das aber war die Meinung nicht — die Bürgerschaft ihr Patronatsrecht denn doch abgeändert und mit Andern getheilt, weil zur eingepfarrten Stadtgemeinde neben den Bürgern ja auch die Schutzverwandten gehörten.

§. 65. Der Unterschied, den die alte Städte-Ordnung zwischen Bürgern und Schutzverwandten machte, wurde durch die neue Städte-Ordnung aufgehoben. Dies führte zu einem weiteren Regelungs-Versuch in Betreff der Patronatsfrage. Das Kirchen-Collegium fragte 19. Jan. 1854 bei dem Magistrat an, wen es nach Einführung der Städte-Ordnung vom Jahr 1853 in der Gesamt-Commune der Stadt als die Patronats-Berechtigten der hiesigen ev. Kirche anzusehen habe, ob die ehemals geltende ev. Bürgerschaft das Patronatsrecht wieder erlangt habe oder welche andere Einrichtung getroffen worden sei. Der Magistrat erwiederte 21. Febr., daß von einem Kirchenpatronat im gesetzlichen Sinne bei der hiesigen ev. Kirche nicht die Rede sein könne, vielmehr die hiesige ev. Gemeinde alle Rechte habe, welche sonst gesetzlich dem Patron zustünden. §. 568, 387, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. fänden hier nicht statt. Vergl. §. 38. Am 20. April 1854 traten 31 ev. Männer der Stadt — unter ihnen erschien auch Superintendent Thilo — zusammen, um die Frage zu entscheiden, wer berechtigt sei, das Patronat, welches zeither die evang. stimmberechtigte Bürgerschaft ausübte, ferner auszuüben. Zum Betriebe der Sache wurde ein Comité gewählt, mit dem Apotheker Mendel als Vorsitzendem. Es reichte 26. April einen Bericht, den selbigen Tags 25 auf Einladung erschienene Bürger billigten, bei der Reg. Regierung zu Breslau ein. Derselbe besagte, daß die ev. Bürgerschaft vom Jahr 1741 das Patronatsrecht bis zum heutigen Tage ungestört ausgeübt habe. Der überwiegendste Theil der Bürgerschaft sei ev. gewesen, der Magistrat habe nur aus ev. Mitgliedern bestehen dürfen. Es hätte so keine Schwierigkeit gemacht, daß die Angelegenheiten der ev. Kirche in die Hände des Magistrats übergingen und der Magistrat die ev. Bürgerschaft vertreten

konnte. — Die Städte-Ordnung habe im Jahr 1809 nichts geändert, da alle von den früheren Schöffen oder Bürger-Repräsentanten abgemachten Sachen in die Hände der ev. Stadtverordneten „stillschweigend“ (§. 60, 3 und 4) übergingen. Jetzt aber übe die Vermehrung der katholischen Bevölkerung Einfluß auf die Wahlen und vor kurzer Zeit habe das Magistrats-Collegium zur Hälfte, den Bürgermeister an der Spitze, aus kath. Mitgliedern bestanden. Die neue Städte-Ordnung löste ganz besonders das schon gelockerte Band zwischen dem Magistrat und der ev. Kirche. Der Magistrat habe das Kirchen-Collegium 1) auf Antrag, die Wahl eines Kirchen-Deputirten durch die Stadtverordneten vornehmen zu lassen, ab schläglich, 2) auf die Frage, wer nach der neuen Städte-Ordnung das Patronatsrecht auszuüben hätte, so gut wie gar nicht beschieden. Die Regierung solle daher prüfen und beschließen:

- 1) Wer jetzt als Bürger bei Ausübung des Patronats- und des Stimmrechts in der ev. Kirche berechtigt sei,
- 2) Welche Rechte und Lasten den Eximirten zukommen,
- 3) Nach welchem Wahlmodus Kirchen-Collegium und städtische Patronats-Deputirte gewählt werden sollen,
- 4) Wer bei Lasten für die Kirche die Repartition und nach welchen Prinzipien anzufertigen habe und wer gesetzlich zur Besteuerung anzuziehen sei.

Erst auf erneuerte Auffrage erklärte die Regierung 30. November 1854, daß die Entscheidung zunächst davon abhängig gemacht werde, ob das Patronat der Stadtgemeinde als solcher oder der ev. Bürgerschaft zustehe, daß zu einer principiellen Beantwortung der aufgeworfenen Fragen keine ausreichende Veranlassung vorliege, daß die Entscheidung — namentlich betreffend das Wahlrecht — überwiegend dem Consistorium compete, daß auf bloß theoretische Untersuchungen nicht eingegangen, sondern überlassen werde, bei sich darbietender praktischer Veranlassung jeden einzelnen Fall zur Entscheidung vorzutragen, daß — sofern abweichende Localverhältnisse nicht nachzuweisen — das der politischen Stadtgemeinde etwa competitive Patronat durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 keine Änderung ersitten habe, das Patronat dagegen nach Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten nummehr sämtlichen selbstständigen ev. Bewohnern der Stadt zuständig sein dürfe. Das Comité berief daher die ev. Bürger und alle hiesigen selbstständigen ev. Einwohner zum 7. Januar 1855, mittelst Bekanntmachung im Wochenblatt und von der Kanzel, in den Confirmandensaal. Die 36 Erschienenen bestellten ein Comité von 9 Mitgliedern, welchem Kaufmann Kämpf zum Vorsitzenden gegeben wurde. Dasselbe ließ durch Kreisrichter Goldstein eine Denkschrift aus den magistratualischen Acten entwerfen, über die Frage, 1) wer zur Ausübung des Patronatsrechtes befugt sei, 2) welche Rechte und Pflichten den künftig zu wählenden Patronats-Bevollmächtigten übertragen werden sollten. Diese Denkschrift knüpfte an das Allg. L.-R. Th. II Tit. 11 §. 568 — 617 und von Kämpf Annalen B. 5 S. 79 (Vergl. S. 60, Nr. 4) an, gab dann eine Beantwortung der Fragen, wer die Kirche

gebaut oder dotirt, wem der Staat das Patronat über die Kirche verliehen, seit welcher Zeit und aus welchem Grunde der Magistrat das Patronatsrecht und in welchem Umfange ausgeübt habe. Wenn gleich für den gewünschten Zweck die Acten keineswegs gefüge waren und die Denkschrift mehrfach dasselbe anzuführen hatte, was unsere Darstellung §. 60 bringen müste, immerhin schien die durchschlagende, darum auch geltend gemachte Bestimmung §. 1 des Zuschlagungs-Vertrages vom 4. October 1821 zu sein. S. oben §. 64. Dort fand sich der Satz: „Das bisherige Patronatsrecht verbleibt daher der Stadt Striegau nach wie vor ohne alle Umländerung.“ In der That schloß die Denkschrift mit folgender Beantwortung der gestellten Fragen:

- 1) Zur Ausübung des Patronats-Rechtes über die ev. Kirche ist nur die politische Stadtgemeinde befugt.
- 2) Erledigt sich, da nach Lage der Acten die ev. Bürgerschaft als solche niemals Patronatsrechte ausgeübt hat und sich im Besitze des Patronatsrechtes niemals befunden hat. Vgl. S. 84, Z. 6 v. u.

Obischen dieser Auffstellung sich das §. 64 bemerkte hätte entgegen halten lassen, daß ad 1 unter der Stadt Striegau die politische Stadtgemeinde nicht zu verstehen sei, mithin auch die daraus gezogene Folgerung ad 2 nicht zutreffe, traten am 16. Februar 1855 die Comité-Mitglieder nach Einficht der einschlägigen Acten der Denkschrift doch bei.

§. 66. Dagegen erwuchs der Bemühung, das Patronat dem Magistrat zuzuführen, anderweit eine Hemmung, indem der Magistrat selbst 9. Jan. 1855 dem Kirchen-Collegium eröffnet hatte, daß in Folge der Einführung der neuen Städte-Ordnung das Patronats-Recht von ihm auf die Gemeinde übergegangen sei. Das Comité meinte, die magistratulische Ansicht beruhe auf einem Irrthum, da ja in der Sache durch die neue Städte-Ordnung nach dem Regierungs-Rescript vom 30. November 1854, — §. 65 — wenn die politische Stadtgemeinde Patron, sich nichts geändert habe, auch nach §. 610, Tit. 11, Th. II., U.-L.-R. sich nichts ändern könnte und gab 1. Mai 1855 mittelst Vorstellung von 47 evang. Bürgern dem Kirchen-Collegium anheim, die Feststellung der schwankend gewordenen Verhältnisse, aber unter Zugrundelegung der zc. Denkschrift, in die Hand zu nehmen. Das Kirchen-Collegium ging darauf ein und wendete sich 11. Mai in diesem Sinne an den Magistrat. Derselbe, nachdem er 18. Juli die ev. Bürgerschaft berufen und von dieser das Patronatsrecht auf's Neue in die Hände gelegt erhalten hatte, schrieb selben Tages zurück, daß, da eine Änderung der Verhältnisse nicht eingetreten, er das Patronat nach wie vor ausüben werde, beauftragte auch 4. Septbr. den Kirchen-Deputirten Urban, den Patron bei der Kirchen-Visitations-Conferenz mit dem Kirchen-Collegium zu vertreten. Allein das Königl. Consistorium wollte — 31. October — die Übertragung des Patronats auf den Magistrat so lange als gar nicht geschehen ansehen, bis die diesfällige Genehmigung gebührlich nachgesucht und ertheilt sei. Und nun beschloß der Magistrat — Sitzung vom 23. November — wie folgt: Da wir nur in Berücksichtigung einer früheren Annahme des Magistrats,

als sei das Patronat des letzteren durch Einführung der neuen Städte-Ordnung aufgehoben, was wir nicht als zutreffend erachten konnten, daß Patronat anerkannt haben, wir aber durchaus kein Verlangen tragen, im Streitigungsfalle auf der Behauptung des Rechtes wegen der damit verbundenen Verbindlichkeiten zu beharren, finden wir keine Veranlassung, wegen Erledigung der Patronatsfrage weitere Schritte zu thun. Daher lediglich ad acta. Die Königl. Regierung ihrerseits bedeutete auf die Visitationsberichte das Kirchen-Collegium 17. Novbr. 1855, sie könne, anlangend die zur Sprache gekommene Uebertragung des Patronats von der Gemeinde auf den Magistrat, sich nur auf ihre Verfügung vom 30. Novmbr. pr. an die Herren Mende und Genossen beziehen. §. 65.

§. 67. Bei dieser Sachlage trat das Comité wieder mehr hervor. Es wurde 6. Oehr. 1855, um die Entscheidung betreffs des schwankenden Patronats-Verhältnisses herbeizuführen, bei der Königl. Regierung laut Inhalts seiner Denkschrift vorstellig. Statt der Regierung eröffnete das Consistorium 4. Juni 1856 den Herren Mende und Genossen, daß, da sie weder die Vertreter der Stadtgemeinde Striegau, noch der ev. Kirchengemeinde wären, es sich nicht veranlaßt finden könne, eine Erörterung über das angeblich streitige Patronatsrecht anzustellen, zumal die angeblich mit einander Streitenden bisher es nicht angegangen hätten, die generelle Bestimmung im Falle eines Streites aber nach §. 577 II. 11. A. L.-R. dem weltlichen Richter gebühere. Die Comité-Mitglieder versuchten 13. Juni 1856 nochmals an das Ziel zu kommen, aber das Consistorium ging — 25. Juni — darauf nicht ein, da aus dem Vortrage nur erkelle, daß einzelne Bürger zusammengetreten seien und ein Comité zur Erörterung der Patronatsfrage gewählt hätten, nicht aber, daß dies Seiten der Kirchengemeinde geschehen sei, und daß die Gewählten die Kirchengemeinde vertreten. Die Thätigkeit des Comité's mußte hiernach erlöschen, der Gedanke des magistratulischen Patronats blieb.

§. 68. Im Jahr 1856 gelangte äußerlich zur Kenntniß des Magistrats, daß bei der Kirche 700 Thlr. Stellgeldreste aufgelaufen seien und er hielt, deren Eintreibung von dem Kirchen-Collegium zu verlangen, sich für berechtigt. Die Mehrheit des Magistrats war nämlich der Ansicht, der Magistrat sei Patron der ev. Kirche. Der Bürgermeister Fischer erklärte sich für diese Ansicht nicht. Der Magistrat ersuchte daher 14. Juli 1856 die Regierung, zu entscheiden, welche von den beiden im Schooße seines Collegiums vertretenen Ansichten die richtige sei. Im desfallsigen Bericht des Bürgermeisters Fischer sagt dieser unter Anderem: Er glaube nicht, daß der Magistrat sich als Patron gerieren, also auch nicht ein Aufsichtsrecht (über die Kirchfasse) geltend machen könne. Den Acten nach habe ein klar geordnetes Verhältniß zwischen dem Magistrat und der hiesigen evang. Kirche nicht bestanden, indeß der Magistrat einzelne Patronatsrechte ausgeübt und namentlich bei der Acceptation einer der Kirche gemachten Behörde sich selbst als Patronatsbehörde bezeichnet. Hierauf nun eröffnete die Regierung dem Kirchen-Collegium 15. Novbr. 1856, daß der Magistrat in seiner Eigenschaft als städtische Behörde oder Guts-

herrschaft der Kämmereidörfer zwar nicht verpflichtet sei, bei der Einziehung der Kirchstellen-Gesber-Häste mitzuwirken, wegen seines obwaltenden „Patronats-Interesses“ aber auf Erfuchen sich gewiß gern bereit zeigen würde, hilfreiche Hand zu leisten. Als Entscheidung der Hauptfrage war dies schwerlich anzusehen. Die Patronatsfache zeigte sich fortab nur noch berührt, wo es sich um die Wahl der sogenannten Patronats-Deputirten, beziehentlich um die Gemeinde-Verfassung handelte.

S. 69. Das dahin Gehörige ist bereits S. 29—31 und 39—41 berichtet. Hier bleibt daher nur noch hervorzuheben, daß am Ende der Verhandlungen betreffs der Kirchenverfassung sowohl der Magistrat als die Stadtverordneten Besluß gefaßt hatten, jede Mitwirkung bei Angelegenheiten der Kirche aufzugeben. Die Entscheidung bei der Aufstellung des Statuts am 12. October 1860 war denn auch die, daß alle zur Errichtung des Gemeindestatuts befugten Abgeordneten der Gemeinde — Einen ausgenommen — als Patron der Kirche die ev. Bürgerschaft anerkannten. Dieselbe wurde als solcher bei Genehmigung des Gemeinde-Statuts (S. 30) unterm 8. April 1863 mitbestätigt.

Mitwirkende Umstände.

S. 70. Der alte Magistrat war nicht bloß, wie jetzt, die Verwaltungs- und Polizei-, sondern auch die Justiz-Behörde der Stadt, somit die ganze Obrigkeit. Kaum mochte eine solche Beamten-Körperschaft einflußlos bleiben wollen, als mit der ev. Kirche ein neues öffentliches Gemeinwesen am Orte aufkam. Der Magistrat vermerkte es 5. October 1743 übel, daß das Kirchen-Collegium irrequiso Magistratu¹⁾ die Zünfte und Zechen²⁾ zusammenkommen ließ, Häuserläufe und Bauereien ohne seine Wissenschaft willkührlich vornahm, eigenmächtig den Gotteslasten, ohue eine Nachricht zu geben, ausräumte und schließlich, da ein Mittagsprediger gewählt werden sollte, daß „die Bürgerschaft vor und an sich selbstens das jus Praesentandi cum Exclusione Magistratus³⁾ haben wollte und verlangte (— S. 1 —), während doch jedes Ortes Obrigkeit verlei Sachen zu präsentiren hätte. Da das Kirchen-Collegium die Grabstellen in der Kirche verkaufte und der Preis (10 Thlr.) dem Magistrat zu hoch erschien (S. 88), erklärte derselbe 16. Aug. 1771 der Oberamts-Regierung seine Unzufriedenheit in dem Ausruf: „Mithin sollen wir und die ganze Communität uns der Discretion eines aus Bürgern und uns untergebenen Einwohneru bestehenden Collegii unterwerfen und uns pro libitu⁴⁾ schäzen und taxiren lassen, welches aber nur lediglich die Sache des magistratus ecclesiastici vel ejus, qui jurisdictionem in loco excercere potest⁵⁾, ist und sein kann. Die Kirchenvorsteher waren der Stadtoberkeit unter-

¹⁾ Ohne Zugiehung des Magistrats.

²⁾ Selbstverständlich werden es nur deren ev. ang. Mitglieder gewesen sein.

³⁾ Das Präsentationsrecht mit Ausschluß des Magistrats.

⁴⁾ Willkührlich.

⁵⁾ Kirchen-Oberen oder dessen, der die Gerichtsbarkeit am Orte zu üben hat.

thon und zwei von ihnen Anfangs Mitglieder des Raths, geschäftlich ihm nicht gewachsen, auch nicht immer einig. Die ev. Zunftmitglieder suchten in Streitfällen selber Unterstützung beim Magistrat. Der magistratalische Einfluß konnte um so eher Platz greifen, da die Königl. Kammer sich günstig bewies. Der Pastor gehörte noch nicht zum Kirchen-Collegium. Die Separat-Eingaben desselben erschienen leicht persönlich und sein Eifer bot Gelegenheit zu Angriffen. Der Magistrat ließ für die Bettelleute beider Confessionen Büchsen vor die Kirchthüren stellen, an denen auch für das Bethaus Gaben erbeten wurden und beharrte trotz eingelegter Vorstellung dabei, obwohl der Bettelvoigt zwei Mal in der Woche Haus zu Haus sammelte. Auch stellte der Magistrat das Schul-Examen an und lud den Pastor nur zur Beizwohnung ein. Die Kammer wies 21. Septbr. 1744 auf Spangenbergs Beschwerde „diesen unruhigen Prediger zurück, mit der Drohung, ihn anderweitig zu translociren, falls er den Magistrat „bei der ohnedem unruhigen Bürgerschaft verächtlich machen würde“. Da Pastor Spangenberg sich dabei nicht beruhigte, sondern zu weiterer Anzeige schritt und Magistrat unter Anderem die Schöppen und sämtliche Geschworene von beiderlei Confession convocirt hatte, drohte dem Magistrat das Ober-Consistorium mit scharfer Ahndung, sollte er sich über die hiesigen Schulen vermessene Eingriffe in dessen Jura annaassen. Auch 1745 ertheilte — 9. Septbr. — das Ober-Consistorium auf die versuchten Änderungen der eben erst durch eine Königl. Commission errichteten Schulordnung dem Magistrat eine Rüge. Indes forderte die Kammer 20. Decembr. 1745 den Magistrat auf, seine Gedanken über die neue Schulordnung zu erklären. In den Beschlüssen und dem Bericht desselben vom 7. März 1746 wird, was uns anziehend ist, Alles aufgeführt, worauf der Magistrat sein Recht gründete. Er meinte, daß die Inspection der Schulen dem zeitlichen und künftigen Pastori übergeben, schwäche seine Autoritas Jurisdictionalis,⁶⁾ daß das rathhäusliche Reglement das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen dem Consul dirigenti und dem Dr. et Senatori Krusche in specie als Departement antweise, daß in dem ersten Rescriptum des Feld-Kriegs-Commissariats vom 4. December 1741 vom Ober-Consistorio nichts zu finden, sondern die Bürgerschaft an den Magistrat verwiesen sei, wegen des Ortes mit solcher (?) Abrede zu nehmen und die Schul-Bedienten-(Berufung) zur Confirmation einzufinden (?), daß die Kammer ihm 19. Juli 1742 die Publication der Cantor-Vocation,⁷⁾ 21. October 1743 das Directorium im Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen, 15. Juli und 28. September 1744 die Schul-Examina anzustellen übertragen,⁸⁾ 13. October ihn angewiesen

⁶⁾ Gerichtsbarkeits-Ansehen.

⁷⁾ „Die Vocation des Rectoris wäre auf keine andere Weise geschehen, wenn er nicht zugleich als Catechete vociret wäre.“

⁸⁾ „Da wir nicht begreifen können, daß der Herr Pastor mehr als Magistratus, welcher (?) nebst Bürgerschaft ihn zum Pastorem vociret, in diesem Passu zu sprechen haben sollte und ohnerachtet der gesuchten turbation in seiner Possession von höherer Macht geschützt worden ist.“

hätte, Vigore Officii⁹⁾) dem Pastorii nichts Unbefugtes einzuräumen. Die Kammer berichtete wegen Abänderung der Schulordnung 29. April und nochmals 18. October 1746 an die Ober-Amts-Regierung. Erfolg zeigte sich nicht. Wenn der Magistrat Trinitatis 1744 eine Kammer-Ermächtigung zur Abhaltung des Schul-Examenus nicht hatte, dem Pastor sie vorzeigen zu können, eine solche aber nachfolgendes (Juli) durch Kriegsrath Wernicke zu „veranstalten“ wußte; wenn der Magistrat auch sonst mit dem Kriegsrath auf dem Fuße gegenseitiger Gefälligkeit (§. 71) stand; wenn bei einem auf Ausschließung des Kirchen-Collegiums von der üblichen Vocations-Ertheilung (1789 Cantor) berechneten magistratualischen Bericht die Behörde besonders darauf aufmerksam gemacht werden konnte, daß die Unterschrift des Bürgermeisters, auch des ältesten Raths-Mitgliedes fehle und nur die des Titular-Polizei-Directors und der übrigen neuen Rathsmitglieder gegeben seien; wenn Beschwerden aus der Gemeinde beim Magistrat angebracht wurden zur Zeit, da sie ihm gelegen kommen müsten, und wenn das zufällig so geschah: so taucht zuweilen der Gedanke auf, der Zufall habe der Einwirkung städtischerseits wohlgewollt. Indes, sellte der Bürgerschafts-Patron in Masse seine Obliegenheiten verrichten? Brauchte er nicht eine vollmachthabende Vertretung? Da keine geschaffen wurde, stellte als Aushülfe die Ortsbehörde sich ein. Das Auftreten des Magistrats in späterer Zeit und namentlich das der evang. Stadtverordneten dürfte nicht am wenigsten aus dem Umstände mit herrühren, daß die Ueberlassung der Carmeliterkirche an die Stadt (§. 98) erfolgte und als das Werk eines Vergleichs zwischen der proceßführenden Stadt-Commune mit dem Fiscus zu Gunsten eines Dritten, der ev. Kirchgemeinde, gelten kann. Drückt doch die Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Breslau'schen Regierung bei abschriftlicher Zufertigung des diesfälligen Cabinets-Befehls (§. 98) an Superintendent Kunowksi sich unterm 10. März 1813 geradezu dahin aus: „des Königs Majestät haben allernädigst geruhet, der Stadt-Commune in Striegau die vortige geschlossene Carmeliter-Kirche und Kloster-Gebäude Behufs ihres Gottesdienstes, zur Schule und zu Prediger- und Schullehrer-Wohnungen — — — zu überlassen. Bedenfalls wird dies Einfluß auf das Bewußthein eines Unrechts auf Mitverwaltung der Kirche gehabt haben. Oft bezeichnen auch kleine Züge die Auffassung der Dinge. So wollten die Stadtverordneten 29. April 1820 die nachmittägigen Kirchen-Offertorien beseitigen, weil dabei die Stadtgemeinde doppelt, die ländliche nur einfach zu geben hätte. Das Kirchen-Collegium muß zuweilen ganz übergangen worden sein. Denn es äußerte sich 22. März 1828, als der Lehrer und Oberglöckner Brentel dauernde Vertretung brauchte, gegen den Magistrat dahin: „Schon müssten wir glauben, Ein Wohlloblicher Magistrat halte unser Collegium für ganz gestorben, weil es Wohldemselben gefallen hat, reine Kirchen-Angelegenheiten für sich allein und ohne uns gebührend hinzuziehen, abzumachen, und wir waren nahe daran, die hohe Behörde um einige Erinnerungen an unsere wohlerworbenen

⁹⁾ Kraft des Amtes.

Rechte da, wo es Noth thäte, zu ersuchen, als wir uns jetzt in Zusertigung eines Protokolls über eine uns zur Hälfte angehende Sache wieder als lebend anerkannt sehen. Nun in der That, wir leben und fühlen uns noch als ein hier Niemand subordinirtes, seine Rechte wie seine Pflichten aufrechthaltendes Collegium, wollen jedoch — — ganz gern in jener Zeit für tot gehalten sein.“ Ob der immermehr sich Bahn brechende Umschwung in politischer wie kirchlicher Hinsicht angethan war, die Stimmung wohlwollend werden zu lassen, bleibe dahin gestellt. — Man darf auch annehmen, daß auf die Persönlichkeit der Bürgermeister etwas ankam, ob nämlich dieselben unternehmende oder ruhige Naturen waren und ob sie wünschten, bald um des kath. Bekenntnisses willen von den ev. Mitbürgern nicht missverstanden zu werden, bald, das Landrecht allein entscheiden zu lassen, hier, die Verwaltung zu klären, wohl auch Bedenklichkeiten katholischerseits gegen etwaige patronatische Belastung der Stadt vorzubeugen, da wieder, die kirchlichen und die communalen Angelegenheiten zu sondern. Wie dem sei, dem Magistrat ist die Leitung des Kirchenwesens nur theilweis zugesessen. Der Versuch, sie in vollem Umfange zu erlangen, schlug, wie der Wahlstreit von 1765 zeigt, fehl. Dieser darf angesehen werden als wahrer

Entscheidungsfall.

§. 71. Die Sache verhielt sich folgendermaßen. Vier Bewerber um das zweite Pastorat standen in der Wahl:

- 1) M. Thiele in Breslau, dem Magistrat durch Ob.-Cons.-Rath Burg und des dirigirenden Ministers in Schlesien, Grafen von Schlabrendorf, Excellenz empfohlen,
- 2) Schul-Collège Windler zu Schweidnitz, von dem Magistrat gewünscht,
- 3) Candidat Müller, Hofmeister bei Oberstwachtmeister von Koller hier, dem Magistrat durch Kriegs- und Steuerrath Eversmann in Schweidnitz zur Berücksichtigung empfohlen, mit dem Versprechen, diese Gefälligkeit bei allen Occasionen zu vergelten,
- 4) Candidat Herrmann, seit 4 Jahren Hofmeister des Kirchen-Deputirten von Wagenhof hier, der Gemeinde durch Wandel wie Predigt bekannt.

Der Wahltermin war, „gut ausgesonnen“, vom Magistrat dem Kirchen-Collegium erst am Vortage der Wahl angezeigt worden. Von den adeligen Deputirten war von Sehlditz verreist, von Wagenhof am Wahlstage — 14. März — mit einer Commission in Kreis-Angelegenheiten besetzt. Von den Kirchenvorstehern dringend ersucht, schob er sein Geschäft auf und begab sich mit ihnen in der Stille in die Kirche. Der Magistrat erschien unter Trompeten- und Paukenschall, die Bürger in schwarzen Mänteln. Nach Gesang und Altarrede des Pastors Thilo schritt man zum Wahltisch vor dem Altar. Syndicus Kuhnt, welcher für Windlers

Wahl persönlich interessirt war, rückte die Schreib-Gegenstände vom obern an das untere Ende des Tisches, aber von Wagenhof setzte sich dennoch, vermöge seines Amtes,¹⁾ die Stimmen mitzuzählen, dicht neben ihn, dem Eccles-Einnehmer König und Rathmann Schmidt gegenüber. Die Kirchenvorsteher nahmen in gebührender Scheu an der andern Ecke des Tisches Platz. Abgegeben wurden 168 Stimmen; davon erhielt 122 Herrmann, 44 Windler, 2 Thiele. Das Kirchen-Collegium trug sofort — 15. März — auf Herrmanns Confirmation an. Der Magistrat beantragte — 16. März — bei Minister von Schlabrendorf Verhaltungs-Ordre und berichtete per Expressen: Bei dem Wahlnodus könne eine vernünftige Absicht niemals gelingen. Es sei, der Himmel weiß wie, möglich gemacht worden, daß von 168 Stimmen 122 auf Herrmann gefallen. Dieser besitze gar nichts Vorzügliches vor den übrigen Bewerbern; von Wagenhof habe dem Wahlactui²⁾ von Anfang bis Ende beigelehnt, das votum der von Seydlitschen Miterben für seinen Hofmeister abzugeben und viel Neubegier und Unruhe verrathen. „Es sei dem aber, wie ihm wolle“, äußerte der Magistrat, „so können doch wir den unerwarteten Ausgang dieser Wahl nicht eher genehmigen, bis wir überzeugt, daß solches ohne unser Nachtheil geschehen kann und mag. Denn, obwohl die wider selbe angemerkten Bedenkliekeiten von der Erheblichkeit nicht sind, daß wir daraus wider die ganze Handlung eine nachtheilige Folge zu machen im Stande, so — — unterlegen wir diese Begebenheit und wie weit diese Wahl bestehen und gelten oder unter billigen Einschränkungen mit ohnehelbarem Erfolge wiederholt werden soll, Ew. Exellenz. — Wir sind auch dem Thiele die Vocation umgesäumt zu übermachen bereit, wenn Ew. Exellenz dieselbe und uns wider die zu erwartenden Anfertigungen zu unterstützen gerufen“. Der Minister, nachdem er ersehen, in welchen Terminis das Wahl-Geschäfte stehe, war nicht Willens, sich weiter davon zu meliren. Nun suchte — 28. März — der Magistrat Hülfe bei dem Ob.-Cons.-Rath Burg in Breslau. Nachdem Herrmann als der schlechteste der Bewerber dargestellt worden, heißt es: „Was wir fühlen, wenn wir und die angesehensten Einwohner eine Handlung gut heißen müssen, die aus Dummheit erzeugt und durch abgeschmackte Mittel zur Vollkommenheit gebracht worden. Das aber durch die bisherige Einrichtung der Wahl Verstand und Einsicht dem Unverstände und der Dummheit unterworfen, ist — erweislich. Und so lange diese Art der Wahl besteht und das votum des Einfältigsten so viel wie das votum des Weisesten gelten muß, wird bei so einer Communität, wie die hiesige, die nicht zum vierten Theile Leute von Überlegung hat, das Gute selten die Oberhand behalten. Inzwischen möchte die Einrichtung noch fernerhin gelten, wenn nur statt der dummen Mehrheit der Stimmen eine vernünftige Einschränkung eingeführt und Ein Königl. Ober-Consistorium sich gefallen lassen sollte, aus dem Grunde des dem höchsten Landesherrn bei den neuen Kirchen

¹⁾ Vergl. §. 60 Nr. 4. §. 75. 71. 46.

²⁾ Handlung.

vorbehaltenen Juris Patronatus²⁾ aus Einigen, die bei der Wahl die mehrsten Stimmen erhalten, den Würdigsten zur Vocation zu bestimmen. Durch dieses Mittel würde der Vorwurf, daß die Wahl eines Predigers der Unnimmheit des Pöbels überlassen, einigermassen gemäßigt und uns sowohl, als denen, die mit uns gleicher Gedanken, würde es weit exträglicher sein, von der Entschließung eines erluchten Collegii, als von einem blinden Zufall oder von den unglücklichen votis der einfältigsten Menge abzuhängen. Um uns nun aus allem Kummer zu bringen, in den wir uns durch die letzte unglückliche Wahl versetzen sehen, wären wir dieses bei Einem Königl. Ober-Consistorium anzutragen Willens. Wir finden aber vorhero Ew. Magnificenz gütigsten Beirath und Erklärung zu erbitten nöthig, ob Dieselben uns zu unterstützen geruhen werden. Burg's Antwort — 31. März — verbarg dem Magistrat nicht, daß bei der generellen Fassung, nach welcher der Communität, auf deren Kosten diese neuen Systemata alle errichtet seien, das Recht zugestanden worden, theils vorzuschlagen, theils hernach zu votiren, kaum Rath sei, wie eine generale Abänderung oder auch nur eine speciale Ausnahme davon zu machen, bei dem Ober-Consistorium sollte erhalten werden.

S. 72. Der Magistrat blieb unentnuthigt und gab die Vocation für Herrmann nicht, so daß das Kirchen-Collegium — 18. April — in Breslau beantragte, Ordre dazu dem Magistrat zu ertheilen. Nun gab derselbe seinen Candidaten auf, that jedoch einen fühnen Schritt. Der Magistrat berief den Ausschuß der Bürgerschaft auf das Rathaus, ließ dort bei verschlossenen Thüren eine neue Wahl¹⁾ vor sich gehen, nöthigte die Bürger, theils durch Furcht, theils durch Ueberredung, ihre Stimmen dem M. Thiele zu geben und fertigte für diesen sofort die Vocation aus. Bürgermeister Geißler übergab sie in Breslau unverzüglich selbst, suchte auch Unterstüzung bei Minister von Schlabrendorf. In der Vorstellung an ihn — vom 22. April — griff der Magistrat den Fehler des Kirchen-Collegiums, daß es — 15. März — Herrmanns Confirmation allein beantragt hatte, auf und berichtete als neuen Vorfall, daß Herrmann von seinem Patrono von Wagenhof mit Buziehung der beiden Kirchenvorsteher zur Confirmation präsentirt worden. Da nun dieses uns, fährt Magistrat fort, nicht aber einem in Kirchen-Sachen anmaßlichen Deputirten zukommende Unternehmen die d. d. 16. März angeführten Bedenken außer allen Zweifel setzt — — und wir nicht über uns behalten können, daß durch dergleichen ungebührliche Bemühungen — — wir zu einem Prediger genöthigt werden sollen, der die Stelle am wenigsten verdient, so haben

²⁾ Die Vocationen wurden früher von Berlin aus im Namen des Königs als des „Obristen Collatoris“ bestätigt.

¹⁾ Beim Nachausegehen von der Wahl hatte der Niemermeister ** vor seiner Thür, entgegen des Magistrats Handlung, die allerniederträchtigsten Reden ausgestossen, auch vielmals in Brantweinhäusern wiederholt. Eben so übel erging es dem Meister Kübel, da er sich vom Magistrat hatte brauchen lassen, in der Wahlsache nach Breslau zu reisen. Rathmann Schmidt machte Anzeige, weil ein so schändliches Vergehen zum Exempel der frevelhaften Bosheit bestraft werden müßte.

wir nicht nur mit dem Beifall derer Schöppen und Geschworenen den Mag. Ernst Sigismund Thiele zu der vacanten Prediger-Stelle zu vociren und vor denselben der von Wagenhoffchen unsre Praesentation entgegen zu setzen befunden, sondern wir hoffen auch, daß, da wir nebst Schöppen und Geschworenen die ganze Communität in allen andern Fällen ohne Ausnahme vorstellen und repraesentiren, dieses auch bei Besetzung einer Prediger-Stelle gelten und die wahrscheinlicher Weise erschlichene Mehrheit der Stimmen so wenig wie die v. Wagenhoffche Praesentation der auf diesem Grunde beruhenden Vocation nichts derogiren wird. Damit wir aber unserer Absicht desto mehr versichert sein können, unterlegen und empfehlen wir diese unsre Vocation Ew. Excellenz gnädigster Unterstüzung." Ebenfalls 22. April reichte Magistrat die Vocation für Thiele zur Confirmation bei dem Ober-Consistorium ein, wobei es wieder hieß, mit Herrmann sei der Schlechteste gewählt, in Thiele der Würdigste zu vociren.

S. 73. Allein v. Wagenhof und das Kirchen-Collegium sahen dem außerordentlichen Vorhaben des Magistrats nicht müfig zu. Vielmehr berichteten auch sie an eben jenem 22. April dem Ober-Consistorium in Kürze Folgendes. Der Magistrat, der seine Vota, nebst einigen Creaturen von ihm, für Windler abgegeben, habe, da die Wahl nicht nach seinem Sinn ausgefallen, die Vocation für Herrmann auszufertigen sich geweigert, ohnerachtet er gleich nach geschehener Wahl Solches durch zwei Deputatos versichern lassen. Die Consistorial-Ordre vom 28. März wegen Einreichung der Vocation hätten die Kirchenvorsteher Sander und Bartsch dem Magistrat producirt, der Bürgermeister aber Sander verständigt, Magistrat gäbe die Vocation Herrmann nicht, weil ihn das Kirchen-Collegium, ohne es vorher dem Magistrat zu insinuiren, präsentirt hätte. Dergleichen Cabalen würden blos aus rancune gespielt, dem Kirchen-Collegium die ihm allein ertheilte Besorgung der Kirchensachen völlig zu entziehen, ohnerachtet dem Magistrat vor einigen Jahren (S. 34) verboten worden, sich in Kirchensachen zu meliren. Eisere der Magistrat wegen seiner vorgeblich beleidigten Ehre, so sei nur, damit der Gottesdienst nicht leide, die baldige Besetzung der Stelle gesucht worden. Wenn aber der Magistrat so weit gehe, wie oben beschrieben, um sich dadurch die Gnade Sr. Excellenz des wirklichen dirigirenden Ministers v. Schlabrendorf zu acquiriren, an den von hier ein falscher Bericht ergangen, wie Thiele mit vielem Applausu hier sollte gepredigt haben, so hoffe das Kirchen-Collegium, das unrechte Unternehmen des Magistrats werde auf keine Weise gebilligt, vielmehr die Bürgerschaft bei der ihr einmal bewilligten Freiheit der Wahl allergerechtet geschützt werden, so daß dieselbe auch bei der ißig geschehenen Wahl ihren Wunsch erlange und obbemeldten Herrmann, auf den sie und die ganze Nachbarschaft vom Lande alle ihr Vertrauen gesetzt haben, zum zweiten Prediger erhalten. Außerdem schickte von Wagenhof den erwählten Herrmann nach Breslau zum Präsidenten der Ober-Amts-Regierung und des Ober-Consistoriums, Grafen von Carme, mit besonderem Begleitbericht. Herrmann erhielt zur Antwort von Carme: „Gehen Sie in Gottes Namen zurück. Sie sind der rechtmäßig erwählte

zweite Pastor in Striegau, Niemand als das Königl. Ober - Consistorium hat hierbei etwas zu sagen.

S. 74. Nunmehr ließen die Entscheidungen — 26. April — ein. Das Kirchen-Collegium erhielt einen Verweis, daß es inscio Magistratu¹⁾ sich einer Präsentation angemessen und also vielleicht selbst zu Irrungen Unlaß gegeben habe. Der Erloß an den Magistrat aber lautete: Wir wollen euch hiermit nicht verhalten, daß es zu Unserem höchsten Missfallen gereicht, wenn Wir wiederum bei dieser Sache wahrnehmen müssen, daß ihr, denen deshalb in alten und neuen Zeiten an euch ergangenen Ermahnungen ohnerachtet, euch noch immer beigehen lasset, in dortige Kirchen-Sachen euch weiter zu meliren, als euch gebührt²⁾. Denn da es per num. 1 des unter dem 21. Mart. 1754 ergangenen decreti feststeht, wie es eigentlich mit den Vocationen gehalten werden solle, ihr auch noch zum Ueberflusß in der Resolution vom 28. Februar c. auf dieses decretum, da Wir euch die Art und Weise, wie die Vota bei der Prediger-Wahl abgegeben werden sollten, vorgeschrieben, nochmals ausdrücklich verwiesen worden und in gegenwärtiger Supplique von euch selbst angeführt ist, daß die Mehrheit der Stimmen auf den p. Herrmann ausgesunken und diese Mehrheit der Stimmen nach Anzeige des Kirchen-Collegii von dem unterscheidenden Verhältniß gewesen, daß der Herrmann 122 Stimmen, der von euch vocirt und praesentirt werden wollende Thiele aber nur 2 erhalten, auch alle diejenigen, denen die einmal eingeschrittene Wahl und ihre dabei gegebene Stimme nunmehr gereuen wollte, ihren Irrthum sich selbst beymessen müssen: so findet euer ordnungswidriger Antrag und die gegen die in obigem decreto wohlbedächtig geschehene Vorschrift, wegen Aussertigung der Vocation, euch eigenmächtig angemessene Ansstellung derselben auf ein Subjectum, so nur 2 Stimmen erhalten, keine Statt und verdient euer ungebührliches Vornehmen einen ernsten Verweis. Diesem-nach sollet ihr binnen 8 Tagen eine auf den per plurima freiwillig und ordentlich erwählten Herrmann von euch dem Magistrat, denen Deputirten

¹⁾ Ohne Wissen des Magistrats.

²⁾ In Guhrau war um das Patronat ein Prozeß geführt worden. Die ergangenen Sentenzen 1. und 2. Instanz, welche in Instantia revisionis pure confirmiret werden, hatten dem Ober-Consistorium zu Glogau Unlaß gegeben, der ev. Bürgerschaft in Guhrau ein für allemal ein „Königliches Reglement“ — d. d. 28. Febr. 1763 — betreffend Wahlen und Kirchen-Collegium, errichten zu lassen. In demselben heißt es, „daß das Jus patronatus eigentlich der ev. Bürgerschaft, als welche die ev. Gemeinde constituiret, zustehe und der Magistrat nicht qua Magistratus, sondern nur, in so ferne dessen evang. Membra auch zugleich Mitglieder der evang. Gemeinde sind, ebenfalls daran Theil zu nehmen vermöge. In so weit demnach die ev. Raths-Membra die vornehmsten des die ev. Gemeinde constituerenden Corporis sind, in so weit erstrecke sich auch nur das vorzügliche Exercitium juris Patronatus abseiten derselben, und sei dergestalten die Concurrentz der denen selben nachstehenden ev. Bürgerschaft zu verstehen, außerdem aber müsse ein jedes Individuum dieser letzteren mit den ersten zu gleichen Theilen dabei „concurriren.“ Dieses Reglement hatte Herr Friedrich Wollrath von Schopp, Con-Civ. zu Guhrau, 1763 in Breslau drucken lassen. Es kam auch in das hiesige Pfarrarchiv. Ob die Justiz-Entscheidung der Glogauer Ober-Umts-Regierung einen Einfluß auf die Entscheidungen des Breslauer Ober-Consistoriums im hiesigen Streitfall ausgeübt habe, muß dahingestellt bleiben.

und Vorstehern der dortigen Ev. Kirche, ingleichen von denen Schöppen und Geschworenen ausgestellte Vocation ohnfehlbar einreichen oder widrigfalls, nach Ablauf dieses Spatii, zu gewärtigen haben, daß solche vor den Herrmann, ohne weitere Präsentation zu erwarten, ex officio von dem Ober-Consistorio werde ertheilet und der unordentliche Vorgang der Sache an Unser Geistliches Departement zu Unserem Hoflager berichtet und bey solchem auf des Herrmanns Confirmation angetragen werden.

S. 75. Der Magistrat indeß trat keineswegs zurück. Er zeigte — 11. Mai — der Ober-Amts-Gouvernirung die Beschaffenheit der Sache des Nähren an und bat um mildeste Entscheidung folgendergestalt: Unsre Pflicht erfordert, allen ungebührlichen Zumuthungen um des gemeinen Besten willen uns mit Nachdruck zu widersezten. Müller hat keine Stimme erhalten, weil er seine wohl ausgearbeitete Predigt gelesen und sein Principal im Verdacht steht, daß auf seine Vorstellung die Stadtthore vor beständig verschlossen bleiben. Herrmanns Predigt war nach dem Zeugniß der Vornehmen und Niedern schlecht, aber, weil nicht gelesen, ersetzte dieser Umstand und eine angenommene Höflichkeit gegen die Ullansehnlichsten der Gemeinde die Fehler der Predigt. Thiele war den Einwohnern zu weich und vor hochmuthig gehalten. Winkel predigte mit allgemeinem Beifall, allein in den letzten Tagen vor der Wahl wurde die Calumnie von Creaturen ausgebreitet, seine guten Predigten kämen aus Brantweinhäusern. So mußte die Mehrheit der Stimmen dem Schlechtesten und Einfältigsten zufallen¹⁾. Nachdem der Magistrat unter Anderem bemerkt, er könne noch nicht glauben, daß er wider seine Ueberzeugung sich — einen schlechten Prediger beifügen müsse und auf die „erschlichene Mehrheit“ hingewiesen hatte, fuhr er, da bei der Vocation für Thiele außer der Mehrheit und der fehlenden Unterschrift der beiden Kirchenvorsteher nichts zu erinnern sei, fort: So werden wir das uns und denen Schöppen und Geschworenen zukommende Jus vocandi et praesentandi¹⁾ mit den Vorstehern der Kirche weder in diesem, noch einem anderen Falle niemals theilen können. Wir sind vermöge unserer geleisteten Eidespflichten verbunden, die uns anvertrauten Rechte zu allen Seiten ganz und unverletzt zu halten. Wir würden dieser unserer Obliegenheit zu nahe treten müssen, wenn wir das Recht, Prediger zu vociren, so uns in vorigen Zeiten, bis auf die letzte, dem nunmehr abgegangenen M. Burg ertheilte vocation, allein — Vergl. S. 60 Nr. 6. 7. — zukommen, mit einem zu Verwaltung des Kirchen-Aerarii bestellten Vorsteher oder mit einem in Kirchensachen anmaßlichen Deputato, wie der v. Wagenhof, der unseres Wissens zu unsren Kirchensachen keinen andern Beruf vor sich anzuführen hat, als daß ihn sein Vater bei seinem Leben in seine Stelle substituiert, gemeinschaftlich gebrauchen wollten. Ev. Königl. Majestät haben die hiesige Kirche keinem Deputato oder einem Vorsteher, sondern der hiesigen Ev. Bürgerschaft Allergnädigst zu verleihen geruhet. Solange wir also die Vorgesetzten dieser Bürgerschaft sein und heißen sollen, solange werden wir

¹⁾ Berufungs- und Präsentationsrecht.

auch in Kirchen-Sachen keine andern Repräsentanten der Bürgerschaft annehmen und neben uns dulden, als diejenigen, die in allen Fällen davor gegolten haben und noch gelten. Denn obzwar die dem Mag. Burg in Anno 1754 ertheilte Vocation die einzige, so von Kirchenvorstehern, nicht aber von einem Deputato zugleich mitunterschrieben, so ist doch dieser „einzige“ (S. §. 60, 6. 7.) „Vorfall damals aus Liebe zum Frieden und guten Vernehmen, und weil überhaupt unsre Hoffnung von dem erwählten Mag. Burg die nunmehrige von Herrmann bei weitem übertroffen, geschehen. Nunmehr aber und nachdem die Kirchenvorsteher es nicht nur dahin zu bringen gewußt, daß ihnen, und nicht uns, die zu haltende Wahl und nach derselben die Einsendung der Vocation, gleich als ob wir zu allen diesen Sachen gar nicht nöthig, aufgegeben worden, selbige sich auch sogar schon einer Praesentation ohne unser Wissen unterzogen, so werden wir die Unterschriften der Kirchenvorsteher bei keiner Vocation zu unserer und unseres Amtes Nachtheil weiter zulassen können, sondern, wenn die Gültigkeit der Vocation eines Predigers von der Genehmigung und Unterschrift der Vorsteher oder Deputirten abhängen muß, und unsre Einsicht in Kirchen-Sachen dem Urtheil der Kirchenvorsteher oder des und jenes Deputirten untergeben sein soll, so werden wir es vor die Allergrößte Gnade annehmen, wenn Ew. Königl. Majestät ohne unser Zuthun zu einem Prediger berufen und bestätigen, wen Allerhöchst dieselben zur gegenwärtigen und künftigen Vacanz vor würdig halten werden und wir werden uns sobann umbesorgt sein lassen, ob eine Kirche oder Schule, oder ein Prediger und Lehrer in Striegau vorhanden und nöthig. Nun, vor's Gegenwärtige, und da wir uns mit der Vocation des M. Thiele einmal meliret, diesem auch nach dem Vorfall unseres Gewissens und derer, die mit uns gleicher Meinung sind, vor dem von denen Vorstehern und einem sein wollenden Deputirten praesentirten Herrmann der Vorzug gebühret, so sehen wir uns Ew. Königl. Majestät Allerhöchstfällig zu bitten genöthiget, Allerhöchst dieselben geruhen, uns mit dem oft gebachten Herrmann Allergräßigst zu verschonen u. s. w.

Auf diese Auslassung ohne Datum, welche in Breslau am 13. Mai einging, erhielt der Magistrat schon unterm 25. Mai eine allerdings „sehr starke Dosin Mercurii“. Die Ober-Amts-Regierung erwiderte nämlich: Wir haben aus eurem sub prae. 13. hujus in der dasigen Prediger-Wahl anhero erstatteten Bericht mit äußerstem Missfallen ersehen, daß ihr aller ernstlichen euch bereits gegebenen Vertweise ohnerachtet, dennoch fortfahret, euch eines mehreren Rechtes in den dasigen Kirchen-Angelegenheiten anzumaassen, als euch wirklich zustehet, ja, anstatt euch in den Schranken der in alten und neuen Zeiten an euch ergangenen Verordnungen zu halten, euch so weit vergehet, daß ihr durch ganz unanständige und gleichsam dictatorialische Ausdrücke den dem von Uns Allerhöchst euch vorgesetzten Ober-Consistorio schuldigen Respect aus den Augen setzet und demselben durch die Androhungen, auch künftighin wider desselben Verordnungen den vorgeschriebenen modum vocandi nicht zu beobachten, gleichsam allen Gehorsam außaget, auch überall eine privat Passion, besonders

gegen den von Wagenhof und eine sonderbare Empfindlichkeit darüber äußert, daß die Wahl nicht nach eurer Gesinnung auf den Schweidnitzischen Schul-Collegen Windler ausgefallen ist. Nun seid ihr mehrmals bedeutet worden, daß euch qua Magistratui nicht das geringste Recht bei der Wahl oder Vocation eines Predigers zustehe, sondern hierbei die Magistrats-Personen lediglich als Mitglieder der Evangelischen Gemeinde zu betrachten sind. Auch ist nicht die mindeste Ursache vorhanden, warum es in Striegau nicht ebenso wie bei allen andern dergleichen ev. Kirchen gehalten werden sollte. Diesem zufolge und nach Maßgabe des euch mehrmals schon erinnerlich gemachten Rescripti vom 21. Mart. 1754 N. 1 competiret euch keine andre Gerechtsame, als daß ihr bei der Wahl eines Predigers euer votum gleich den andern Ev. Bürgern ablegen und sodann für densjenigen, auf welchen majora vota ausgefallen, die Vocation nebst den Kirchen-Borstehern, den Schöppen und Geschworenen aussstellen und unterschreiben und solche zu fernerer Verfügung an Unser hiesiges Ober-Consistorium einsenden möget. Nachdem nun geständlich die Wahl per majora mit 122 Stimmen für den Herrmann ausgefallen und nur 2 Stimmen dem Thiele zu Theil geworden, die Mehrheit der Stimmen aber das Wesentliche der votando zu veranlassenden Vocation ausmachet, nach der Natur und Eigenschaft eines Voti hingegen, nach dessen erfolgter Abgabe, die Erörterung der Ursache ganz überflüssig ist und es höchst widerrechtlich sein würde, die Mehrheit der Stimmen blosz deswegen ihrer Gültigkeit zu entziehen, weil die Wahl nicht nach eurem Wunsch auf den Windler ausgefallen, so werdet ihr hiermit bedeutet, daß von Seiten Unsres Ober-Consistorii die Vocation für den Herrmann, nach dessen vorgängigem Examine, werde ausgefertigt werden.

S. 76. Wenn das Kirchen-Collegium seinerseits 13. Mai an die Oberbehörde berichtete, so war dies wohl schon zu spät, um zu wirken.

Doch wurde zur Anzeige gebracht, es sei nur der Bescheid vom Magistrat zu erlangen gewesen: „Magistratus hat bereits die Vocation ausgestellt, folglich giebt er dem Herrmann keine“. Auch legte das Kirchen-Collegium Nachdruck darauf, daß Magistratus capable, den Respect gegen die Allerhöchsten Verordnungen aus den Augen zu setzen und solche nicht befolgen wolle, desto mehr und ungescheuter alle zeitherigen Cabalen gespielt habe, um die Prediger-Wahl nach eigenem Gefallen zu tractiren und sich das Jus Patronatus und alle Gewalt des Kirchenwesens anzutragen, aus dieser Ursach auch dem Kirchen-Collegio, dessen Absicht es doch nicht gewesen, viel weniger dieses einigen Anlaß zu dergleichen Errungen gegeben hätte, die Schuld beizumessen, als ob habe dasselbe in des Magistrats jura praesentandi durch den damalig gethanen Bericht wegen geschehener Wahl Eingriff gethan, so dem Magistrat doch niemals allein zukommen, wie auch demselben wiederholt anbefohlen worden sei, sich nicht weiter darein zu meliren, als ihm gebühre. Dannenhero, schließt das Kirchen-Collegium, flehen wir, uns selbst und die Bürgerschaft nicht allein bei der ehemals ertheilten Allernädigsten Freiheit Allergerechte zu schützen,

sondern auch vermöge aufhabender Allerhöchster Königlicher Macht und Gewalt die Sache in Unsehung der Vocation vor den Herrmann zu seiner Satisfaction zu Ende zu bringen, da die Schültern des Pastors Thilo zu schwach sind, die Last der Arbeit noch länger allein zu tragen.

S. 77. Das Ober-Consistorium eröffnete 22. Mai dem Magistrat und dem Kirchen-Collegium, allen weiteren Irrungen vorzubeugen, sei die Vocation für Herrmann ausgefertigt und theilte noch das Protokoll über Herrmanns Examen — 21. Mai — dem Magistrat mit, daraus der selbe den Umgang seiner Beschuldigung und seines Widerspruchs entnehmen könne. Die Prüfung war in allen Stücken sehr günstig ausgefallen. Das Protokoll wurde dem Magistrat mit dem Befehl bekannt gemacht, daß er sich seiner Schuldigkeit gemäß betragen oder widrigenfalls gehörige Abhördung gewärtigen solle.

Im Sitzungsbuch des Kirchen-Collegiums hat von Wagenhof seine Mittheilungen über den Vorfall und die Etourderie¹⁾ des Magistrats mit folgenden Worten geschlossen: Die empfindlichen Verweise an den Magistrat und die Ihnen durch dieses ungerechte Beginnen zugezogene Schande kann dermalen noch nicht verdauet werden, welches bey allen vom Zaune gebrochenen Gelegenheiten geäußert wird; doch ich freue mich im Herrn über den Triumph dieser gerechten Sache und danke seiner Güte, daß ich als ein unschuldiges Werkzeug etwas habe befragten können, daß seit dieser Zeit unsere beiden würdigen H. Pastores in der größten harmonie mit vielem Segen gemeinschaftlich in dem Weinberge Gottes arbeiten. Der Herr verleihe Ihnen langes Leben und Gesundheit aus Gnaden.

Bei der nächstfolgenden Pastor-Wahl — 9. Juni 1791 — wies in der Berathung am 7. März Syndicus Zellner auf die Wahl von 1765, die er aus der Erzählung kenne, zurück, in einer Ansprache, welche jenes unregelmäßige Gebahren, wodurch das Patronats-Recht der luth. Bürgerschaft und die daraus gebührende freie Wahl gekränkt und die Berufung des Seelsorgers entehrt wurde, ganz der Vergessenheit über gab und die Eintracht verkündigte. Ja, für den Zug zur Kirche bei der Wahl bewilligte der Magistrat dem als Kirchenvorsther und Deputirten noch lebenden von Wagenhof den Rang vor sich selber, wenngleich sub Reservatione, daß das Kirchen-Collegium keine Folge daraus ziehen könne noch solle, und daß Magistrat die Präferenz vor jenem habe. Es darf bezeugt werden, daß überhaupt die Wahlhandlung 1791 wie eine Versöhnungsfeier vor sich ging. Raths- und Kirchen-Collegium haben 11. Juni j. J. an das Ober-Consistorium berichtet, der vom damaligen Magistrat begangene Fehler sei am Grabe Herrmanns ausgelöscht. —

Schlußvermerk. Betreffs der Zukunft des hiesigen Kirchenpatronats enthält der §. 44 berührte Bescheid des Ober-Kirchenrathes vom 8. März 1876 einen verständlichen Wink in folgenden Worten: „Es wird daher eine

¹⁾ Unbesonnenheit.

Umgestaltung derselben (des Gemeindestatuts von 1860) erforderlich sein und sich empfehlen, diese auf die ganze innere Organisation der Gemeinde zu richten, zumal es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob nach der heutigen Lage der Gesetzgebung die evangelische Bürgerschaft einer Stadt, in ihrer Zusammensetzung, als Rechtssubject, wie vorliegend als Inhaberin eines Patronatsrechts, hingestellt werden kann."

Ev. Kirchengrundstück zu Striegau nach 1742.

Planskizze.

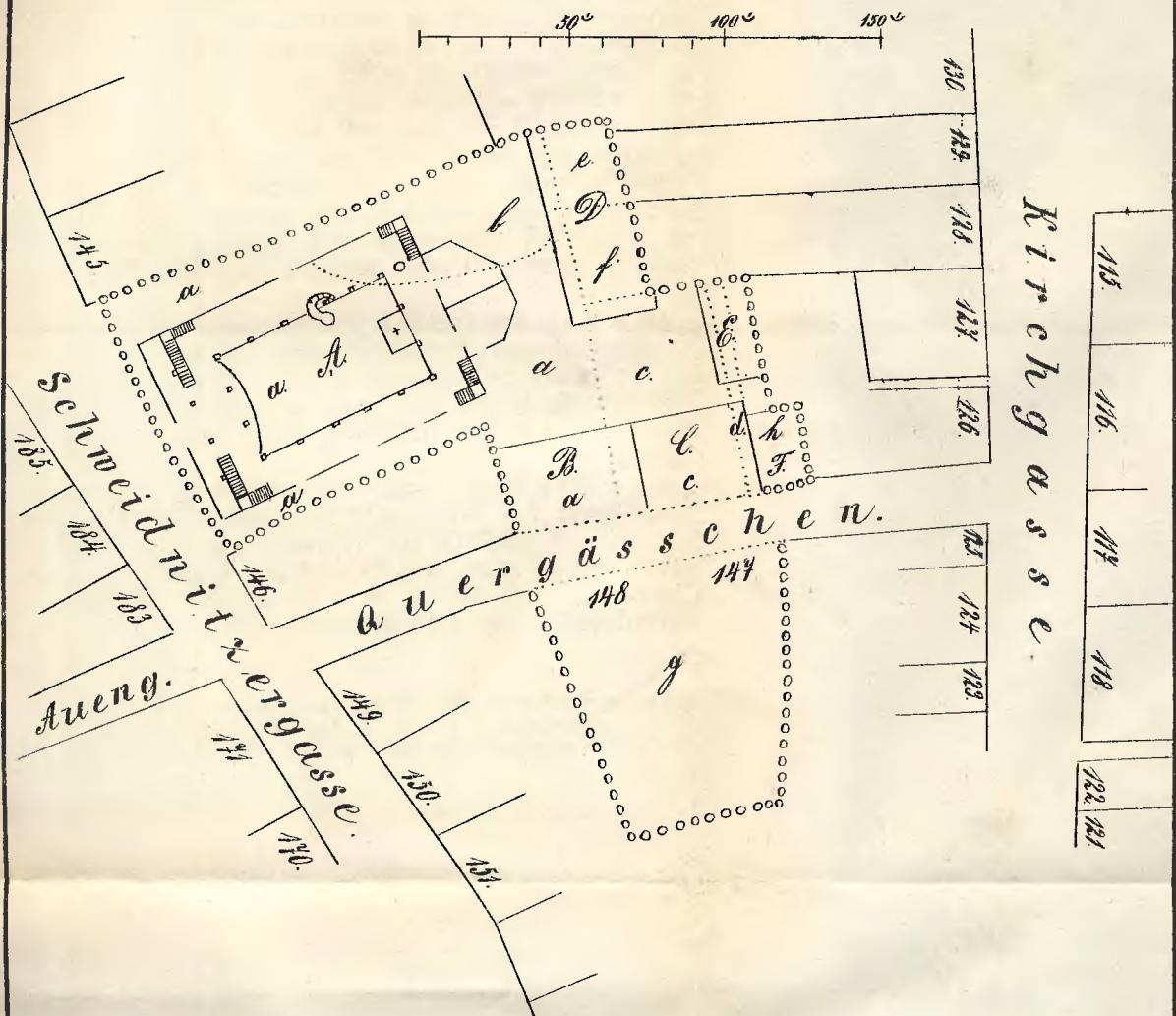
Beilage zu § 18 der Chronik.

Erworbenen Grundstücke.

- a.a.a.a. Zimmer.
- b. Hantsche.
- c. Kurtzer.
- d. Über.
- e. Hantsche.
- f. Beer.
- g. Feige und Breit.
- h. Reusner.

Nachbargrundstücke.

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| Nº 126. Über. Reusner. | 127. Ulbrich. Kohl. |
| 128. Lischner. Beer. | 129. Dopler. |
| 130. Glätsel. Hantsche. | 145. Grundmann. Türcke. Schamieke. |
| 146. Schmidt. Meissner. | 149. Langm. Bernhardt. |



Kirch g a s s e .

Zeichenerklärung.

..... Abgrenzung des Gesamtgrundstücks.

..... " der einzelnen Grundstücktheile.

..... " kirchlichen Gebäude.

A. Kirche. B.u.C. Pfarrhäuser. D. Glocknerhaus. E.u.F. Holzställe.

Kirchengut.

Grundstücke.

§. 78. Zuerst waren dazu im Anschlage die in der Neugasse belegenen 7 wüsten Stellen.¹⁾ Das Kirchen-Collegium wendete sich behufs Erlangung derselben per Deputatos Pet. Imm. Mäntler, Joh. Sander, Gottfr. Müller und Christ. Scholze sub Sessione 2. Mai, dann durch Dr. Walther mit Joh. Sander in Commissione 7. Mai 1742 an den Magistrat. Die beiden letztgenannten Mitglieder des Kirchen-Collegiums reichten 8. Mai im Namen der sämmtlichen ev. Bürger ihr Bittgesuch bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau ein. Der Magistrat hatte gemeint, die anbegehrten 7 wüsten Stellen nicht füglich abschlagen zu können, aber auch der Kammer berichtet, daß „der erküste Platz der cath. Pfarrkirche so nahe gelegen sei, woraus Störungen und Missverständnisse kommen möchten.“ Deshalb beschied das Ober-Consistorium die evang. Bürgerschaft dahin, daß die Bittsteller sich mit dem Magistrat wegen eines andern ebenso commoden und etwa gleichfalls wüsten Platzes vereinbaren sollten. Bemühungen der Art scheinen nicht stattgefunden zu haben. (§. 70). Das Kirchen-Collegium erkaufte vielmehr folgende Grundstücke:

a. 15. Juni 1742 von Hans George Zimmer das „in dem sogenannten Ober Gäßel²⁾ zwischen Benj. Schmiedt³⁾ und Meister Hans George Kurzer gelegenes Häusel in seinen alten reinen und Gränzen“ für 40 Thlr. Schles., unter Verzicht auf das beim Abbruch sich ergebende Holz. Der unbebaute Flügel dieses Grundstücks lag an der Schweidnitzer Gasse.

b. Mittelst desselben Kaufvertrages vom 15. Juni 1742 zugleich, um „die Gleichheit heraufzubringen, des Meister Joh. Jak. Hantschen sein farbe Haus nebst dem Stückel Gärthel“ für 20 Thlr.

Die Lage dieser Parcele lässt sich nicht mehr genau angeben. Doch ist das Farbe-Haus mit Gärthchen, weil es Zubehör von Nr. 130 der Kirchstraße gewesen sein muß, unmittelbar vor dem Glöcknerhause (§. 112 — 113) zu suchen.

¹⁾ Die jetzigen Häuser der Güntherstraße Nr. 99—102, sowie die dahinter am Kirchhof liegenden 3 Stellen, nämlich die, getheilt, mit den Vorderhäusern Nr. 101 und 102 zusammengeschlagene, die 1865 mit dem neuen Pfarrschulhause bebaute und das Haus Nr. 98.

²⁾ Von der Schweidnitzer zur Kirchstraße.

³⁾ Nr. 146 der Schweidnitzerstraße, jetzt Zuchtfabrikant W. Broßmann gehörig.

c. 27. December 1742 vom Büchner Joh. George Kurz er dessen „in dem quer gäzel zwischen wahl. Hans George Zimmer, aniso aber dem Evangelischen Bethaus gehörigen und Christian Über's wüstem Breu-Haus⁴⁾ gelegenes Haus“ für 65 Thlr. Schles., wogegen der Verkäufer die Wohnung bis Ostern und beim Einreisen das entfallende Holzwerk sich vorbehielt.

d. Laut Protokolls vom 14. April 1747 vom Büttnermeister Über⁵⁾ ein Stück Gärtnchen, 3½ Elle breit, für 6 Thlr. Schles.

e. 14/17. März 1772 „vom Tuchmacher Hans Adam Hantsche⁶⁾ den in seinem Garten befindlichen wüsten Stellenplatz von 14½ Ellen in der Länge und 13¾ Ellen in der Breite, für 8 Reichsth. Derselbe lag unmittelbar, sowohl hinter Nr. 129 als neben Nr. 130 der Kirchstraße.

f. 3/11. August 1778 von der Frau des Kunstpfeifers Matthias Beer, Clara geb. Lischner⁷⁾, „ein Stück von ihrem Garten von 14 Ellen breit und 13 Ellen lang, so gegen der Holz-Stalle derer ev. Herrn Geistlichen gelegen, für 12 Reichsth. 15 Sgr., wobei Verkäuferin sich verpflichtete, im Fall der verkauften Fleck bebaut würde, in ihren noch übrigen Garten treffende Fenster „mit eisernen Gegattern“ ungehindert zu dulden.

Dieses Gartenstück grenzte an die Südseite des bei e genannten wüsten Platzes.

g. 31. December 1781 vom Magistrat die Valentin Feigesche und Nicelans Breitsche „niedergeschlagenen, unter Nr. 147 und 148 in dem sogenannten Pfarrgässel, den evang. Pfarrhäusern gegenüber, hinter Tobias Bernhardt's⁸⁾ Hause gelegenen wüsten Stellen“ für 30 Thlr.

h. Im Jahr 1810 wurde noch ein Fleck Baugrund, am Quer-gässchen zwischen dem Kirchengrundstück und dem Hause Nr. 126 der Kirchstraße gelegen, jedenfalls von Büttnermeister Reusner aberkauft. Preis unbekannt.⁹⁾

Abgesehen von dem Grundstück Nr. 189 der Schweidnitzerstraße (Schulhaus) machten die vorgenannten, zum Gesamtpreis von nicht viel über 155 Thlr. Preuß. erworbenen Stellen den Grundbesitz aus, welchen die hiesige ev. Kirche zuerst inne gehabt hat.

s. 79. Nach Abbruch der ersten Kirche verkaufte das Kirchen-Collegium den freigewordenen Platz — 89' breit, 128' tief — gemäß Beschluss vom 16. Febr. 1826 dem Schneiderstr. Beegolt für 50 Thlr. Das so entstandene neue Grundstück wurde 22. Febr. übergeben und erhielt die Nummer 266. Das noch verbliebene Restgrundstück, sammt und sonders, übersiehen die Vertreter der Kirche und die Deputirten der Kirchgemeinde mittelst Abkommens vom 23. April 1857 der ev. Schulgemeinde

⁴⁾ Jetzt Hinterhaus von Nr. 126 der Kirchstraße.

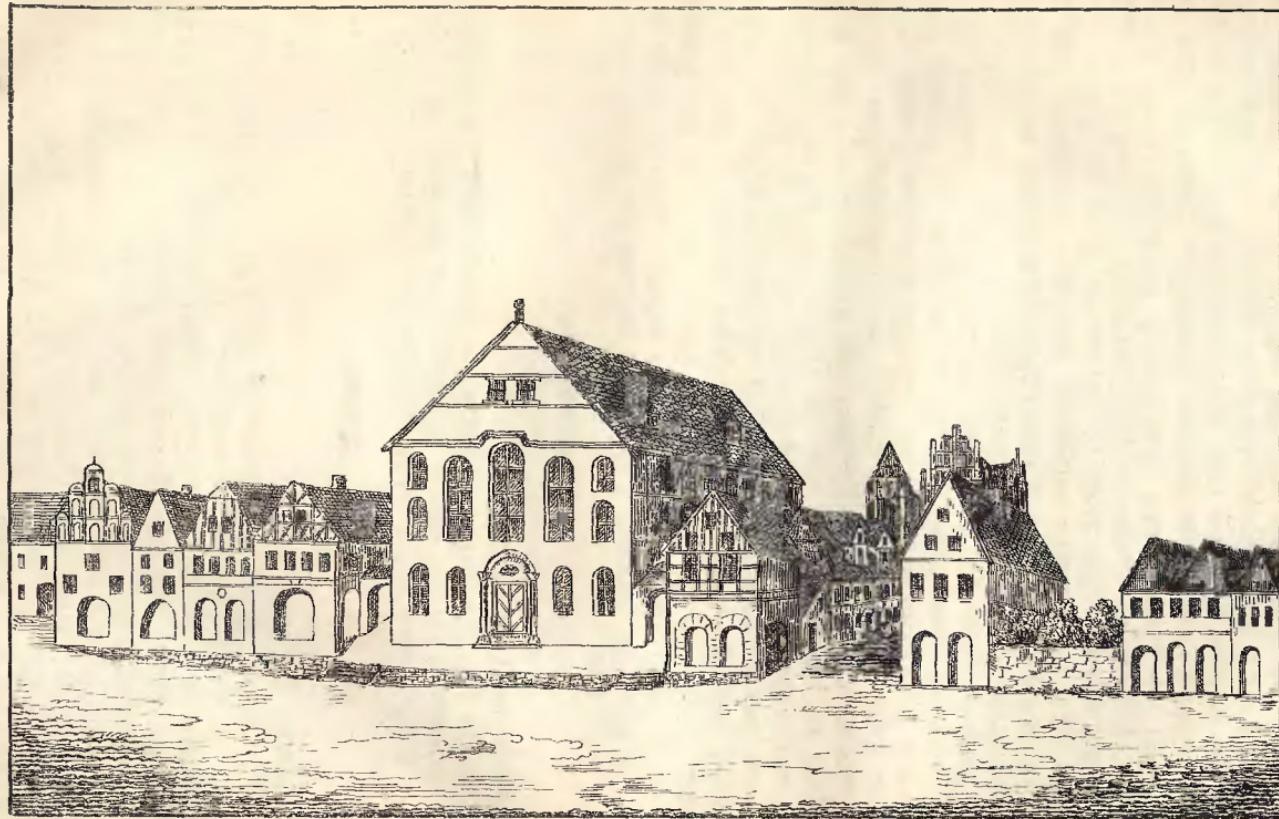
⁵⁾ Kirchgasse Nr. 126, wie bei c.

⁶⁾ Kirchgasse Nr. 130.

⁷⁾ Kirchgasse Nr. 128, jetzt Tischlermeister C. Schneider gehörig.

⁸⁾ Schweidnitzerstraße Nr. 149, jetzt Schlossermeister Fromm gehörig.

⁹⁾ Kirchenrechnung 1810 ist verloren.



Schweidnitzergasse mit dem ev. Bethause und Auergässchen mit den ev. Pfarrhäusern
in Striegau um 1750.

Lith. Ph. Tschörner

zum freien Eigenthum und schlossen, nachdem (20. Juni) die ministerielle Genehmigung erfolgt war, den Abtretungsvertrag mit den Bevollmächtigten der Schulgemeinde am 25. October 1857 gerichtlich ab.

Während das vorbezeichnete, von der Schweidnitzerstraße an bis in das Quergässchen gehende Grundstück sich noch in den Händen der Gemeinde befand, war es derselben schon beschieden gewesen, anderweit Grundeigenthum zu erlangen. Das gegenwärtige Grundstück sei indeß, um Wiederholungen zu vermeiden, erst zur Sprache gebracht in den Abschnitten, welche von Kirche (§. 98. 100), Pfarrhaus (§. 111) und Garten (§. 116) handeln.

Retsaal.

§. 80. Zum ersten gottesdienstlichen Versammlungsort wurde vom 10. December 1741 bis zum 9. December 1742 der Saal des damaligen Rathauses (§. 1) — jetzt Kreisgericht — benutzt, welchen der Magistrat der Gemeinde eingeräumt hatte.

Bethauskirche.

§. 81. Im Sommer 1742 wurde auf dem von Zimmer erkaufsten Platze (§. 78,a) ein eigenes Bethaus erbaut. Dasselbe — 52 Ellen Bresl. Maß lang, 31 Ellen breit und $18\frac{3}{4}$ Ellen bis an den Dachstuhl hoch — hatte eine massive Frontmauer gegen die Schweidnitzerstraße, war aber im Nebrigen nur Fachwerkbau und mit Schindeln gedeckt. Laut Aussage von Augenzeugen befand sich iumitten der Südseite des Bethauses, in Höhe der ersten Empore, auch ein Ausbau, der bis zur nachbarlichen Grenzmauer reichte und so gleichsam eine Durchfahrt unter sich beließ. Dieser Ausbau war das Soldatenchor, eine rückwärtsgehende Erweiterung des sogenannten Officierchors. Ob diese Anlage im Bauplan gelegen habe, oder aus einem späteren Bedürfniß herrührte, läßt sich nicht sagen. Der Umgang längs der Kirche war bei der Nähe nachbarlicher Häuser schmal, gleichwohl bei dem erwähnten Ausbau an der Grenzmauer von Nr. 146 noch ein Schleppdach angebracht, unter welchem die Feuerlöschgeräthe nebst Wasserwagen aufbewahrt wurden. Im Innern hatte die Kirche 2 Emporen. Die Decke der Kirche war flach, der Fußboden mit Ziegeln abgeflastert. Baumeister und Werkmeister sind unbekannt.¹⁾ Doch darf wohl an Zimmermeister Karl Joseph Rudolph gedacht werden, welcher 1744 von hier zum Bau des Neumarkter Bethauses, eines Abbildes des hiesigen, nach dem dazu selbstentworfenen Riß, berufen wurde.²⁾ Die Kosten lassen sich ebenfalls nicht mehr angeben. Das Kirchen-Collegium führte den Bau allein aus. Es deckte, da die ev. Bürgerschaft die Handarbeit größtentheils verrichtete, auch die Bürger Hans George Kürzler

¹⁾ Vergleiche indeß §. 111 Anmkg. 2 mit §. 84.

²⁾ Jacobi, Denkschrift der ev. Kirche zu Neumarkt. 1845. S. 19.

und Neugebauer eine Sammlung von Gaben (im Betrage von 130 Thlr.) in der Bürgerschaft ausgeführt hatten, die Kosten Anfangs durch die Einlagen in den Käringelbeutel, den Gotteskästen und die Becken vor der Thür, sodann durch „etliche so viel nöthig“ aufgenommene Darlehen, wozu die evang. Kunst-Altesten nomine der sämtlichen Communität 3. Septbr. 1742 die Vollmacht ertheilt hatten. Verzinsung und Abstozung der Schulden lasteten auf dem Kirchen-Altar durch Jahrzehnte, so daß das Kirchen-Collegium 12. Februar 1784 (§. 36) nicht unrecht sagen konnte: „die Kirche hat sich von selbst erbaut“. Die ländlichen Gemeinden hätten außer den Einlagen in den Käringelbeutel nach eigener Angabe aus dem Jahr 1787 (§. 91) gar nichts contribuiert. In Wahrheit haben jedoch einige Dörfer etwas Freiwilliges von ihrem wenigen Vermögen zum Bethausbau beigetragen, die übrigen sind besonders mit Füchsen, doch auch mit Handarbeit beigesprungen. So berichtete Pastor Spangenberg 1743. Von den Grundherrschaften finden sich mehrere als große Wohlthäter bezeichnet.

§. 82. Der Altar, vor der östlichen Empore, im Spät-Renaissancestil erbaut, mit dem großen Crucifixus¹⁾ in der Mitte, dem auf das Nachtmahl hinweisenden Weinranken um die Säulen und den zwei das Gesetz und das Evangelium vorstellenden Figuren, ist eine Stiftung des Grundherrn auf Stanowitz, Konrad von Wagenhof, der nach einer 1747er Angabe 130 Thlr. nach einer 1787er Angabe mehr als 300 Thlr. darauf verwendet hat.

§. 83. Der vom Bethausvorsteher Gottfried Müller geschenkte Taufstein neben der nördlichen Sacristeithür in Form eines knieenden, die Taufbecken-Umrähmung haltenden Engels, nebst dem über demselben hängenden Alussatz mit — Johannes den Täufer, den Glauben, die Liebe und die Hoffnung darstellenden — Figuren, war Holzschnitzwerk. Ein Wohlthäter aus der Stadt ließ 1779 den Taufstein von dem hiesigen Maler Simon staffiren.

§. 84. Die Kanzel, vor der 4. Säule der nördlichen Empore aufgestellt, kann zuerst nur eine Interimskanzel gewesen sein. Die „neue“ fertigte 1743 Tischler Joh. Friedr. Fischer hier für 60 Thlr.; sie wurde noch mit Schnitzwerk-Darstellungen der 4 Evangelisten in den Felbern der Brüstung, sowie der Trinität auf dem Schalldeckel und eines preußischen Adlers ausgestattet. 1763 ließ der Getreidehändler Gottlieb Hoffmann die Kanzel durch den Maler Hepner aus Schweidnitz malen.

§. 85. Die Orgel hat jedenfalls 1741 — 42 ein Positiv zum Vorgänger gehabt. Wohl das dem Orgelbauer Herbst abgekaufte kleine Werk, welches 1748 für die Currentschüler zu deren Exercitium in die Schule gesetzt werden sollte. Dies scheint nicht geschehen zu sein, wenigstens nicht auf die Dauer, da das Positiv zwischen Orgel und Orgelchorbrüstung

¹⁾ Arbeit des Bildhauers Franz, vorzüglich und sehnenswerth. Zimmermann, Beitr. V. S. 204.

gestanden hat. Die Orgel kann als eine Stiftung des Erb- und Lehns-herrn auf Halsendorf, Ernst Friedr. von Roh gelten, welcher 200 Thlr. dazu bewilligte, wenn auch Todes halber nur 150 Thlr. zahlte. Das Werk wurde vom Orgelbauer Kaspar Neumann aus Hahnau 1742 erbaut, doch, weil mehrmäthigen, durch Kürzung des contractlichen Betrages nur mit 290 Thlr. vergütet. August bis December 1748 wurde durch Orgelbauer Gottfried Herbst aus Petersdorf unterm Rynast die jetzt noch vorhandene Orgel, gegen Angabe der Neumannschen, zu 50 Thlr. verkaufst, für 850 Thlr. baar aufgebaut. Reparaturen erfuhr dieselbe zum Betrage von 230 Thlr. schwer Courant 1772 und von 49 Thlr. 1791 durch Orgelbauer Gottlob Meinhart aus Lähn und von 170 Thlr. 1807 durch den hiesigen Orgelbauer Joseph Schinke. Die Staffirung der Orgel und des Positivs geschah 1779, zufolge Legats des Apothekers Ritter hier — §. 120 — für 115 Thlr. schwer Courant, durch Maler Abraham Gottlieb Ziegler aus Rohinstock. Gleichzeitig wurde eine von einem Hertwigswalbauer Tischler gefertigte Glorie über der Orgel angebracht und mitstaffirt, was 24 Thlr. kostete.

§. 86. Die Logen überließ das Kirchen-Collegium den Erwerbern erb- und eigenthümlich zur Einrichtung und Verbesserung mit Hierath nach eigenem Gefallen für den üblichen Preis von 20 Thlr. bei 2 Thlr jährlichem Zins. Wohlthätern der Kirche, wie in Niederstanowitz und Halsendorf, wurden sie ohne Kaufpreis auf Lebenszeit und selbst zu ermäßigtgem Zins verschrieben. Beim Uebergange der Logen an neue Besitzer bezog von diesen das Aerar 10 Thlr. Relutionsgeld. Die königliche Loge oder das Ständechor, gemeinlich Officierchor genannt, weil die hier in Garnison stehenden Officiere und deren Frauen es benutzten, hatte Landrat von Seydlitz auf Pilgramshain 1743 mit 53 Thlr. 10 Sgr. bezahlt. Die meisten Logen gehörten den adeligen Landherrschaften, unter denen sich noch die von Fehebeutel, Grunau, Mittelgutsdorf, Niedergutsdorf und Kohlhöhe befanden, etliche, die auf gleiche Weise erworben, wie oben bemerkt, städtischen Familien, eine dem Kirchen-Collegium, die übrigen Chöre den Bünsten. Die Verhandlung wegen der Schuhknechtbank im J. 1769 zeigt, daß auch die Gesellen bestimmte Plätze hatten und Zins dafür geben mußten, den nicht die Kunst erlegte.

§. 87. Betreffend die Rathss-Loge, die Schöppenbank und die Rathss-Frauen-Loge, hatte dieselben der Magistrat bei Erbauung des Bethauses sich zugeeignet, „ohne einen Heller dafür zu zahlen oder künftig zahlen zu wollen.“ Da die Bethausvorsteher „aus Schlichternheit sich nichts einzurüsten wagen wollten“, erhob der Pastor Spangenberg 1744 Beschwerde bei der Ober-Amts-Regierung, welche auch 3. September dem Magistrat untersagte, in die Jura ihres Ober-Consistorii unerlaubte Eingriffe zu thun. Schließlich aber entschied die Königliche Kammer 21. September, es sei nicht abzusehen, wie dem Magistrat das Kirchengestühl wider die durchgängige Gewohnheit disputiret werden möge. Als 1777 das Kirchen-Collegium, wie es vor geraumer Zeit schon mit der Schöppenbank geschehen, in der Bank der Rathsfrauen, deren damals

nur eine vorhanden war, Sitz vermiethet hatte, protestirte der Magistrat zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame dagegen und hob hervor, wie auch in der Maltheser-Pfarrkirche, obgleich er bekanntermassen sich nicht¹⁾ zur luth. Religion bekenne und doch wohl keiner aus seiner Mitte beim öffentlichen Gottesdienst daselbst beiwohne, ihm Plätze offen gehalten würden. §. 105. Die Rathskloge war, zur Absperrung gegen die Umstehenden, mit schiebbaren Gittern versehen, in Weiß-Blau-Gold schön verziert, auch balbachinartig überdeckt. Die hohen apostolischen Lehnstühle im kleinen Conferenzzimmer, bis 1863 vom Kirchen-Collegium benutzt, waren Überreste aus derselben. Kirchstellen zählte die Kirche 749, wenn nämlich die laufende Nummer der vermietheten Stellen mit der der vorhandenen zusammenfiel.

§. 88. Gräfte und Grabstellen im Bethaus wurden abgelassen, bis um 1790 das Begraben in Kirchen allgemein untersagt wurde. Der Preis für eine Stelle war fast durchweg 10 Thlr., 1745 zwei Mal auch 6 Thlr. Von dem Streitfall 1771, bei dem der Magistrat (§. 70) als Justizbehörde beharrlich und wiederholt gegen die Gebühr auftrat, nahm das Ober-Consistorium Anlaß, 3. October 1771 ein für alle mal festzusetzen, daß für jede Grabesstelle in der Kirche 10 Thlr. zu nehmen seien. Im Jahr 1787 waren 42 in der Kirche beerdigte Leichen. Nur noch einige wenige kamen hinzu. So wurde zuletzt — 5. April 1795 — Frau von Wagenhof geb. von Seydlitz in die schon 1756 für sie mitangelegte Pilgramshainer Gruft hinter dem Altar bestattet, wozu die ausnahmsweise gegebene oberbehördliche Erlaubniß schon unterm 7. April 1791 erlangt war. In der Kirche lagen unter andern begraben die in der Hohenfriedeberger Schlacht Gefallenen: Oberst von Düring von der Königl. Garde und Oberst von Massow Regiments von Haack, die nach der Schlacht an ihren Wunden hier Gestorbenen¹⁾; Oberst-Lieutenant von Kleist Regiments von Haack und Oberst-Lieutenant von Chemielinsky unter Prinz von Sachsen-Gotha. Sonst waren z. B. in der Kirche begraben worden die Pastoren Hoffmann und Spangenberg, vor dem Altar; Cantor Schüller, neben der südlichen Orgeltreppe bei der Arndtschen und Barzdorfer Loge; die Kirchenvorsteher Häußer und Müller, im Quergange der Kanzel gegenüber. Im Mai 1819 wurden die Überreste des Grafen von Nostiz auf Ober-Stanowitz, Freiherrn von Richthofen auf Oberstreit, Landrats von Seydlitz und Frau (auf Pilgramshain) in gemauerten Gräbern, wofür das Alter 30 Thlr. verausgabte, gleichzeitig wohl auch die Reste aller Leichen in der Kirche,

¹⁾ Die Mitglieder des Magistrats waren vor 1808 tatsächlich evangelisch. Daß sie es hätten sein müssen, besagt der §. 84 Z. 3 u. 4 v. u. erwähnte Bericht von Kr.-R. Goldstein. Doch ist eine dies vorschreibende Verordnung in 21 Bänden der Korn'schen Edict-Smlg. wie in Vater's Repertorium ic., auch in Möller's Schles. Edict-Smlg. vergeblich gesucht worden. Vergl. §. 51 Unmk. 4. §. 95 Unmk. 2.

¹⁾ Als solche, aber nicht in der Kirche begrabene, lassen sich noch anführen: Capitain von Wegner, Sächsischen „Mallerischen“ Kürassier-Regiments und Capitain von Thoß, Königl. ungarischen Graf Grünnescben Grenadier Regiments.

auf dem Friedhöfe beigesetzt. Dasselbe, wie hier gleich mitangegeben werde, war nach Räumung der Gruft unter der ehemaligen Carmeliterkirche mit den dort vorgefundenen Gebeinen schon im October 1817 geschehen.

Kleinbauarten.

§. 89. Nach dem Aufbau der Orgel 1748 wurde das Orgelchor durch einen Unterzug mit zwei Säulen zu Seiten der Hauptthür gehoben.

1769 wurde über der Decke der Kirche ein Estrich geschlagen, wozu der Vorwerkesitzer von Rittersberg¹⁾ in der Schweidnitzer Vorstadt von seinem „Biehtriebe“, der „von Rittersbergischen Anhöhe“ den Lehmb zu nehmen gestattete. Ueber die vorgängige Untermauerung der Kirche dabei berichtet §. 80.

1777 wurde zunächst dem Gehebeutler Chor und neben dem Orgelchor der Raum zwischen dem Treppenabsatz und der Frontmauer zu einer Loge eingerichtet. Auch fing man an, die Säulen der Emporen zu verkleiden.

1779 wurde das neue Chor (Loge) hinter dem Altar über (hinter?) den Sitzen der Kirchenvorsteher erbaut.

1780 wurde bei Erbauung des Glöcknerhauses diesem da, wo die zwei Zimmer angelegt waren, also wohl, wo die Thür ist, ein Fundament gegeben derart, daß mit der Zeit ein Thurm darauf gesetzt werden konnte.

1782 im Herbst oder 1783 im Frühjahr wurde die hölzerne Halle vor der Hauptthür der Kirche nach einer Zeichnung des Bauinspectors Tiebe in Reichenbach erbaut. Die Genehmigung dazu war trotz der Einsprache des Magistrats, der eine Straßen-Verengung befürchtete, ausgewirkt worden. Die Kirchenfront stand nicht in der Fluchlinie der Lauben der benachbarten Häuser, sondern um die Laubentiefe zurück.

1783 wurde die Vertäfelung der Decke über dem Mittelschiff, wie bereits über dem Orgelchor ein Anfang gemacht war, durch Tischler Gottfr. Urban für 50 Thlr. Arbeitslohn ausgeführt.

Baustreit.

§. 90. Bei Errichtung des Bethauses hatte man unterlassen, den Baugrund gehörig zu untersuchen; die Folge war, daß die Kirche bei Zeiten anstieg, sich zu senken. Zwar wurde im Juli 1769 die nördliche Längenseite derselben untermauert, auch bei der gegenüberliegenden nachgeholfen. Schließlich drohte die Kirche doch den Einsturz. Die massive Frontmauer war hin und wieder gebrochen, die hinteren nebst den Seitenwänden gewichen, so daß die Kirche auf der Mittagsseite mehr denn eine

¹⁾ Schon 1745 besaß dieses „Güthel“ eine Frau von Rittersberg; 1777 war es nicht mehr in den Händen der Familie von Rittersberg. Besitzer in neuester Zeit: bis 1865 C. G. Neymann († 12. Januar 1865. §. 47, 33), seitdem dessen Schwiegersohn, Lieut. Jul. Fichtner.

Es überneigte, das Dach aus seiner Lage geschoben, das Sacristei-
mauerwerk durchgehends geborsten. Im Innern waren verschiedene
Säulen gesunken, die Thüren beinahe nicht mehr zu öffnen. Das Kirchen-
Collegium beabsichtigte eine Haupt-Reparatur, zugleich die Anlage einer
dritten Empore. Es erlangte 1786 eine Haus- und Kirchen-Collecte in
Schlesien im Betrage von 343 Thlr. 3 Pf., nachdem schon 1784
wie 1786 Materialien angefahren waren und noch 1787 Hölzer für
114 Thlr. 25 Gr. angekauft wurden. Allein der Aufschlag¹⁾ des Zimmer-
meisters Niedel von Rohrstock belief sich auf 4568 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.,
das Peculium der Kirche nur auf 2335 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. So
musste die Sache an die ev. Communität gehen und am 31. Jan. 1787
dem Magistrat communicirt werden. Um 6 Febr. erklärten sich 9 Büntfe
für die Reparatur, 4 für eine neue Kirche. Indes schon für den 12 Febr.
wurde eine nochmalige Abstimmung zu Stande gebracht, bei welcher nur noch
5 Büntfe für die Reparatur, 8 aber für eine neue Kirche auf einem andern
Platz²⁾ waren. Nun erhob sich der Streit. Für den Reparaturbau
traten ein das Kirchen-Collegium und an dessen Spitze der Vorsteher
von Wagenhof auf Niederndamsdorf, die Pastoren, obgleich sie ihre vota
abzugeben deprecirten, der Oberglöckner³⁾, verschiedene Geschäftstreibende
der Schweidnitzer Gasse, die „adhaerenten“ derselben, Gemeindeglieder
und namentlich Landherrschaften, welche ihre Gräfste in der Kirche hatten
und die Leichen darin unberührt wissen wollten, sowie Solche, die sonst
aus Pietät am alten Gotteshause hingen. Verfechter des Neubaues war
der weitaus größte Theil der Bürgerschaft, an dessen Spitze die Schöppen
Bäckerstr. Gottfr. Hallgans und Kaufmann C. Gottfr. Nürm-
berger, sowie der Bürgerschafts-Vorgerher, Bäckermeister C. Gottfried
Sander, Schwiegersohn des genannten Hallgans, wirkten. Der Magistrat
stand auf Seiten der Neubaupartei, aber, da ihm mehrfach befohlen worden,
in Kirchensachen sich nicht zu misiren, sprach er, dies 4. Mai selbst
ansprechend, aus, auch in diesem Falle nur stummer Zuschauer von den
unüberlegten Handlungen des Kirchen-Collegii sein zu können. Doch, ob er
gleich — 10. Juli 1787 — dem Kirchen-Collegium erklärte, daß er sich
keineswegs in die Angelegenheiten der Kirche mischen wolle, meinte er
doch zugleich, der Communität, die seinen Beistand nachgesucht habe, will-
fahren zu sollen, weil die Gründe der Vernunft, welche den neuen Kirchen-
bau forderten, nicht unterliegen dürften. Er ließ wesentlich seine Feder
zum Streit.

¹⁾ Bei Feststellung derselben waren Stadtmittler Schimke und die
Maurermstr. Blasche und Trautmann zugezogen worden.

²⁾ nämlich auf den unter den Namen Christoph Glöckel und Gaias Lang-
ner geführten, seit dem 30j. Kriege liegenden wüsten Stellen der Webergasse Nr. 233,
234 und 235, welche die Stände der Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer 1729
beauftragt Errichtung eines Zucht- und Spinnhauses gekauft hatten, deren Nutzungen
aber — $7\frac{1}{4}$ Biere gegen 4 Flor. 21 kr. 2 Den. Geschöf und 2 Thlr. Gartenzins
— da aus der Sache nichts wurde, das hiesige Steueramt verrechnete, bis die Stellen
1768 der Metablissements-Kasse hier wieder zustießen.

³⁾ Besitzer des Nachbarhauses Nr. 146.

§. 91. Unterm 19. Februar und 28. März war seitens der Kirche eine Unter suchungs-Commission beantragt worden. Das Ober-Consistorium bestellte dazu den Kirchen-Inspector Conf.-R. Tie de, Justiz-Commissionss-
rath Stadt-Director Struve und Bauinspector Her fert, sämmtlich von
Schweidnitz. Bei der Verhandlung der Commission mit dem Kirchen-
Collegium und den vorgeladenen Repräsentanten der Bürgerschaft am
11. April wurde gegen die Reparatur geltend gemacht: die Unzuläng-
lichkeit des Anschlags, der schlechte Grund, die wenigen Plätze (106) der
neuen Empore, die Leistungswigerung der Gastgemeinden, die beengte,
feuergefährliche Lage der alten Kirche, endlich die Bequemlichkeit und
Größe des Platzes auf der Webergasse. Der Neubau sei allerdings, bei
Ermangelung der Fonds, in Hoffnung auf Wohlthäter, nicht übereilt zu
führen, sondern nach Proportion der erfolgenden Beiträge zu poussiren.
Diesen Aufstellungen wurde entgegen gehalten, daß sie unbegründet oder
unerheblich oder beim Reparaturbau berücksichtigt wären und durch ihn
behoben würden, sowie, daß der vorgeschlagene langsame Neubau auf der
Webergasse, der 12—14000 Thlr. fordern würde, nicht möglich zu
machen sei, die Pfarrwohnungen entfernt stünden, die Wegschaffung der
Leichen in der Kirche Anstoß gäbe. Für den Neubau entschieden sich
2 Schöppen und 6 Borgeher der Bürgerschaft, für den Reparaturbau
4 Borgeher der Bürgerschaft und 8 Mitglieder des Kirchen-Collegiums.
Die Repräsentanten zeigten zugleich an, daß ihre Mittelglieder nicht völlig
einig wären, sie also ihre Stimmen nur nach der Stimmenmehrheit in
der Zunft abgegeben hätten. Bis zur nächsten Verhandlung sollten beide
Plätze im Fundamente untersucht, Anschläge gefertigt und ein Ausschuß
aus sämmtlichen Dörfern bestellt werden, obgleich diese die Buziehung zum
gegenwärtigen Termin sich verbeten hätten. Die Commission erkannte,
daß es bei dem äußerst schlechten Fundament der alten Kirche — bei
12 „Ellen“ Tiefe noch kein tauglicher Grund — viel gewagt sein möchte,
sie mit massiven Mauern zu versehen, auch, daß Riedels Anschlag die
Grundtiefe zu gering, die Mauern zu schwach, die Ziegeln zu wohlfest,
die Sacristei als stehen bleibend angenommen und das Fuhrlohn aus-
gelassen hatte. Her fert's Anschläge lauteten für die Reparatur auf
7030 Thlr. 12. 10., für den Neubau auf 7207 Thlr. 15. 11. Bei
Fortsetzung der Commissions-Verhandlung am 8. Mai wurde virtim
abgestimmt. Für den Reparaturbau entfielen 71 Stimmen — 70 von
der Stadt mit 60 Thlr. 4 ggr. Beitrag und 1 Stimme vom Lande —
für den Neubau 144 Stimmen — 129 mit 412 Thlr. 8 ggr. Beiträgen
aus der Stadt und 15 Stimmen mit 156 Thlr. (100 vom Lehnguts-
besitzer Hoffmann in Haibau) Beiträgen vom Lande. Die Landgemeinden
bestritten, daß sie eingepfarrt seien und bewilligten zum Theil nichts oder
wenig und Unbestimmtes.¹⁾ Bemerkenswerth ist, daß gerade der Kirchen-

¹⁾ z. B. konnte Landrat Baron v. Richthofen auf Oberstanowitz zu einem
bestimmten Beitrag sich nicht resolviren, wollte sich aber als eingepfarrt ansehen
lassen, wenn er bei vorkommenden Kirchbauen und Rechnungs-Unahmen zugezogen,

vorsteher von Wagenhof auch nicht zum Reparaturbau einen Beitrag leisten wollte, da er hier nicht eingepfarrt sei. Realgaben waren selbst von Katholiken — wie von Dr. Wiehl und Genossen 100 Fuhren — in Aussicht gestellt.

S. 92. Nachdem das Ober-Consistorium das Stimmenverhältniß und den geringen Kostenunterschied ersehen, bewilligte es — 24. Mai — den Neubau. Hiegegen wurde indeß das Kirchen-Collegium — 11. Juni — ernst vorstellig, und wies hin: auf die Vorstiegelungen derjenigen von der Communität, welche aus Uebermuth eine neue Kirche haben wollten, auf die unglaubliche Niedrigkeit des Herferschen Anschlages, unter Anführung der warnenden Baustillstände in Waldenburg und Giesmannsdorf, auf die Schwäche des Peculii; darauf, daß die Meister Riedel und Schimke sich engagiret hätten, die alte Kirche in durablen Stand, gleich wie eine neue, zu setzen; auf die verlorenen Arbeitsstunden oder die Unmöglichkeit des Gottesdienstes bei Uebertragung des Gespärres u. s. w. zur neuen Kirche, auf die Keller unter dem neuen Bauplatz und den dort ebenfalls sehr tiefen Grund, auf die beschwerte Verrichtung der geistlichen Functiones von den dann entfernten Pfarrhäusern aus, zumal im Winter, auf die Frage, wie etwa zu erkauende Bürgerhäuser zu Pfarrhäusern adaptirt werden sollten, auf die vielen Leichen — 42 — unter der Kirche, wo, wenn sie blieben, wegen Abscheus kein Keller angebracht werden könnte, während, sollten sie herausgerissen und anderwärts, man wisse nicht wo, verscharrt werden, die noch lebenden Familien ihre Rechte auf die selbsterbauten Gräfte zurückfordern würden; auf des von Wagenhof Schwiegervater dabei namentlich, den verdienten Landrath von Seydlitz und dessen Gemahlin, welche in der Gruft hinter dem Altar ruhten; auf den Schaden der Kirche, wenn viele der vorgeblich Eingepfarrten sich wegwendeten, wie denn auch Frh. v. Richthofen auf Oberstreit hautement¹⁾ declarirte habe, daß er, unter Zurückforderung der behufs Anlage einer Gruft für ihn schon bezahlten 100 Thlr. nebst Interusurio,²⁾ sich mit seiner Gemeinde niemals mehr hierher zur Kirche halten wolle, während Major v. Seydlitz auf Pilgramshain mit seiner Gemeinde, ebenso der Besitzer von Eisdorf, Unverricht, sich nach Rohstoff zu halten vorhatten. Das Ober-Consistorium fand — 21. Juni — die Bedenken des Kirchen-Collegiums, namentlich die augenscheinliche Niedrigkeit des Herferschen Anschlages, die zu groß werdende Schuldenlast der Communität, die Entlegenheit der Pfarrhäuser, die Verursachung neuer Kosten bei Aufbau neuer Pfarrwohnungen so begründet, zumal der neue Platz von der Kammer nicht gratis hergegeben werde, daß es nunmehr den Bau der neuen Kirche nicht nachgeben könne; nur eine vollständige

ihm auch das Jus patronatus und zugleich in der neuen Kirche eine von ihm zu erbauende Loge der Kanzel gegenüber und ein Begräbniß unter der Loge mit accordiret würde.

¹⁾ Hoch, laut.

²⁾ Sinsen.

Reparatur der alten Kirche zum Anschlage von 4823 Thlr. sei balzmöglichst in Entreprise zu geben.

Diese Entscheidung, so schnell nach der ersten, zusagenden, reizte nur. Die neubaugefürten Communitäts-Repräsentanten Sander und Hallgans und 109 andere Unterzeichner, gestützt auf die Zunft-Stimmenmehrheit von 2 Dritteln, zugleich der Mitwirkung des Magistrats versichert, traten mit einer sehr erregten Protestvorstellung — 17. Juli — bei dem Ober-Conistorium hervor. Sachlich lautete sie dahin, daß Hirschfert's Anschlag nicht zu niedrig und es boshaftie Unwahrheit sei, die Meister Riedel und Schimke hätten für 4823 Thlr. die Reparatur ausführen wollen. Selbst der Magistrat, der sich nie in die Kirchensachen mische, favorisire sie. Die Anverwandten der Todten ossirierten nichts und die Erbung des Capitals sei ihre, nicht Sache des Kirchen-Collegiums. Unterm 19. Juli folgte noch ein besonderer Protest von 55 Bürgern gegen den Reparaturbau, dahin gehend, daß sie für aufzunehmende Capitalien und Zinsen nicht hafteten. Unterm 25. Juli beschieden, daß ihr Suchen nicht stattfinde, zumal ein großer Teil der Gemeinde schlechterdings protestire, sie also bei der auf guten Gründen fassenden Verfügung sich zu beruhigen oder zu gewärtigen hätten, daß man die unter ihnen befindlichen unruhigen Köpfe zur Raison zu bringen wissen werde, reichten die Repräsentanten gleichwohl eine mit 160 Unterschriften bedeckte Vorstellung unterm 15. August ein, außer dem schon Bekannten des Inhalts, daß bei dem Neubau die alte Kirche zum Gottesdienst belassen bleiben könne und Hirschfert seinen Anschlag unter Caution auszuführen garantire, daß diejenigen, die auf der Schweidnitzer Gasse wohnen und deren Bluts- und Gemüthsfreunde nur aus Eigennutz Einspruch erhöben. Die große Zahl der Gegner rührte daher, daß jene auch die vorstädtischen Unterthanen zur Unterschrift gezogen hätten, sie aber nicht.

Der Bescheid an die evangelischen Bürger und Parochianos Sander, Hallgans, Nürnberg und Consorten — 25. August — war, es habe bei der Reparatur sein unabänderliches Bewenden und Bürgermeister Kretschmer in Freiburg Auftrag, solche minus Licitanti in Entreprise zu geben. Dagegen brachten die Bürger den Streitfall — 14. September — an den Justiz-Minister Graf v. Danckelmann in Breslau und, an das Geistliche Departement in Berlin verwiesen, unterm 1. November an dieses; sie erzielten auch eine Ordre d. d. Berlin, 16. und Breslau, 27. November, daß die Reparatur in Anstand bleiben müßte. Inzwischen hatte die Licitation — 21. November — stattgefunden, wobei die Dissidenten, da auf ihr Prolongationsgesuch nicht Rücksicht genommen wurde, sich aus dem Termin entfernt, und unter den bietenden Meistern Bredow mit Hennig aus Hirschberg, Proschke aus Freiburg und Schimke mit Blasche hier die letzteren im zweiten Nachgebot mindestfordernd mit 5850 Thlr. geblieben waren.

§. 93. Aber zufolge Weisung vom Königl. Hoflager beauftragte das Ober-Conistorium — 4. December — die Commission Tieedes-Struve, unter Beziehung des Bauinspectors Isemey in Liegnitz, als

unparteiischen Sachkundigen, nochmals Hertzert's Anschlag zu reviviren. Dies geschah 25. Januar 1788. Es ergab sich, daß viel schicklicher, als der Platz der alten Kirche, der Platz auf der Webergasse sei, wenn die darauf noch stehenden 2 Bürgerhäuser nebst der daneben liegenden wüsten Stelle zu Hülfe genommen würden, daß aber die alte Kirche, nach der vom Kirchen-Collegium ausgeführten Absteifung, ohne weitere große Reparatur, noch 20 und mehr Jahre stehen könne, während der von Isemer gesieferde Neubau-Anschlag ohne die 2 Bürgerhäuser 8416 Thlr. 5. 4. erfordere. Isemer submittirte, ob es nicht für die arme Bürgerschaft von Striegau schicklicher sein möchte, noch 20 Jahre in der alten Kirche ohne Schulden ihre Andacht, als in der neuen Kirche, mit einer ziemlichen Schuldenlast behaftet, ihr Seelenheil zu suchen. Dennoch stellte Hertzert 2. Februar die Conditiones der Entreprise-Ausführung seines Anschlages auf. Isemer zog — 28. Februar — sich von der Sache zurück und Baudirector Pohlmann aus Breslau besichtigte Ende Juni oder Anfang Juli die Kirche. Die Resolution zögerte, obwohl schon im April eine Commission decretirt und nur verhindert worden, die Sache zu erledigen. Zum Zweck der Beschleunigung wendete sich die Communität — 14. Juni — an das Geistliche Departement in Berlin und — 26. October — an Justiz-Minister Graf von Dantelmann in Breslau. Das Kirchen-Collegium war seinerseits thätig, der Sache zum Ende zu helfen, was übrigens Minister von Wöllner — Berlin, 25. Juli — dem Ober-Consistorium schon aufgegeben hatte. Das Kirchen-Collegium hatte Ursache zur Eile. Das auf dem Ringe lagernde Bauholz litt Schaden, zumal der Magistrat die Eindachung nicht gestattete, endlich aber auf Räumung des Ringes drang. Es fand auch schließlich seinen Lagerplatz vor dem Schweidnitzer Thore. Die Gesuche von Wagenhof's nomine des Kirchen-Collegii — 8. März, 6. August, 15. September — an das Ober-Consistorium um Vorbescheidung blieben unbeantwortet. Da nun eine Untermauerung der 4 schadhaften Säulen noch vor Winter nöthig schien, suchte v. Wagenhof — Damsdorf, 9. October — die Zustimmung der Communität, damit die Arbeit nicht für eine „reelle Reparatur“ erachtet würde. Er wurde — 12. October — kurz abgewiesen mit dem Bemerk'en, die Untermauerung gäbe gegen die Schneelast auf dem Dache keinen Halt, es seien ohnehin 6 Stücke angelegt, das Kirchen-Collegium sei, da der Neubau schon approbiert gewesen, von den Verzögerungen *causa efficiens*¹⁾ und müsse es sich zur Pflicht gemacht haben, eigenmächtig zu handeln. Das Kirchen-Collegium reichte das übelwollende Sentiment für seine gute Meinung bei dem Ober-Consistorium — 2. November — ein und erlangte nun — 6. November — Erlaubniß, um allen Streit und Vorwurf des zu theuren Einkauf's zu beheben, das Bauholz — sei es ohne allen oder mit geringem Rabatt möglich, zu verkaufen. Dies gelang erst August 1789 so, daß die Ausgabe von 206 Thlr. 11 Sgr. durch 207 Thlr. 26 Sgr. Verkaufspreis gedeckt wurde.

¹⁾ Ursache.

§. 94. Am 1. December 1788 endlich stellte sich die bereits im April ernannte Commission ein. Sie bestand aus Justizrath v. Muntius auf Altwasser, Vaninspector Tiede zu Ohlau, in Vertretung des erkrankten Vandirectors Pohlmann zu Breslau, und Justiz-Secretair Unverricht in Schweidnitz. Es galt die Anschläge von Herfert und Isemier und die Frage, ob Neu- oder Reparaturbau, zu untersuchen. Der Befund war, daß der Reparaturbau wegen des schlechten Grundes, des engen Platzes und der schadhaften Vordermauer gar nicht wohl stattfinden könne, sollte aber die Kirche noch gerame Zeit conservirt werden, sie durch 5 kurze und 5 lange Stützen, durch Verzweigung der Vordermauer und Instandsetzung des Daches gesichert sein müsse, was 113 Thlr. 22. 6. kosten werde. Für Neubau wäre der beste Anschlag der Herfert'sche. Die Deputirten der Bürgerschaft wollten, falls der Neubau aufgeschoben würde, daß der Platz auf der Webergasse asservirt bleibe. Die Deputirten des Kirchen-Collegiums waren in Abwesenheit des Herrn v. Wagenhof zu keiner Erklärung, weder wegen Reparatur-, noch wegen Neubauens zu bewegen. Zu einigen waren die Parteien nicht. Wiederum zögerte die Resolution, so daß v. Wagenhof — Damsdorf 19. Mai 1789, nochmals 13. März 1790 — die Genehmigung der commissarisch nothwendig befundenen Reparatur erbat, zumal der Chef hiesiger Guarnison, wegen Gefährdung seiner Leute beim Gottesdienst, mit Klage drohe und Beschwerde angebracht worden sei von den herrschaftlichen Inhabern derjenigen Logen, welche über den 4 gesunkenen, mehr als 3 Zoll auseinander gegangenen Säulen sich befänden, worauf endlich das Ober-Consistorium — 25. März 1790 — die Reparatur nachgab. Da nun aber 1788 das Kirchen-Collegium den vorderen Giebel hereingezogen und verklammert, 1789 auch auf Dachreparatur 26 Thlr. 29. 2. verwendet hatte, so erklärte eine Deputation der Communität vor dem Magistrat — 23. April 1790 — zu Protokoll, mit Ansehung der Stütze 1788 und der Arbeit am Dach die commissarisch erforderliche Reparatur für vollführt.

Hier verstummen die Alten. Offenbar erlosch der Streit. Bemerkt sei noch Folgendes: 1) Kriegsrath Gallafch in Schweidnitz hatte — 21. Juni 1787 — als Bedingung für die Abtretung des Platzes auf der Webergasse bezeichnet: Uebernahme der Geschöfsgelder seitens des Aerarii, desgleichen Abtretung und Ebenung des Platzes der alten Kirche, die Kammer — 29. Juni — sich günstig erklärt. 2) Das Geistliche Departement in Berlin hatte — 16. Novbr. 1787 — entschieden dem Herfertschen Neubau-Anschlage den Vorzug gegeben. 3) Das Ober-Consistorium hatte — 13. Februar 1789 — höchsten Ortes berichtet, beide Herfertsche Anschläge seien ihm unglaublich vorgekommen und es sei wegen Armut der Communität und Protestes der Vermögendsten für eine kleine Reparatur gewesen. 4) Die Kammer in Breslau theilte — 21. April 1789 — dem Kriegsrath Gallafch mit, daß, weil die Erbauung der Kirche auf einem andern Platze für unumgänglich nothwendig befunden worden, bei dem geringen Aerar ein königliches Gnaden geschenk beantragt

sei, und verhandelte — 19. Mai 1789 — mit dem Ober-Consistorium, wieviel die Gemeinde aufbringen könnte.

Hieraus geht hervor, daß die Behörden für den Neubau waren und derselbe mir aus Rücksicht auf die geringen Mittel der Gemeinde fiel.

§. 95. Um eine deutliche Aufschauung von der damaligen, erregten Stimmung zu geben, dienen nachstehende Mittheilungen.

In der Protestvorstellung vom 17. Juli 1787 (§. 92) hatten die 111 Communitäts-Mitglieder unter Anderm sich geäußert, wie folgt: Das Kirchen-Collegium hat vor ungefähr 8 Jahren, unter welcher Benennung und Vorspiegelung, weisen Acta aus, mit erlangter Genehmigung ein Conferenzhaus (§. 112) gebaut. Von jeher hat das Kirchen-Collegium in der Bebauung des jedemaligen ersten Pastoris seine Conferenzen gehalten. Da aber der Pastor Thilo das zur Winterszeit zur Beheizung der Stube nöthige Holz und denen Kirchenvorstehern den während der Conferenzen benötigten Tabac, Pfeifen und Bier nicht mehr umsonst hergeben, sondern, wie billig, aus dem Aerario Ecclesiae vergütet haben wollte, so kam das Kirchen-Collegium auf den stolzen Einfall, ein besonderes Conferenzhaus zu erbauen und zum größten Unglück der Communität und Aerarii Ecclesiae projectirte das Kirchen-Collegium die Ausführung des lediglich auf Stolz gegründeten Baues so glücklich, daß nunmehr ein völlig unnützes Gebäude existirt, worüber wir zeitlebens seufzen und uns über unser damaliges Stillschweigen die gegründesten Vorwürfe machen müssen. Es ist himmelschreinend unverantwortlich, daß das Kirchen-Collegium sich nicht mit einer Stube begnügt und die geringen Mittel nicht sorgfältigst für die den Einsturz drohende Kirche zusammengehalten hat. Das Conferenzhaus ist mit schweren Kosten (§. 112) erbaut und kann, so lange die Kirche auf ihrem jetzigen Platze steht, nicht einmal zur Wohnung des niedrigsten Kirchen-Bedienten gebraucht werden. Diese mit Bestände der Wahrheit angeführte Veranlassung constiret freilich nicht aus den bei Nachsuchung der Approbation eingereichten Berichten des Kirchen-Collegii. Allein, um den auf Stolz gegründeten Endzweck zu erreichen, mußte es Sr. Kgl. Majestät und uns die Wahrheit verschweigen.

Wenn wir bei der Intendirung derselben nicht in dem allzu sichern Vertrauen auf die Rechtschaffenheit unserer Kirchen-Administratoren geschlafen hätten, so hätten die falschen Vorspiegelungen des Kirchen-Collegii uns sicher nicht entgehen können, wo wir dann dieselben mit leichter Mühe in der wahren Gestalt vorgeleget und solchergestalt diesen unnützen Bau verhindert hätten. Dieser schädliche Conferenzhausbau hat uns auf die Handlungen des Kirchen-Collegii aufmerksam gemacht und überzeugt, daß das Kirchen-Collegium uns nunmehr noch unverantwortlicher hintergehen und den höchst nöthigen Bau einer neuen Kirche hintertreiben will. So müssen wir das der Communität verliehene Jus Patronatus gestend machen und die Kirchenvorsteher, die lediglich von der Communität dependirende Administratores sind, in ihre Administrations-Gränzen zurückführen. Die wahren Gründe, warum das Kirchen-Collegium den Bau der neuen Kirche mit möglichsten Kräften zu vernichten sucht, sind lediglich

Eigenfinn, übertriebene Herrschaft und endlich, daß die Schande der Erbauung des völlig unnützen¹⁾ Conferenzhauses nicht einem jeden noch einleuchtender werden soll, weil es nicht mit der Kirche translociret werden und folglich in der Zeitsfolge den vorgespiegelten Grund zu einem Thurm nicht abgeben kann. Diese wahren Gründe hat das Kirchen-Collegium in seinem Bericht vom 12. m. pr. freilich nicht eröffnen dürfen, dahero auf andre scheinbare Gründe denken müssen. Der Ton der Protestvorstellung bestimmte — 25. Juli — das Ober-Consistorium, durch Bürgermeister Kretschmer von Freiburg deren Verfasser erkunden zu lassen. Es ergab sich der Syndicus bei hiesigem Magistrat, Bellner, welcher — 16. Aug. — sein Bedauern einberichtete, sollte seine Concipirung mißfällig sein und bemerkte, die Eingabe vom 15. August habe er nicht concipiirt. —

Andererseits finden sich v. Wagenhof's Klagen, daß Hans omnis herrsche, daß der Neubau ein „doller Einfall“ verschiedener Bürger der Communität sei, die sich noch nicht an die 200 Mann belaute und wovon die mehrsten in pauvren Umständen, daß die verhandelten Sachen sogleich ausgeplaudert und im Bierhause raisonnirt werde und Solches zu Factionen Anlaß gäbe, daß Cabalen gespielt seien, und daß ihm die Verfassung des hiesigen Systems schon längst odieuse geworden. In einem an von Wagenhof gerichteten Briefe seines Neffen v. Seydlitz-Pilsgramshain — Schweidnitz, 18. Juli 1787 — nennt dieser die Neubaugefürnten blinde Patrioten, die seinem Onkel einen sehr großen Dank sagen möchten, daß er sie aus dem Verstinken in eine übermäßige Schuldenlast errettet hätte. Auch wird Auflösung des Räthsels gewünscht, wie die Vernunft, auf die Magistrat sich berufen hätte, bei einer unüberdachten und blinden Handlung Gründe hervorbringen wolle.

Am Schluß des Kirchenjahrs — 25. November 1787 — waren beide Pastoren, von welchen, den Baustreit betreffend, sonst keine Zeile sich vorfindet, in der Predigt für die alte Kirche eingetreten, Thilo Vor-Herrmann Nachmittags. Thilo hatte namentlich gesagt, daß der größte Theil der Gemeinde dem Gotteshause gram geworden und ihm schändliche Namen beilege, daß er aus Hochmuth, Eigenfinn, Trotz und Eigennutz eine neue Kirche wolle, ja, er hatte die Anhänger des Neubaues als Narren angeredet und schließlich geäußert, wenn sie von ihren Sünden

¹⁾ Das Urtheil im Kirchen-Bisititations-Bericht des Cons.-R. Ziede vom 10. Juni 1782 lautet: „Was aber das neuerbaute Glöcknerhaus betrifft, so wäre gegen diesen verhunzten Bau viel zu erinnern. Das Resultat von allen Debatthen darüber war: Wenn der Weißgerber Neger“ — Kirchgasse Nr. 130 — „ein Stück seines Gartens der Kirche verkauft, (dazu ist aber noch kein Anschein) so könnte das baufällige Schulhaus verkauft und dies neue Glöcknerhaus zum Behuf der Schule ausgebaut werden. Bis dahin bleibt es ein Conferenz-Zimmer, eine Remise für die Kirchenbaugeräthe und, wenn der Glöckner es bedarf, seine Glöcknerwohnung, aber ohne Hof u. s. w. Die dicken, zum Thurm angelegten Mauern bleiben der Nachkommenhaft zum Besten, um einst ein Glockenhaus darauf bauen zu können. Kurz, es scheint, der alte etliche 80jährige Rendant Sander habe den Baugeist gehabt, aber etwas ohne Kopf gebaut. Dieser versicherte dagegen, daß die Kirche keinen Schaden davon haben könne, weil das Haus ohne Onera wäre und also leicht einen Käufer finde“. Das Kirchen-Collegium hat indeß die Genehmigung des Baues nachgesucht.

nicht abstünden, würde Gott sie zeitlich und ewig verwerfen. Die Getroffenen, beleidigt und auf eine „verdiente Zurechtweisung“ dringend, gaben ihre Beschwerde — 27. November — vor dem Magistrat zu Protokoll. Von einem Erfolg ist nichts zu bemerken.

Bei dem Commissions-Termin — 25. Januar 1788 — hatten außer den geladenen Bürgerschafts-Repräsentanten sich, ungerufen, als Zuschauer zugleich andere Bürger, bei der alten, wie auf dem Platz zur neuen Kirche eingefunden. Auf letzterein geschah es, daß jene Zuschauer die Kirchenvorsteher Kleemann, Scholz und Thomas nicht zu Wort kommen ließen, ja Posamentirer Baum den Steinkretschmer Thomas im Wortwechsel so insultierte, daß die Kirchenvorsteher, um mehreren Spectacle zu verhüten, weggehen mußten. Ein Antrag auf Satisfaction unterblieb nicht und es stand Termin am 5. Februar an. Die Belangten erklärten, daß Bürger, welche für die alte Kirche portirten, ebenfalls zugesehen hätten. Baum würde gar nichts gesagt haben, hätte Thomas dem Heller nicht zugeschrieben, er solle zum Neubau von seinem Garten nichts ablassen. Die für die alte Kirche portirten, erregten die größte Unordnung und Zwietracht in der Communität. So habe Gastwirth Erbe öffentlich erklärt, für Bauinspector Ifemer sei das Quartier bei ihm bestellt, ihm auch vom Kirchenvorsteher Scholz gesagt worden, er solle dem Ifemer alles geben, was derselbe verlange²⁾. Noch habe Scholz beigefügt: „Und ich werde ihn schon stempeln.“ Der Magistrat stellte frei, die Injurienlage gerichtlich bei ihm anzubringen, fand sich aber veranlaßt, mittelst Currende vom 5. Februar die auffallenden Unterhaltungen über die Reparatur und den Bau der Kirche bei 1 Thlr. Strafe zu untersagen.

§. 96. Zum Schluß sei bemerkt, daß das Kirchen-Arar an Commissionsgebühren und Untosten 102 Thlr 3. 1. hatte zahlen müssen. Der für den Neubau wirkende Theil der Communität hatte aber auch Ausgaben gehabt, für Copialien, Porti, Botenlöhne, 3 Mal zwei Reitende nach Altwasser zu Justizrat v. Mutius, 1 Reise nach Rapsdorf zu Minister v. Zedlitz, 1 Reise nach Orlau zu Bauinspector Tieke, 3 Reisen nach Breslau zum Chespräsidenten, Justizminister Graf v. Dandekmann und zum Baudirector Pohlmann, 4 Reisen nach Schweidnitz zu Cons.-Rath Tieke und Bauinspector Herfert, auf Zinsen für das Betriebs-Darlehn u. s. w. Diese Ausgaben beliefen sich zusammen auf 104 Thlr. 7. 5. Die Vorschusgeber, Bäckermeister und Schöppen Christ. Gottl. Sander und Büchner - Altestter Lange wollten das Geld aus dem Kirchenarar erstattet haben, da, wenn der Neubau auch nicht gänzlich reussirt hätte, die Bemühungen dafür niemals für ganz unstatthaft erklärt worden wären. Trotz der Verwendung des Kirchen-Collegiums vom 27. August 1794 wurde das Verlangen vom Ober-Consistorium — 4. September — abgewiesen, weil die Bitthsteller nicht negotiorum gestores¹⁾

²⁾ Die Rechnung betrug 2 Thlr. 28. 9 Den.

¹⁾ Geschäftsführer.

der Kirche gewesen, ihre Liquidationsfälle aber theils mit nichts bescheinigt seien, theils keine Rücksicht verdienten. Die Interessenten pflogen noch vergebliche Verhandlungen mit der Wittwe des betheiligt gewesenen Mürmberger. Eine gemeinschaftliche Bitte des Magistrats, des Kirchen-Collegii und der ganzen (ev.) Bürgerschaft vom 21. März 1798, um, wie es heißt, dieser äußerst unangenehmen Sache sich zu entledigen, bewirkte, endlich, daß das Ober-Confistorium — 19. April — die Erstattung der Vorschüsse aus dem Aerar bewilligte, da von der ganzen Bürgerschaft das Kirchen-aerarium bei künftiger etwaniger Unzulänglichkeit doch auf jeden Fall zu vertreten sein würde. Der Friede war hergestellt. Die Haupt-Reparatur unterblieb, der Neubau auch. Kein Theil der Streitenden war Sieger, keiner Unterlieger. Gewinner waren die Commissarien, Verlierer war das Kirchen-Aerar.

Malteserkirche.

§. 97. Die übelständige alte Kirche blieb eine Mahnung, eine bessere zu erlangen. Nirgends aber findet sich eine Andeutung, daß auf den Besitz einer katholischen gerechnet worden wäre. Lediglich mündlich hat sich eine Kunde erhalten, daß während des Baustreits die Überweisung der Malteserkirche an die evang. Kirch-Community befürchtet worden sei und hiermit das Interesse katholischerseits für den Neubau zusammengehangen habe, so wie, daß der Commendator und die Abtissin sich dabei mit Darlehen hätten betheiligen wollen. Der Reichstags-Deputations-Hauptschlüß vom 25. Februar 1803 und die damaligen Bewegungen überhaupt führten jedoch begünstigende Zeitumstände herbei und wirklich richteten Magistrat, Kirchen-Collegium und die gesamte Community — 2. Juli 1805 — ein Gnadengesuch an den König behufs „Wiedereinräumung der von 1525 — 1629 in ihrem Besitz gewesenen kath. Malteser-Pfarrkirche“. Weit entfernt, ihre kath. Mitbrüder, mit denen sie immer im guten Vernehmen gestanden hätten, in ihrem Gottesdienst zu beeinträchtigen, führten die Bittsteller aus, daß die kath. Gemeinde außer 3 kleineren 2 größeren Kirchen am Ort besitze, von denen die Carmeliter-Kirche sie vollkommen fassen dürfte, da sie nur etwas über $\frac{1}{4}$ der evang. Gemeinde stark und daß auch gar kein Pfarrer an der Malteserkirche vorhanden sei, indem die pfarramtlichen Geschäfte von Carmelitern versehen würden. Auf Allerhöchsten Special-Befehl — Berlin, 25. Juli — wurde die Untersuchung eingeleitet. Allein es zeigte sich der Reihe nach, daß der Commendator Graf von Wengersky vom fürst-bischöflichen Vicariats-Amt in Breslau nicht ressortierte, daß er selbst verreist war, daß er seinen Bruder in Pilchowitz zu seinem General-Bevollmächtigten bestellt hatte, daß die Vollmacht sich nicht auf Ordens-sachen erstreckte und endlich, daß auf das Malteserordens-Groß-Priorat in Prag verwiesen wurde. Mit diesem hatte eine preußische Behörde füglich nicht in Verbindung zu treten. Leicht konnte es zudem nicht befunden werden, das Gnadengesuch zu bewilligen, da in der Stadt noch viele

Katholiken existirten. Ueberhaupt machte der Erlass vom 12. November 1805, der sämmtliche Untersuchungen wegen Zurückgabe katholischer Kirchen fistigte, auch der hiesigen Verhandlung ein Ende. Nach der Säcularisirung der Klöster bewarben die evang. Mitglieder des Magistrats und die evang. Stadtverordneten im Namen der evang. Kirchgemeinde mittelst Immediat-Gesuchs vom 12. December 1810 sich nochmals um die bisherige Maltheiserkirche. Die kath. Gemeinde trug die Besorgniß, ihre Pfarrkirche abtreten zu müssen — 26. Juni 1811 — der l. Regierung in Breslau vor und wurde — 8. Juli — beschieden, ihre Besorgniß sei voreilig und ganz ungegründet. In der That war das Immediat-Gesuch vom Departement des Cultus für unstatthaft befunden worden. Die Gemeinde sah — 29. November 1811 — schließlich selber von Erlangung der Commende und Maltheiser-Pfarrkirche ab.

Carmeliterkirche.

S. 98. Dies geschah deshalb, weil die Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifte und Klöster in Schlesien nahe daran war, über die Carmeliterkirche zu verfügen. Diese anlangend waren schon 24. September 1811 Magistrat und Kirchen-Collegium gefragt worden, was sie, wenn die Carmeliterkirche unentgeltlich überlassen werden sollte, für das nach dem Materialwerth auf 3542 Thlr. 16 ggr. taxirte Klostergebäude zu geben gedachten.

Um 12. August 1812 wurde ein von Pastor Thilo abgefasstes Gesuch des Magistrats, der Stadtverordneten, der Kirchen- und Schulen-Deputation, um unentgeltliche Ueberlassung der ehemaligen Carmeliterkirche und deren Gebäude, an den Staats-Kanzler Freiherrn v. Hardenberg gerichtet und diesem selbigen Tages in Mührau, wo er sich damals aufhielt, durch eine Deputation überreicht. An denselben erging hierauf folgende Königliche Cabinets-Ordre:

„Auf Ihren Mir gemachten Vortrag genehmige Ich die unentgeltliche Ueberlassung der geschlossenen Carmeliterkirche nebst dem dabei sich befindenden Klostergebäude zu Striegau an die dortige evangelische Gemeinde zur Einrichtung für ihren Gottesdienst, für die Schule und zu den Prediger- und Schullehrer-Wohnungen unter der Bedingung, daß dagegen die dortige Stadt-Commune sofort dem wegen der nachgesorberten Kriegs- und Einquartierungs-Beiträge mit 1904 Thlr. 21 Ggr. gegen das aufgehobene Benedictiner Jungfrauen-Stift eingeleiteten und gegen den Fiscus fortgesetzten Proceß mit Uebernahme aller und jeder Kosten entsage, sowie auch auf den Fall, daß diese Proceßsache in der Zwischenzeit noch abgeurteilt werden sollte, auf dasjenige Quantum, welches der Stadt hierauf etwa noch zugesprochen werden sollte, mit gleichmäßiger Uebernahme aller Kosten auf rechtsverbindliche Weise Verzicht leiste.“

Charlottenburg, den 12. December 1812.

Friedrich Wilhelm.“

Diese Botschaft, durch den Administrator der säcularisierten geistlichen Güter zu Striegau 6. Januar 1813 dem Magistrat und Stadtverordneten-Verein communicirt, wurde am 8. Januar zu Rathhouse den ev. Stadtverordneten und dem Kirchen-Collegium verkündigt, und von der Stadt-Commune die erforderliche Entzugs-Urkunde ausgefertigt. Schwierigkeiten machte dies nicht, weil der beregte Procesz inzwischen für die Stadt in erster und zweiter Instanz verloren worden und die Commune bei letzterem Urteil sich schon beruhigt hatte. Die Uebergabe von Kirche und Klostergebäude, nebst dem §. 114 bezeichneten Theile des gewesenen Klosterhofes, erfolgte am 10. Februar durch Kriegsrath von Cölln an den Magistrat und zwei zuerforderte Deputirte der Stadtverordneten. Offenbar war in die Uebergabe nebst dem innern Vichthofe auch der von einer Mauer umfriedete Vorhof vor der Kirche eingeschlossen. Denn die steinerne Marien-Statue auf der Vorhofmauer „obig der Thür“ ist zum Besten des Baues verkauft worden¹⁾.

Jungfrauenkirche.

S. 99. Der Umbau der Carmeliterkirche wurde durch die Kriegsverhältnisse hingehalten. Auch ließen die ungenügenden Räumlichkeiten der Carmelitergebäude, die verdunkelnde, seinerzeit noch sehr hohe Stadtmauer, die Unruhe der Haupt- und Poststraße, die damalige Enge der Fauergasse, veranlaßt durch den in dieselbe vorspringenden Vorhof der Kirche, die Schwierigkeit der Aufstellung von Löschgeräthen bei Feuergefahr und der Umstand, daß bei der geschlossenen Benedictiner-Jungfrauenkirche kein Thurm zu bauen wäre, es wünschenswerth erscheinen, diese gegen die Carmelitergebäude einzutauschen zu können. Magistrat, Kirchen-Collegium und Stadtverordnete bemühten sich darum — 28. März 1816 — bei dem Großkanzler Fürsten H a r d e n b e r g. Grundrisse beider Klostergebäude und Nachweise der erforderlichen Kirchstellen und Wohnungsräume mußten eingereicht werden. Doch gab das Ministerium des Innern — 8. Juli — dem Antrage nicht Statt, da die Inconvenienzen der Carmeliterkirche noch in größerem Maße bei der Jungfrauenkirche einträten, bei ersterer durch zweckmäßige bauliche Einrichtung gehoben werden könnten und über das Jungfrauenskloster zu einem andern Behufe disponirt werden würde.

Gegen den baldigen Einsturz der alten Kirche hatte man 1811 noch einmal Vorkehrungen getroffen. Auch 1817 sollten wieder Stützen und Verstärkungen helfen. Die Königl. Regierung zu Reichenbach befahl aber — 30. August — unabänderlich die Schließung der Kirche. Der letzte Gottesdienst darin fand am Michaelisfest — 28. September — statt. Hierauf begann der Abruch. Vom 1. Octbr. 1817 bis Anfang Novbr. 1819 diente die gewesene Jungfrauen-Klosterkirche zur Stätte der Andacht. Der wohlwollende Königl. Generalpächter hier und Gutsbesitzer auf Stanowitz, H o h b e r g, hatte provisorisch die Kirche zur

¹⁾ An Erbscholz Steiner in Ossig.

Benuzung hergegeben. Diesen eigenmächtigen Gebrauch der Jungfrauenkirche rügte — 8. October — die Reichenbacher Regierung ernst und gebot unverweilte Räumung, genehmigte indeß — 17. Octbr. — das Gesuch des Kirchen-Collegiums, die Kirche auf ein Jahr höchstens benutzen zu dürfen; sie war aufs Kostenloseste (218 Thlr.) eingerichtet worden.

Jetzige Kirche.

§. 100. Erst auf wiederholte Nöthigung seitens der Regierung schritt man zum Umbau der Carmeliterkirche. Dieselbe war von ursprünglich gothischer Anlage. Die beiden Gewölbe der Kirche, sowohl das des Schiffes, als das des einzigen Seitenschiffes (am Hufe) nebst der sie tragenden Pfeilerreihe, der das Seitenschiff auf der Stelle der jetzigen Taufhalle um das letzte Gewölzhoch kürzend, niedrige Thurm,¹⁾ die beiden Giebel der Kirche, das Dach derselben, wie das des Hochhors, auch die Vorhofmauer fielen noch im Herbst 1817 dem Abbruch anheim. Nur die Umfassungsmauern blieben zum Theil. Der Raum, den sie umschlossen, wurde durch eine Quermauer derartig gesondert, daß der Schlüß des früheren Hochhors zu einer achtseitigen Sacristei²⁾ von 28' Länge, 26' Breite und einem darüber — bis zum Stern an 144' hoch — aufsteigenden Thurm mit Durchsicht, der Bordertheil aber zu einem Kirchen-Innern von 104½' Länge, 49½' Breite und im Mittel 47' Höhe mit 3 Emporen sich umbauen ließ. Treppenhäuser wurden an der Südseite der Kirche nächst dem Orgelchor, bis in das Pfarrhaus eingreifend, und neben der Taufhalle; an der Nordseite der Kirche zwischen zwei Strebebögen, desgleichen östlich der Sacristei, zu den über dieser befindlichen 3 Thurmfürmen führend, angelegt. Altar, Taufstein, Kanzel und Orgel wurden aus der alten Kirche in die neue genommen und staffirt. Der Altar, in den die Kanzel zu stehen kam, konnte den großen Crucifixus in seiner Mitte nicht behalten, die Kanzel ihres Einbaues wegen nicht die Figuren des Schalldeckels. Der Crucifixus fand in der Taufhalle (südöstliche Ecke der Kirche) Aufstellung. Die Figuren bewahrte man auf dem oberen Thurmfürm auf. Die Orgel wurde durch Orgelbauer Roded von Schweidnitz 1819 für die Accordsumme von 640³⁾ Thlr. wieder aufgestellt, reparirt und in dieselbe das Positiv aufgenommen.

Die Säulen der Durchsicht des Thurmes, verbunden durch hölzerne Stabgeländer, wurden weiß, die beiden Schuppen-Helme grün gestrichen, Knopf, Fahne und Stern (bezhlt. 40, „32“ und 5 Pf.) wurden vergoldet.

§. 101. Der ganze Bau ist in etwa zwei Jahren fertig gestellt worden, da der theilweise Abbruch der Carmeliterkirche von 1817 zu 1818

¹⁾ Das daneben befindliche Treppenthürmchen steht noch jetzt.

²⁾ Von der Inschrift am Sacramentshäuschen sind bis jetzt die Worte: „Salv. . . . aus mundi verbo patris hostia ma“, von den Worten an der Kehle der Console ist noch nichts entziffert.

³⁾ Eingeschließlich der Nebenkosten 701 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.

vor sich ging, die Grundsteinlegung am 3. März 1818, die Einweihung am 7. Novbr. 1819 stattfand und der Thurm 1820 vollendet wurde.

Die Ausführung des ganzen Baues erfolgte durch den Stadtmaurermeister Blasche nach dessen Plane, den der Königl. Departements-Bau-inspector Kahler nur unverstntlich gendert hatte, und durch die Stadtmimmermeister Leopold und Kamitz¹⁾. Der Anschlag lautete ursprnglich, ohne Hand- und Spandienste, auf 4700 Thlr., der Kahler-sche Revisionsanschlag vom 19. Januar 1818 auf 8942 Thlr. 20 Sgr. Die Leitung des Ganzen war bei dem Magistrat nebst dem Kirchen-Colle-gium und den ev. Stadtverordneten, welche die Gemeinde schon 19. Aug. 1817 dazu mit Vollmacht versehen hatte. Gleichzeitig leistete dieselbe ein-stimmig Garantie fr die Kosten, obwohl sie nicht genau anzugeben waren. Fr die eigentliche Bauleitung war 29. August 1817 eine besondere Kirchbau-Deputation erwhlt und mit Geschftsordnung versehen worden. Zu derselben sollte der Land-Kirchen-Deputirte Unverricht auf Eisdorf, auferdem noch Ehrenmitglieder vom Lande zugezogen werden. Da es geschehen wre, ist nicht zu bezeugen. Pastor Hantsche bezeichnete sie einigemal als stdtisch.²⁾

§. 102. Zum Bau flo das Kirchenvermgen von 3080 Thlr. Die wiederholten Bemhungen um eine Provinzial-Haus- und Kirchen-Collecte schiederten. Die beim Gottesdienst an den Kirchthuren ausgestellten Sammelbecken trugen vom 30. April 1818 bis 31. October 1819 156 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., bei der Grundsteinlegung 30 Thlr., bei der Einweihung der Kirche 77 Thlr 20 Sgr. ein. An freien Geschenken kamen 665 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. auf, nmlich aus der Stadt 421 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. — worunter von Frau Tuchmachermeister Scharf 100 Thlr., Frau Oberamtmann Rosemann 50 Thlr., den (Karl) Sander-schen Eheleuten 150 Thlr., — vom Lande 233 Thlr. — wo-runter von den Gutsbesitzern: Mattht in Halsendorf 30 Thlr. und Hohberg-Stanowitz 100 Thlr. — und von Auswrtigen 20 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Zur Anschaffung neuer Glocken erfolgten 181 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. freiwillige Beitrge, davon aus der Stadt — die Kirchen-Collecte von 20 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. mit zugerechnet — 117 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., vom Lande 64 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. Der Erlös aus dem Verkauf von Abbruchs-Gegenstnden war 1154 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., aus dem Verkauf der Kirchstellen 3813 Thlr., des Grund-stiuds Nr. 189 (Schulhaus) 1210 Thlr., des Platzes hinter dem alten Brauhause (S. 114) 25 Thlr. Hierzu wurden die Lntegelder von 1816—1820 und Mieten geschlagen, zusammen 324 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., so da im Ganzen 10,717 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Courant Baugelder

¹⁾ Constige Werkmeister waren die Schmiede: Nigisch, Barnowski, Banke, Habermann, Riedel, Kober, Stuz, Peuckert, Frster; die Tischler: Helfer, Dertel, Friedrich, Blasche, Rhmhild; die Glaser: Ptzold, Hoschke, Stoll; die Schlosser: Opitz sen. und jun., Lichtenberg, Zusler, Klein; Kupferschmied: Meisel; Klempner: Pohl (Landeshut); Maler: Scholz.

²⁾ S. Anmerkg. zu §. 104.

bereit lagen. Außerdem flossen noch Spenden zur inneren Ausschmückung der Kirche, aus:

	Herrschaft.			Gemeinde.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
Striegau	—	—	—	430	19	2
Altstriegau	—	—	—	41	25	—
Barzdorf, Frhr. von Richthofen	50	—	—	4	13	9
Gisdorf, Rittergutsbesitzer Heinr. Unverricht	120	—	—	20	—	—
Hebeuteul, desgl. Sam. Unverricht	100	—	—	—	19	—
Gräben	—	—	—	28	25	—
Grunau	—	—	—	3	23	6
Saibau	—	—	—	18	12	—
Halbendorf, Rittergutsbesitzer Schwabe	50	—	—	12	9	3
Färischau, desgl. Kleinwächter	15	—	—	—	—	—
Muhrau, Justizrat Steinbeck	20	—	—	1	10	—
Niederfreit, Justizrat Stuppe	20	—	—	2	—	—
Oberfreit, Oberst von Dürerho	40	—	—	3	20	—
Pilgramshain, Frau von Seydlitz	40	—	—	11	2	6
Stanowitz, Rittergutsbesitzer Hohberg	40	—	—	24	4	—
Leichau	—	—	—	3	5	6
Thomaswalbau, Lieutn. Louis von Mutius	11	—	—	15	22	6
Tschechen	—	—	—	35	3	6
Sedlitz	—	—	—	5	—	—
Lüßen (Samuel Prasse)	—	—	—	10	—	—
	506	—	—	672	4	8

zusammen 1178 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

§. 103. So frisch das Werk unternommen worden und in seiner Vollendung den Beifall der Gemeinde hatte, sollte es gleichwohl nicht ohne Tabel dastehen. Die Chorbalken waren zu kurz geschnitten. Bauinspector Kahlert ließ zwar denselben Anker durchwerfen, erklärte das aber doch für Flickwerk. Besonders indeß erweckten nach Revision der vom Kämmererer Sander gelegten Baurechnung — 14. November 1821 — die Kosten von 27,764 Thlr. 4 Sgr. viel Mifstimmung. Zwar kounten von dem gemachten Aufwande wohl zurückgerechnet werden die Beträgen für Einrichtung der Jungfrauenkirche §. 99, Erwerb des Brauhauses §. 114, Beschaffung des Geläutes §. 106, Reparatur der Orgel §. 100, Rückzahlung von 1500 Thlr. Schuldecapital und 1404 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Verzinsung der mit 17,289 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. erborgten 29 Capitalien. Aber auch so blieben noch 21,346 Thlr. 18 Sgr. Ausgabe, worin freilich wieder die Kosten für den Pfarrhausbau (§. 111) und für Reparaturen an den alten Pfarrhäusern, beziehentlich für deren Umbau zu Schulhäusern mit inbegriffen waren. Im Besondern stellten sich die Ausgabeposten, wie folgt:

	thl.	sg.	pf.
Maurer-Arbeitslohn	2163	26	—
Zimmer-Arbeitslohn	2247	27	6
Führlohn	306	8	6
Handlangerlohn	1964	8	3

		thl.	fg.	pf.
Dischler-		1261	12	9
Schmiede-		587	9	—
Schlosser-		328	8	8
Glaser-		507	6	2
Klempner-		258	—	8
Töpfer-		296	20	1
Nägel		1471	26	10
Ziegen		2120	18	6
Holz, Bretter, Latten		4582	20	5
Kalk		1331	19	5
Sand, Rohr, Gyps, Draht		208	22	6
Döten, Botenlohn, Reisekosten, Trinkgelder u. s. w.		508	16	5
Steinhauer- und Brunnenarbeit		152	5	8
Thurmknopf, Thurmanstrich, Blechableiter		311	1	10
Staffiren		415	10	—
Verschiednen Professionisten und Insogemein		322	18	4

§. 104. Behufs der Schuldenentlastung übernahm, nachdem das Verbindlichkeits-Verhältniß von Stadt und Land (§. 29. 64) festgestellt worden, das Land einen Beitrag von 2000 Thlr. und leistete 1822 und 1823 Zahlung bis auf einen dominialen Rest von 75 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., welcher erst 1833 beigetrieben wurde. Die Stadt hatte das Fehlende mit 12,941 Thlr. zu tragen, wofür rund 13,000 Thlr. angesehen wurden. Jetzt haben Magistrat, Kirchen-Collegium und ev. Stadtverordnete 5. Febr. 1822 die seitherige Kirchbau-Kasse¹⁾ auf, vereinigten sie wieder mit der Kirchenkasse und entwarfen den Tilgungsplan dahin, daß die Stadtgemeinde 3000 Thlr. im Wege einer Umlage binnen Jahresfrist aufzubringen hätte. Die Sache sollte durch eine Repartitions-Commission — bestehend aus 1 Magistratalen, 4 Stadtverordneten, 1 Kirchenvorsteher und 4 Bürgern — nach dem Prinzip des gesamten Vermögensstandes der Beitragspflichtigen, bei Eintheilung derselben in 12 Klassen, geregelt werden. Die Verzinsung und die Abwürdung des Restes von 10,000 Thlr. wurde der Kirchekasse aufgelegt. Das Kirchen-Collegium bedang sich allerdings zwar aus, daß, wenn die Kirchekasse außer Stande sei, 500 Thlr. jährlich Zinsen zu liefern, das Fehlende von der evang. Commune aufgebracht werde; allein es übernahm²⁾ doch die geforderte Leistung, obgleich es 1818 nachgewiesen hatte, daß das Alerar ca. 150 Thlr. jährlich erübrigen könnte. Den Tilgungsplan genehmigte die Königl. Regierung zu Breslau unterm 25. Februar 1822. Diese Regierungs-Genehmigung war von großer Bedeutung, für die Patron-Bürgerschaft, für die Stadtgemeinde, für das Kirchen-Alerar, für

¹⁾ Erst 24. September 1821 fand die Königl. Regierung in Folge einer Rechnungs-Revision für nicht passend, daß eine besondere städtische Deputation die Kirchbaukasse verwahre, als eine Einrichtung bei Schulden, welche die ev. Gemeinde contrahirt habe.

²⁾ Ob dieser nach Lage der Kasse schwer verständliche Beschlüß wirklich vom Kirchen-Collegium gefaßt worden, oder ob es als Minorität in einem größeren Beratungs-Körper — neben mitanwesenden 4 Magistratalen und 14 Stadtverordneten — ihn einfach anzunehmen hatte, ist nicht zu ermitteln gewesen. Beispiele der Minoritätsstellung des Kirchen-Collegiums s. hier §. 104 weiter oben, §. 105. 114.

die Landgemeinde. Die patronatische Bürgerschaft entging dadurch der Zahlung der Patronats-Dritt-Baubeiträge von 5000 Thlr. Die Stadtgemeinde war dadurch frei gemacht von Zahlung weiterer 5000 Thlr. Baubeiträge. Das Kirchen-Aerar war auf unbodenkliche Zeit hinaus von Schulden erstickt. Die Landgemeinde hatte wegen dieser Beschlagnahme der Kirchenkasse zwecks Entlassung nicht der ganzen, sondern der städtischen Gemeinde die Patronats- und stadtgemeindlichen Schulden mittelbar mitabzutragen. Die Ermäßigung der patronatischen und gemeindlichen Bauleast von 13,000 Thlr. auf 3000 Thlr. befriedigte in der Stadt nicht. Um der Gemeinde in der Stadt auch noch die Abtragung dieser 3000 Thlr. zu erleichtern, hatten die evang. Stadtverordneten — 21. Februar — vorgeschlagen: Erhebung von 5 pC. Verzinsungs- und 5 pC. Amortisationsbeitrag, Erhöhung der Kirchstandmiete, desgleichen der Stolgebühren und Verkauf des alten Brauhauses. Das Kirchen-Collegium erklärte 4. März, es habe dazu nicht die Macht; die Repartitions-Commission 27. März, es sei am geeignetesten, in 3 Terminen je 1000 Thlr. abzuzahlen; der Magistrat 2. April, die Vorschläge seien schwer auszuführen. Dabei zeigte der Magistrat den evang. Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung an, daß an das Collegium der Stadtverordneten nichts weiter erwähnt werden würde, da die Regulirung der Angelegenheit ein Gegenstand der ev. Mitglieder der Stadtverordneten in Vereinigung mit dem Magistrat und Kirchen-Collegium, nicht aber des ganzen Stadtverordneten-Collegii sei. Die ev. Stadtverordneten erklärten 16. Juli, die Ausgabe der Zahlungsscheine mache in der Gemeinde solche Sensation, daß sie gezwungen wären zu ersuchen, die entworfene Repartition wieder aufzuheben und die p. 3000 Thlr. successive bezahlen zu dürfen. Sie hoben hervor, welche Erbitterung der Zwang verursache und welche Kälte gegen die Kirche. Zur Erklärung aufgefordert, äußerte — 17. Juli — das Kirchen-Collegium, es bleibe am besten bei der Repartition und sei Ernst nöthig um Solcher willen, die oft mehr aus bösem Willen die gute Sache hinderten, als aus wirklicher Armut. Der Magistrat beschied 29. Juli die evang. Stadtverordneten, er müsse zweifeln, ob das dieselben Männer seien, die vor 2 Monaten Alles mit festgesetzt hätten, zweifeln, daß noch ein Funke von Liebe für die kirchlichen Anstalten in Männern, die nicht im Stande seien, ein so kleines Opfer zu bringen. Solle der Communal-Beamte heute beschließen und morgen verwerfen? Der Magistrat sprach von Eigendünkel und von Wissrechnern, welche ihre Rechnerbühne in den Bierhäusern aufschlugen, bezeugte seine Verwunderung, daß, was von den Antragstellern vorgebracht würde, seit einigen Wochen erst ihnen eingefallen sei und bat schließlich, ihn mit Antwort zu verschonen. Die nicht ausbleibende Erwiderung — 1. August — besagte, nicht mehr alle seien dieselben Stadtverordneten, die Unterschriften seien halb gedrungen gewesen, wie beim Anfang des Baues, wo in Gegenwart des Landrats von Hocke kein Widerspruch hätte stattfinden dürfen. Wie groß wäre der Kostenbetrag geworden; sie übernahmen die Schuld nicht. Die erste Ratenzahlung von 1000 Thlr. kam mit September 1822 indeß noch zu

Standes. Dann aber stieß die Erhebung der Baubeuräge auf ganz ungemeine Schwierigkeiten. Die Regierung drängte den Magistrat stets auf's Neue; sie ging von dem Grundsatz aus, daß, da die ländlichen „Eingepfarrten“ ihrer Rate nachgekommen, es auch die städtischen müßten, dies gebiete die gegenseitige Achtung. Gegen den Tadel, daß der Magistrat nicht mit Ernst verfahren sei, rechtfertigte sich derselbe durch Einsendung der Executionsverfügungs-Verzeichnisse. Wir überschlagen diese düstern Blätter, lassen auch den herben Spruch ruhen, den Bgmstr. Salomon über die schwer erlangten Baubeuräge gethan hat. Ebenso bleibe der Einblick in die damalige Haltung der Bürgerschaft unberührt, welcher dem Schreiber dieses im Jahr 1858 durch mündliche Erläuterung des einstigen Justitiars der hiesigen Malthefer-Commende und nachmaligen Besitzers von Muhran, Geh. Ober-Bergraths Steinbeck gewährt worden ist. Genug, die Zahl der Zwangs-Mandate überstieg noch im Jahr 1826 200. In mehreren Fällen kam es zum Neuzersten. So gingen denn 1823 700 Thlr., 1824 200 Thlr., 1826 300 Thlr., endlich 1828, nachdem 209 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. als unbereiblich niedergeschlagen worden waren, der Rest ein.

Zuletzt ergab sich noch, daß der am 23. August 1828 verstorbene Rechnungsführer, Registrator H. Unregelmäßigkeiten in der Kasse hatte entstehen lassen. Anfangs wollte der Magistrat, daß das Kirchenärar den Ausfall von 665 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. trüge. Das Kirchen-Collegium möchte aber — 18. December — für den Fehler eines städtischen Beamten nicht aufzukommen. Der Magistrat entschloß sich dann mit den evang. Stadtverordneten — 14. Januar 1829 —, 500 Thlr. Schulden der Kirchfalle zu übernehmen und von den neuen Bürgern einen Beitrag ³⁾ zu erheben.

§. 105. Logen und Kirchstellen wurden erb- und eigentümlich zu beliebiger Weiterveräußerung mit dem Bedinge verkauft, daß die Kirche von jedem Platze einen jährlichen Zins und bei Verkauf, Vertauschung oder Schenkung der Stelle an einen Nachbesitzer von diesem $\frac{1}{6}$ des Kaufpreises als Relutionsgeld, bei Vererbung an Ascendenten, Descendenten und Geschwister aber keine Relutionsgebühr bezöge. Nur dem Magistrat fiel eine Rathss-Herren- und eine Rathssfrauen-Loge, desgleichen eine Loge dem Kirchen-Collegium, je eine Freikant beiden Pfarrfrauen, eine den Lehrerfrauen zu. Mit der städtischen Gemeinde ordnete die Sache eine Commission, bestehend aus 1 Magistratualen, 2 ev. Stadtverordneten und 2 Kirchenvorstehern, mit den Landherrschäften das Kirchen-Collegium allein. Was dasselbe feststellte¹⁾ und daß es zum zweiten Commissionsgliede nicht einen bestimmten, sondern zu jeder Verhandlung einen Kirchenvorsteher abwechselnd stelle, veranlaßte den Magistrat — 31. August 1819 — zu erklären, daß er das Kirchen-Collegium nicht als diejenige Behörde erkenne, welche dergleichen festzusetzen ermächtigt

³⁾ Wohl das „Kirchengeld“ (2 thl.), welches noch in den 1840er Jahren die Räummerei von neuen Bürgern einzog, und das mit 256. 18. 6. schon März 1834 „disponibel liegt.“ Sein Eingang zur Kirchfalle, wie der vorgebahrter 500 Thlr., nicht ersichtlich.

¹⁾ Nachlaß von 2 Thlr. für die ganze, von 1 Thlr. für die halbe Loge.

sei. Das Kirchen-Collegium protestierte 3. September, indem es nicht angewiesen sei, die magistratalische Stadtbehörde in solcher Eigenschaft als seine Patronatsbehörde anzuerkennen. Die evang. Communität sei der wahre ausschließliche Kirchenpatron. — Im Jahr 1859 schob das Kirchen-Collegium 2 und 1863 noch 1 neue Bank mit den Stellen Nr. 9 bis 12b, Nr. 352 — 359b und 286 — 292b ein. An Kirchstellen sind vorhanden: A. (Schiff) 660, B. (1. Empore) 374, C. (2. Empore) 256, D. (3. Empore) 200, zusammen 1490. Im Jahr 1819 — 29 October — erbot sich, auf Veranlassung des Landrats Frh. von Richthofen auf Barzdorf, der Magistrat, den Kreis-Secretair, den Kreis-Officier und etwa fünfzig hier garnisonirende Officiere in seiner Loge aufzunehmen. Er wies aber 9. Januar 1855, da in Folge der Städte-Ordnung von 1853 das Patronat von ihm auf die Gemeinde übergegangen und er kein Recht mehr auf einen besondern Stand in der Kirche habe, den Landrat von Rohrscheidt wegen Mietzung einer Stelle an das Kirchen-Collegium. Nachdem dieses Plätze in den Magistratslogen vermietet hatte, forderte der Magistrat — 19. August 1862 — beide Logen zurück, da, wenn auch 1855 in der Zeit des kth. Bürgermeisters Scheider darauf verzichtet worden sei, doch zur Zeit des ev. Bgmstrs. Fischerauf Er-suchen des Kirchen-Collegiums vom 11. Mai 1855 der Magistrat — 18. Juli j. J. — sich bereit erklärt hätte, das Patronat wieder zu übernehmen. Es käme zu dem auf die Patronatsfrage nicht an, sondern es stünde ihm als Ortsobrigkeit die Loge zu, wie auch in der kth. Kirche, obgleich er deren Patron nicht sei, eine solche für ihn vorhanden. Im Rückblick auf die Vorgänge von 1744 und 1777 (§. 87) erkannte der Gemeinde-Kirchenrath — 9. Decbr. 1863 — dem Magistrat beide Logen in der Voraussetzung zu, daß, wie bisher geschehen, auch ferner hier weilenden Standes- oder ihnen gleich zu achtenden Personen die Mitbenutzung²⁾ auf Antrag seitens der Kirche gestattet werde. Der Magistrat nahm 12. Januar 1864 diese Erklärung bestens an; er ließ die Loge mit 10 neuen Stühlen versehen.

§. 106. Geläut. Schon bei der Bethauskirche war (§. 119b) eine kleine, wohl nie gebrauchte Glocke gewesen und aufbewahrt worden. Auf dem Thurm des ehemaligen Carmeliterklosters befanden sich zwei Glocken. Das auf dem Klosterthurm zusammengesetzte Geläut kam 13. Juli 1815, beim Ausläuten für den verstorbenen Herrn von Seydlitz auf Pilgramshain, zum ersten Mal in Gebrauch. Der Klang des Geläutes mag nicht befriedigt haben, da der Magistrat laut Beschlusses der Stadt-verordneten dem Kirchen-Ministerium 25. Juli schrieb, das Geläut wäre durch Umguß harmonischer zu machen. Als 1817 der Kirchthurm abgebrochen werden mußte, wurde eine Art Notthurm¹⁾ in der Mitte des südlichen Pfarrhausdaches errichtet. Auf diesem wurde die gegen Angabe der beiden kleinsten Glocken angeschaffte, nachmalige Mittelglocke mit der

²⁾ Der Vorbehalt wegen Vermietung für den Magistrat unbenöthigter Plätze wird hier übergangen.

¹⁾ Derselbe soll einem Sommerhäuschen ähnlich anzusehen gewesen sein.

größeren Carmeliterglocke als Geläut angebracht. Beide Glocken wurden am 16. Juli 1819 vom Noththurm abgenommen und nebst der neubeschafften großen Glocke durch Zimmermeister Leopold und Kamitz in Gegenwart des Magistrats, des Kirchen-Collegiums und der Stadtverordneten — zweifelsohne wohl auch vieler andern Zuschauer — unter Trompeten- und Paukenschall bei stiller Witterung auf den neuen Kirchturm glücklich aufgezogen, so daß Sonnabend, 17. Juli, die Feier des kommenden Tages eingeläutet werden konnte. Für das Kind des Bäckers Thomas ließ der Stadtverordnete Krause am 18. Juli mit dem neuen Geläut zum ersten Male 3 Pulse läuten.

Die kleine Glocke — etwa 4 Centner schwer — stammt aus der Klosterzeit, zeigt auf der Vorderseite zwischen 2 Figuren das Chronogramm:

„Sancta
De Mater pro
p Ecceatoribus
ora.“²⁾

auf der Rückseite einen Crucifixus und darunter die Worte: Gegossen von E. B. Meyer in Liegnitz 1807.

Die Mittelglocke (Sterbeglocke), zu welcher Lachmacherstr. Nagel das Kronholz schenkte, wiegt 8 Ctn. 17½ Pf., wurde zwischen dem 11. und 14. Juli 1817 angefahren, kostete 626 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., und zeigt in lateinischen Majuskeln die Inschrift:

„Tochter hoffnungreicher Zeiten,
Heilig schallen deine Stimmen
In ein Herz, dem Herrn geweiht.
Läut' uns in des Lebens Krümmen
Oft den Ton: Unsterblichkeit.“

Darüber, am Kronrande, stehen die Worte: Gegossen in Hirschberg bey Joh. Gottfr. Böhmer 1817.

Die große Glocke, 14. November 1818 vom Bauer Gottfried Schmidt in Gräben unentgeltlich angefahren, wiegt 15 Ctn. 53 Pf. Breslauer Gewicht, kostete 1151 Thlr. 6 Sgr. Courant, und zeigt in lateinischen Majuskeln die Inschrift:

Der Kirche hohen Bau zu schmücken, prangt diese neue Glocke hier,
Bollendet steht vor unsren Blicken nun unsers Gotteshauses Tier.
Mit Mühe wollt' es uns gelingen, wir müssten, arm durch Kriegeswuth
Und hilflos, große Opfer bringen, des lieben Städtchens letztes Gut.
Mit schwacher Kraft begannen wir dies Heiligtum zu bauen,
Doch thaten wirs zur Ehre Dir, o Vater, voll Vertrauen.
Auch diese neue Glocke zeugt, wie unser Herz vor Dir sich beugt.

Darüber stehen die Worte: Gegossen in Hirschberg bei Joh. Gottfried Böhmer im October Anno 1818. Das Geläut kostete in Allem 1686 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

§. 107. Die Orgel (§. 85. 100. 109.) erfuhr Reparaturen im Betrage von 371 Thlr. im Jahr 1838 durch Orgelbauer Friedr. Müßig aus Jauer und von 701 Thlr. 8 Sgr. im Jahr 1844/45 durch Orgel-

²⁾ Heilige Mutter Gottes, bitte für die Sünder.

bauer Schlag aus Schweidnitz. Bei letzterem Bau blieb der Plan, die Orgel auf die Bühne hinter und über der Kanzel zu versetzen, glücklich unangetroffen. Die Kosten sollte mit 500 Thlr. die Stadt mittelst Umlage, das Land mit 80 Thlr. durch freiwillige Beiträge, welche das Kirchen-Collegium vorzog, decken. Die Dominien spendeten 76 Thlr., die Gemeinden 47 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., das Land zusammen also 123 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. Die Erhebung der städtischen Beiträge machte wieder Mühe, da zwei Drittel der Besteuerten nicht zahlen wollten und deshalb selbst Solche, die schon gezahlt hatten, das Eingezahlte zurückverlangten. Endlich hatte der gewählte Erheber, Kämmerer Mausolf, doch 476 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. eingezogen. Die Nachweisung über 25 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. Rückstände führte 19 Restanten, darunter 12 kgl. Beamte auf.

Nachdem die Regierung — 2. Septbr. und 28. Octbr. — die Festsetzung eines Interimisticums für noch nicht angezeigt befunden und der Magistrat — 13. Novbr. 1844 — mittelst Insinuations-Currende 13 kgl. Beamte aufgefordert hatte, zu zahlen oder die Weigerungsgründe anzugeben und Interimisticum zu gewärtigen, ließen drei Beamte unterm 25. Novbr. 1844 eine ausführliche, strengjuristische Erklärung ihrer Zahlungsweigerung dem Magistrat zugehen, des Inhalts: sie seien eximirt, zudem hätten die Stadtverordneten willkürlich beschlossen, der Magistrat hätte deren Beschlüsse die Bestätigung und Ausführung versagen sollen. Die von den Stadtverordneten-Versammlung beliebte und vom evang. Kirchen-Collegium angenommene Beitrags-Bertheilung sei durchaus ungeseztlich. Die Stadtgemeinde bilde nicht die Kirchengemeinde; in Angelegenheiten der Kirche könnten gültige Beschlüsse nur durch die Mitglieder der Kirchengemeinde angeordnet werden; einen ihnen angemessenen scheinenden freiwilligen Beitrag hätten sie nicht verweigert, wenn sie dazu von dem Kirchen-Collegium auf eine geziemende Weise aufgefordert worden wären. — Der Magistrat hielt die Weigerung für begründet. Es hatten diesmal nicht bloß die evangelischen Stadtverordneten, sondern es hatte die Stadtverordneten-Versammlung mitgewirkt. — Im Jahr 1865 wurde die Orgel abermals durch Orgelbauer Schlag aus Schweidnitz reparirt und der Kostenbetrag von 273 Thlr. aus dem Kirchenarar bestritten.

Neuherrere Kirchen-Renovation.

§. 108. Die sehr schadhaft gewordene Kirche wurde 1858 im Neuzern durch alle Theile vollständig renovirt, dabei der Thurmhelm über der Durchsicht, statt der bisherigen hölzernen Schuppen, mit Zink gedeckt. Letztere Arbeit konnte der Kirche äußerst gefährlich werden. Löthfolben bewirkten — 12. August — einen Funkenfall auf das Schuppendach des unteren Thurmhelms, und die Schuppen fingen Feuer. Die augenblickliche Wahrnehmung und Handanlegung der Arbeitenden erstickte die Gefahr¹⁾.

¹⁾ Es war auf Glockenschlag 12 Uhr, gerade noch ehe die Arbeiter zur Mittagstunde abgingen.

Sonntags — 15. August — geschah in der Kirche eine Danksgung durch Pastor Bäck. Im Innern der Kirche erfolgte nur eine neue Dielung der Sacristei. Letztere machte der Dominial-Kirchendeputirte, Hauptmann Unverricht auf Eisdorf durch Schenkung eines eisernen Osens (28 Thlr.) heizbar, und Kaufmann Kamitz ließ sie malen. Die Baulichkeit kostete rund 1100 Thlr. Durch Sammlung freiwilliger Liebesgaben waren dazu aufgebracht worden, aus:

	Herrschafft.			Gemeinde.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
Striegau	—	—	—	213	3	3
Altstriegau	—	—	—	19	17	6
Barzdorf, Frh. Ulr. von Richthofen	25	—	—	7	12	—
Eisdorf, Hauptmann Unverricht	100	—	—	9	—	—
Frau Hauptm. Marie Unverricht geb. Linck	50	—	—	—	—	—
Fräulein Ernestine Unverricht	25	—	—	—	—	—
Gehbeutel	—	—	—	2	16	6
Gräben	—	—	—	39	2	6
Grunau	—	—	—	3	—	—
Haibau	—	—	—	16	17	—
Halbendorf, Rittergutsbes. Martin Websky-Wüslegiersdorf	25	—	—	11	3	6
Muhrau, Geheim. Ober-Bergrath Steinbeck in Breslau	15	—	—	1	20	—
Niederstreit, Frh. von Richthofen-Brehelshof	5	—	—	3	—	—
Obersreit, Rittergutsbesitzer von Oheimb	5	—	—	3	20	6
Pilsramshain, Kammerherr von Seydlitz	50	—	—	13	28	6
Oberstanowiz, Frh. Bolko v. Richthofen-Gr.-Rosen	10	—	—	6	27	—
Niederstanowiz, Rittergutsbes. Mendel Samuel Berliner	3	—	—	14	5	6
Stanowiz, Königl. Anth.	—	—	—	1	24	—
Teichau	—	—	—	2	2	6
Thomaswaldbau, Rittmstr. Louis von Mutius	11	—	—	12	19	3
Tschechen, Rittergutsbes. Ed. von Kramsta-Freiburg	25	—	—	39	11	—
Zedlik	—	—	—	8	23	—
	349	—	—	429	13	6

zusammen 778 Thlr. 13 Egr. 6 Pf.

Das Fehlende gab das Aerar her.

Zu vorgenannter Summe hatten, außer den in der Liste schon genannten Gebern, beigetragen, aus der Stadt: 10 Thlr. Kirchenvorst. C. G. Neymann, 6 Thlr. Landes-Altester Hohberg, je 5 Thlr. Fr. Insp. Schönfeld, Dr. Golz, Fabrikbesitzer Friedrich Wartsch Söhne, Kaufmann Krause, Kaufmann Köhler, Kirchenvorst. Schröter, Rittmstr. Unverricht; dann folgten 1 Gabe zu 4 Thlr., 4 zu 3 Thlr., 18 zu 2 Thlr., 51 zu 1 Thlr. u. s. f. Vom Lande ließen ein: je 5 Thlr. von Vorwerksbesitzer Hennig und Lehgutsbesitzer Ritter in Altstriegau, Fabrikfs. Kesser in Gräben, Mühlensfs. Hainke in Tschechen, Dominialpächter Harmening in Thomaswaldbau, demnächst 6 Gaben zu 3 Thlr., 16 zu 2 Thlr., 46 zu 1 Thlr. u. s. w. Dem vollständigen Abdruck der Geber-Listen tritt deren Umfang (1091 Gaben) in den Weg.

Freihüren hatten geleistet, aus der Stadt: Lieutenant J. Fichtner und Canditor Ludwig wiederholt, Gutsbesitzer

Schäfer, Seifensiedermeister Koschwig, Mühlenbesitzer Conrad und Fuhrmann Persing; aus Gräben: Lehnsholz Littmann und Gutsbesitzer Beutner wiederholt, Erbscholtseibesitzer Hanke; aus Altfriegau: Gutsbesitzer Hennig, Schubert, Ritter, Brochmann und Jul. Bartusch; aus Tschechen: Gutsbesitzer Scholz und Müllermeister Hainke.

Weil zur Bestreitung der Kosten vorerwähnter Reparatur der „magistratulische Patron“ nicht mit dem Patronats-Drittel herangezogen, legten 5 magistrats = patron = gesunde Gemeindemitglieder aus der Stadt — 20. Juni 1858 — gegen die Sammlung freiwilliger Gaben Beschwerde bei der Regierung ein, und auch ein Mitglied des Kirchen - Collegiums protestierte — 6. Mai — aus gleichem Grunde gegen die Unternehmung. Auf die Widerlegung der Beschwerde seitens des Kirchen-Collegiums, vom 25. Juli, gab die Regierung dem erhobenen Einspruch keine Folge.

Im Jahr 1864 wurde der untere Helm des Thurms zur Accordsumme von 350 Thlr. durch Klemptnermeister Urban, statt der seitherigen Holzschuppen, mit Zink²⁾ gedeckt und so die letzte noch vorhandene Holzbedachung der kirchlichen Gebäude beseitigt.

April und Mai 1876 kam ein Neubau des brüchig gewordenen Daches auf dem Orgelhortreppenhause, so wie desjenigen auf dem Taufhallentreppenhause durch Maurermeister Mann und Zimmermeister Lissel zur Ausführung. Beide Dächer wurden mittelst Erhöhung der Umfassungsmauern flacher gelegt, die Kehlen zwischen den alten Dächern und dem Pfarrhausdache cassirt, letzteres in die Treppenhaudächer eingesattelt, gegen dieselben durch Brandmauern abgesperrt und die Flure vor den Thüren zur dritten Empore geräumiger und heller gemacht. Die Kosten, einschließlich verschiedener Reparaturen an Thurm, Kirche und Pfarrhaus, im Betrage von 1603 Mark 44 Pf. bestritt das Kirchenärar.

Jubiläums-Bau.

§. 109. Die umfangreichste Unternehmung seit Erbauung der Kirche war die Haupt-Renovation derselben im Jubiläumsjahr 1869. Der Gemeinde-Kirchenrat bildete, mittelst Verstärkung durch 6 Mitglieder, welche die Gemeinde frei zu wählen hatte, sich zu einer Jubelfeier-Commission¹⁾ um. Diese verbreitete — 1. April — eine gedruckte Ansprache, welche das Vorhaben der Gemeinde erklärte und deren kräftige Unterstützung erbat. Die durch Gemeinde-Mitglieder ausgeführte allgemeine Sammlung hatte erfreulichen Erfolg.

²⁾ Beim Brande der Eschiersig - Hamm'schen Besitzung am Schießberge, am Abend des 28. Octobers 1864, stand der Thurm im Windstrich eines starken Funkenfalles. Die Zinkdeckung war jedoch schon vollendet.

¹⁾ Die Zugewählten waren, da 2 Ablehnungen einliefen, Zimmermstr. W. Kühn, Kaufm. Igglau, Kaufm. Hapel, Maler Kolmick, Fch. v. Richthofen-Barzdorf, Gutsbes. Rohr-Pilgramsham.

Es spendeten:

	Dominium	Gemeinde.				
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
Striegau .				1288	16	
Altstriegau .				72	11	6
Barzdorf, Frh. v. Richthofen .	100			11	24	9
Eisendorf, Landes-Heltestet Hauptm. v. Unverricht	300			17	14	6
Fräulein Ernestine Unverricht .				150		
Gehebeutel .				5	11	6
Gräben .				105	23	6
Grunau .				9	24	
Haibau .				33		
Halbendorf, Rittergutsbesitzer Dr. Egmont Websky-Wüste-						
Giersdorf .	20			23	9	
Järischau .				2	7	3
Muhrau .				4	19	6
Niederstreit, Frh. von Richthofen-Brechelshof .	12			5	7	9
Oberstreit, Rittergutsbes. v. Dheimb	25			8	24	6
Commerc.-Rath v. Kulmiz-Saarau .				10		
Pilgramshain, Kammerherr v. Seydlitz .	100			36	5	
Stanowiz, Frh. v. Richthofen-Groß-Rosen .	30			34	18	
Zeichau .				3	23	6
Thomaswaldbau .				25	6	9
Eschen, Commerc.-Rath Ed. v. Kramsta-Freiburg .	100			84	21	6
Zedlik .				22	10	
zusammen		687		1955	8	6
im Ganzen ²⁾				2642	8	6

²⁾ In der Stadt gaben: 150 Thlr. Scharnke, je 100 Thlr. Fabrikbes. Lommel, Fabrikbes. Naecke, 50 Thlr. Oberamtmann Friedr. Rosemann, 30 Thlr. Fräulein Anna, Laura und Sophie Steinbeck, je 25 Thlr. Bürgermeistr. Naute, Rittmeister Unverricht, je 20 Thlr. verv. Rittergutsbes. Carol. Rosemann, Lieutn. J. Fichtner, Dr. Golz, 15 Thlr. Gutsbes. Schäfer, je 10 Thlr. Ger.-R. Hänel, Frau Landes-Heltestet Hohberg, Kaufm. Iglau, Frau Kfm. Radler, Kfm. Höhler, Past. Lummiert, Mühlenbes. Urban, Superint. Bäck, Kaufm. Urban, E. R. geb. Th., Fabrikbes. R. Bartsch, Brauermeister Nicolmann, Frau Pasche, Kaufm. Hapel, Tuchfabrkt. Braun, Mühlenbes. Conrad, je 6 Thlr. Frau Gasthofbes. Gräber, Färberstr. Thomas, Leberhndi. Kühnel, je 5 Thlr. Kaufm. Krause, Tuchfabrkt. Nagel, Justizrath Lange, Stadtältester Schmidt, Seifensiederstr. Koschwitz, Gutsbes. Ludwig, Justiz-R. Melker, Poststr. Rutsch, Sattlerstr. Günzel, Frau Brauermeistr. Clara, Kfm. Tieke, Fabrikant Littmann, Zimmerstr. Kühn, Klempnerstr. Urban, Maurerstr. Kühn, Zimmerstr. Kühn sen., Kaufm. Reimann, Gastwirth Schmidt, Kaufm. Meissner, Kaufm. Hochhäusler, Major a. D. Wehrig. Demnächst folgten 4 Gaben zu 4 Thlr., 16 zu 3 Thlr., 51 zu 2 Thlr., 118 zu 1 Thlr. u. s. w.

Vom Lande gaben außer den in obiger Liste schon bezeichneten Spendern) 20 Thlr. Fabrikbes. Kesper in Gräben, 15 Thlr. Lehngutsbesitzer Ritter in Altstriegau, je 10 Thlr. Vorwerksbes. J. Bartsch, desgl. Hennig, Oberamtmann Preu in Altstriegau, Gutsbes. Gottfr. Seidel, Gutsbes. Kühn in Gräben, Inspect. Hielsscher in Eisendorf, Kirchen-Deputirter Oppitz in Eschen, 7½ Thlr. Müllerstr. Müllner in Stanowiz, je 6 Thlr. Gutsbesitzer Scharf in Gräben, Rohr in Pilgramshain, Pusch in Haibau, Müllerstr. Hainke in Eschen, je 5 Thlr. Guts-

	im Ganzen	thl.	sg.	pf.
Hierzu kamen von:		2642	8	6
a) der Kirche	600	—	—
b) ehemaligen Gemeindegliedern ³⁾	84	—	—
c) fremden Wohlthätern	3	—	—
d) Nutzungen	118	18	1
Summa		3447	26	7

Nunmehr führte die Commission, unter Oberleitung des Königl. Bauinspectors G a n d t n e r in Schweidnitz, die meisten der beschlossenen Arbeiten aus. Es waren folgende.

Am Neueren der Kirche: Massive Vorhalle vor der Mittelthür im Hofe. Giebel mit Satteldach auf dem nördlichen Treppenhause, statt des übelsäindigen Schleppdaches, sowie größere, spitzbogige Fenster, und 3 neue Treppen im genannten Treppenhause. Herstellung der 3 hohen Frontfenster mit gotischem Maßwerk in gebranntem Thon. Granit-Ubdeckung der 13 Strebepfeiler. Ergänzung der Krabben und der Kreuzblume am Hauptportale. Theilweise Neu- und Umdeckung des durch den Sturm — 7. Obr. 1868 — beschädigten Kirchendaches. Neue Afsärfung der Kirche sammt Thurm. Plattenpflaster vor der Kirchenfront und vor der neuen Seitenhalle. Erneuerung des Zaunes zwischen den Strebepfeilern.

Im Innern wurden folgende Arbeiten ausgeführt: Erneuerung des Kalkabputzes. Pflasterung des Altarplatzes, des Hauptganges und theilweise der Seitengänge mit schwarzen belgischen Marmor- und weißen Solenhofener Quadernfliesen. Neue und erhöhte Portale und Kirchthüren am mittleren Quergange. Neuer Altarpodest und Umänderung des Altargeländers. Neue Umsiedlung der Taufhalle, gemustertes Thonfliesenpflaster und Buntglasfenster in derselben. Neue Brauthalle. Afsärfung und Malerei der Wände, Decke und Emporenbrüstungen nebst Ausweisung sämtlicher Treppenhäuser und Thurmflure. Staffirung von Altar, Kanzel, Taufhalle und Orgel. Hellspruch der Bänke und Logenwandungen des Erdgeschosses und der ersten Empore, desgleichen sämtlicher Thüren und Fenster, wie auch der Säulen. Neue Manual-Claviaturen, Zungen zur Trompete 8 Fuß, sowie Hebelstimmungsapparat in der Orgel⁴⁾ und Renovation derselben, da sie beim Bau arg zu leiden hatte. Elf neue Gotteskästen.

besitzer Melzer und Greulich in Gräben, Landrath v. Nohrscheidt-Stanowitz, Ed. v. Kramsta, Grundbes. in Eschen, Lieutenant Klose in Thomaswaldau, Müllerstr. Bluschke in Zeblik, Frau Gutsbesitzer Scholz und Gutsbesitzer Bluschke in Haibau. Weiter kamen 9 Gaben zu 4 Thlr., 12 zu 3 Thlr., 20 zu 2 Thlr., 59 zu 1 Thlr. u. s. w.

Hier und zu §. 110 Anmkg. 1 sei hervorgehoben, daß leider davon abgestanden werden mußte, die Gabenlisten vollständig zu veröffentlichen, da dieselben, über die angekündigten 474 Foliospalten Manuscript der Chronik hinaus, weitere 108 dergl. Foliospalten umfassen.

³⁾ Fabrikbes. Herm. Bartsch in Lauban, Kr.-Ger.-R. Müller in Nels je 25 Thlr., Lieutn. Ritter in Breslau, Kaufm. Dsw. Heymann in Berlin je 10 Thlr. Die von allen zuerst (11. April) eingelaufene Gabe (5 Thlr.) war die der Stiftsdame, Fräul. Ida v. Schkopf zu Kloster Lindow.

⁴⁾ Dieselbe hat gegenwärtig 30 Stimmen, davon 12 im Hauptwerk (Bordun 16', Principal 8', Flaut trav. 8', Flaut amabile 8', Quintatön 8', Salicet 8', Flaut 8', Octave 4', Nachthorn 4', Superoctave 2', Quinta 2½', Mixtur 4 fach), 9 im Oberwerk (Principal 8', Gamba 8', Portunalslöte 8', Fugara 8', Flauta 8', Gemshorn 8', Trompete 8', Principal 4', Flauta 4'), 9 im Pedal (Violon 16', Posaune 16', Principal 16', Gamba 16', Subbaß 16', Flautbaß 8', Octavbaß 8', Principal 8', Octavbaß 4'). Manualkoppel.

Die Arbeiten wurden geliefert von den Steinmetzmeistern Bungenstab in Breslau und Bänsch hier, Steinbruch-Inhabern P. Bartusch hier und v. Külmitz in Oberstreit, von den Thonwaren-Fabriken Silber in Königszelt und Friedenthal in Tschauschwitz, von Maurerstr. Mann, Zimmerstr. W. Kühn, Tischlerstr. Pautsch jun. (Taufhalle), Schneider (Thüren), Reuner (Brauthalle) und Hirsch, Glaserstr. Exner hier, von dem Glasherei-Etablissement Seiler in Breslau, Klemptnerstr. Urban, Maler Tinzmann und Kolmitz hier und Orgelbauer Schlag in Schweidnitz.

Die Ausgaben betrugen für:

	thl.	fg.	pf.
Marmorfliesen, Granitdeck- und Pflastersteine	783	22	3
Mauer- und Dachziegeln	207	4	8
Thon- Mafwerk, Ziegeln, Fliesen	174	24	6
Maurerarbeiten	1397	3	1
Zimmerarbeiten	206	10	7
Tischlerarbeiten	238	18	—
Glaferarbeiten	140	10	6
Klemptnerarbeiten	49	28	6
Malerei, Staffirung, Delstrich	978	11	2
Orgelbau	122	—	—
Kleinere Arbeiten, Lieferungen, Frachten,			
Insgemein	233	19	—
Summa	4532	2	3

Allerdings war so ein Vorschuß von 1084. 5. 8. entstanden. Schon wurde an eine Nachsammlung gedacht, als die patriotischen Collecten im Kriegsjahr 1870 dies unthunlich machten. Später schien eine solche Sammlung nicht mehr geeignet. Der Vorschuß ist dem Kassirer Dr. Golz, welcher keine Verzinsung beanspruchte, aus dem Kirchenarar erstattet worden, 1870 mit 600 Thlr., 1872 mit dem Rest.

Bei der Jubelfeier gingen noch folgende Geschenke ein, von:

Oberamtmann Friedr. Rosemann hier 1 neußilbernes Taufbecken, 1 dergl. Collectenbecken, 2 dergl. Lichtpuszsheeren nebst Tabletten, 1 dergl. Trauringteller, 1 Trauringteller von Glas.

Frau Oberamtm. Charl. Rosemann, geb. Thilo die ihrem Vater zum 50j. Jubiläum gewidmeten 2 silbernen Armleuchter (§. 128 d). Kreisphysikus Dr. Golz 5 Vorhallenlampen. Posamentirer Närger 1 Signalglöckchenzug (Sacrifeti) und 3 Kronleuchterquasten. Seifenfabrik. Koschwitz 2 Altar- und 28 Kronleuchterkerzen, Frau Kaufmann Radler, Witwe Pohl mit Schwester Beate Raabe und Frau Ponde Guirlanden und Kränze. Zimmerstr. W. Kühn Leihung von Rüstspangen und Brettern. Kaufmann Igau 2, Müllerstr. Urban, Niedel und Löse, Lederhändler Schmidt, Seifenfabrik. Koschwitz je 1, Gutsbes. Wilh. Oppitz in Tschechen 2 Freifahren.

§. 110. Neben der Jubelfeier-Commission sorgten Frauen und Jungfrauen für die innere Ausschmückung der Kirche. Dieselben unternahmen ebenfalls, persönlich von Haus zu Haus gehend, eine besondere Sammlung freiwilliger Beisteuern. Es gingen ein, aus:

	Herrschaft.	Gemeinde.				
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
Striegau (dabei von den Dienstmädchen 8 Thlr. 5. 6.)						
Altstriegau					315	23
Barzdorf, Freiin v. Richthofen					35	11
Eisendorf, Frau Anna v. Unverricht, geb. v. Poser-Näßlich	5				3	10
Fraul. Ernestine Unverricht	10				4	9
Dieselbe, zweite Gabe					10	
Gräben					25	
Haibau					46	10
Halbendorf					4	27
Mühlrau					10	5
Niederstreit					1	6
Oberstreit, Frau von Dheimb					2	1
Pilgramshain, Frau Kammerherrin von Seydlitz	4				3	16
Dieselbe, zweite Gabe	5				5	22
Stanowitz	25					
Thomaßwaldau					13	26
Tschechen, Frauen					6	14
Jungfrauen					17	1
Zedlik					7	12
					4	10
	<u>zusammen</u>	<u>49 20 </u>			516	27
	<u>Herrschaften</u>	<u>49 20 </u>				
					506	17
					2	15
					56	16
					Summa ¹⁾	10
					625	19
						1

Hier von wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände beschafft: Neuer Taufstein²⁾ von schwarzem, schlesischen Marmor. Altarbibel, aus der Sammlung der Dienstmädchen nach deren Wunsch. 1 Wsenide-Altarcrucifixus nebst drei Paar dergl. Altarleuchtern. 2 marmorne Altarvasen mit Blumen. 2 Altarvasen von Milchglas. 3 tuchene Altar-, Kanzel- und Stufen-Einkleidungen in Roth mit Gold-, in Grün und Schwarz mit Silber-Candillen, nebst gleichem Kreuz von Tresse am Antependium. 1 dergleichen schwarzsammetne Einkleidung. 2 Lournah-Altar-Tessiche. 1 Paar Mahagoni-Brautstossel mit Stickerei. 1 Paar gestickte Kniekissen. 1 Paar zweiarmige Kanzelleuchter von Messing. 1 Paar schwarzsammetne Klingelbeutel mit Goldeborte. Ergänzung und Renovation der 3 Glas-Kronleuchter.

¹⁾ Darunter waren aus der Stadt: je 10 Thlr. von Frau Landes-Heltese Hohberg, von Fräul. Anna, Laura und Sophie, Geschwister Steinbeck, Frau Kaufmann Schärke, Frau Oberamtm. Rosemann geb. Thilo; je 5 Thlr. von Frau Rittmeister Unverricht, Fräulein Henr. Nölke, Frau Fabrikbesitzer Albert. Bartsch, Frau Fabrikbes. Nacke, Frau Sanitäts-Rth. Golz, Frau Bürgermstr. Rauthé, Frau Oberamtm. Carol. Rosemann geb. Claar, Frau Fabrikbesitzer Pommel; ferner 4 Gaben zu 4 Thlr., 5 zu 3 Thlr., 21 zu 2 Thlr., 71 zu 1 Thlr. u. s. w. Vom Lande flossen, außer den in der Liste schon genannten Gaben, Beiträge zu 10 Thlr. von Frau Fabrikbesitzer Keser in Gräben, zu 8 Thlr. von Frau Lehngutsbesitzer Mitter in Altstriegau, zu 5 Thlr. von Frau Gutsbesitzer Bartsch ebenda, demnächst 4 Spenden zu 4 Thlr., 1 zu 3 Thlr., 10 zu 2 Thlr., 39 zu 1 Thlr. u. s. w.

²⁾ Etablissement Bungenstab in Breslau. Die Umschrift am Fries ist: „Ihrer Kirche zur Jubelfeier am siebenten November 1869 die evang. Frauen von Striegau Stadt und Land.“

Die Ausgaben stiegen auf 664 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., so daß die fehlenden 39 Thlr. 2 Sgr. von der Haupt-Baukasse der Commission übertragen werden mußten.

Dem Frauenverbande fielen auch Sachgeschenke zu von: Frau Fabrikbes. Lommel und Frau Fabrikbes. Macke 1 großer Altartepich nebst 1 dergl. Stufen-teppich. Frau Senator Braun 2 Milchglas-Altarvasen zu Passionsblumen. Unge-nannt 2 Passionsblumen-Bouquets. Frau Hausbesitzer Tropitz geb. Krebs 1 gold-brokatiene Frauenkappe. Schnittwaren-händlerin Christ. Urban 1 Partie Leimwand. Posamentirer Närger 2 Klingenbeutelquasten nebst Schnur. Von den ehemaligen Pensionairinnen der höheren Töchterschule des Rectors Hamm, nämlich Marie und Therese, Geschwister Gyr auf aus Neuhaldeinsleben, Paula und Ida, Geschwister Rau aus Neumarkt, Auguste Peuckert aus Canth, Anna Peuckert aus Peter-witz bei Canth, Emma Bratke aus Rudoma, Elisabet Gräber hier, Pauline und Auguste, Geschwister Weiß aus Quolsdorf 1 Kaselowskische Hostienkapsel. An Hand-arbeiten lieferten frei: Fräulein Clara, Helwig, Elfriede und Bertha, Geschwister Hohberg hier die Weißstickerei der Fest-Altardecke. Fr. Kreisphysicus Götz und Fräul. Elisabet Thielisch Ausfüllungsstickerei je eines Brautseffels. Fräul. Elisabet Kosche und Anna Littmann Ausfüllungsstickerei je eines Kniekissens. Fräulein Auguste und Marie, Geschwister Urban Weißstickerei einer Altardecke. Unge-nannt Umarbeitung der alten Altarbouquets. Sattlermstr. Bäuerl. Unfertigung der grünen und rothen Altarbekleidung, auf ausdrücklichen Wunsch seiner Frau, einer der Samm-lerinnen zum Fest, die es nicht mehr erleben sollte. Sattlermstr. Günzel Unferti-gung der neuen Kniekissen.

Pfarrhäuser.

§. 111. Zuerst war der Pastor in Miethwohnungen untergebracht, so 1745 und 46 im Hause von Hans Christoph Sachs' Mündeln, Ring Nr. 16,¹⁾ dann im Hause des Schneidermstrs. Mäntler.

Die beiden Pfarrhäuser im Quergäßchen der Schweidnitzer-strasse wurden auf dem von Zimmer, Kurker und Über (§. 78 a, c und d) erkauften Grund und Boden im Jahr 1747 massiv, mit Schindelbach, erbaut.²⁾ Durch eine Scheidewand getheilt, bildeten sie gleich-wohl ein Ganzes unter einem Dache. Der Schweidnitzerstraße zunächst war das Pfarrhaus des ersten, der Kirchstraße zunächst das des zweiten Pastors. Die Kosten, von denen aus zerstreuten Erwähnungen nicht viel mehr als 2000 Thlr. sich ermitteln lassen, sind unbekannt. Nur 73 Jahre dienten die Häuser zu Pastoralwohnungen. Die Geistlichen verließen die alten Pfarrhäuser Ende Juli 1820 und bezogen das neue Pfarrhaus im ehemaligen Carmeliter-Klostergebäude (§. 98). Magistrat, Kirchen-Collegium und Stadtverordnete hatten dessen Umbau 9. Juni 1819

¹⁾ Da auch das Haus Ring Nr. 18 Hans Christoph Sachs' Mündeln gehörte und das jetzt Kreishierarzt Schild'sche 1873/4 umgebaute Haus Ring Nr. 18 außer den von Seydlis'schen Wappen noch den Stein mit der Inschrift „Christoph Sachs 1709“ trägt, so kann die damalige Nr. 16 am Ring nur die Nr. 16 der heutigen Sauerstraße gewesen sein.

²⁾ Als Werkmeister finden sich genannt: Stadt- und Land-Maurermeister Christoph Eisler, Stadt- und Land-Zimmermstr. Karl Joseph Rudolph, Eisch-lermstr. Joh. Friedr. Fischer (§. 84) und Tobias Leber, Schlossermstr. Gottlieb Ludwig. Zum Bauschreiber wurde 1747 Hans George Schneider angenommen.

beschlossen. Der Kirchbau-Deputation war er zur Ausführung überwiesen. Der Bau ging nach dem vom Bauinspector Kahlert revidirten Risse des Maurermeisters Blasche vor sich. Zugleich erhielt das neue Pfarrhaus ein Ziegeldach und war so hergestellt, daß außer beiden Pfarrwohnungen im Obergeschoß auch Wohnungen im Erdgeschoß für den Ober-, den Unterglöckner und den Eascalanten bereit standen. Die Kosten des Umbaues können aus der Kirchbau-Rechnung nicht mehr scharf ausgesondert werden, dürften wohl aber nicht unter 3000 Thlr. betragen haben. Die früher getrennt gelegenen Wohnungsräume des Unterglöckners wurden durch Wechsel zweier Räumlichkeiten 1872 zu einer zusammenhängenden Wohnung hergestellt. Das Dach des Pfarrhauses ist auf den Hoffseiten im Jahr 1868, auf sämtlichen Außenseiten 1872 umgedeckt worden.

Nebengebäude.

§. 112. Schon im Jahre 1776¹⁾) hatte — laut Visitations-Protokolls vom 16. Mai — das Kirchen-Collegium ein Gebäude in Vorschlag gebracht, welches oben einen Glockenturm, unten eine Wächterwohnung abgeben sollte, der Kirchen-Inspector aber gerathen, das kostbare Project aufzuschieben. Da der Unterglöckner Meissner, der sein eigenes Haus (§. 78 a, Numfig. 3) neben der Kirche hatte, oft äußerte, sein Amt niederslegen zu wollen, und das Kirchen-Collegium nicht wußte, wo, nahe der Kirche, ein anderer unterzubringen wäre, auch keinen schicklichen Ort zu seinen Zusammenkünften, so wie zur Aufbewahrung der Registratur und keinen Raum zum Lagern der Baumaterialien besaß, beantragte es beim Ober-Consistorium 27. September 1779 die Genehmigung zum Bau einer Glöcknerwohnung, welche c. 380 Thlr. kosten würde. Zugleich ging es den Kirchen-Inspectoren Tiede an, das Gesuch zu unterstützen, da er die Absicht des Kirchen-Collegiums selbst gebilligt habe, und bemerkte, es habe, ehe, bis die Resolution ankomme, die Zeit zu sehr verlaufe, ad interim den Anfang mit dem Grundlegen machen lassen, damit wenigstens die Beschwerde der Nachbarn aufgehoben würde, auf deren Grund und Boden ein großer Theil der Steine liege und daß, sollte dem Gesuch nicht stattgegeben werden, die Mauern, eingedeckt, den Nachkommen überlassen werden könnten. Bei einer interum 30. April 1780 ausgeschriebenen Verhandlung der Commission Tiede-Struve mit „der ev. Land- und der ev. Stadtgemeinde hatte erstere sich erboten, mit Füßen hilfsfreiche Hand zu leisten. Mit Bezug hierauf, wie auf den „allerhöchsten Bescheid“ auf die vorjährige Bitte, es sei mit dem Bau wenigstens auf ein Jahr Anstand zu nehmen, suchte das Kirchen-Collegium 22 Mai 1780 die Approbation des Baues nochmals nach, um zu einer Wohnung für den Glöckner, einer Conferenz- und Registraturslube und einem Bau-Utensilienschuppen zu kommen. An eben dem Tage ließ das „sämtliche“ Kirchen-Collegium durch

¹⁾ Vielleicht schon 1772. Vergl. §. 78, e. f.

Maurermstr. Gottfr. Blasche und Zimmermstr. Joh. Joseph Schimke von hier, welche den Bau ausführen sollten, zu dem Maurermstr. Burghart in Freiburg eine Zeichnung lieferte, den Bauplatz vermessen und beschloß, das Gebäude solle ein gleiches Viereck²⁾ werden von der Stürze, daß in Zukunft darauf ein Glockenturm in die Höhe zu führen sei. Dieses Thurmhaus solle unten, neben dem Eingange, Stube, Kammer und Küche für den Glöckner, im oberen Stock den Saal (Flur), Conferenzstube nebst Vorgeheize und einen Alcoven erhalten. Neben diesem Gebäude solle ein Durchgang bleiben, dann an den Ställen der Geistlichen der Schuppen mit einem Schleppdach zu stehen kommen. Bau-Rendant Scholz habe wegen Räumung des Platzes und wegen Grundgrabens unverzüglich Vorkehr zu treffen. Die Approbation für den Bau eines Glöcknerhauses erfolgte unterm 6. Juli 1780. Nach einer Antwort des Cons. R. Tiefe vom 15. August 1780 hat an diesen wegen Genehmigung des Glockenturm-Baues das Kirchen-Collegium sich weiter gewendet. Tiefe erklärte den beabsichtigten Thurm jedoch für so versteckt, daß die kleine Glocke wenig Wirkung thun könnte und den Verkauf der Glocke für ratsam. Der im Jahr 1780 ausgeführte Bau des schon S. 89 und 95 besprochenen Glöcknerhauses wurde auf den den Nachbarn Hantsche und Beier abgekauften Grundstück-Parcellen (S. 78, e. f.) errichtet und kostete 515 Thlr. 18 Sgr. Das Glöcknerhaus blieb Anfangs unbewohnt und erwies sich erst später, durch den 1810 erfolgten Verlängerungsbau³⁾ behufs Aufnahme von Schulklassen, als nützlich. Im Jahr 1860, nach Verlegung der Klassen, wurde es zum Waisenhaus bestimmt; seit dessen Aufhebung ist es Miethaus.

S. 113. Mit oder nach Erbauung der Pfarrhäuser 1747 wurden, der Rückfront derselben gegenüber, für die Geistlichen Holzställe angelegt, welche im März 1749 noch nicht völlig ausgebaut waren und 1750 fertig werden sollten. Ganz verfallen, kamen dieselben 1810 zum Abbruch, um Raum für die Erweiterung des alten Glöcknerhauses zu schaffen. Zum selben Jahr wurden auf dem neuzugekauften nachbarlichen Platz (S. 78, h) 2 neue Holzställe gebaut, der eine am Querhäuschen zwischen Pfarrhaus und dem Grundstück Nr. 126, der andere, weiter nördlich, an dasselbe Grundstück und an Nr. 128 stehend.

S. 114. Das Carmelite-Brauhauß, an der Morgenseite des hintern Klosterhofes, war der evang. Gemeinde nicht mitüberlassen, sondern von der Säcularisations-Commission 1811 für 800 Thlr. an die Brau-Commune verkauft worden. Dabei wurde die Grenze zwischen Kirche und Brauhauß d. h. die Theilung des gewesenen Klosterhofes so bestimmt: „Von der Ecke des Thors — vom Pferdestall anfangend —

²⁾ In Wirklichkeit muß denn doch ein längliches Viereck zum Grundriss genommen worden sein. S. §. 113 und Anmfg 3 hier. Das Dach des Schuppens dürfte an das Glöcknerhaus angeschleppt gewesen sein.

³⁾ Die Verlängerung, nach Süden hin, betrug $3\frac{1}{2}$ Elle. Wird diese zurückgerechnet, war die Grundsfläche des ursprünglichen Baues immer noch oblongisch.

45' Rhl. bei der Tischlerwohnung¹⁾ herauf, und vom Ende des Brauhause an den Schuppen²⁾ 39' Rhl. weit herauf". Der Magistrat sollte zu einem neuen Brauhause der Brau-Commune einen Platz bestimmen, wollte es aber erst, wenn die evang. Commune definitiv erklärt hätte, daß sie das „gegenwärtige Brau-Vocale“ unumgänglich nöthig zum Bau der Kirche und der Schulhäuser brauche und zu diesem Behufe abgetreten zu haben wünsche. Laut Verhandlung des Kirchen-Collegiums, der ev. Stadtverordneten (resp. 6 und 15 Anwesende) und des Magistrats am 6. April 1819 wurde abgemacht: Die Kirche entsgt dem Local, was gegenwärtig die Brau-Commune besitzt, völlig, desgleichen dem auf der Inaugrass zum Brauhause gehörenden Brunnen, begnügt sich mit dem in Stand gesetzten Ziehbrunnen im Klosterhofe, bemüht das Klostergebäude allein zur Wohnung der Geistlichen und Kirchendiener, die Kirche und diese Wohnungen werden vom Brauhause „durch eine Mauer und einen in den Hof führenden Fahrweg gänzlich separirt.“

Am 16. April einigten sich noch die Kirchbau-Deputation und die Brau-Deputation Namens der Brau-Commune — beide Theile bevollmächtigt — behufs besserer Begrenzung dahin, daß vom (Süd-) Ende des Brauhause an der Grenzmauer des Senators Sander (Ring Nr. 23) 50' Rhl. herauf der Grenzstein gesetzt, dagegen von der äußern Ecke, beim Durchgang in den Garten, bei der sogenannten Tischlereiwohnung 24' Rhl. herauf der zweite Grenzstein gesetzt würde. In der Richtungslinie beider Steine sollte eine Grenzmauer auf Kosten der ev. Gemeinde geführt, Reparaturen gemeinschaftlich bestritten werden. Mit Entsgung auf den Brunnen entbinde sich die ev. Gemeinde aller Bau- und Reparaturkosten für denselben. Der Brau-Commune werde, so lange das Brauhaus ihr Eigenthum, erlaubt, eine gewöhnliche Eingangsthür durch die zu führende Seiten-Mauer anzulegen, Vier durchzutragen, auch Rinnen zu legen. Das Material von dem eingerissenen Seitengebäude oder der Tischlerwohnung werde unter beide Theile gleich vertheilt. Allein die Kirchendeputation erkannte interm 21. März 1820, daß ohne den Besitz des Brauhause eine hohe Grenzmauer gezogen, bei der ehemaligen Tischlerei ein Thorweg und außerdem die höchst nöthigen Stallungen und Schuppen erbaut werden müsten, diese aber im Brauhause anzulegen wären und durch Abtragen der vorhandenen Schuppen³⁾ (an der südlichen Grenzmauer des Hofs) und der Tischlerei (an der Stadtmauerseite) noch mehr Material käme. Da nun das Brauhaus für den 18. April 1820 zum öffentlichen Verkauf gestellt worden, beschlossen Magistrat, Kirchen-Collegium und ev. Stadtverordnete — 7. April — das Brauhaus Namens der ev. Commune durch Kirchenvorsteher Mäntler, Stadtverordneten-Vorsteher Meisner und Stadtverordneten Friedr. Bartsch, ersteilen zu lassen, wenn das Meistgebot etwa so viel wie der Bau der Mauer,

¹⁾ Jetz Holzstall des Pastor I. an der Ostseite des Thurmstreppenhause.

²⁾ Auf Säulen ruhende Schleppdächer, da, wo jetz die Federwiehöschchen sind.

³⁾ S. Unnfig. 2.

der Remisen u. s. w. betrage. Das Brauhaus wurde für 706 Thlr. erstanden. Weil aber die Geistlichen erklärtten, die Verpachtung eines Theiles desselben würde stören, gingen die ev. Stadtverordneten, da so das Haus nur zu 2 Schuppen dienen könnte, den Magistrat 2. October an, es wieder zu verkaufen, 2 Ställe in der Tischlerei anzulegen und eine Mauer mit Thorweg zu ziehen, oder aber, wenn bedeutender Verlust beim Verkauf, zu verpachten. Das Kirchen-Collegium erklärte — 3. October — dem Magistrat, der entbehrliche Theil des Brauhäuses sei an ruhige Miether zu vermieten, die Vermietung aber wolle es allein haben. Beim Circuliren dieser Eingabe fand sich bezüglich der geforderten alleinigen Vermietung z. die Unterschrift: „das Kirchen-Collegium will ja allein ohne⁴⁾ Magistrat und Stadtverordnete agiren“.

Bon diesem Grundstücke wurde 29. September 1820 das an der östlichen Seite des Brauhäuses belegene, in den Rochollischen (Carmelite-) Garten austretende „kleine Gebäude“ (Regelbahn?) oder „Platz“ für 25 Thlr. an den Bäckerstr. Grospietsch (Ring Nr. 25) verkauft.

Im Brauhause theilte man 1820 das Braubüttengewölbe durch eine Bretterwand so, daß $\frac{2}{3}$ davon der Pastor II., $\frac{1}{3}$ — durch eine besondere Thür zugänglich gemacht — der Oberglöckner zum Holzstall erhielt.

Im Jahr 1860 wurde von dem Mansardendache dieses Gebäudes, dessen verfügbare Räume vom 1. Januar 1861 bis 1. Juli 1868 als städtisches Spitätschen vermietet waren, der untere Theil, desgleichen die einstige Tischlerei statt der Schindeln mit Ziegeln neu- und 1861 der obere Theil umgedeckt. Die hölzernen verfallenen Aborte unter den Hoffenstern des Pfarrhauses wurden 1864 beseitigt und dafür ein neues Aborthaus in der südöstlichen Ecke des Hofs durch Maurermeister Kühn zum Mindestgebot von 287 Thlr. massiv erbaut.

Feuerversicherung.

§. 115. Im Jahr 1767 wurden auf Anweisung der Ober-Amts-Regierung (Ober-Consistorium) zu Breslau 24 Stück Feuer-Eimer angeschafft.

Im Jahr 1783 trug das Kirchen-Collegium auf Bereitstellung besonderer Feuer-Schutzmannschaften für die Kirche, im Fall einer Feuergefahr, bei dem Magistrat an. Derselbe lehnte 10. Juni den Antrag ab, da diese Sicherstellung nur für publique Gebäude mit Kassen, Kämmereri, Steuerkasse und Accise angeordnet sei.

Die kirchlichen Gebäude waren gegen Feuerschaden von Alters her versichert. Nach dem Bau 1818—20 waren sie es nur mit 1600 Thlr. Dafür sind von 1831—40 im Jahr durchschnittlich 9 Thlr. 10. 10. Beiträge gezahlt worden. Vom 1. Januar 1843 ab wurde bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät in Klasse I die Kirche mit 6000 Thlr., das

⁴⁾ Noch in den 1850er Jahren betrugen die Mieten nur 8 und 3 Thlr.

Pfarrhaus mit 3000 Thlr., in Klasse IV der Thurm mit 2000 Thlr., das Hintergebäude mit 350 Thlr., das Seitengebäude mit 150 Thlr. versichert. Als die Holzbedachungen 1858 und 1860 theilweise, 1864 (§. 114 und 108) völlig, wie längst angestrebt,¹⁾ beseitigt waren, gingen sämtliche Gebäude mit dem 1. Januar 1865 in Klasse I über. Auch wurde die Versicherungs-Summe erhöht auf:

18,000	Thlr.	für die Kirche,
4,000	"	den Thurm,
6,500	"	das Pfarrhaus,
1,000	"	Hinterhaus,
300	"	Seitengebäude.

Hiezu kam der Versicherungsbetrag von 200 Thlr. für das neue Aborthaus.

Pastor- und Conventgarten.

§. 116. Die wüsten Stellen (§. 78 g), den alten Pfarrhäusern gegenüber, waren die ersten Gärten, welche die Geistlichen von 1782 ab inne hatten, bei Verlegung des Pfarrhauses auf die Jauerstraße aber 1820 verloren mussten. Das Kirchen-Collegium wollte dafür Ersatz schaffen. Vorsorglich erkannte es schon am 5. Juni 1811 von der Haupt-Säcularisation-Commission den Carmeliter-Conventgarten hinter dem Brauhause — 195 Fuß lang, 94 Fuß breit — für 890 Thlr. in Staats-schuldscheinen oder 780 Thlr. bar. Kirchenvorsteher Bartsch führte den Kauf aus. Die Kirche wurde indeß nur Titularbesitzerin, da sie bei dem bevorstehenden Kirchen-Bau die Kaufsumme nicht aufweinden konnte. Der erste Kirchenvorsteher, Apotheker Solbrig, trat ins Mittel. Er schoss die Kaufsumme her und hatte statt der Zinsen die Gartennutzung. In der Verhandlung des Magistrats, des Kirchen-Collegiums und der ev. Stadtverordneten vom 19. Februar 1819 wurde beschlossen, den Solbrigischen Erben auf ihre dem Bürgermeister Ueber gegebene Erklärung, den Garten unter 800 Thlr. nicht verkaufen zu wollen, zu erwidern, daß für diesen Preis die (Kirch-) Commune ihren Ansprüchen des Ankaufs entsage, jedoch 650 Thlr. Courant offerire. Am 4. März 1822 erinnerten die Pastoren an die ihnen verloren gegangenen Gärten. Am 16. November 1822 machte das Kirchen-Collegium Vorstellung, ob sich nicht wegen des Gartens ein Arrangement treffen ließe, da der Schwiegersohn des Apothekers Solbrig, Lieutenant Kocholl, den Garten fast für den Uebernahmepreis verkaufen wolle. Um den Verkauf an Grosspietsch zu vollziehen, sei erforderlich, daß das Kirchen-Collegium seine Ansprüche auf den Besitz des Gartens aufgäbe; es halte sich verpflichtet, die Genehmigung der Communität einzuholen und erlaube sich zu bemerken, ob es nicht einmal bereut werden möchte, ein so wohlgel-

¹⁾ Nach Bränden, wie die Stadt Frankenstein 24. April 1858 einen erfuhr, hatte die Kirchfasse bedeutende Brandgelder zu zahlen.

legenes Grundstück zur Entschädigung der jetzigen und künftigen Prediger für ihre verlorenen ehemaligen Gärten in Privathände für immer kommen zu lassen. Die evang. Stadtverordneten erwiderten selbigen Tags hierauf: „Es wundert uns, daß erst diese Anfrage deshalb gemacht wird, bei den jetzigen bedrängten Zeiten, wo es Stadtkündig ist, welche Strenge angewendet werden muß, um nur den ersten Termin zu den 3000 Thlr.“ (§. 104) „aufzubringen, wo sollte denn dies Geld zu diesem Gartenkauf hingenommen werden. Mithin lautet die Antwort hierauf, er kann nicht gekauft werden bei gegenwärtigen trüben Aussichten und sonst unbestreitbaren Ausgaben“. Da die Solbrigischen Erben die oben erwähnten 780 Thlr. zurückverlangten, nahm sich eine Gesellschaft¹⁾ von Predigerfreunden der Sache an, deckte die Forderung nach Uebereinkunft unter sich und hatte ebenfalls die Gartennutzung. Beide Pastoren besaßen den Garten pachtweise, je zu einer Hälft. Die Zinsen brachte er nicht. Als Tod und ungünstige Umstände die Gesellschafter trennten, wurde 22. Juni 1829 der Garten an Franz Grosspietsch (Ring Nr. 25) für — 450 Thlr. verkauft.

Der einzige Ersatz für das Verlorene war der Brangang unter der Südseite des Pfarrhauses, welcher zur Verbindung zwischen dem Brunnen der Tauergasse und dem Brauhause diente. Dieser Gang wurde den Geistlichen zu den kleinen Gärten überlassen, welche jetzt vorhanden sind.

Höfe.

§. 117. Im Jahr 1861 wurde die Durchfahrt zwischen dem vordern und hintern Hofe umgepflastert und von da ein Steg von Bruchsteinplatten bis zur Sacristeivorhalle gelegt, desgleichen im Vorderhofe 1865 ein Gang von Granitplatten, der von der westlichen Hoftür bis in die Durchfahrt lief und seitlich bis zur Mittelthür der Kirche und bis zur Taufhallenthür sich abzweigte. Der Hinterhof erfuhr auch 1865 eine Planirung. Im Vorderhofe sind 1870 Granit-Rinnsteine und ein Laufsteg von alten Sandsteinsfliesen, von der Seitenthür des Pfarrhauses aus, in der Richtung zur Taufhalle gelegt, desgleichen im hintern Hofe von der kleinen Hoftür des Pfarrhauses bis zur Senfgrube ein Gang von alten Bruchsteinen geführt worden. Die Gutsbesitzer Nohr, Hamann und Blümel in Pilgramshain haben 1870 die Rinnsteinwerstücke frei an-, der Kirchen-Deputirte Koschowitz hier den Bauschutt im hintern Hofe frei abgefahren.

Brunnen.

§. 118. a. Der Brunnen bei den alten Pfarrhäusern dürfte eine Justiz-Merkwürdigkeit sein. Der Stadt- und Gerichtsvogt

¹⁾ Nach Aussage von Nachkommen der Gesellschafter waren diese Gutsbesitzer unverricht-hässlich, Matthäi-Halbendorf, Hohberg-Stanowitz und einige Andre z. B. auch beide Pastoren.

Martin Langenikel war in der Nacht vom 23. zum 24. Octbr. 1747, ungefähr gegen 1 Uhr, durch ein Geräusch in den „neuen Pfarrhäusern“ aus dem Schlaf geweckt worden. Er nahm aus seinem Kammerfenster wahr, daß zwei Soldaten zu der Thür gegen Ortlob (§. 135) heranskamen und ein langes Stück — ob Holz oder Bretter, konnte er nicht genau unterscheiden — das „Gässel“ hin und die Schweidnitzer Gasse hinunter abtrugen. Kurz danach sah er noch einmal einen Soldaten ein „Bäckel“ aus den Pfarrhäusern bringen und, so viel zu bemerken, sich gleichfalls die Schweidnitzer Gasse hinunterdrehn. Dieselbe unterlag nun einer Haussuchung. Es wurden im Hause Meister Christoph S.-d's ein ungehobeltes Brett nebst unterschiedlichen Stücken Bauholz, in der Kammer der alten Mutter T-n eine Fügebank und Stücke Bauholz, im Hinterhause eine Menge Bauholz und Rüsthölzer betroffen. Meister S. war sogleich geständig, das Gehölze in langer Zeit, nach und nach, meistens aber nach der letzten Revue zugebracht. Die zuerkannte halbjährige Poena corporalis¹⁾) — wohl Gefängnis — ließ der Magistrat den Verurtheilten dergestalt resuiren, daß dieser bei dem evang. Bethause eine „Wasserplumpe“ auf seine Kosten allein in völligen Stand setzen müste.

b. Der neben dem Pfarrhause befindliche Brunnen auf der Sauerstraße gehörte zum Carmeliter-Brauhause (§. 114) und kam mit diesem in den Besitz der Kirche. Noch 1833 verwendete das Aerar 53 Thlr. auf einen neuen Brunnen. Da ihn von jeher die Umwohner mitbenutzten und die Kirche die Unterhaltung nicht allein tragen möchte, bildete sich unter den Besitzern der 13 umliegenden Häuser ein Abkommen, wonach die Kirche nur ihren Anteil zu den Instandhaltungskosten besteuert.

c. Der aufgedeckte Brunnen unter dem Taufhallefenster wurde Januar 1818 zu einem Windebrunnen bestimmt und wurden wegen Wassermangels beim Kirchenbau März bis Juli darin Sprengungen durch den Bergmann Gräßer vorgenommen. Der Tagelöhner Joseph Flüder hatte dabei am 10. April 1818 das Unglück, in den Brunnen zu stürzen und das Leben einzubüßen. Das Wasser war nicht sonderlich, der Brunnen wenig benutzt. Im Jahr 1858 wurde das verfallene hölzerne Brunnenhäuschen abgebrochen und der Brunnen mit Platten verdeckt.

Schenkungen.

§. 119. Was am geeigneten Ort schon erwähnt ist, wird hier übergangen, auf Vollständigkeit des Verzeichnisses überhaupt verzichtet, weil die Nachrichten lückenhaft sind. Es verehrten der Kirche an

a. Geldgaben:

1746 Oberst.-Lieutn. v. Laubenheim, Regiments von Bredow, hier 100 Thlr. in franz. Pistolen und Ducaten. — 1750 Witwe Schubert hier 1 Species-Ducaten. Frau Becker (Elias B.) hier desgl. — 1753 Löffler Zachar.

¹⁾ Leibesstraße.

Brückner 8 Thlr. — 1754 ein „armes Weib“ 1 Thlr. — 1755 Königliche Kammer 112 Thlr. (nachgesuchter Erläß). Seifensiederstr. Koschwiß 22 Thlr. 4 Sgr. Frau Helene Zugendreich von Wagenhof geb. von Baudis 100 Gulden. — 1757 Opiz in Halbendorf 1½ Thlr. Kunstmesser ?? hier 15 Sgr. Quartiermeister v. Layrik, Regiments „Forgat“ (v. Forcade?), 16½ Thlr. Unbenannt 30 Thlr. Frau Egler 2½ Thlr. Unbenannt 2½ Thlr. — 1758 George Sanders vier Kinder 8 Thlr. — 1759 Frau Schmid Senftleben 20 Thlr. Schl. Schuhmacher Anton Bierlich (Bierling?) 20 Thlr. Joh. Meißner in Preisdorf 3 Thlr. Uhrmacher Hübner in Ullersdorf 1 Thlr. 12 Sgr. — 1760 Ernst Sage 6½ Thlr. Meister Walpert 2 Thlr. — 1761 Wittwe Hillmann in Stanowic 1 Thlr. 2 Sgr. Herr v. Kotulinsky in Koschwiß bei Strehlen — im Kriege hierher geflüchtet — 3 Thlr. Frau v. Wagenhof auf Stanowic 14 Thlr. — 1762 unbenannt 20 Sgr. Desgl. 4 Sgr. — 1763 (d. d. 17. Mai) Egl. Donativ¹⁾ 1000 Thlr. von dem Gnadengebeten für die Stadt von 30,000 Thlr. — 1764 Kirchenvorsteher Gottfried Bartusch 5 Thlr. — 1770 Unbenannt 8 Thlr. — 1773 Kirchenvorst. v. Wagenhof 2½ Thlr. — 1774 Schmied Joh. Christ. Scholz in Altfriegau 1 Thlr. 18 Sgr. — 1777 Freiherr von Richthofen auf Oberstreit 100 Thlr. — 1779 Derselbe 10 Thlr. Unbenannt 2 Ducaten. Desgl. 2 Thlr. — 1780 Schmiedemstr. Christ. Scholz 3 Thlr. — 1787 Freih. v. Richthofen auf Oberstreit 10 Thlr. Major v. Steinwehr 1 Thlr. — 1792 Lehns- und Gerichtsherr Rosenann auf Niederstanowic 6 Thlr. — 1807 Herr h. Unverricht 10 Thlr. — 1817 Frau über 100 Thlr. — 1850 Fräul. Anna Marie Doroth. Buchholz (?) hier geschenkte Schuldforderung von 300 Thlr. (realisiert mit 170 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.) — 1854. Von dem Geschenk der Vorgenannten wurden noch erhalten 84 Thlr. 17 Sgr. — 1863 Kirchenvorsteher Neymann 8 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. — 1867 Kirchen-Deputirter Koschwiß 1 Thlr. 27 Sgr. Unbenannt (beim Tode der Mutter) 2 Thlr. — 1873 Kirchen-Deputirter a. D., Landes-Keltester, Hauptmann Traugott v. Unverricht auf Eisendorf 500 Thlr.

b. An Sachgeschenken sind zu vermerken:

1741 und weiter bis 1749, von: Freifrau v. Promnitz 1 silbern. Kelch. Bäckerstr. Johann phil. Erbe 1 desgl. unbenannt 1 kleiner silb. Kelch. Peter Imm. Mäntler 1 silbern. Hostienbüchse. Zinngießer Gottfried Botho 1 zinnern. Kelch. Bäckerzunft 2 zinnerne Altarkannen 27. Mai 1748. Frau Barbara Rörner 1 zinn. Weinsflasche. Dr. Joh. Jacob Walther 1 messingenes Taufbecken.²⁾ Branntweinbrenner Gottfr. Fetterkind (1741) 1 große zinnerne Taufkanne. Chr. Scholz und Gottfr. Senftleben 1 Paar große zinn. Altarleuchter. Kr. Mar. Christ. Krause 1 Kirchen-Ägnde. Frau Anna Elsb. Kretschmer und Frau Eva Schneider 1 Damast-Altartuch. Gottfried Lange's Wittwe, Friedr. Immich, Igfr. Sus. Doroth. Vogt, Frau Barb. Elsb. Krusche und Igfr. Anna Sibylla Krusche Altartücher. Meister Melch. Hollmann's Cheftau und Meister Hollmann von Fraustadt 2 Blumenkrüge. Frau Anna Sus. Weber 1 Klingelbeutel. Joh. Chrstph. Groß 1 desgleichen. Frau von Wagenhof sen. auf Stanowic Beichtstuhl in der einen Sacristei. Joh. Kas. Koppe Bild: Kreuzigung Christi. Benj. Schmidt 1 Begräbniskreuz. Landrat von Seydlitz auf Pilgramshain 1 Glas-Kronleuchter auf dem Königschor. Kämmerer Heint. Neymann 1 messing-Kronleuchter. Christian Capizzi'sche Erben 1 eben solcher. — 1747 Weber'sche Erben 1 messing. Hängeleuchter. — 1749 Buchdrucker Joh. Sigism. Weber 1 neu aufgelegtes Striegauisch Gesangbuch. — 1751 Kaufmann Georg. Friedrich Mäntler 12 Gueridons, zuerst gebraucht beim Begräbniß Pastor Hoffmanns.[—]

¹⁾ Durch v. Wagenhofs viele Bemühungen erlangt.

²⁾ Der Boden desselben ist sehr alt und zeigt 2 Umschriften mit unlesbaren Schriftzeichen. Dr. Herm. Luchs in Breslau erklärt Becken der Art für holländische Fabrikarbeit des 15. Jahrhunderts.

1754 ungenannt 2 zinn. Leuchter in die Sacristei. — 1750—55 Kirchenvorst. Häuser 1 metallene Glocke, 1 Ctr. schwer, nebst Zubehör. Hiesige Garnison 1 schwarzes Leichtentuch. Capitain v. Münchow sen. 1 weißes Leichtentuch. Landrat v. Seydlitz auf Pilgramshain Königs Portrait mit Wappen. Joh. Gottfr. Müller von Schweißnig 1 künstlich mit der Feder gerissenes Bild gleich einem Kupfer. Seiler Joh. Christph. Hollmann 1 Schlaguhru.³⁾ — 1769 Magistrat Steine von einigen Seitenmauern ehemaliger Häuser innerhalb des Gräbenthors. — 1816 Zollmüllermeister (Johann) (Friedrich) Bluschke und Müllermeister (Carl) (Gottlieb) Bluschke in Zöblitz 1 plattirter Taufsteindeckel. — 1833 1 paar Brautstühle. — 1835 Kaufm. Joh. Heinrich Mantler 1 Altarbibel. — 1837 1 Altarbeleidung. — 1842 ein Frauenverein 4 gusseiserne Altarvasen mit Blumen. Ein Jungfrauenverein 1 braune Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung. — 1845 Frau Gutsbesitzer Christiane Rossmann hier beim Wegzug nach Tschirnitz ihre $\frac{1}{2}$ der Stanowitz'sche Loge. — 1846 Frauen und Jungfrauen zum Thilo-Jubiläum 1 grüngründiger Altarteppich. §. 128 d. — 1850 2 blaueidene Kniesticken. — 1852 verw. Frau Mittmeister Henriette Louise Linck geb. Schmidt († 1855) 12 Siedertafeln mit Zubehör. — 1855 Kreisphysikus Dr. Golz 1 Kanzelbibel. — 1857 Rechtsanwalt Lange Honorar-Erlas. — 1858 Familie des verst. Superintendent Thilo Portrait desselben. Kirchen-Deput. Optm. Unverricht auf Gisdorf 1 messingenes Kirchensiegel und ein dergleichen Schwarzdruckstempel. Gastwirth Gräber 1 Grube Kalk (8 Thlr.) und Tischlermeister Hohberg Bretter (6 Thlr.) zum Renovationsbau. — 1859 Kirchen-Vorst. Chröter Tuch zur Beichtstuhlbekleidung. Sattler Baier sen. Polsterungsarbeit dazu. Kirchen-Vorst. Chapel Büttelpapier zum Archiv-Repertorium. — 1860 Kirchen-Vorst. Chröter 1 gotischer Sacristeialtar mit Beichtstuhl — nach Zeichnung des Maurermstr. Karl Häusler in Katowitz und mit Altarbild „Christus, den Kelch segnend“ von Moritz Pläschke in Düsseldorf — kostend 198 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Sattler Baier sen. wiederum Einkleidungs- und Polsterungsarbeit dazu. — 1860 Lehngutesbes. Nitter-Ultstriegau, Steinbruchbes. Banke und Zimmermstr. W. Kühn hier freie Anfuhr von 2000, 1000 Stück Flachwerk und 500 Ziegeln. — 1861 Geschwister Thomas 8 zinnerne Collectenteller. — 1862 Aus einer durch Posamentirer Heintz Närger veranstalteten Sammlung (81 Gaben) von 54 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Portrait des Past. Kosche, gemalt von Professor Resch in Breslau. Kaufm. Dém. Urban'sche Familie 1 blaueidene Altar- und Kanzelbekleidung. — 1864 Stadt-Seminar-Director Wilhelm Thilo in Berlin dessen „Geschichte der preuß. Haupt-Bibelgesellschaft“. — 1865 Kirchenvorsteher H. Bartsch und Geisenfabrik Koschwig Stellung der Orgelbau-Transportfuhren. — 1867 Partikular Hamann Kirchstand Lit. C Nr. 11. — 1868 Frau Nendant Schickan in Militärischer Kirchstand Lit. A. Nr. 152. — 1869 H. H. 4 Blumensträuße in die Altarvasen. — 1872 Kirchen-Deputirter Hauptm. von Unverricht auf Gisdorf 1 silberne Trauringschale, aus Anlaß der goldenen Hochzeit der Zachert'schen Eheleute in Gehebeutel.

Vermächtnisse.

S. 120. Das Verzeichniß derselben macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da von 31 Jahren die Kirchen-Rechnungen verloren gegangen, auch sonst die Acten lückenhaft sind. Es legirten:

1757 Wv. Anna Rosine über geb. Prasse von Jauer 100 Thlr. — 1758 Jungfr. Pluschke in der Hoy 4 Thlr. Frau Schönfeld 8 Thlr. Jungfr. Anna Rosine Schulz 100 Thlr. Grenadier Karl Schneider, Regiments von Kalsow, ehe er in der Bataille vor Breslau Todes verblichen, 12 Thlr. — 1759 Bauer Gottfr. Scholze in Gräben 12 Thlr. — 1760 Bäckermeister Friedrich Lange

³⁾ 1860 der Stadtschule geschenkt.

8 Thlr. Kirchenvorst. J. C. Häußer 20 Thlr. — 1762 Hans Christoph Hielsscher in Gräben 6 Thlr. 12 Sgr. Schles. Frau Vierling 12 Thlr. Kr.-Steuer-Einnehmer und Herr auf Simsdorf Gottfr. Koch 100 Thlr. — 1763 Stadtökonom Sigism. Rinner 100 Thlr. Schles. Frau Vogt (verm. Springer) 4 Thlr. — Verschwiegenes Legat dem Pastor Thilo behändigt 6½ Thlr. — Jeremias Lange's Witwe 1 Thlr. — Landr. v. Seydlitz 20 Thlr. — Jungfr. Kathar. Alter 8 Thlr. — 1764 Kirchenvorsteher Gottfr. Müller 300 Thlr. Schles. — 1765 Frau Senftleben 40 Thlr. Frau v. Seydlitz geb. v. Nostig 50 Thlr. — 1766 Frau Lohgerbermstr. Joh. Christoph Krause 10 Thlr. Testamente-Öffnung 9. Januar 1836. Eingang nicht ersichtlich. — 1768 Frau Magister Baumert 5 Thlr. — 1769 Freigärtner Georg Friedr. Hillmann in Stanowiz 50 Thlr. Schles. — 1771 Kirchenvorst. Christ. Scholz 10 Thlr. — 1777 Fräulein Wilh. Amalie v. Warnsdorf-Stanowiz 20 Thlr. Lohgerbermstr. Gottlieb Krause 5 Thlr. — 1779 Apotheker Ritter 100 Thlr. für die Orgel. §. 85. — 1780 Schuhmachermeister Walpert 21 Sgr. 4 pf. Legat-Erlös. — 1783 Witwe Ros. Buttig von Stanowiz 3½ Thlr. — 1784 Rathausvorst. Ernst Gottl. Fischaer 50 Thlr. Schles. — 1787 Frau Christ. Amal. von Spiller geb. von Niesemannsch auf Niederstreit 100 Thlr. — 1792 Kirchenvorsteher v. Wagenhof-Niederdamsdorf 20 Thlr. — 1795 Bäckermstr. Joh. Gottfr. Hallgans jun. 50 Thlr. — 1796 Witwe Marie Barbara Hänel geb. Bürke 20 Thlr. — Herr Karl Ludw. v. Warnsdorf zu Pogarell 50 Thlr. — Frau Hänel 20 Thlr. — 1799 Frau Garnhändler Mar. Ros. Müller 15 Thlr. — 1820 Apotheker Joh. Heinr. Baumgart 200 Thlr. — 1825 Handelsduhmacher Augustin'sche Geleute, Jacob, und Johanne geb. Heller 50 Thlr. (§. 1863.) — 1829 Tischler-Weltester David Heller 50 Thlr. — 1830 Gastwirth Kolmick zu Schweidnitz 100 Thlr. 1840 Frau Bäckermeister Sander 100 Thlr. Frau Kaufm. Stoll 40 Thlr. Kreisfholz Melchior Liebig 25 Thlr. — 1854 Bedienter Joh. Gottfr. Walter 50 Thlr. — 1862 Verm. Stellenknecht Anna Mar. Braun geb. Kallert in Haibau 600 Thlr. — 1863 Witwe Christ. Sander geb. Zäuber 50 Thlr. Verm. Joh. Augustin geb. Heller (§. 1825) Nachlassergebniss 27 Thlr. 5 Sgr. 4 pf. — 1865 Wirthschafts-Inspector Schönfeld 57 Thlr. 20 Sgr. nachträglich an die Kirche gedachter Erbanfall. — 1869 Sattlermstr. Karl Sam. Klose 100 Thlr. in Anwartschaft. — 1875 Wirthschafterin Marie Gabriel 100 Thlr. Die Zinsen sind zur Instandhaltung des Grabes der Erbläserin, verbleibende Bestände für die Pastoren bestimmt. — 1876 Kaufmann Heinrich Köhler hier 100 Thlr., deren Zinsen zur Verschönerung der Kirche zu verwenden.

Stiftungen.

S. 121. a) Die Siegespredigt zur Erinnerung an die Schlacht bei Hohenfriedeberg 1745 ist vom Magistrat¹⁾ gestiftet und wird stets Mittwoch zunächst dem 4. Juni gehalten. Die Kämmererei gewährt dem Pastor, der die Predigt hält, 2 Thlr. Dieselbe liegt beiden Pastoren, Jahr um Jahr wechselnd, ob. Der Cantor, ursprünglich der Stadtpfeifer, bezog für den Posaunenchoral vom Rathshurum am Morgen des 4. Juni 1 Thlr. Weil 1874 für die Leistung 1 Thlr. nicht länger genügen wollte, beschloß der Magistrat, das Blasen des Chorals künftig wegfallen zu lassen. Als aber, um die Sitte zu erhalten, der Wissenschaftliche Verein sich erbot, das Fehlende zuzuschießen, auch unter den Bürgern schon Freunde des alten Brauches in gleichem Sinne sich besprachen, bewilligte der Magistrat für den Posaunenchoral 2 Thlr. der

¹⁾ Zimmermann, Beiträge z. Beschreibung v. Schlesien. V. S. 195.

Stadt-Kapelle, welche von 1875 ab in die Stelle des kirchlichen Posau-nenchors trat.

b) Die Erntepredigt ist 1764 vom Kirchenvorsteher, Fleisch-hauer-Ober-Aeltesten Gottfried Müller — laut Testaments vom 27. December 1763 und de publicato 30. Mai 1764 — mit 200 Thlr. Schl. gestiftet. Sie wechselt ebenfalls zwischen beiden Pastoren. Von den Zinsen beziehen: der die Predigt haltende Pastor 2 Thlr. 12 Sgr., Cantor 24, Oberglöckner 12, Unterglöckner 8, Calcant 4 Sgr., die Kirch-kasse 4 Thlr.

c) Predigt am 1. Advent über Jesaja 38 v. 1 mit Betrieb: „Meine Lebenszeit verstreicht“. Dieselbe ist, ohne daß dabei der Name des Stifters genannt, dieser vielmehr nur als „ein Mitglied der Gemeinde“ erwähnt werden darf, „welches wünscht, seinen Nebenchristen das Amt zuken an den Tod oder Sterben zu wecken“, laut Urkunde d. d. Stanowitz, 22. November 1797 von dem Kgl. Landrath, Freiherrn Christ. Ferdinand v. Richthofen auf Stanowitz gestiftet und die Stiftung d. d. Breslau, 4. Januar 1798 bestätigt worden. Die Predigt wird vom Amtswochner gehalten. Von den Stiftungszinsen fallen zu: jedem der 2 Pastoren 1 Thlr. 15 Sgr., dem Rector (jetzt der Schulkasse) 20, dem Cantor 20, dem Oberglöckner 10, dem Unterglöckner 6, dem Calcenten 4 Sgr.

d) Die Predigt zur Erinnerung an die Schlacht an der Katzbach 1813 — Sonntag zunächst dem 26. August — wurde im Jahre 1820²⁾ ganz im Stillen gestiftet. Die Bestätigung der Stiftung erfolgte 21. August 1820. Damit die Predigt schon 1820 stattfände, und weil die Zinsen erst in Jahresfrist kommen könnten, entrichtete die Stifterin sogleich noch das, was die Kirche und deren Beamte stiftungsmäßig beziehen sollten. Die Stifterin wurde erst 11. December 1840 durch die ihr von Pastor Thilo gehaltene Leichenrede bekannt. Es war die Frau Bauergutsbesitzerin Anna Maria Prasse geb. Scholz in Gräben. Gehalten wird diese Stiftspredigt vom Amtswochner des betreffenden Sonntags. Von derselben entfallen: für jeden der 2 Pastoren 1 Thlr. 15 Sgr., für den Cantor 20, Oberglöckner 10, Unterglöckner 6, Cal-cantenten 4, die Kirch-kasse 20 Sgr.

e) Die 100jährige Jubiläumscapital-Stiftung. Sel-bige entstand aus der beim 100jährigen Gemeindestiftungs-Jubiläum (5. December 1841) an den Kirchthüren durch Stadtverordnete abgehal-tenen Festcollecte von 84 Thlr. — Sgr. 10 Pf. welche der Magistrat mittelst Zuschusses von 40 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. — ungeachtet des Widerspruchs eines römisch-kath. Stadtverordneten — 31. December auf 125 Thlr. erhöhete. Das Capital sollte Zins auf Zins unter Verwal-tung der Kirche bis zum 2. Advent 1941 wachsen, dann aber die freie Verfügung darüber der evangel. Kirchengemeinde unter Hinzuziehung des

²⁾ In einem kirchlichen Formularbuch ist freilich 1816 geschrieben worden.

Magistrats als Patrons der Kirche zustehen. Das Kirchen-Ministerium (Pastoren) erachtete 4. Januar 1842 das Vorgehen der Stadtverordneten-Versammlung den hiesigen Statuten nicht angemessen, da die ganze ev. Stadt-Communität der Kirchenpatron und, so ehrenwerth der Zuschuß, doch die Belastung der Stadtkasse fraglich sei, weil die kath. Kirche auf gleiche Zuschüsse rechnen könnte. Es sah die Bestimmung der Stadtverordneten daher nur als einen beachtenswerthen Wink an und verlangte Zahlung zur Kirchkasse. Der Magistrat folgte die Festcollecte alsbald aus, hielt aber den Zuschuß für nicht angenommen. Die Stadtverordneten waren indeß — 19. Jan. — der Ansicht, die Sache müßte durchgeführt werden, 40 Thlr. für die ev. Kirche seien eine Bagatelle und dürften „kein neidisches Auge“ auf sich ziehen, da „bekanntlich alljährlich bedeutende Summen für die hiesige kath. Kirche aus der Kämmerei gezahlt würden“. Das Kirchen-Collegium hatte — 21. Februar — nichts gegen die Capitalisirung; es erbat — 21. April —, nachdem die Genehmigung der Stiftung seitens der Regierung 13. März eingegangen, und erhielt den städtischen Zuschuß. Das Stiftungs-Capital wird laut Vorschrift vom 21. März 1842 völlig abgesondert von der Kirchkasse verwaltet und ist von 125 Thlr. am 1. Jan. 1842 bis zum 31. December 1875 auf 641 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. = 1925,73 Rmk. angewachsen.

f) Die Thilosstiftung wurde von den evang. Schullehrern der Diöcese Striegan-Walbenburg errichtet mit 100 Thlr. als dem Festgeschenk, welches die genannte Lehrerschaft dem Superintendenten Thilo bei dessen 50jährigem Amtsjubiläum am 7. October 1846 zu einer Stiftung verehrte, die seinen Namen tragen sollte. Die erst 8. März 1864 vereinbarte Stiftungs-Urkunde wurde 26. Mai j. J. bestätigt, die Verwaltung des Stiftungs-Capitals dabei der ev. Kirche in Striegan übertragen und vom Gemeinde-Kirchenrat 1864 angenommen. Die Zinsen vergiebt der jedesmalige Superintendent an einen für das Schulfach sich ausbildenden Lehrersohn der Superintendentur Striegan-Walbenburg. Ist ein solcher nicht vorhanden, können die Zinsen zum Capital geschlagen oder dem nächstfolgenden Empfangsberechtigten mitausgezahlt werden.

g) Die Fräulein Emma Kleemann'sche Stiftung zur Verbesserung der Kirchen-Musik und zur Aufführung einer Trauer-Musik am Gedächtniß der Verstorbenen — laut Testaments vom 9. Mai 1856 nebst Nachtrag vom 24. Septbr. 1857 und de publicato 7. October 1857 — ist von der genannten Stifterin hier selbst mit 500 Thlr. errichtet worden.

Bon den Zinsen des Capitals bezieht der jetzige Cantor für seine Person und Amtszeit seit 1862 15 Thlr. — vorher 12½ Thlr. — die Stiftungskasse 10 Thlr.

h) Der Fräulein Emma Kleemann'sche Dispositionsfonds zur Bestreitung musikalischer Bedürfnisse der Kirche ist aus den nicht verausgabten Zinsen vorgenannter Stiftung entstanden, zinslich angelegt

und wird unter besonderem Titel in der Kirchfasse geführt. Der Honds betrug Ende 1875 374 Mark 49 Pf.

i) Die Neumann'sche Stiftung. Dieselbe ist 1865 von dem Stadt-Aeltesten, Gutsbesitzer und gewesenen Kirchenvorsteher Christian Gottlieb Neumann durch Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung errichtet, daß alljährlich in der Kirche der Schlacht vor Paris am 30. März 1814 kurz gedacht werde, in welcher dem Stifter dessen nächster Freund und Kamerad, Karl Hantsche — Sohn des hiesigen Pastors Hantsche — von einer Kugel in den Kopf getroffen, tot in die Arme sank. Die Consistorial-Bestätigung für Abhaltung des Gedächtnisses erfolgte 23. März, die der Regierung wegen Annahme des Vermächtnisses 3. April 1865. Der Schlacht wird Sonntag zunächst dem 30. März oder am Ostermontag gedacht. Die Stiftungszinsen fallen beiden Pastoren zu gleichen Theilen zu.

k) Die Mayer'sche Stiftung ist von dem Wachtmeister a. D. Christ. Gotthelf Mayer mittelst lehwilliger Aussetzung von 200 Thlr. zum jährlichen Gedächtniß der Schlacht³⁾ bei Belle-Alliance, an die ganz in der Weise der Neumann'schen Stiftung erinnert werden sollte, gemacht worden. Das Gedächtniß geschieht Sonntag zunächst dem 18. Juni. Die Bestätigung der Stiftung erfolgte 24. August. Die Zinsen fallen mit 2 Thlr. zu gleichen Theilen beiden Pastoren, mit 8 Thlr. der Kirchfasse zu.

l) Die Tropitz'sche Stiftung ist im Jahr 1873 von den Hausbesitzer Tropitz'schen Chelenuten, Karl (kath.), und Rosine Helene geb. Krebs zum Zweck alljährlich zweimaliger unentgeltlicher Beicht- und Abendmahlfeier für Arme mit 200 Thlr. Legat gemacht worden. Die Bestätigung des Vermächtnisses ging unterm 1. November 1873 ein. Die Feier findet Sonntag Estomishi und Sonntag nach dem Erntefeste statt. Von den Stiftungszinsen erhalten fest die Kirchfasse 1 Thlr., Cantor 20, beide Glöckner zusammen 25, Eascalant 5, Chor 10 Sgr. Der verbleibende Rest fällt an beide Geistliche zu gleichen Theilen. Die erste derartige Abendmahlfeier fand 14. Februar 1875 statt, da die Erhebung des Capitals sich verzögerte.

Kirchenvermögen.

S. 122. Das Kirchenvermögen anlangend, ist die Erhebung, namentlich der Stellgeld-Reste als unliebsame Sache zu vermerken. Eine umfassende Untersuchung über ungeordnete Verwaltung fand von 1753 bis 1755 statt. Der Kirchen-Inspector, Ob.-Cons.-Rath Hoyer von Schweidnitz, beziehentlich die Landjustiz des Jauerischen und Striegauischen Kreises führte dieselbe. Die Repräsentanten der

³⁾ Der 12. großen Schlacht, in welcher der Stifter mitsieht.

evang. Bürgerschaft, sämmtliche Schöppen und Geschworene hatten bei dem Ober-Consistorium 12. November 1755 Beschwerde wider das Kirchen-Collegium angebracht. Das Ober-Consistorium bezeichnete zwar, 29. November vom Magistrat Bericht erfordernd, die Beschwerdeführer als „anmaßliche Repräsentanten“, ließ dieselben jedoch, als sie 18. April 1754 auf gerichtliche Untersuchung antrugen, zu den Verhandlungen „der Billigkeit wegen“ ziehen. Schließlich musste der Stellen-Kendant einem Eide darüber sich unterwerfen, daß er bestimmte fehlende Standzinsen nicht erhalten hatte. Vergl. §. 33. Klärstellungen des bezeichneten Reitenswesens, welches immer wieder einschlich, mussten, auch weil es dem Kirchen-Collegium schwer fiel, gegen die sämmtigen Zahler gerichtlich einzuschreiten, wiederholt, auf Betrieb der ev. Stadtverordneten, des Magistrats, der Kgl. Regierung und auch auf Beschuß des Kirchen-Collegiums selbst, vorgenommen werden So 1835, 1844, 1851, 1855/56 (§. 68), 1865/66.

Die härtesten Anforderungen an das Kirchenarar führte seit dem Jahr 1818—19 der Bau der Kirche herbei. Zunächst musste das angehammelte Kirchenvermögen von 3080 Thlr. (§. 102) verwendet werden. Sodann hatte die Kirchenkasse, anstatt der ev. Bürgerschaft, nicht nur deren Patronatsbeitrag, 5000 Thlr., und, anstatt der Stadt-Kirchengemeinde, von deren Baubrätgen weitere 5000 Thlr. zu tragen, sondern für diese 10,000 Thlr. Gesamtschuldt (§. 104. 60, 1.) auch die den Gläubigern kommenden Zinsen aufzubringen. Die Schuldenentlastung konnte so nur mit äußerster Langsamkeit vor sich gehen.

Ebenfalls sehr bedeutende Ausgaben erwuchsen der Kirchklasse durch die Schule, durch Instandhaltung der Schulhäuser und Mitbesoldung selbst solcher Lehrer, die nicht zugleich ein kirchliches Amt bekleideten. S. §. 38. 61. Obwohl im Jahr 1857 die Separation der Schule von der Kirche eintrat, wurde gleichwohl die Einrichtung dergestalt gemacht, daß die Kirche der Schulgemeinde die alten „Schul-“ (Pfarr-) Häuser (§. 79) — Verkaufspreis 4000 Thlr. — umsonst zu überlassen, außerdem — eine Art capitalisirter, ewiger Schulhausreparatur-Fortleistung — 1200 Thlr. baar zu geben, ferner einen jährlichen Beitrag von 132 Thlr. zum Rectoratsgehalt fortzuentrichten hatte und Anderes mehr, wie die alljährliche Kirchen-Collecte für die Stadtschule (ehedem für den Rector) am Bußtage. Mit einem Wort, die Sache war so geordnet, daß — Alles zu Capital gerechnet — von der Kirche nahezu 8000 Thlr. an die Stadtschule verschenkt wurden. Noch bevor die Baar-Forderung auf die erwähnte Höhe gesteigert war, sprach Pastor prim. Thilo in einem Schreiben vom 4. April 1853 sich rückhaltlos dahin aus: „Striegau ist hoch in Gedanken und Plänen, aber geht es an die — Tasche, so ist Niemand zu Hause. Man war gewohnt, für Schulzwecke nicht einen Pfifferling auszugeben, sondern der armen, noch tief verschuldeten Kirchenkasse die durch innere und äußere Schülerweiterung vermehrten Kosten aufzubürden, ja, war ungerecht genug, die Beiträge der Landgemeinden, die sie der Kirche gewähren, ohne davon etwas für ihre Schulen zu beziehen, für die städtischen Schulzwecke zu verwenden. Man hat sich

erbreistet, 1000 Thlr. von der Kirche dazu zu fordern — —. Soll denn die Kirche durch die Schule bankrott gemacht werden?"

Dass das Land von je gegen die Leistungen des Kirchenärsars für die Stadtschule war, zeigte bereits §. 29 (S. 47) und §. 61 (S. 80), besonders aber die Beschwerde, welche der neue Land-Kirchen-Deputirte Unverricht auf Eisdorf bei dem Königlichen Kantrakthamt hier unterm 7. August 1835 einbrachte, nachdem derselbe bei Abnahme der Kirchfassen-Rechnung auf 1833/34 ersehen hatte, dass, vom Neubau der Kirche 1818/19 her, noch „5490“ (9700) Thlr. Schulden vorhanden und dabei doch 206 Thlr. 29 Sgr. für die Schule verausgabt waren. Aus dem vom Kirchen-Collegium erforderlichen Bericht vom 10. August ergab sich, dass die Sache schon seit 4 Jahren bei dem Magistrat angeregt sei, und dass das Aerar die vermehrten Ausgaben nicht länger bestreiten könne. Die Regierung wies zwar die Land-Deputirten mit ihrem Antrage auf Befreiung des Kirchensäckels von Ausgaben für die Stadtschule wegen Verjährung zu. — damals zurück: das Abkommen von 1857 erneuerte sogar die Belastung der Kirchfasse für städtische Schulzwecke. Da jedoch die neueste Zeit die vollständige Scheidung zwischen Kirche und Schule durchgeführt hat, so darf wohl für die Zukunft gehofft werden, dass erwachende Gefühl der Unbilligkeit der Unterhaltung der Schule durch die Kirche (S. 56 und §. 130) werde die große Stadtschul-Societät nicht auf immer das Bewusstsein ertragen lassen, dass sie ihrer Schul-Unterhaltungspflicht durch endlos fortgesetzte Beschädigung des kleinen Kirchenärsars sich entschlage. Selbst etwaiges Vorschrüten der gedachten „Verjährung“ könnte den Eindruck nicht verwischen, dass die Ausnutzung der Kirchfasse durch die Stadtschule nur mit einem Schein des Rechten geschehe, nicht aber das Rechte sei. Den Landgemeinden gegenüber, welche ihre Schulen nicht aus dem Kirchenärsar bespeisen können, sondern auf eigene Kosten unterhalten müssen, ist die zeitherige Kirchfassen-Decimirung seitens der Stadtschul-Societät ebenfalls nicht schön. Würde städtischerseits der Vorwand der „Verjährung“ erhoben, so bliebe doch erst zu prüfen, ob die neuere behördliche Genehmigung der fraglichen Kirchfassen-Belastung zu Gunsten der Schule unter förmlicher Aufhebung der früher gegebenen Bestimmungen ertheilt sei. Dies ist nicht geschehen. Dass aber die ehemalige Auffichtsbehörde das Kirchenvermögen rücksichts- und bedingungslos der Stadtschule preisgegeben hätte, kann mit nichts angenommen werden. Vielmehr ist laut Anzeige des Magistrats und Kirchen-Collegiums vom 16. April 1799 und laut deren Vocation vom 12. März 1808 nach der Fähigkeit der Kirchfasse gefragt worden. Die Verfügungen der Ober-Amts-Regierung (des Ober-Consistoriums) vom 6. October 1791, 14. März und 25. April 1799, auch 30. Januar 1806 haben bei den gedachten Genehmigungen ausdrücklich die Formeln gebraucht: „Ob das Kirchenärsar, der sonstigen Kirchen-Ausgaben ungethet, im Stande sei, den Ausfall zu tragen.“ oder: „So lange der Zustand des Aerarii Solches geflattet“. Die Bedingung, dass eventuell 2 Zulagen für Lehrer an das Aerarium zurück-

fallen, machte bei einer Genehmigung die Ob.-Conf.-Verf. v. 27. Juli 1797. Waren diese oberbehörlichen Einschränkungen den Landdeputirten bei ihrem Protest vom Jahr 1835 bekannt gewesen und von ihnen bei der Regierung, welche davon auch nichts mehr wußte, geltend gemacht worden, so war das sehr gerechte Begehr denn doch nicht so kurzer Hand, wie geschehen, zur Seite zu schieben. Die Beschwerde der ländlichen Kirchgemeinde für verjährt zu erklären, möchte seine Schwierigkeit haben; denn gerade die hier beregte Entnahme des Rectorgehalts von 132 Thlr. aus der Kirchenkasse bestand 1793 noch nicht (Vocation Peiper), sondern erst 1824 (Vocation Jäkel), so daß, auch abgesehen von den ländlichen Beschwerden 1812 (S. 47 und 80), sowohl vor als nach dem Unverricht'schen Proteste 1835 die zur Verjährung erforderlichen 44 Jahre — A. L.-R. I. 9. S. 632 — fehlen. Der Vertrag vom 23. April 1857 ist vollends ohne Zugiehung und Wissen der Landgemeinden gemacht. Jedemfalls haftet für den Verzicht auf Ausziehung der Kirchenkasse mit jährlich 132 Thlr. für Stadtschulzwecke die Ehre der städtischen Gemeinde. Vergl. S. 130.

War die Gemeinde der Stadt zur Herstellung und auch zur Unterhaltung nicht nur ihrer Kirche, sondern auch ihrer Schule, bei äußerst geringer eigenen Leistung gekommen (S. 104), so hätte die um deswillen auf's äußerste gebrückte Kirchenkasse mindestens an den ihr gebührenden, laufenden Einkünften nicht gefürzt werden sollen, zumal deren Etat selbst in den letzten vergangenen Jahren nur auf 4661 Rmf. 30 Pf. Einnahme und Ausgabe lautete. Wie mangelhaft ein nicht kleiner Theil der Stadt- und Landgemeinde seinen Verbindlichkeiten nachgekommen, beweisen die schon S. 38 und 68 berührten, so wie die oben erst erwähnten Stellgeld = Verluste, schlagent aber die an das Kirchen-Collegium erlassene Reg.-Verfügung vom 17. Novr. 1855, welche die „enorme“ Höhe von 1678 Thlr. 27. 10. Einnahmestzen nicht mehr dulden wollte. In bedeutender Zahl wurden seitdem zuerst Mahnungen, dann Klageandrohungen ausgeschickt, zuletzt auch gerichtliche Klagen angestrengt. Mitunter befundeten die Verpflichteten eine überraschende Unbefangenheit. So wurde aus der Gemeinde 20. Juni 1858 bei der Regierung wider das Kirchen-Collegium Beschwerde wegen sämiger Nesten-Eintreibung angebracht, und traten als Beschwerdeführer auch Solche auf, welche selbst Restanten waren. Auch in den letzten Jahren war wegen Verarnter, stillschweigend Verzogener und Verschollener, sowie nachlässlos Gestorbener die Niederschlagung mancher Stellgeldreste nicht zu vermeiden. Neuere Verhältnisse, selbst das neue Münzsystem, bewirkten ebenfalls Minder-Einnahmen. Der Ertrag des Klingelbeutels nebst Gotteskästen, einschließlich der Sammlungen bei Hochzeiten und Taufen, sank von 365 Thlr. 24 Gr. im Jahr 1859 auf 639 Mf. 98 Pf. im Jahr 1875. Der Hebung des Kirchenärars standen schier allerseits Hindernisse im Wege. Im Hinblick auf diese Umstände fragt man wohl, wie doch die Kirchenkasse noch vermochte zu leisten, was sie geleistet hat. Gleichwohl konnte es vorkommen, daß um einer über die Kassen-Verwaltung gefallenen injuriösen Aeußerung willen, die nicht

ganz stillschweigend hinzunehmen war, der Beleibiger vor dem Kirchen-Collegium, am 6. August 1858, wenigstens Widerruf und Abbitte leisten mußte. Die Unbekanntschaft mit dem wirklichen Sachverhalt erzeugte wohl auch sonst Missverständnisse. Dergleichen wie die murrende Frage: „Wo denn das Geld alles hingekommen ist“, begreift sich nur daraus, daß die Größe der zu tilgenden Schulden und der zu tragenden Lasten vergessen werden, und aus der falschen Voraussetzung eines stets reichen Geldzuflusses. Ein solcher hat eben gefehlt.

Das Vermögen der Kirche bestand Ende 1875, an Fundations-Capitalien in 5054 Mark 49 Pf., an eigenthümlichen Capitalien in 2598 Mark, zusammen also in 7652 Mark 49 Pf. Dieselben sind in Hypotheken, zum kleinsten Theil in Sparkassenbüchern angelegt. Schulden, vom Kirchbau 1819 her, sind noch 650 Thlr zu tilgen, bezw. zu verzinsen. Schlußvermerk. Der neueren Zeit blieb es vorbehalten, die Kirche auch Einbrüche erfahren zu lassen. Der erste geschah in der Nacht von Montag, 4. zu Dienstag, 5. oder von Dienstag, 5. zu Mittwoch, den 6. December 1848 in Kirche und Sacristei, der zweite von Montag, 17. zu Dienstag, 18. Febr. 1868. Das eine Mal wurden die Klingelbeutel ausgeleert, das andere Mal die 5 Gotteskästen, und einige kleinere Gegenstände mitgenommen.

Inventarim.

§. 123. Das Inventarium ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen gelegentlich bereits namhaft gemacht worden und giebt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Doch sei wenigstens des colorirten Bildes — 40 × 30 cm. — gedacht, welches sich in der Sacristei über der Thür zur Kanzelstreppe befindet. Es ist, obgleich an sich gar sehr schlicht, ein werthes Erinnerungs-Stück, wahrscheinlich von einem Augenzeugen des dargestellten Ereignisses, jedenfalls von Freundschaft der Kirche verehrt und gewiß mit möglichster Treue gezeichnet. Das Bild führt, wagerecht in 4 Felder getheilt, die S. 22 §. 2 beschriebene „Procession zu dem Evangelischen Zion in Striegau ic.“ und in derselben die ev. Bürger in den bei Festlichkeiten üblichen schwarzen Mänteln vor Augen. Als Fuß des Ganzen giebt eine goldfarbige Inschrift eine kurze Erklärung, auch die Zünfte namentlich an. Das Bild soll alle ev. Bürger von 1741 zeigen.

Archiv.

§. 124. Die Registratur der Kirche ordnete der Kirchenvorsteher v. Wagenhoff und bewahrte sie wegen der Feuchtigkeit der Sacristei in seinem Ring Nr. 18 belegenen Hause auf, bis im Jahr 1773 der Pastor Thilo die Acten in seine Amtswohnung nahm. Im Jahr 1859 wurden sämmtliche Acten systematisch geordnet, geheftet, signirt, foliert und durch Anfertigung eines Repertoriums ein zur Benutzung angethanes Archiv hergestellt.

Kirchhöfe.

S. 125. Der Beschreibung des Kirchengutes mögen noch Mittheilungen über die Kirchhöfe angehangen werden und zwar zunächst über die städtischen Kirchhöfe, die sämmtlich communal sind.

a) Der Nicolai-Kirchhof bei dem Hospital gleichen Namens und der Nicolaikapelle¹⁾ vor dem Schweinitzer Thor ist alt. Die wohl ältesten Denkmäler desselben reichen bis auf 1585 und 14(98?) zurück, schwerlich aber bis an die Zeit der Einrichtung dieses Begräbnisplatzes. Er enthielt 2 Morgen 38 □ R. Flächenraum. Der eintretende Mangel an Grabstellen führte seit 1832 Jahre hindurch zu Verhandlungen, welche bald auf Erweiterung des Nicolai-, bald des Hedwigskirchhofes, bald auf das Eingehenlassen beider und die Anlage eines neuen Friedhofes — (1834) in den Gärten Mäntler und Sander an der Ziegengasse — abzielten, bis man endlich bei der Erweiterung des vorhandenen Nicolai-Kirchhofes stehen blieb. Der Magistrat erkaufte am 9. October 1839 von dem Robotstellsbesitzer Carl Brochmann im Kaulanger ein an die Südseite des Kirchhofes stoßendes 2½ Morgen großes Ackerstück, nämlich 196 □ R. von Nr. 14 und 254 □ R. von dem zugehörigen, früher Becker'schen Obst- und Säegarten Nr. 49, zum Preise von 290 Thlr. für den Morgen. Die neue Umfassungsmauer wurde 1840 gebaut. Die Einsegnung des erweiterten Kirchhofes fand evangelischerseits am Gedächtniß der Gestorbenen, 22. November 1840, Nachmittags 3 Uhr, durch Superintendent Thilo, im Beisein des Pastors Kosche, statt. Nachdem Thilo dem Magistrat Tag und Stunde der Handlung, auch einen gemeinsamen Gang vom Rathause zum Kirchhofe 16. Novbr. vorgeschlagen hatte, schlug 19. Novbr. Pfarrer Klimke, der die Versammlung der Theilnehmer am Eingange des Kirchhofes wünschte, die Einsegnung des Begräbnisplatzes katholischerseits, „um Collision zu vermeiden“, auf 2½ Uhr am Nachmittage des genannten Sonntags vor. Der Magistrat ließ hiernach die beiden Einweihungen dicht auf einander folgen.

Die Anlage von Gräften, ohne und mit Hochbauten, mehrte sich namentlich um und nach 1870. Der Bau der größesten derselben, derjenigen der Familie Friedrich Bartsch Söhne ging schon im Jahr 1845 vor sich.

b) Hedwigs-Kirchhof. Als der Nicolai-Kirchhof zu klein wurde, beschloß der Magistrat, einen neuen Begräbnisplatz vor dem Neuthore im Hospitalgarten an der Hedwigskirche anzulegen, welcher nach dieser anstoßenden Kirche den Namen erhielt. Die Königliche Regierung genehmigte 7. Mai 1817 die Anlage des Hedwigskirchhofes zum gemeinschaftlichen Kirchhofe für beide Confessionen. Im Herbst 1817 wurde,

¹⁾ Die Kapelle mag äußerst selten benutzt worden sein. Doch ist es geschehen, z. B. des strömenden Regens wegen am 12. Juli 1860, bei Eintragung der Leiche und Haltung der Leichenrede für die verw. Frau Tuchmachermeister Auguste Broßmann geb. Häring.

um den besäten Garten bis zur künftigen Ernte nicht ganz verwüsten zu müssen, nur ein geräumiger Platz ausgesteckt, der Kirchhof, 1 Morgen 177 □ R. groß, erst 1818 völlig eingerichtet. Der Magistrat wünschte 9. November 1817, das ev. Kirchen-Ministerium möge sich mit dem kath. dahin vereinigen, daß die Hedwigskirche zur gemeinschaftlichen Begräbniskirche benutzt würde. Das Abkommen derselben und beider städtischen Collegien — betreffend: Reihenfolge der Gräber, Grabstellgebühren an die Hospitalkasse, Klingenbeutel für je die eine oder andere Confessionskirche — erfolgte am 8. Januar 1818. Der Gebrauch der Kirche kam selten vor, da der Kirchhof Nebenfriedhof blieb, auch die Eintragung von Leichen in die Kirche hier außergewöhnlich ist. Doch haben darin verschiedentlich evang. Leichenfeierlichkeiten, bald mit Altarreden, bald mit Leichenpredigten, bis 1850 unbeanstandet stattgefunden. Für das Begräbniß des gewesenen Kirchen-Deputirten, Gerichtscholzen Karl Samuel Göllner in Haibau wurde die Kirche nicht benutzt, weil der neue Pfarradministrator, Kaplan Nippel sie verweigert hatte, und, trotz des magistratualischen Einschreitens, die verletzten Leidtragenden schließlich sie nicht mehr benutzen wollten. Die Verweigerung rührte von der damals schärfer werdenden confessionellen Gesinnung her. Ältere, lange in städtischen Amtmern gewesene Kirchenvorsteher wußten noch anzugeben, wie nachdrücklich der selbst kathol. Bürgermeister Scheider gegen Nippels Verhalten vorgegangen sei. Im Jahr 1857 — 15. Juli — verfügte die Königl. Regierung wegen gefahrdrohenden Bauzustandes der Hedwigskirche deren polizeiliche Schließung, resolvirte auch 30. März 1858 sofortigen Abbruch des Daches und der Decke derselben. Der Magistrat schrieb die Abbruchs-Verdingung öffentlich aus. Den Abbruch sistierte jedoch die Regierung 12. Mai 1858 auf den Einspruch des kath. Kirchen-Collegiums, bezüglich die Bestimmung des Oberpräsidenten von Schlesien, resolvirte aber, unter Vorbehalt des Rechtsweges 28. August 1858 wieder, daß die Kirche nicht reparaturfähig, der Wiederaufbau nicht nothwendig sei, die Stadtgemeinde zum Wiederaufbau nicht verpflichtet werden könne. Auf die Recurbsbeschwerde des kath. Kirchen-Collegiums erging die Entscheidung des Cultus-Ministeriums vom 15. Juli 1859, daß der Magistrat als Verwalter des Hospital-Bermögens verbunden, die Kirche herzustellen, und daß über die Art der Ausführung, in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, von der Regierung durch ein besonderes Resolut zu befinden sei. Der so ernsthafte Bau wurde erst 1861 sparsam besorgt, kostete der Stadt-Commune indeß doch etwa 1400 Thlr. Nun übermachte der Magistrat — 4. November 1861 — auch dem evang. Pfarrante einen Schlüssel zum Haupteingange der Hospitalkirche, die am Hedwigstage — 15. October — katholischerseits eingeweiht worden war, und stellte anheim, dieselbe als Begräbniskirche zu benutzen und zu diesem Zwecke evangelischerseits zu weihen. Das evang. Kirchen-Collegium beschloß 8. Novbr., die Einweihung durch Abhalten des Nachmittags-Gottesdienstes am Gedächtnistage der Verstorbenen — 24. November — erfolgen zu lassen. Nach geschehener Kanzelmeldung erlangte Erzpriester Welz davon Kenntniß und

legte 18. November Verwahrung ein. Pastor prim. Bäck suchte, da 27. November der Magistrat den Protest des kath. Kirchen-Collegiums für unbegründet erklärte und keine Veranlassung fand, die Entscheidung einer höheren Instanz einzuholen, 20. December 1861 die Entscheidung der Regierung betreffs der entgegengesetzten magistratualischen und erzpriesterlichen Ansicht nach. Das Rescript vom 7. Januar 1862 lautete, die Entscheidung über das prätendirte Eigenthumsrecht des Magistrats an der Hedwigskirche gehöre vor den ordentlichen Richter. Der Magistrat beharrte 25. Februar 1862 bei dem Dispositionsrecht über die Kirche und lehnte die Anrufung des Richters ab, da er das evang. Kirchen-Collegium nicht zwingen könne, von einem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

Am 28. Juni 1862 segnete Pastor Bäck bei Gelegenheit des Begräbnisses der Frau Gastwirth Katschke hier selbst die restaurierte Kirche für den ev. Mitgebrauch bei Begräbnissen in christlicher Weise ein.

Nachdem die Berichte des Magistrats vom 3. Octbr. und 22. Dcbr. 1863 und des kath. Kirchen-Collegiums vom 26. Januar 1864²⁾ die Regierung veranlaßt hatten, das ev. Kirchen-Collegium Bericht — 20. April 1864 — erstatten zu lassen über den Umfang, in welchem bis zur polizeilichen Schließung der Kirche ein Mitgebrauch der Evangelischen an derselben stattgefunden habe, erfolgte das Resolut des Cultus-Ministers v. Mühlner vom 29. October 1864. Dasselbe erkannte die Besitzstand-Veränderungen des Magistrats nicht an, sprach den Schlüssel allein dem kath. Kirchen-Collegium zu und wies den Magistrat mit dem behaupteten Eigenthumsrecht auf den Rechtsweg. Derselbe ist nicht beschritten worden. Unlangend den Mitgebrauch der Kirche zu Begräbnissen seitens der Evangelischen lautete das Resolut: Es bewende bei dem Abkommen vom 8. Januar 1818 sowie bei der Erklärung des kath. Kirchen-Collegiums vom 26. Januar 1864, nach welcher dieser Mitgebrauch von kath. Seite nicht beanstandet, vielmehr als fortbestehend anerkannt werde.

c. Der neue Kirchhof, umfern der Stanowitzcher Chaussee, hinter dem „letzen Heller“ am Wege nach Oelsa belegen, war nöthig geworden durch die steigende Bevölkerung und durch die Vorschrift, daß Leichen 20 Jahre liegen müssen, ehe deren Gräber wiedergebraucht werden dürfen.

²⁾ Hier werde die Erinnerung eingefügt, daß die frühere Bethauskirche einmal zum Pferdestall gebraucht worden. Es geschah bei der Belagerung von Schweidnitz im Jahr 1807, als am 13. Jan. 1800 Mann bayrische und württembergische Infanterie und Cavallerie Striegau besetzten. Der Missachtung des Heiligthums verfiel wie die ev. Dreifaltigkeits-, auch die kath. Pfarrkirche. Der Barbarakirche, deren die Solbaten sich bemächtigten, und die sodann zum Magazin, desgleichen dem Carmeliterkloster, welches zum Lazareth gemacht wurde, widerfuhr Ähnliches. Gedachtes Verfahren mit Kirchen, wenngleich im Kriege vorgekommen, dürfte, da es Ställe gab, doch nur gelten als eines von den Zeichen des bekannten Geistes, durch welchen damals Bayern besonders und Württemberger sich auch sonst in Schlesien unvergesslich gemacht, aber auch sich und ihr Volk mehr verunreht haben, als ihre Pferde die Gotteshäuser. Vergl. Richter's „Beschreibung“ ic. S. 250, 251, 252, 356.

Diesen Kirchhof legte der Magistrat in großen Verhältnissen an. Er kaufte am 8. März 1869 dem Particulier Karl Friebe 18½ Morgen Acker, den Morgen zu 260 Thlr. berechnet, ab und ließ zunächst den vierten Theil des beabsichtigten Begräbnisplatzes nach Nord, Ost und West mit einer Mauer, nach Süden nur mit einem Lattenzaun einsäfzen. Der Kirchhof sollte von 8 zu 8 Jahren in südlicher Richtung erweitert werden, bis zur ersteingerichteten Ackerfläche 3 eben solche hinzutreten seien und ein Kirchhof entstanden wäre, der, nebst den beiden älteren, auf weite Zeiten hinaus genügte. Die feierliche Einweihung des Kirchhofs geschah am 1. Januar 1870 durch Superintendent Bäck bei liturgischer Mitwirkung durch Pastor Lümmert. Pastor prim. Bäck verband mit der Einweihung von evang. Seite das erste Begräbnis auf diesem neuen Friedhöfe. Beerdigt wurde Martin, einziges Schönhchen des Gastwirths August Schubert hier selbst. Einige Tage später erfolgte die Weihe des Kirchhofs auch von kath. Seite durch Erzpriester Lic. Wetz. Im Jahr 1870 ließ der Magistrat zwischen der nordöstlichen Ecke und der Eingangspforte des Kirchhofes ein Haus bauen, welches Wohnungen für beide Tottengräuer, eine bisher hier fehlende Leichenhalle und einen Geräthschuppen enthält. Die Kosten dafür und für die Kirchhofeinfriedung betrugen ungefähr 3000 Thlr.

Am 18. October 1872 erwarb der Magistrat noch 14 Ar 32 □ M^t. Acker von dem vorstädtischen Grundstück Nr. 215 des Besitzers Hermann Kühn, für 302 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Auf diesem Fleck wurde von der steinernen Brücke bis zum Kirchhofsthor ein gerader Weg angelegt, auch mit Bäumen bepflanzt. Das Begräbnis, bei welchem derselbe, kaum fertiggestellt, zuerst benutzt wurde, war das der verw. Tagearbeiter Joh. Leonore Müller geb. Radewagen am 2. Novbr. Im Herbst 1875, früher als angenommen, war von den Leichenfeldern des neuen Kirchhofes das letzte fast völlig belebt. Behußt Ausdehnung des neuen Kirchhofes wurde alsbalb zum Verlängerungsbau der östlichen und westlichen Umfassungsmauer geschritten. Der früh eintretende Winter nötigte, die Arbeit im Jahr 1876 zu vollenden.

Auf die hiesigen Friedhöfe begraben nur noch folgende Landgemeinden: Gräben, Haibau, Muhrau, Thomaswaldau, Zehnbeutel, Ober- und Niederstreit.

§. 126. Ländliche Kirchhöfe.

d) Halbendorf. Diese wie die benachbarte Gemeinde Eichau begrub früher nach Striegau. Der Plan, einen eigenen Kirchhof zu erwerben, trat zwar hervor, kam aber nicht zur Durchführung. Erst im Jahr 1871 erkaufte die Dorfgemeinde Halbendorf von dem dortigen Stellbesitzer Ernst Nöhrlig von dessen Stelle Nr. 24 daselbst, zur Anlegung eines Kirchhofes, für 200 Thlr. einen an der Straße von Halbendorf nach Thomaswaldau linker Hand belegenen Ackerfleck von 25 Ar 90 □ Meter Größe, durch die Bevollmächtigten, Kretschmer Wilh. Kalmus und Hausbesitzer Ehrenfried Niemer. Das Kirchhof-Grundstück

erhielt unter Nr. 62 ein besonderes Folium im Hypothekenbuch. Der Gemeinde Teichau steht nach der gerichtlichen Urkunde vom 8. April 1872 das Miteigenthum an diesem Kirchhof zu. Die Einrichtungskosten für denselben betrugen Alles in Allem 244 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., wozu Halbendorf, das Dominium 32 Thlr. 15 Sgr., die Gemeinde 182 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und die Gemeinde Teichau 36 Thlr. 25 Sgr. aufbrachten. Die feierliche Einweihung des Kirchhofes erfolgte Mittwoch — 10. Januar 1872 — Nachmittags, durch Superintendent Bäck bei Gelegenheit des ersten Begräbnisses auf dem neuen Friedhöfe. Dasselbe galt der verw. Dreschgärtner Johanne Eleonore Müßig geb. Arlt aus Teichau.

e) Hässlich. Als im Jahr 1853 sich zeigte, daß der Kirchhof bei der kath. Filialkirche in Hässlich, wohin Eisdorf begrub, zu klein würde, ließ der Besitzer, Landes-Amtleute Hauptmann Unverricht (§. 50) auf Eisdorf, auf seinem Acker, etwa 150 Schritt östlich von Hässlich, am Fußwege von da nach Eisdorf, eine Fläche Acker von 155 □R zu einem Begräbnisplatz für beide Gemeinden auf eigene Kosten anlegen. Dieselben betragen über 700 Thlr. Den östlichen Theil des Friedhofs überwies der Wohlthäter der Gemeinde Eisdorf. Obgleich der Grundherr den Platz den politischen Gemeinden von Hässlich und Eisdorf als Geschenk überweisen wollte, lehnte das fürstbischöfliche Vicariat-Amt in Breslau das Anerbieten beharrlich ab und beruhete darauf, daß auch fernerhin die Leichen katholischer Gemeindeglieder von beiden Dörfern auf dem alten in Hässlich befindlichen Kirchhof bestattet würden. Hauptmann Unverricht gab nun laut gerichtlicher Schenkungs-Urkunde vom 6. Febr. 1854 den Gottesacker den ev. Kirchengemeinden genannter Ortschaften, jedoch mit der Bestimmung, daß auch den kath. Kirchengemeinden beider Dörfer gestattet sein sollte, mit Bewilligung ihrer Geistlichen ihre Todten auf den neuen ev. Kirchhof begraben zu lassen. Bisher ist von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht worden. Nur zwei Choleraleichen sind, nach polizeibehördlicher Bestimmung, auf dem evang. Kirchhofe beigesetzt worden. Im Jahr 1874 hat zur Erweiterung des vollbelegten Hässlicher Theiles des Kirchhofes Frau Hauptmann Anna von Unverricht geb. von Poser-Näßlich auf Eisdorf ein Ackerstück von 78 □R. Fläche geschenkt, wobei überwiesen. Die Hässlicher ev. Kirchengemeinde-Mitglieder haben dieses Ackerstück mit einer Mauer umfrieden lassen und darauf über 400 Thlr. verwendet. Die Einweihung des Kirchhofes erfolgte am 22. November 1853, bei der auf dem Hässlicher Kirchhof-Anteil stattfindenden Beerdigung des Inwohners zu Hässlich Gottlieb Koch, durch Superintendent Thilo von Striegau, im Beisein des Pastors Menzel von Groß-Rosen. Auf dem Eisdorfer Kirchhof-Anteil wurde am 5. März 1854 zuerst beerdigt: Karl Adolph Rudolph, Sohn des damaligen Försters Moritz Hochhäusler zu Eisdorf.

Die herrschaftliche Gruft im Schlossgarten zu Eisdorf, in Stelle der früheren Eisdorfer herrschaftlichen Familiengruft an der kath.

Kirche in Häslach, im Jahr 1821 in dorischem Stil erbaut, war zunächst Denkmal für den am 11. September 1820 verewigten Rittergutsbesitzer und gewesenen Dominial-Kirchen-Deputirten Johann Heinrich Ueberricht und errichtet von dessen Gemahlin Marie Elisabet geb. Nierlich, die ihm am 6. September 1830 im Tode nachfolgte. In eben diese Gruft sah versenken der 20. März 1859 Frau Landes-Aelteste Hauptmann Marie Ueberricht geb. Linck († 16. März), der 27. September 1872 Fräulein Johanne Henriette Ernestine Ueberricht († 24. Spzbr.) und der 4. Mai 1873 den gewesenen Dominial-Kirchen-Deputirten, Landes-Aeltesten und Hauptmann a. D. Ritter Johann Heinrich Traugott von Ueberricht († 1. Mai).

f) Zärischau. Der um die kath. Pfarrkirche daselbst liegende Kirchhof wird von den evang. Ortsbewohnern mitbenutzt.

g) Lützen. Auf den Kirchhof, welcher die dortige kath. Filialkirche umgibt, begräbt die Gemeinde Barzdorf und wird von demselben auch evangelischerseits Gebrauch gemacht. Die Mitbenutzung der Kirche hat ebenfalls stattgefunden, z. B. im Jahr 1775 und wiederholt in neuerer Zeit, ist aber seit einer Reihe von Jahren um der erforderlichen Benutzungsgebühr willen unterblieben.

h) Pilgramshain. Auch hier wurde dem seit langen Jahren gefühlten Bedürfniß eines eigenen Begräbnissplatzes abgeholfen. Der ev. Kirchhof des Ortes, am Brechelsberge gelegen und 144 □R. groß, ist im Jahr 1854 angelegt worden. Das Dominium Pilgramshain, auf dessen Grund und Boden der Kirchhof sich befindet, bleibt zwar Grund-Eigenthümer desselben, hat aber der ev. Gemeinde von Pilgramshain das Recht, welches nöthigenfalls, dann aber auf Kosten der genannten Gemeinde, in das Hypothekenbuch des Dominii eingetragen werden kann, zugestanden, den Platz für ewige Zeiten, jedoch nur als Begräbnissstätte und auf keine andere Weise, zu benutzen, hat auch das Eingangsthör und die (Neben-)Pforten erbaut. Die den Gottesacker umfriedende Mauer nebst Zubehör gehört der ev. Gemeinde des Ortes, welche die Mauer nebst Bahrhaus erbaut und für deren Instandhaltung oder Neubau aus ihren Mitteln zu sorgen hat. Das Recht, auf diesen Kirchhof zu beerdigen, steht dem Dominium und der evang. Gemeinde Pilgramshain zu und gilt ausnahms- und bedingungsweise auch für Personen nichtevangelischen Glaubens. Doch ist in solchen Fällen die Genehmigung des Geistlichen der Confession derselben beizubringen. Dem Dominialbesitzer, Königlichen Kammerherrn Hans Rudolph Fedor Alexander von Seydlitz und seiner Familie wurde die Errbauung einer Familiengruft von beliebiger Größe und an beliebiger Stelle frei vorbehalten. Dieselbe ist nach dem zu Meran, 11.³⁾ Januar 1870, erfolgten Tode des Kammerherrn von Seydlitz gebaut worden. — Die behördliche Genehmigung des Kirchhofstatuts einzuholen, unterblieb. Zuerst auf diesen Kirchhof beerdigt wurde am

³⁾ Beisetzung 25. Januar.

9. August 1854 mit Begleitung der Schule und des Kriegervereins der Freistellbesitzer Joh. Gottfr. Müller. Die Einweihung des Kirchhofes, wobei das Grab des vorgenannten Müller nachträglich eingefegnet wurde, geschah unter besonderer Feierlichkeit am 14. September 1854 durch Pastor Bäck.

i) **Puschkau.** Der Kirchhof, auf welchem die dortige lath. Pfarrkirche steht, ist, sammt dieser selbst, bei Begräbnissen mit Altarreden oder Leichenpredigten seitens der evang. Gemeinde von Tschechen bis zum Jahr 1862 mitbenutzt worden und wird es in gleicher Weise noch von Seiten der Evangelischen in Grunau. Nach gethauer Aussage hätten ev. Gemeindemitglieder seinerzeit freiwillige Beiträge zur Renovation der Kirche in Puschkau gewährt. Für den Bau der Orgel im Jahr 1855 kamen aus der Gemeinde Tschechen, welche damals noch nach Puschkau begrüßt, durch Sammlung 6 Thlr. auf.

k) **Stanowitz.** Im Jahr 1837 hatte 7. Oebr. die Regierung dem Rittergutsbesitzer Hohberg auf Oberstanowitz gestattet, im Dominialgarten daselbst eine Familiengrufst anzulegen. Doch sind dort nur einige Kinder beigesetzt worden, weil eine Hohberg'sche Familiengrufst auf dem Kirchhof zu Striegau gebaut wurde.

Nachdem im selben Jahr 1837 Stanowitz von Cholera und Ruhr heimgesucht gewesen, und der bisher benützte Kirchhof in Striegau nicht mehr recht erschien, bemühten sich die 3 Orts-Gemeinden 1840, wiederholst 1844, um einen eigenen Friedhof. Dieselben beschlossen 27. Oebr. 1854, einen Communal-Kirchhof anzulegen und kaufsten durch Gerichtsschöf Ernst Seidel — 28. October 1856 — dem Rittergutsbesitzer von Nieder- und Mittel-Stanowitz, Mendel Samuel Berliner ein Ackerstück von 2 Morgen Größe für 300 Thlr. ab. Es liegt, fast 300 Schritt südöstlich vom Dorfe, an dem Wege, der durch die Niederstanowitzer Dominialländer zu dem Eichdamme und den Baueräckern führt, und erhielt die Hypotheken-Nummer 82. Als die Genehmigung der Regierung, des Consistoriums, auch — 4. August 1857 — des fürst-bischöflichen General-Vicariat-Amts zu Breslau zur Anlegung des Kirchhofes erfolgt war, indeß nun Kostenbeiträge erheben werden sollten und selbst die wüsten Hüsen der Dominien zu Leistungen herangezogen wurden, machten die Rittergutsbesitzer Berliner in Nieder- und Schiemann in Ober-Stanowitz Schwierigkeiten, die zum Theil noch bei dem Nachbesitzer anfangs schwiebten. Ganz besonders aber trat 1859 in den Gemeinden selbst das Bestreben hervor, die Anlage des Kirchhofes rückgängig zu machen. Gesuche⁴⁾ in diesem Sinne, zwar kommend von der Minderheit der Gemeinde, doch auch von Evangelischen unterzeichnet, und Hand in Hand gehend mit gleichartigen Separat-Eingaben des Pfarrers

⁴⁾ Die Ortsgerichte verbargen der Behörde im Gegenberichte nicht, auf wie eignethümliche Weise die 57 gegnerischen Unterschriften zu Stande gebracht worden und daß höchstens 39 davon als echt und richtig gelten dürften, während die drei Gemeinden 111 stimmberechtigte Mitglieder hätten.

Welz in Striegau, wurden an die Regierung und, 22. März, auch 22. Juni von ihr abgewiesen, an das Cultus-Ministerium gerichtet. Dieses entschied, nach Anhörung der Ortsgerichte, 29. September 1860 für den Kirchhof. Derselbe wurde im Juni 1861 fertiggestellt. Die Kosten, einschließlich des Kaufschillings für die erworbene Ackerparzelle, betrugen 731 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., wovon die 3 Gemeinden 393 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. die wüsten Hufen der Dominien Oberstanowitz 73 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. und Niederstanowitz 264 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. zu tragen hatten. Die Theilung des Kirchhofs in Hälften, für je eine der beiden Confessionen, wünschten die Gemeinden nicht; sie musste jedoch erfolgen und fiel der ev. Gemeinde die westliche Hälfte des Friedhofs zu. Sonntag, 13. October 1861, Nachmittags fand die feierliche Weihe des ev. Theils des Kirchhofes durch Pastor Lummert statt. Dieselbe begann mit einer Ansprache am Schulhause, von wo aus der Feierzug, welcher die bei dem Scholzen Ernst Seidel oberhalb der Schule eingestellte Leiche abholte, sich zum Kirchhofe bewegte. Die Weihrede auf denselben geschah über Joh. 14 v. 2. An die Segnung nach christlichem Brauch schloß unmittelbar das erste ev. Begräbnis auf dem neuen Friedhöfe sich an. Beerdigt wurde Marie Louise, jüngstes Töchterchen des Stellbesitzers Ehrenfr. Seidel, von Oberstanowitz. Die Einweihung des katholischen Kirchhof-Untheils durch Erzpriester Lic. Welz in Striegau war einige Zeit vor dem 13. October erfolgt.

l) Thomaswaldau. Nach Angabe dortiger Gemeindeglieder schenkte in mündlicher Zusage der Grundherr, Rittmeister Louis von Mletius auf Böruchen, 1870 einen am östlichen Ausgänge des Dorfes zwischen den nach Striegau und Günthersdorf führenden Straßen gelegenen Platz zur Anlegung eines Kirchhofes und ging die gethanen Zusage beim Verkauf des Gutes an den Nachbesitzer, Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf, auf diesen über. Die Gemeinde ist indeß bisher der Errichtung des Kirchhofes nicht näher getreten.

m) Tschechen. Nachdem im Juli 1861 die Errichtung eines eigenen Kirchhofes mit 47 gegen 5 Stimmen beschlossen war, ertheilte das Cultus-Ministerium d. d. Berlin, 9. Novbr. j. J., der ev. Gemeinde Tschechen die Staats-Genehmigung dazu. Der Begräbnisplatz liegt hinter dem nächsten Wohnhause entfernt, vor der Ostseite der Dominialschäferei auf einer von West nach Ost sanft steigenden Landwelle in der Nähe des Drachenberges, und ist bei einer Breite von 180 und einer Länge von 216 Fuß $1\frac{1}{2}$ Morgen groß. Dieses Dominialgrundstück, nebst einem zum Kirchhofe führenden, 2 Ruten breiten Wege, schenkte der Rittergutsbesitzer Eduard von Kramsta zu Freiburg der ev. Gemeinde von Tschechen so wie des Dominiums, als einer Gastgemeinde der ev. Parochie Striegau, zum Eigenthum für ewige Zeiten, doch mit dem Bedinge, daß der Platz von der ev. Gemeinde nur zur Begräbnissstätte benutzt werde. Umfassungsmauer, Bahrhaus u. s. w. sind Eigenthum der ev. Gemeinde

und von dieser in gutem Baustande zu erhalten. Bei Leichen, die anderer Confession zugehören, wird, sollen solche auf dem neuen Kirchhofe bestattet werden, nach §. 189 Tit. 11 Th. II A. L. R. verfahren. Ein Theil der nichtevangel. Einwohner hatte zur Einrichtung des Friedhofes freiwillige Beiträge, gleich hoch denen der Evangelischen, gegeben. Für die vorbezeichneten nichtevangelischen Ortseinwohner sollten Grabstellen unter eben den Bedingungen gewährt werden, wie für die Mitglieder der Eigentümergemeinde des Kirchhofs. Die Herstellung des Kirchhofs, einschließlich der Begräbnis-Utensilien, hat 536 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. gekostet, wozu die ev. Wirths — bei Berechnung der erwähnten freiwilligen Beiträge — 418 Thlr. 18 Sgr., die Einwohner desselben 31 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., das Dominium 90 Thlr. 21 Sgr. beisteuerten, während die Gesamt-Einnahme sich auf 576 Thlr. — Sgr. 4 Pf. belief. Zur Beschaffung eines kleineren Leichentuches und von Seultüchern brachten 1869 Frauen und Jungfrauen noch 31 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. auf. Die feierliche Einweihung des Kirchhofes fand Mittwoch, den 16. Juli 1862 statt. Dieselbe vollzog Pastor prim. Bäck. Beim Auszuge, der von der Schule aus geschah, hatte Pastor Lummer eine Ansprache gehalten. Der Einweihung des Kirchhofes schloß sich das erste Begräbniß auf demselben an. Es wurde der Jungfrau Pauline, zweiten Tochter des Stellenbesitzers Gottlieb Schmidt ausgerichtet. Ende 1874 hatte die Kirchhofskasse ein Vermögen von 506 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. angehäuft. Dasselbe wurde als Grundstock für die künftige Erbauung einer Begräbniskapelle angesehen. Als erster Schritt zur Ausführung dieses Gedankens darf die Erbauung des Glockenturmes und die Anschaffung eines Geläutes gelten, eine Unternehmung, welche die Ortsgemeinde 22. Decembr. 1874 mit 29 Stimmen gegen 1 beschloß und, nach der Bestätigung des Beschlusses durch den Kreis-Ausschuß Schweidnitz, im Jahr 1875 ausführte. Zur Leitung der Angelegenheit hatte die Gemeinde ein besonderes Comité gewählt, welches aus dem Gutsbesitzer, Kirchen-Deputirten Wilhelm Opitz, dem Gutsbesitzer Heinrich Seeliger und dem Lehrer Julius Kunick bestand. Dasselbe hat sich als die treibende Kraft und Seele der Ausführung des Werks bewährt.

Der Grundstein zum Thurm wurde am 31. August gelegt, die Hebefestlichkeit erfolgte am 22. October, die Thurm- und Glockenweihe Freitag, den 17. December 1875, Vormittags von 11 Uhr an, unter höchster Beihilfung der ganzen Gemeinde. Ein stiller, milder Winter- tag begünstigte die erhebende Feier. Der Festzug begab sich vom Schulhause an den Ausgang des Dorfes, auf Königszelt zu, zur Einholung der geschmückten Glocken. Dieselben waren aus der Glockengießerei W. Geitner in Breslau hervorgegangen, auf den Gdur-Dreiklang gegossen und hatten ein Gewicht von beziehentlich 10, 4½ und 3 Ctr. Als die Versammlung gesungen hatte: „Willkommen uns, du ehren Bild“ rc., hielt Pastor Lummer die Begrüßungsrede über die Worte: „Das ist die Stimme meines Freundes, siehe, er kommt“ rc. (Hohel. 2, 8). Unter dem Gesange: „Komm, komm mit uns, du ehren Bild“ rc. zog die Festgemeinde vor den

Thurm, woselbst nach dem Liede: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ rc. Superintendent Bäck, von einem der beiden Glockentragen aus, die Weiherede über die Worte: „Bereitet dem Herrn den Weg“ hielt, demnächst, sobald der Vers: „Ihr, die ihr Christi Namen nennt“ rc. verklungen, die Weihe der Glocken,¹⁾ über jede derselben eine besondere Deutung gebend, feierlichst vollzog und, nachdem im Anschluß hieran Wirthschafts-Director Drösser von Puschkau, Namens der Herrschaft, Thurm und Glocken der Gemeinde und dem Dominium Tschechen zum Eigenthum überwiesen hatte, die Handlung mit Vaterunser und Segen, schloß. Die Gemeinde stimmte noch an: „Ich singe dir mit Herz und Mund.“ Obgleich das Aufziehen der Glocken glücklichst von statten ging, verzögerte sich doch das erste Geläut. Als Nachmittags bei dem Begräbniß des 25 jährigen Sohnes des Stellenbesitzers Gottlieb Seliger, Heinrich Seliger, der Leichenzug in die Schäfergasse eingebogen hatte, geleitete denselben nur der ernste Klang der großen Glocke zum Friedhofe. Erst 4½ Uhr, schon im Abenddunkel, rief das volle Geläut auf die Weihestätte, wo die Gemeinde zwei Verse des Liedes „Nun danket alle Gott“ rc. sang, Pastor Hartmann aus Peterwitz vor der Thurmthür ein Dank- und Abendgebet hielt, die ganze Versammlung laut das Vaterunser mitbetete, den Segen empfing und mit dem Gesange: „Lob', Ehr' und Preis sei Gott“ rc. die seltene Feier beendete.

Zur Bestreitung der Bau-Kosten waren das Vermögen der Kirchhofskasse mit 1350 Mark, ferner 2400 Mark Steuerbeiträge der Ortsgemeinde verwendet worden. Der Grundherr Eduard von Kramsta auf Muhrau, beziehentlich dessen Erben hatten zur Beschaffung des Geläutes 3000 Mark gespendet. Zur Aufschaffung der am 24. Januar 1876 abgenommenen, 621 Mark kostenden Thurmuhren hatten an freiwilligen Gaben gewährt Fräulein Marie von Kramsta auf Muhrau, jetzige Grund-Herrin von Tschechen, 300, die Jungfrauen 180, die Junggesellen 127 Mark. Außerdem waren von Mitgliedern der Gemeinde Tschechen 100, von Gebern aus Striegau 15, aus Puschkau 30, aus Schweidnitz 15, aus Reichenbach 15 Mark geschenkweise Beiträge zur Thurmab Unternehmung eingegangen.

Werkmeister bei dem Bau des Thurmtes waren: Maurermeister Hässler in Gåbersdorf, Zimmermeister Huhnt ebenda, Schieferdecker Hähndel in Breslau, Gelsgießermeister und exam. Ofizialeiterverfertiger Böhmel in Striegau.

n. Zedlitz. Diese Gemeinde begrub früherhin ihre Toten in Striegau. Zur Herrichtung eines eigenen Kirchhofes gab das im Jahr 1813/14 grassirende Nervenfieber Anlaß. Die politische Ortsgemeinde

¹⁾ Dieselben tragen die Namen Eduard, Marie, Christian, zum bleibenden Erinnerungszeichen an resp. den jüngst gestorbenen Grundherrn von Kramsta, die gegenwärtige Gutsherrin Fräulein von Kramsta, sowie den Wirthschafts-Director Drösser zu Puschkau, welche um die Sache sich wohlverdient gemacht haben.

legte den Kirchhof auf einem Ackerstück des Besitzers Püder, auf dem Hügel oberhalb der nach Schweidnitz führenden Straße zwischen dieser und dem Dorfe, 1815 an, stellte ihn 1816 fertig und unterhält ihn auch. Der Kirchhoffasse hat der am 28. December 1816 gestorbene Wassermüllermeister Joh. Gottlieb Bluschke²⁾ dort ein Vermächtniß von 50 Thlr. zugedacht.

Das mitten im Dorfe stehende hölzerne Thürmchen, von Zimmermeister Carl Rudolph in Striegau erbaut, ist älterer Stiftung. Die Glocke des Thurms, von dem Striegauer Commandator Johann Joseph Severin Graf von Götz geschenkt, von Gottfried Schnelrad in Breslau 1739 gegossen, wurde unter der Regierung Kaiser Karls VI. am 2. Januar (1740?) durch den Breslauer Weihbischof Elias von Sommerfeldt geweiht und vom Prior des Striegauer Carmeliterklosters, P. Chrysologus a. S. Hedwige, zum ersten Mal geläutet.

²⁾ Großvater des §. 56. Nr. 3 Genannten.

Kirchenbeamte.

Pastoren.

§. 127. Bis 1748 war nur ein Pastor vorhanden. Die Nachmittags-Predigten, welche die Kirchklasse mit 1 Flor. vergütete, wurden von den Candidaten der Parochie, namentlich bis October 1747 von Opitz, dem Präceptor bei Pastor Spangenberg, manchmal auch von diesem selbst gehalten. Schon im Jahr 1742 hatte die Gemeinde Neigung, neben dem ersten einen zweiten Geistlichen anzustellen, suchte 1743 wiederholt die Genehmigung dazu nach, erlangte dieselbe aber erst 2. November 1747. Für beide Geistliche war, außer freier Wohnung, aus der Kirchenkasse ausgesetzt ein jährlich Gehalt von 120 Thlr., welches unverändert geblieben ist, und 12 Thlr. Holzgeld, welche 1764 sich auf 16, 1807 auf 30, 1867 auf 40 Thlr. erhöhten. Der Magistrat gewährte jedem Pastor jährlich 1 Schock Meißig aus dem Stadtförst und 15 Sgr. Von den Stolgebühren und Öffertorien bezog der erste Pastor $\frac{2}{3}$, der zweite $\frac{1}{3}$, bis 10. Jan. — bestätigt 21. März — 1754 „Halbscheid“ eingeführt wurde. Die Bezüge aus den Stiftungen sind §. 121 angegeben. Dem ersten Pastor allein stehen zu: die Festöffertorien der 3 hohen Feste, die Altstetgebühren¹⁾ und das Grabzettelgeld, dem zweiten allein (seit 1748) das Kirchweih-öffertorium. Jeder neuberufene Pastor bezieht ein Anzugs-Öffertorium. Die von den Confirmanden ihrem Confirmator persönlich gereichten Zuwendungen²⁾ gehören lediglich diesem.

Primarii.

§. 128 a. 1742 – 1753 Spangenberg, Carl Wilhelm.

Geb. zu Breslau, 25. Aug. 1692. Gymnasium: Elisabetan das. — Universität: Jena 1, Wittenberg 2 Jahr. Berufen zum Pastor in Groß-Lähnitz bei Parchwitz 1729. Von dem Consistorium zu Liegnitz examiniert, dem dortigen Superintendennten Laurentio Baudisius ordinirt, auch 5 (?) April 1729 installirt. In der Ehe, seit Novbr. 1729, mit Rosina Elßb. geb. Röll(in). Hier 1742 mit 141 Stimmen einhellig gewählt 24., berufen 25. Jan., vom Ober-Consistorium zu Breslau confirmirt 22. Februar, durch Kreis-Inspector Pastor prim. Scharf von Schweidnitz Mittwoch vor Palmarum,

¹⁾ Verschwinden vor der neuen Personenstands-Beurkundung, so weit der Staat nicht Erlass gewährt.

²⁾ In den 9 geraden Jahren 1858 – 1874 haben von 668 Confirmanden aus der Stadtschule und von 946 aus den Landschulen, zusammen von 1614 Stadtschul- und Landschul-Confirmanden 75 = $4\frac{1}{3}$ pC. für die Unterrichtsarbeit eine Anerkennung entrichtet. Ganz vereinzelt sind etliche Naturalgaben erfolgt. In den zwischenliegenden ungeraden Jahren war es nicht anders.

14. März 1742 installirt. † 3. October 1753. 5. October Abends vor dem Altar still beigesetzt. Am 11. October feierliches Leichenbegängniß. Sein lebensgroßes Bild in der Sacristei neben dem nördlichen Fenster.

b. 1754 — 1796 Thilo. S. Secundarii §. 129, b.

Bei der Wahl des Pastor II Burg, 26. März 1754, zum Pastor I ernannt. 7. Sonntag nach Trin. (2. Juli) mit Pastor II Burg zusammen installirt durch Ob.-Cons.-Rath Hoyer von Schweidnitz. In der Ehe — 19. September 1759 — mit Maria Katharina geb. Sander, Tocht. des Kaufmanns Joh. George Sander hier. † 19. Mai 1796. Sein Brustbild links neben dem Sacristeialtar zuerst.

c. 1796 — 1827 Hantsch e. S. Secundarii §. 129, e.

Durch Beschuß vom 30. Juni 1796 zum Pastor I ernannt. Berufung 15. Septbr., Bestätigung d. d. Berlin, 10. Novbr., Installation, verbunden mit der des Pastors II Thilo, 12. Febr. 1797 durch Kreis-Inspector Kunowski von Schweidnitz. † 14. Decbr. 1827. Sein Brustbild links vom Sacristeialtar zu zweit.

d. 1828 — 1856 Thilo. S. Secundarii §. 129, f.

Wahl 26. Jan. 1828 in allen Bezirken einstimmig. Confirmation 17. Juni, Amttritt 20. Juli. Superintendent 1833 — 48. Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse 1839. — 50-jähriges Amtsjubiläum¹⁾ 1846, wobei 7. Octbr. seitens der Diöcesan-Lehrerschaft Errichtung der Thilosfiftung (§. 121 f.); seitens der Stadt Erteilung des Ehrenbürger-Diploms nebst Darbringung eines Fackelzuges (80 Fackel-Träger) — eine „Ehre, welche noch Niemand in Striegau zu Theil geworben“ war — sowie Aufzug dreier uniformirten Bürger-Compagnien; seitens des Kirchen-Collegiums Überreichung einer von 208 Gemeinde-Mitgliedern gewidmeten Festgabe. (§. 109.) Am 8. Octbr., unter Anwesenheit der Geistlichen, Candidaten und Lehrer der Diöcese, wie der Superintendenten und etlicher Pastoren der Nachbar-Diöcesen, auch der kath. Geistlichkeit, sond in der reich geschmückten Kirche, in welcher über dem Altar die verzogene Zahl 50 angebracht war, Festgottesdienst statt, mit Rede des Consecrators des Jubilars, General-Superintendenten Dr. Hahn über Psalm 92, 14, 15 und Festpredigt des Jubilars über 2. Cor. 9, 6 und 10. Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife und Ehengabe der Rittergutbesitzer der Parochie, zugleich viele andre Darbringungen und Auszeichnungen. (§. 119, b.) Am 22. Octbr. 1851 kirchliche Feier der 100-jährigen ununterbrochenen Amtswirksamkeit der Pastoren Thilo, Vater und Sohn, in hiesiger Gemeinde, wobei der feiernde Sohn die Predigt über 2. Mos. 15, 2 hält. Dreißigjährige war 1852 — 1856 Candidat Philipp Kreyer. Thilo in Ruhestand 1. Octbr. 1856. 60-jähriges Amtsjubiläum 8. Octbr. 1856 still begangen. † 22. Aug. 1857. Sein Brustbild rechts vom Sacristeialtar zuerst. Ein Sohn des Genannten war der Seminar-Director Wilhelm Thilo in Erfurt, der spätere Stadt-Seminar-Director in Berlin.

e. Seit 1856 Bäf. S. Secundarii §. 129, h.

Wahl, 24. März 1856, mit 144 Stimmen einstimmig. Berufung 3. Febr. 1857. Bestätigung 25. Febr. — Installation, verbunden mit der des Pastors II Pummert, 26. April durch Superintendent Stubenrauch von Gottesberg. Superintendentur-Verweser seit März 1863. Superintendent der Diöces Striegau-Waldenburg seit Decbr. 1864, als solcher installirt, 23. Febr. 1865, durch General-Superintendent Dr. Erdmann. Seit Waldenburg Diöces für sich — 1. Novbr. 1871 — Superintendent der Diöces Striegau. 1875 zugleich Kreis-Schulen-Inspector über die katholischen Schulen.

Im Amt und Ort 25 jährig jubilirend, von der Gemeinde in Stadt und Land, insbesondere dabei von den Gemeinden Altstriegau, Gräben und Haßbau, wie auch von der Lehrerschaft der Parochie und Diöcesan-Geistlichkeit durch Liebes-Andenken und Festfeier geehrt.

¹⁾ Gollnisch, die 50-jährige Amts-Jubelfeier des v. Thilo. Striegau. 1846.
A. Hoffmann.

Secundarii.

§. 129. a. 1748 – 1751 Hoffmann, Samuel.

Geb. zu Löwen, 12. März 1716. Sohn des Mälzers und Brauers Christ. Hoffmann daselbst. Gymnasium: Brieg. Universität: Leipzig und Halle. Hofmeister bei Herrn von Niemberg in Schmellwitz. Gewählt 5. Octbr. 1747 mit 88 Stimmen, berufen 24. Novbr., bestätigt d. d. Berlin, 9. Jan. und Breslau, 19. Februar 1748. Installirt, wohl Anfang März, durch Ob.-Cons.-Rath Minor von Landeshut. In der Ehe — 16. Februar 1751 — mit Anna Helena geb. Kalinsky von Landeshut, Tochter des damaligen Pastors und Kirchen-Inspectors M. Johann Gottlieb Kalinsky. † 10. März 1751 nach 14 tägigem hohen Kataarrhalsfeier. Am 12. März Abends vor dem Altar still beigesetzt. Am 22. feierliches Leichenbegängniß. Der Todesfall hat bei Hoffmanns Beliebtheit und dem Zerreissen des erst 22 tägigen Ehebundes größte Theilnahme¹⁾ erweckt. Hoffmanns lebensgroßes Bild in der Sacristei neben dem Hoffenstein.

b. 1751 – 1754 Thilo, George Christian.

Geb. zu Schwanowitz bei Brieg, 27. Septbr. 1711. Sohn Christ. Benj. Thilo's, Secretairs bei Leonhard von Walbau und Klein-Rosen. Vorgebildet im Vaterhause. Gymnasium: Brieg, seit 1727. Universität: Jena, 1736 bis (des Krieges wegen) 1741. Verschiedenlich Hauslehrer, so 1747 in Mettkau, zuletzt bei Freih. v. Richterhofen in Barzdorf. Gewählt und berufen 12. August 1751, 30. Septbr. in Breslau examiniert und demnächst ordinirt. Amtsantritt 22. Octbr., 19. Sonntag nach Trin. Bestätigt d. d. Berlin, 6. Febr. und Breslau, 8. März 1753. Installirt durch Ober-Cons.-Rath Hoyer von Schweidnitz. S. Primarii, §. 128, b.

c. 1754 – 1765 M. Burg, Daniel Gottlob.

Geb. zu Breslau, 27. Mai 1727. Sohn des Bäcker-Oberältesten Johann Martin Burg dort. Universität: Leipzig. Gewählt, 26. März 1754, mit 115 Stimmen. Bestätigt d. d. Berlin, 7. Mai und Breslau, 29. Mai. Installirt 7. Sonntag nach Trin. — 2. Juli — mit Pastor prim. Thilo zugleich, durch Ob.-Cons.-Rath Hoyer von Schweidnitz. In der Ehe — 5. Novbr. 1754 — mit Joh. Susanna geb. Seyfert hier, hinterl. Tochter des Pastors Christ. David Seyfert zu Gülden-Gossa bei Leipzig. Als Ecclesiast zu St. Barbara nach Breslau berufen, 31. Decbr. 1764. Abschiedspredigt hier, 3. Febr. 1765. In Breslau 1768 Diac. zu St. Mar. Magdal., 1776 zu St. Elisabeth, † als Senior an dieser Kirche 1791. Sein Brustbild in der Sacristei, dem Altar gegenüber, über der Thür zur Kirche.

d. 1765 – 1791 Herrmann, Gottlieb.

Geb. zu Conradswalde bei Schönau, 12. Decbr. 1740. Sohn des Schuhmachers Friedr. Herrmann dort. Gymnasium: Waisenhaus Halle, 1754 – 59. Universität: Halle, 1759 – 62, dabei Lehrer im Waisenhouse. Seit 1762 Hauslehrer bei dem Kirchen-Deputirten v. Wagenhoff, vor dessen Umzug 1764 in die Stadt, in Stanowitz, dann hier. Gewählt, 14. März 1765, mit 122 Stimmen.

Durch das Ober-Consistorium in Breslau 21. Mai geprüft, 22. berufen, 24. ordinirt. Amtsantritt 2. Juni 1765. Installation 29. Juni 1766 durch Ob.-Cons.-

¹⁾ Zu Hoffmanns Ehren gab Hector Grundmann ein Gedicht aus, welches, an das Lieblingslied des Verstorbenen „Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen“ ic. erinnernd mit dem Verse schloß:

„Du bist der falschen Welt entnommen,
Wir salben Dich mit Thränen ein;
Du bist zum Seelen-Freunde kommen.
Die Grabschrift soll nun diese sein:
Es schlafet hier ein treuer Hirt,
Den Striegau nicht vergessen wird.“

Rath Hoyer von Schweidnig. In der Ehe — 19. Juni 1771 — mit Marie Rosine geb. Hoffmann, Tochter des Kaufmanns Joh. Gottlieb Hoffmann hier. + 14. Febr. 1791. Herrmanns Brustbild rechts vom Sacristeialtar zu zweit.

Der am 8. April 1777 hier geborene, 15. Juni 1862 in Hohenfriedeberg gestorbene Pastor dort (1801—1862) und nachmalige (seit 1833) Superintendent Sam. Gottlieb Christ. v. Herrmann war des Obengenannten Sohn.

e. 1791—1796 Hantsche, Johann Christoph.

Geb. zu Rauske, 27. Febr. 1763. Sohn des Joh. Christoph Hantsche dort, nachmaligen Bürgers und Getreidehändlers hier. Schule: Rauske, bis 1776. Gymnasium: Schweidnig, 1776—1786. Universität: Halle, Ostern 1786 bis Mich. 1788. Hauslehrer — Ostern 1789 — beim Commandeur des von Dölfsschen Cuirassir-Regiments, von Grutschreiber in Breslau und, nach dem wenig Wochen später erfolgten Tode des Oberst, bis 1791 bei dessen Witwe in Gutschwitz bei Ohlau. Mit 69 Stimmen gewählt und berufen 9. Juni 1791. Amtsantritt 9. Sonntag nach Trin. Bestätigung d. d. Berlin, 8. Septbr. 1791. Installation 17. Juni 1792 durch Ober-Consist.-Rath Ziede von Schweidnig. In der Ehe — 15. Jan. 1794 — mit Charlotte Eleonore geb. Kleemann, Tochter des Kaufmanns Joh. Sam. Kleemann hier. S. Primarii, §. 128 c.

f. 1796—1828 Thilo, Heinrich Wilhelm Christian.

Hier geb. 16. Februar 1771. Sohn des Pastors George Christ. Thilo. Vorgebildet vom Vater. Schule: hiesige. Gymnasium: Schweidnig, 1782—1789. Universität: Halle, Ostern 1789 bis Mich. 1791. Nach der Rückkehr und Prüfung den Vater bei Predigten und Katechesen unterstühlen. Gewählt mit 119 Stimmen und berufen 15. Septbr. 1796, ordinirt 14. Octbr. Bestätigung d. d. Berlin, 10. Novbr. — Amtsantritt 19.²⁾ November 1796. Installation, zugleich mit der des Pastors I. Hantsche, 12. Febr. 1797 durch Kreis-Inspector Kunowski von Schweidnig. In der Ehe — 18. Septbr. 1798 — mit Charlotte Rosine geb. Über, Tochter des Pfefferküchlers Christ. Gottlieb Über hier. Stadtverordneter 1811. S. Primarii, §. 128 d.

g. 1828—1849 Rosche, Christian Friedrich August.

Geb. zu Rengersdorf am Queiß (Ober-Lausitz) 19. Mai 1801. Sohn des Pfarrers Christ. Ehrenfried Rosche dort. Schule: Rengersdorf. Gymnasium: Hirschberg, Mich. 1815 bis Ostern 1822. Universität: Breslau, 1822—25. Hauslehrer bei Mittergutsbesitzer von Höberg in Goglan bei Schweidnig, 1825—28. Gewählt mit 164 Stimmen und berufen 6. Juni, bestätigt 17. Juni, ordinirt 11. Juli, installirt 20. Juli 1828. In erster Ehe — 19. Mai 1829 bis 26. August 1832 — mit Ernestine Emilie geb. Preu (³⁾ von Krausendorf bei Landeshut, hinterl. Tochter des Erbherrn Preu derselbst, in zweiter — 24. Septbr. 1833 — mit Mathilde Bertha geb. Bürgel, hinterl. Tochter des hiesigen Uccis-Einnehmers und Rathmanns Joh. Gottlieb Bürgel. — + 15. October 1849. Sein Brustbild links vom Sacristeialtar zu Dritt.

h. 1850—1856 Bäck, Karl Wilhelm.

Geb. zu Köpenick, 13. Dechr. 1814. Sohn des Quartiermeisters beim 1. Ulanen-Regiment, Karl Friedr. Bäck. Schule: Polkwitz, 1819—25. Gymnasium: Glogau, Ostern 1825 bis dahin 1832. Universität: Berlin, Ostern 1832—33 und Breslau, Ostern 1833—35. 1835—41 Hauslehrer in Würchland bei Glogau, in Breslau bei Polizeipräfident Heimke, in Mondschütz bei Wohlau, in Heyersdorf bei Fraustadt. Pastor in Klein-Gaffron bei Raudken, 1841—50. Ordinirt 24. Septbr. 1841 durch General-Superintendent Nibbeck. Amtsantritt 15. Octbr. Installirt 12. Decbr.

²⁾ Da der 8. Octbr. als Anfang der Amtszeit gegolten hat, muß an diesem Tage das Amt vorläufig übernommen worden sein.

³⁾ Erster Cholera-Todesfall in Striegau.

In der Ehe — 1. Novbr. 1841 — mit Renate geb. Rabemacher zu Gleinitz bei Herrndorf, hinterl. Tochter des Inspectors Karl Rabemacher daselbst. Hier gewählt mit 244 Stimmen, 26. März 1850, berufen 8. April, bestätigt 1. Mai. Anzug hier 15., Amtsantritt Pfingstmontag, 20. Mai 1850. Installation, 16. Juni, durch Superintendent Stubenrauch von Gottesberg. S. Primarii, §. 128 e.

i. Seit 1857 Lummert, Hermann Robert.

Geb. zu Breslau, 2. Juni 1817. Zwillingssohn des Instrumentmachers Johann Wilhelm Lummert und dessen Ehefrau, Anna Christiane geb. Zöppfer. Bürgerschule zum heiligen Geist, Ostern 1823 bis Mich. 1830. Gymnasium: St. Elisabet, bis Ostern 1838. Universität: Breslau, bis Ostern 1841, zugleich im Königlichen theologischen Seminar 1840—41. Hauslehrer bei Fabrikbesitzer Wih. Döllner in Trebnitz 1841. In Breslau seit 1842. Hauslehrer bei Freiherrn v. Zeblitz-Leipe in Süßendorf bei Schweidnitz, 1846—47. Zum General-Substituten des Breslauer evang. Kirchen-Ministeriums vom Magistrat in Breslau berufen 9. März und vom damaligen Stadt-Consistorium (Cons.-Rath Fischer) ordinirt, 9. April 1847. Durch den Vorstand des Hauptvereins der schlesischen Gustav-Adolph-Stiftung zu Breslau als Vicar nach Liebau berufen, 28. Juli, daselbst eingeführt, 22. August 1847, durch Superintendent Bellmann von Michelsdorf. Durch denselben — nach der Berufung vom 15. Octbr. 1852 und Bestätigung vom 26. Octbr. zum Pfarrer der neu-entstandenen Parochie Liebau-Schönberg — als solcher installirt, 5. Decbr. 1852. In der Ehe mit Rudolphe geb. Müller zu Schönberg, Tochter des Königlichen Kr.-Gei.-Secr. August Müller dort. Hier gewählt mit 162 Stimmen, 28. Jan. 1857, berufen 3., bestätigt 25. Febr. Anzug hier 21. April. Installation, 26. April, vereint mit der des Pastors I Bäck, durch Superintendent Stubenrauch von Gottesberg. Das 25-jährige Amts-Jubiläum wurde dem Schreiber dieses durch eine gemeindliche Festfeier, wie durch werthe Erinnerungsachen von der Stadt- und Landgemeinde, insbesondere noch von den Gemeinden Altsriegau, Gräben und Haibau, begleichen von der Kirchspiels-Lehrerschaft zu einem unvergessbaren Ehrentage gemacht.

Rectoren.

S. 130. Aufangs zugleich als Katechet berufen und bei der Kirche durch Predigen behülflich, bezog der Rector — außer dem Schulgeld- und außer dem Begräbnisgebühren-Antheil nach dem allerhöchst „emanirten“ Reglement vom 16. Septbr. 1772, sowie dem Bußtags-Offertorium in der Kirche — aus der Kirchenkasse, Ende vorigen Jahrhunderts jährlich 66 Thlr. 20 Sgr. Salar und 6 Thlr. 12 Sgr. Holzgeld, im Laufe dieses Jahrhunderts jährlich 124 Thlr. Salar und 8 Thlr. Holzgeld. Daß die Kirche, obwohl seit 1828 kein Rector mehr predigte, und ihr nur die S. 49 §. 21 erwähnte Virilstimme re. zusteht, noch jetzt jährlich 132 Thlr. zum Rectoratsgehalt beitragen muß, ist schon (S. 122) vermerkt.

Rectoren waren:

- 1742—1791 Cand. theol. Grundmann, Ehrenfried, aus Schweidnitz. Pensionirt. † 15. Juni 1794.
- 1792^½—Weihn. Cand. theol. Schreiber, Karl Immanuel, aus Breslau. Nach Hirschberg berufen.
- 1793—1824 Cand. theol. (bei Baron von Gahlen in Groß-Jänowitz) Neipper, Samuel Gottlob, aus Bunglau. † zu Hirschberg, auf Besuch bei seinem Sohne¹⁾, 26. August 1824, dort auch begraben 29. August.

¹⁾ Dem als Orientalist bekannten, im Jahr 1824 zum Subdiaconus in Hirschberg berufenen, nachmaligen (Michaeli 1876 emeritirten) Archibac. Dr. Neipper daselbst.

- 1825 — 1828 Cand. theol. Fäkel, Georg Friedrich, aus Liegniz. Wurde Pastor in Malsers.
- 1828 — 1854 Schulamts-Cand. Schmidt, Karl Gottfried, aus Lauban. Pensumirt. † in Breslau 1866.
- 1854 — 1860 Rectorats-Interimistum durch den seit 4. Januar 1853 hier amtirenden 3. Schul-Collegen, früheren Cand. theol. und Vorsteher einer Privatschule in Lüben, Rector prob. Freund, Christian Gottlieb, aus Langenau bei Görlitz.
- 1860 — 1866 Rector (zu Bernstadt) Cand. theol. Groß, Julius, aus Bernstadt. Als Corrector der Bürgerschule nach Görlitz berufen.
- 1866 — 1869 Rector (in Zielenzig) Nase, Albert, aus Großburg. Zum Rector in Finsterwalde berufen.
- Seit 1869 Rector (von Trachenberg) Jablonensky, Franz, aus Reichenau bei Königgrätz.

Cantoren.

§. 131. Sämtliche Cantoren waren erste Schulcollegen. Das Genauere über dieselben gehört in die Schulchronik. Hier sei nur bemerkt, daß das Cantoratsgehalt aus 81 Thlr. 10 Sgr. Kirchfassen-Salar und den sonstigen Gefällen besteht.

Cantoren waren:

- 1741 — 1774 Schüller, Joh. Christoph.
 1774 — 1789 Formann, Samuel David.
 1789 — 1822 Hässner, Joh. Benjamin.
 1822 — 1843 Garth, Carl Friedr. Wilhelm.
 Seit 1843 Zimmer, Erwab Richard.

Chorgehülfen.

§. 132. Seit der Anstellung eines dritten Lehrers 1798/99 wurde dem Cantor ein Helfer beim Kirchendienste zugegeben und dieses Amt, bis auf den einen Fall von 1812, den jüngstberufenen Lehrern übertragen. Beim Singeumgang wurde in die Chorbüchse gesammelt; der Ertrag fiel zur Hälfte den Chorknaben, zur Hälfte dem Chorgehülfen zu. Letzterer bezog aus der Kirchklasse jährlich 34 Thlr. Seit 1855 werden für die Dienstwaltung nur noch 12 Thlr. gewährt. Das Chorgehülfen-Amt wurde 1855 mit dem Amt des Cantors in der Art vereinigt, daß dieser die erforderliche Beihilfe sich selbst beschafft. Unter der Benennung zweiter Chorgehülfen, da Gollnisch 1842 zwar in der Kirche Chorgehülfe blieben, aber die Chorknaben beim Singe-Umgange nicht mehr führen sollte, wirkten, seit 1842 Lehrer Hornig, seit 1849 Lehrer Zimmerman. Die Chorgehülfen hatten die wöchentlich zweimaligen Singe-Umgänge in der Stadt zu leiten. Da im Jahr 1849 nur noch 14 Häuser vorhanden, in und vor denen gesungen wurde, und 1850 wieder 3 Familien das Singen abstellten, ging die Sitte des Current-Gesanges ein.

Chorknaben.

§. 133. Es werden 6 Chorknaben gehalten. Dieselben genossen, außer ihrem Stolgebühren-Anteil und bisher dem Neujahrs-Umgange, freie Schule. Die auf Schulgeld angestellten Lehrer haben von jeher den

dadurch entstehenden Schulgeldausfall getragen. Bei der Auseinandersetzung der Kirche und Schule war die Fixirung der Lehrer auf Grund des bis dahin wirklich gezahlten Schulgeldes erfolgt, also ohne Rücksicht auf das von den Chorknaben nichtgezahlte Schulgeld. Der Magistrat wollte von denselben vom 1. April 1860 ab das Schulgeld erheben, falls es die Kirchfasse nicht für sie zahlte. Das Kirchen-Collegium schützte 4. Juni die Schulgeldfreiheit der Chorschüler bei der Regierung durch Berufung auf die Observanz. Als aber das Schulgeld abgeschafft wurde und die Eltern der Chorknaben durch Heranziehung zu der eingeführten Schulsteuer des gehabten Vortheils verlustig gingen, setzte der Gemeinde-Kirchenrath, zugleich, um Bewerber für den Chorknabendienst zu gewinnen, 28. April 1870 jedem Chorknaben eine Vergütung aus der Kirchfasse von jährlich 4 Thlr. aus.

Posaunisten.

§. 134. Diese (4) haben sonn- und festäglich beim Gottesdienst in der Kirche mitzuwirken und bezogen früher dafür zusammen ein jährliches Gehalt von 16 Thlr. Dasselbe wurde vom 1. Januar 1865 ab auf 24 Thlr. erhöht. Die Musik-Instrumente gehörten den Cantoren, von Schüler an bis Hässner, eigen. Für die Darleihung zahlte die Kirche 8 Thlr., für die Instanthal tung 6 Thlr. 20 Sgr. jährlich. Auf den Antrag Hässners 1791, eigene Instrumente zu beschaffen, ging das Kirchen-Collegium nicht ein. Es geschah erst später. Der jetzige Satz Posaunen ist 1865 gekauft.

Oberglöckner.

§. 135. Zuerst waren zu dem Amt Bürger bestellt. Als das Oberglöckner-Amt an Lehrer gebieh, erlangte die Kirche, daß es mit der 4. Lehrerstelle vereinigt werden durfte, laut Entscheidung der Regierung vom 1. October 1811 und wiederholt des Consistoriums 1857. Das Einkommen besteht in $\frac{2}{3}$ vom Stolgebühren-Antheil, $\frac{1}{2}$ der Offertorien für beide Glöckner und in 22 Thlr. Gehalt aus der Kirchfasse.

Oberglöckner waren:

- 1741—1744 Meißner, Gottfr., Büchner-Oberältestier.
- 1744—1758 Ortlob, Joh. Ernst, Büchnermeister.
- 1758—1799 Meißner, David Gottlob, Büchnermeister.
- 1899—1811 Lange, Joh. Gottfr., Büchnermeister.
- 1811—1828 Brendel, Ernst Sam., Lehrer.
- 1828—1830 Eschirner, Joh. Gottlieb, Lehrer.
- 1830—1852 Blümel, Joh. Gottlieb, Lehrer.
- 1852—1854 Gollnisch, Wilhelm Ad., Lehrer.
- Seit 1854 $\frac{1}{3}$ Fennner, Karl Jul. Herm., Lehrer.

Unterglöckner.

§. 136. Das Einkommen besteht in dem dem Oberglöckner nicht zufallenden Antheil der §. 135 genannten Gefälle für beide Glöckner und in 28 Thlr. Gehalt aus der Kirchfasse.

Unterglöckner waren:

- 1741 — 1744 Ortlob, Johann Ernst, Züchnermeister.
- 1744 — 1758 Bartsch, Gottfr., Gerbermeister.
- 1758 ($\frac{1}{2}$ — $\frac{13}{16}$) Meißner, David Gottlob, Züchnermeister.
- 1758 — 1776 Schallert, Joh. Andreas, Seilermeister.
- 1776 — 1789 Thomas, David, Züchnermeister.
- 1789 — 1795 Bierling, Joh. Gottfried, Schuhmachermeister.
- 1795 — 1799 Lange, Joh. Gottfr., Züchnermeister.
- 1799 — 1819 Hanel, Christ. Daniel, Züchnermeister.
- 1819 — 1833 Lanzel, Joh. Heinrich, Schneidermeister.
- 1834 — 1861 Thomas, Karl Gottlob, Gürlermeister.
- 1861 — 1862 Kunze, Friedr. Eduard, Bahnmeyer.

Die Stelle schien einen Militair-Anwärter nicht zu tragen. In den Posten den Calcanten rückten zu lassen, welcher bei der Kirche 27 Jahr gedient, aber keinen Civilversorgungsschein hatte, gestattete das Consistorium nicht. Es entstand ein Interimisticum, indem der Oberglöckner und der Calcant, mit Zuholzenahme des Schuhmachers Karl Bierling und des Schulcastellans Wilhelm Wiesner, die Unterglöcknerstelle verwalteten. Zwar bemängelte das Consistorium die Einrichtung, genehmigte sie aber 19. Juli 1865 doch.

Calcanten.

§. 137. Das Einkommen besteht in dem Gebühren-Antheil der Calcanten und dem Gehalt von 16 (z. B. 24) Thlr. aus der Kirchfasse.

Calcanten waren, soweit bekannt,

- bis 1758 Schallert, Joh. Andreas, Seiler.
- 1758 — 176? Kurker, Joh. George, Weber.
- 176? — 1776 Thomas, David, Züchner.
- 1776 — 1808 Schubert, Joh. Gottlob, Züchner.
- 1808 — 1820 Schubert, Karl Benj., Leinweber.
- 1820 — 1834 Thomas, Karl Gottlob, Gürler.
- 1834 bis jetzt Ulbrecht, Joh. Traugott, Schuhmacher.

Hinzugefügt wird, daß die §. 135—137 erwähnten Kirchenbeamten freie Wohnung im Pfarrhause haben.

Ergänzungen.

S. 47, Z. 16 v. u. — Wörtlich lautet §. 2 des Zuschlagungs-Bertrages:

„Die zugeschlagenen Dorfschaften ohne allen Unterschied, bloß den „der kath. Religion zugethanen Theil ausgenommen, entrichten mit „Einschluß der Dominien alle Lasten zur Unterhaltung der fraglichen „Kirche selbst, sowie aller in der Unterhaltungspflicht gesetzlich gleich- „gestellten Gebäude nach Analogie der Vorschriften §. 732, 734, „740, 743 Tit. 11, Th. II. des alth. Landrechts, und es muß daher „jedes Dominium, sowie jedes einzelne Mitglied der zugeschlagenen „Gemeinden den vierten Theil derjenigen Ueberschuf-Summe (l. c. „nach Abzug des Patronats-Drittheils) beitragen, welchen der Kon- „tributions-Zug ihnen für den Fall förmlicher Einpfarrung vorschreibt.“

S. 67. Der §. 47, Nr. 15 und §. 50, Nr. 3 aufgeführte Vorsteher und Deputirte schrieb seinen Namen beliebig, meist „von Wagenhoff“ sehr oft „v. Wagenhoffe oder Wagenhoffen“, selbst „v. Wagenhoffn“, was mich verleitet hat, den Namen — mit Umgebung der ehemal sehr häufig vorkommenden Schlussmitlauter-Verdoppelung — durchweg mit einfacher f drucken zu lassen. Urkundlich jedoch ist allein „von Wagenhoff“ richtig. Verleihung des Abels 1548. Bei dessen Reconfirmirung — Wien, d. d. 20. Februar 1719 — der Name Wagner zugesetzt. Der §. 50 Nr. 1 genannte Vater des Obigen † 1756. Vergl. Familien-Papiere in Händen des zu Breslau lebenden Tischlermeisters Otto von Wagenhoff (Söhnes des Premier-Lieutenants Carl von Wagenhoff zu Frankenstein), geb. 27. September 1818, dessen Vorfahr ein Bruder von dem Vorfahr der hiesigen v. Wagenhoff gewesen. Das Original des Abelsdiploms und des Stammbaums im Besitz der Frau Hauptmann von Wagenhoff zu Warmbrunn oder der Söhne derselben.

S. 125. Anmfg. 3. — In der Kirchen-Rechnung auf 1834 sind Tit. IX. der Einnahme 114 Thlr. 28. 6. gebucht. Die Stelle, wo eingetragen sein müßte, wer den Betrag eingezahlt hat und aus welcher Ursache, ist unausgefüllt. Einen Einnahme-Belag enthalten die Beläge nicht. Nur am Rande findet sich die Notiz: „wegen vereinnahmter Defekte“. Welcher, blieb ungesagt. Darf bei den 114 Thlr. ic. das „Kirchengeld“ S. 125 vermutet werden, so berichtigt sich danach die Anmfg. 3 dort.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorwort.

Kirchchronik.

Geschichtlicher Überblick.

	Seite
1. Politik	9
2. Kirche	14
3. Behörden	16

Kirchengemeinde.

§. 1—2. Stiftung	20
§. 3. Umfang	23
§. 4. Seelenzahl	24
§. 5—10. Zahl der Amtshandlungen	26
§. 11. Judentaußen	30
§. 12. Türkentaufe	30
§. 13. Kirchliche Gemein-Gedenktage	32
§. 14. Weltliche desgl.	33
§. 15. Jahrhundertswechsel 1800/01	35
§. 16. Bethaus-Grundsteinlegung und Einweihung	37
§. 17. Fünfzigjähriges Jubiläum der Bethauskirche	37
§. 18. Grundsteinlegung zur jetzigen Kirche	38
§. 19. Einweihung der jetzigen Kirche	38
§. 20. Hundertjähriges Gemeinde-Stiftungs-Jubiläum	40
§. 21. Fünfzigjähriges Kirchweih-Jubiläum	41
§. 22. Fahnenweihe und Krieger-Denktafel	42
§. 23—25. Kirchhofsperzung. Be-gräbniszwang. Gottesdienst-Störung	43
§. 26. Presbyter	44
§. 27. Gesangbuch	45
§. 28. Kreis-Synode	46

Kirchenverfassung.

§. 29. Bericht	47
§. 30. Gemeindestatut	48
§. 31. Bemerkungen	50
§. 32—41. Kirchen-Collegium	50
§. 42. Gemeinde-Kirchen-Rath	61

	Seite
§. 43—44. Neuer Gemeinde-Kirchen-Rath und Gemeinde-Vertretung	61
§. 45—46. Deputirten-Stellung	65
§. 47. Verzeichniß der Kirchen-Vorsteher	67
§. 48. Vorsteher-Amter	68
§. 49. Verzeichniß der Kirchen-Deputirten aus der Stadt	68
§. 50—51. Verzeichniß der Kirchen-Deputirten vom Lande	70
§. 52—53. Verzeichniß der Altesten	70
§. 54. Altesten-Amter	71
§. 55—56. Verzeichniß der Gemeinde-Vertreter	71
§. 57. Patronat	72
§. 58—59. Angaben	72
§. 60. Thakbestand	73
§. 61—69. Regelung	80
§. 70. Mitwirkende Umstände	88
§. 71—77. Entscheidungsfall	91

Kirchengut.

§. 78—79. Grundstücke	101
§. 80. Betraal	103
§. 81—88. Bethauskirche	103
§. 89. Kleinbauten	107
§. 90—96. Baustreit	107
§. 97. Walltheserkirche	117
§. 98. Carmeliterkirche	118
§. 99. Jungfrauenkirche	119
§. 100—107. Jetzige Kirche	120
§. 108. Neufere Kirchen-Renovation	128
§. 109—110. Jubiläumsbau	130
§. 111. Pfarrhäuser	133
§. 112—114. Nebengebäude	136
§. 115. Feuerversicherung	139
§. 116. Pastor- und Conventgarten	140
§. 117. Höfe	141
§. 118. Brunnen	141
§. 119. Schenkungen	142
§. 120. Vermächtnisse	144
§. 121. Stiftungen	145
§. 122. Kirchenvermögen	148
§. 123. Inventarium	152
§. 124. Archiv	152
§. 125—126. Kirchhöfe	153

	Kirchenbeamte.	Seite		Seite
§. 127.	Pastoren . . .	164	§. 132.	Chorgehülfen . . .
§. 128.	Primarii . . .	164	§. 133.	Chorknaben . . .
§. 129.	Secundarii . . .	166	§. 134.	Posaunisten . . .
§. 130.	Rectoren . . .	168	§. 135.	Überglöckner . . .
§. 131.	Cantoren . . .	169	§. 136.	Unterglöckner . . .
			§. 137.	Calcenten . . .

Abbildungen.

1. Planskizze vom Kirchengrundstück nach 1742.
2. Ansicht des Bethauses und des Pfarrhauses um 1750.



Berichtigungen.

Seite	9,	Zeile	7 v. u.,	statt	Peußen	lies	Preußen.
"	10,	"	2, Anmf. 2,	"	Sawohen	"	Savohen.
"	17,	"	1, " 33,	"	zu	"	zum.
"	21,	"	17 v. o.,	"	Bürgerschaft	"	Bürgerschafft.
"	25,	"	27 = =	"	1771	"	1871.
"	26,	"	11 = =	"	9	"	10.
"	34,	"	2, Anmf. 1,	"	aubern	"	andere.
"	45,	"	13 v. u.,	fehlt	hinter September:	1868.	
"	47,	"	15 = o.,	statt	742	lies	732.
"	51,	"	19 = =	fehlt	vor hätte:		eingesetzt.
"	57,	"	26 = =	statt	ballotirten	"	ballottirten.
"	82,	"	7 = u.	"	verzögerte	"	verzögerten.
"	103,	"	11 = o.	"	Retsaal	"	Betsaal.
"	156,	"	18 = =	"	Todtengräuer	"	Todtengräber.
